This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Archiv

der

Forst- und Jagd-Gesetzgebung

der

deutschen Bundesstaaten.

Herausgegeben

von

C. Behlen,
Königl. Bayerischem Forstmeister.

Neunzehnten Bandes erstes Heft.

Freiburg im Breisgau,
Verlag der Fr. Wagner'schen Buchhandlung.
1844.

PRESERVATION MASTER
AT HARVARD

Inhaltsverzeichniß.

I.

Großherzoglich Badische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

		Seite
	~~Von 1842.~~	
1.	Die Ausscheidung der nicht zu taxirenden Gemeinde- und Körperschaftswaldungen betreffend	1
2.	Die wirthschaftliche Flächeneintheilung der kleineren Gemeinde- und Körperschaftswaldungen betreffend	4
3.	Die feste Schlageintheilung in den Niederwaldungen betr.	5
	Von 1843.	
4.	Die specielle Nachweisung der in den Domänenwaldungen zur Anzeige kommenden Forstfrevel betreffend	6
5.	Instruktion für die Vermessung und Kartirung der Waldungen im Großherzogthum Baden	11
6.	Die Buchführung der Bezirksforsteien betreffend	49
7.	Die Weganlagen in den Domänenwaldungen betreffend .	51
8.	Instruktion für die Vermarkung, Vermessung und Kartirung der Domänenwaldungen	52
9.	Den Erlös aus Forstnebennutzungen durch Verkauf betr. .	80
10.	Die Buchung der Kosten für Zurichtung der Walderzeugnisse in den Forstkassenrechnungen betreffend	81
11.	Die Bezeichnung der Holzsortimente in den Wirthschaftsbüchern der Bezirksforsteien und Forstämter betreffend . .	81
12.	Die Abmessung des Stamm- und Klotzholzes auf dem Splinte betreffend	82
13.	Die Baumpflanzungen längs der Eisenbahn betreffend . .	83
14.	Maßregeln gegen die Vermehrung des Borkenkäfers betr.	84

Seite

15. Die forstpolizeiliche Beaufsichtigung der Privat-Waldungen betreffend 84
16. Die mit Geometern abzuschließenden Vermessungsaccorde betr. 87
17. Den Stand und Fortgang der Vermessung und Einrichtung der Gemeinde und Korporationswaldungen betreffend . . 88
18. Die Absteinung der Domänenwaldungen von den angrenzenden Domänengütern betreffend 94
19. Die Dienstvisitationen und Forstbereisungen durch die Forstmeister betreffend 95
20. Die neuen Rubrikenordnungen für die Rechnungen der Verwaltungszweige der G. Direction der Forstdomänen und Bergwerke betreffend 95

I.

Großherzoglich Badische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

1) Die Ausscheidung der nicht zu taxirenden Gemeinde- und Körperschaftswaldungen betreffend *).

Vom 25. Februar 1842.

In dem §. 59. der Waldabschätzungs- und Einrichtungs-Instruktion vom 2. Februar 1836 **) ist angeordnet:

„Da bei manchen ganz geringen Waldflächen im Besitz „einer Gemeinde oder Körperschaft die vorgeschriebene allge„meine Einrichtung nicht anwendbar sein kann, so hat das „Forstamt derartige Waldungen seines Amtsbezirks zu ver„zeichnen und eine Uebersicht derselben mit den nöthigen „Erläuterungen der Forstpolizei-Direction vorzulegen, welche „die Ausnahme derselben veranlassen wird."

Durch die Verordnung vom 23. März 1838 ***) ist hierauf weiter verfügt worden, daß derartige Waldungen nur

*) Verordnungsblatt für die Polizeiverwaltung 1842. Nr. 16.
**) Archiv der Forst- und Jagdgesetzgebung Band VII. 1. Heft.
***) Desgleichen.

kurz beschrieben werden sollen, nachdem ihr Holzvorrath und ihre Zuwachsverhältnisse überschläglich angesprochen worden sind.

Ehe dies geschehen kann, ist aber zuerst die vorgeschriebene Ausscheidung derjenigen Waldungen nöthig, welche in die gedachte Kategorie gehören, indem einmal über den — besonders bei gegenwärtiger Frage — sehr relativen Begriff von Größe in Vergleich einer für kleine Gemeinden oder sogar nur für einzelne Nutznießer zureichenden kleinen Waldfläche eine allgemeine Bestimmung nicht ertheilt werden kann, weil ferner oft aus ganz kleinen Waldungen eine verhältnißmäßige jährliche Abgabe nachhaltig geleistet werden muß, wie dies bei den Pfarreiwaldungen, überhaupt bei den in zeitlicher Nutznießung befindlichen Waldungen der Fall sein kann und unter Umständen, wie bei Niederwaldungen, auch bei kleinen Waldflächen der Nachhaltbetrieb ausführbar ist.

Aus diesen Gründen ist die specielle Genehmigung der Großherzl. Forstpolizei-Direction für jeden einzelnen Wald erforderlich, welcher von der gewöhnlichen Schätzung und Einrichtung ausgenommen werden soll und dieselbe kann nur erfolgen, wenn derselben zuvor die stattfindenden Verhältnisse bekannt und reiflich erwogen worden sind. Erst nach dieser Genehmigung kann die Verordnung vom 23. März 1838. ihre Anwendung finden. Zu diesem Zweck haben die Forstämter, nachdem die Einrichtung der größeren bezüglich des Vorstehenden unzweifelhaften Gemeinde- und Körperschaftswaldungen schon weit vorgeschritten ist, ungesäumt die nach ihrem Ermessen den Bestimmungen in §. 59. der Abschätzungs-Instruktion unterliegenden Waldungen zu verzeichnen und die vorgeschriebenen Erläuterungen hiezu in nachstehender Form und Ausdehnung einzusenden.

Forstamt N.

Verzeichniß

über die nach §. 59. der Waldabschätzungs-Instruktion und nach der Verordnung vom 23. März 1838 zu behandelnden Waldungen.

1.	2.	3.		4.	5.	6.
Forstbezirk.	Waldeigenthümer.	Fläche.		Holzarten, zeitlicher Verband, Ertragsfähigkeit.	Betriebsart.	Ständig jährliche Lasten und Bezüge.
		Mrg.	Rth.			

Nähere Andeutung über den erforderlichen Inhalt.

Zu Kolonne 2. Die Waldeigenthümer sind in folgender Ordnung zu verzeichnen: I. Gemeinden, II. Körperschaften, und zwar: 1) Kirchen, Hospitäler, Schulfonds ꝛc., 2) Pfarreien, Kaplaneien, Mößnerdienste ꝛc. Die Schupflehen werden unter dem Namen der lehnsherrlichen Stiftung aufgeführt und das Nöthige über das Lehensverhältniß bei 6. bemerkt.

„ „ 3. Wo die Vermessung noch nicht erfolgt ist, genügt der bisherige Eintrag in den Waldarealtabellen.

„ „ 4. Bei dem Holzbestand ist kurz anzugeben, ob derselbe verhältnißmäßig oder ungleich verjüngt, mitteljährig oder haubar ist, welche Altersklassen vorherrschen, ferner wie die Bestockung und der Zustand überhaupt beschaffen ist.

Die Ertragsfähigkeit mit Berücksichtigung der folgenden Kolonnen nach beiläufigem Ermessen.

„ „ 5. Hier ist nicht allein der bisherige Betrieb anzugeben, sondern auch der Vorschlag beizufügen, ob dieser beibehalten oder abgeändert werden soll, mit kurzer Angabe der Gründe.

Zu Kolonne 6. Diese Kolonne muß die Angabe enthalten, ob eine jährlich zu befriedigende Holzberechtigung oder eine sonstige festgesetzte jährliche Abgabe an Gab-, Besoldungs-, Schul- rc. Holz aus dem Walde zu befriedigen, oder ob sämmtlicher Ertrag bisher verkauft und in die Gemeinde- oder Stiftungskasse geflossen ist.

Bei Waldungen der Pfarr-, Kaplanei-, Schul-, Mößner- rc. Dienste, ferner bei den Schupflehenwaldungen der Korporationen ist anzugeben, ob der zeitliche Nutznießer das ganze Hiebsergebniß oder nur ein bestimmtes jährliches Quantum und zwar in welchen Sortimenten zu beziehen hat.

---

2) Die wirthschaftliche Flächeneintheilung der kleineren Gemeinde- und Körperschaftswaldungen betreffend.

Vom 25. Februar 1842 *).

Bei mehreren Vermessungsoperaten über kleinere, jedoch immer noch 50 und mehr Morgen betragende Gemeinde- oder Körperschaftswaldungen ist die Aufnahme und Einzeichnung der Wirthschafts- oder Bestandslinien vermißt und aus den Einbegleitungsberichten ersehen worden, daß die Forstbehörden und Taxatoren die Ansicht hegen, daß die Ausscheidung der einzelnen Wirthschaftstheile, die Erhebung ihrer Flächen und ihre Einzeichnung auf den Waldplanen bei kleinerem Waldbesitze und besonders alsdann nicht nöthig sei, wenn solche Waldungen nicht vollständig geschätzt und eingerichtet, sondern nach Maßgabe der Verordnung vom 23. März 1838. nur überschläglich angesprochen und beschrieben werden sollen. Da jedoch auch bei kleineren Waldungen ein wirtschaftlicher Anhalt erforderlich ist, und auch bei ihnen, soferne nicht ein bestehender Femelbetrieb fortgesetzt werden muß, wenigstens die auffallend hervortretenden Bestandesunterschiede rectificirt, und ihrer Flächenausdehnung

---

*) Verordnungsblatt v. 1842 Nr. 16.

nach erhoben werden sollen; dafernet bei den in zeitlicher Nutznießung befindlichen und im Niederwaldbetrieb stehenden derartigen Waldungen die Eintheilung in jährliche oder bei ganz kleinen Flächen in kombinirte, zwei oder sogar mehr Jahre umfassenden Schläge angewendet werden muß, da endlich die Bildung und Ausmessung von einigen Abtheilungen nach natürlichen Grenzen oder geraden Abschnittslinien nach dem Bestandeswechsel auch bei den im Hochwaldbetrieb stehenden kleineren Waldungen gelegenheitlich der Beschreibung und allgemeinen Vermessung ohne besonderen Zeit- und Kostenaufwand geschehen kann — in Erwägung dessen wurden die Forstbehörden und Taxatoren angewiesen, diese wirtschaftliche Eintheilung, soweit sie sachgemäß und ohne kleinliche und umständliche Behandlung ausführbar ist, auch bei kleineren Waldflächen nicht außer Acht zu lassen.

---

3) Die feste Schlageintheilung in den Niederwaldungen betreffend.

Vom 27. Februar 1842 *).

Die in den Erläuterungen zu dem §. 50. der Waldabschätzungsinstruktion **) angeführten, für die feste Schlageintheilung der Niederwaldungen sprechenden Gründe, in Verbindung mit der inzwischen gewonnenen Erfahrung, daß in den wenigen bis jetzt vorgekommenen Fällen, wo diese Schlageintheilung unterlassen wurde, die besorgten Nachtheile sich realisirt haben — bestimmen, die nach dem gedachten Paragraphen dem Willen des Waldeigenthümers noch anheimgestellte Wahl zwischen einer festen Schlageintheilung oder jährlichen Abmessung der Nutzungsfläche anmit für aufgehoben zu erklären und dagegen zu verordnen, daß die feste Schlageintheilung von den Forstbehörden in der Regel anzuwenden ist.

---

*) Verordnungsblatt v. 1842 Nr. 16.

**) Archiv Band VII. Heft 1 Seite 88.

Wo solche wegen einem in nächster Aussicht stehenden ansehnlichen Zu- oder Abgang an der Waldfläche, oder aus sonstigen erheblichen Ursachen nicht räthlich erscheinen sollte, haben die Forstämter der G. Forstpolizei-Direction besondere Vorlage zu machen und für diese Ausnahmsfälle die specielle Ermächtigung derselben einzuholen.

Diese Bestimmung gilt auch für die bereits vermessenen und eingerichteten Waldungen, sofern in den genehmigten Operaten ein Anderes nicht ausdrücklich verfügt ist.

---

4) Die specielle Nachweisung der in den Domänenwaldungen zur Anzeige kommenden Forstfrevel betreffend.

Vom 27. März 1843.

Bei dem Bedürfnisse einer näheren Kenntniß der verschiedenartigen in den Domänenwaldungen angezeigt werdenden Forstfrevel sah sich die Direction der Forst-Domänen und Bergwerke veranlaßt, von dem zur Besorgung des Forstschutzes in denselben angestellten Hutpersonale eine besondere Angabe der in ihren Tagebüchern verzeichneten Forstfrevel, nach ihren Hauptarten geordnet, zu verlangen, dagegen die Verordnung vom 1. März 1842. zurückzunehmen.

Die Beiförster, Waldaufseher, ständige und aushilfsweise verwendeten Waldhüter haben hiernach am Schluß jeder Thätigungsperiode die nach dem beigefügten Muster A. eingerichtete nähere Angabe zu fertigen, und zugleich mit ihren Tagebüchern bei der betreffenden Bezirksforstei einzureichen. Ein Gleiches hat bei Uebergabe der Listen über die von Ausländern verübten und angezeigten Frevel in einer getrennten Ausfertigung zu geschehen.

Die Bezirksforstei hat diese Auszüge und nähere Angaben zu prüfen und zusammenzustellen; sie entwirft sofort mit Hilfe der pertodischen Zusammenstellungen nach Ablauf des Jahres eine Uebersicht nach Muster B. und legt solche längstens bis

zu dem 1. Juni dem Forstamte mit Begleitungsbericht vor, worin sich über das Verhältniß der angezeigten zu den wirklich verübten Freveln mit möglichst annähernder Angabe der Letzteren, ferner über die Zu- oder Abnahme derselben im verwichenen Jahr in Vergleich mit dem vorhergegangenen im Allgemeinen und bezüglich der schädlichen Frevelfälle im Besonderen unter Beifügung von Vorschlägen zu ihrer Verminderung, endlich über das Verhalten und die Leistung des Hutpersonals auszusprechen ist.

Von dem Forstamte werden diese Uebersichten in eine Zusammenstellung nach Forstbezirken gebracht, und nebst den Beiberichten spätestens bis zum 1. Juli mit gutächtlicher Aeusserung über die Vorschläge der Bezirksforsteien der Direction der Forst-Domänen und Bergwerke vorgelegt.

Da wo den Lokalbehörden an der weiteren Detailangabe der Frevel nach den Wohnorten der Frevler besonders gelegen sein muß, um nöthigenfalls auf diese Resultate ausnahmsweise Maßregeln beantragen oder vorkehren zu können, ist denselben gestattet, dem Hutpersonale die gewöhnlichen näheren Angaben nach den Wohnorten der Frevler auf besonderen Blättern getrennt, oder nur eine summarische Angabe derselben nach diesen Wohnorten aufzugeben.

Von den Bezirksforsteien erwartet man, daß sie das Hutpersonale über die Fertigung der Auszüge, beziehungsweise näheren Angaben, überhaupt und nach den auf dem Muster A. befindlichen besonderen Erläuterungen gehörig instruiren, und diesem wichtigen Gegenstand in sonstiger Beziehung alle Aufmerksamkeit zuwenden werden.

Vorstehende Anordnung ist mit dem 1. Juli dieses Jahrs in Vollzug zu setzen, von welcher Zeit an das Hutpersonal den näheren Nachweis über die von ihm angezeigten Forstfrevel zu liefern hat. Die erstmalige Vorlage der von den Bezirksforsteien und Forstämtern zu fertigenden Uebersicht geschieht in der anberaumten Zeit ausnahmsweise vom zweiten Halbjahr 1843, nachmals aber stets nur von dem ganzen abgelaufenen Jahr.

Forstbezirk .....
Schutzrevier .....

Nähere

von dem Waldhüter .....
angezeigten Forstfrevel und
in den Monaten ....

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Diebstähle.	Holzfrevel.					Entwendung von Samen u. Pflanzen.	Streufrevel.	
	An Samenbäumen und Lassreibeln.	An Stammholz, ferner an grünen Stangen, Aesten und Stöcken.	An dürren Stangen, Aesten und Stöck., auch Abholz aus Schlägen	An Leseholz.	Baumbeschädigungen.		In Schlägen.	Im offenen Walde.

Erläute-

Zu 2. Die Frevel an Stammholz von spältiger Stärke werden hier, gleichviel nur dann, wenn dessen Hieb durch den Frevler hergestellt ist, indem gehört, sofern es sich nicht unter das Leseholz Kolonne 4 eignet.

„ 5. Hierher gehören: Das Entrinden stehender Stämme, das Kienholz-Futterlaubstreifen.

„ 15. Hier werden eingetragen alle Verletzungen des Forstgesetzes, welche was nicht unter die vorhergehenden Rubriken gehört, daher auch die

Muster A.

Angabe

der

. . . . . an . . . . . .

Diebstähle von Walderzeugnissen

. . . . . 18 . .

9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
Weidfrevel.		Grasfrevel.			Harzfrevel.	Uebertretung forstpolizeilicher Vorschriften.	Zusammen.	Dabei sind vorgekommen.	
In Schlägen.	Im offenen Walde.	Geschnitten.		Gerupft ohne Unterschied.				Nachtfrevel.	Pfändungen an Hausgeschirr
		In Schlägen.	Im offenen Walde.						

rung.

ob der Stamm grün oder dürr war, eingetragen, das übrige grüne Holz das aus Holzschlägen entwendete Abholz ohne Unterschied in die Kolonne 3

aushauen an solchen Stämmen, das Besteigen mit Steigeisen, das unerlaubte

die §§. 8 und 10. der Waldhüterinstruktion namhaft machen, ferner Alles, unerlaubte Zueignung von Steinen, Erde u. s. w.

Muſter B.

Forſtbezirk . . . . . .

Ueberſicht

der verſchiedenen in den Domänenwaldungen zur Anzeige gekommenen Forſtfrevel und Diebſtähle von Walderzeugniſſen

im Jahr 18 . .

Nro. des Schutzreviers.	Namen der Anzeiger.	(Völlig gleichlautend mit den Rubriken der Waldhüterangaben.)

Erläuterung.

Dem Zwecke der Ueberſicht gemäß müſſen hier auch die Anzeigen des Bezirksförſters, der Gendarmen, Waldmeiſter ꝛc. ꝛc. aufgenommen werden.

Wenn von einer Hutperſon außer den Inländern auch Ausländer angezeigt worden ſind, werden die Letzteren auf einer zweiten Zeile ausgeſetzt. { Waldhüter N. N. / Inländer . . . . . / Ausländer . . . . }

Die Ueberſicht iſt am Schluſſe durch alle Rubriken zu ſummiren, und da wo ausländiſche Frevler vorkommen, ſind dieſe nochmals ſummariſch aufzuführen. { Summe . . . . . / darunter / Frevler von Ausländern . . }

5) Instruktion für die Vermessung und Kartirung der Waldungen im Großherzogthum Baden.

Vom 4. April 1843.

Einleitung.

Das Forstgesetz bestimmt im §. 31 *):

„Jeder Wald muß mit bleibenden Grenzmarken ver„sehen, vermessen, seinen Grenzen nach beschrieben, und „zum Zweck der nachhaltigen Bewirthschaftung im Na„turalertrag summarisch angeschlagen werden, Letzteres „jedoch nicht bei Privatwaldungen. Von den Urkunden „über die Vermessung, Grenzbeschreibung und Abschäz„zung, so wie von den Planen werden in allen Fällen „auf Kosten der Forstgerichtsbarkeits-Kasse Kopien bei „dem betreffenden Forstamt niedergelegt."

„Die neue Vermessung unterbleibt, wenn eine solche „bei einem Walde, beziehungsweise bei einem Theile „desselben, bereits geschah, darüber ein glaubwürdiger „Plan vorhanden ist, und eine Reduktion des dabei zu „Grund gelegten Maßes in das neue gesetzliche gesche„hen kann."

Zum Vollzug dieser gesetzlichen Bestimmung hinsichtlich der Vermessung, Vermarkung und Grenzbeschreibung der Waldungen wurde vom Großh. Ministerium des Innern unterm 14. Nov. 1834 (Reg.-Bl. Nr. LIII.) eine Verordnung erlassen.

Es wurden ferner in die Instruktion zur Abschätzung und Einrichtung der Waldungen auch besondere Bestimmungen wegen der Waldvermessung aufgenommen. Endlich wurde im Jahr 1837 eine technische Anweisung für Geometer zur Waldvermessung gegeben **), und solche sowohl durch einzelne Ver-

*) Archiv IV. Band 1. Heft Seite 76.

**) Nachtrag zur Anweisung der Geometer in technischer Beziehung vom 13. Januar 1837. Archiv. IX. Bd. 1. H. S. 58.

ordnungen, im dem Verordnungsblatt für die Forstpolizei-Verwaltung, als auch durch besondere Verfügungen erläutert.

Nachdem sich jedoch eine Zusammenstellung dieser Verordnungen und Vorschriften als dringendes Bedürfniß gezeigt hat, so sieht man sich veranlaßt, dieselben mit Benutzung der seither gesammelten Erfahrungen in nachstehende Instruktion für die Vermessung und Kartirung der Waldungen zusammenzufassen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Ehe die Vermessung eines Waldes vorgenommen wird, sollen dessen Grenzen völlig berichtigt, als unbestritten anerkannt, und mit bleibenden Grenzmarken versehen sein. Einzelne, in Bezug auf das Ganze unbedeutende Anstände, zu deren Beseitigung, besonderer Verhältnisse wegen, längere Zeit erfordert wird, machen hiervon eine Ausnahme.

Eine neue Waldvermessung darf nur durch recipirte und verpflichtete Geometer vorgenommen, oder eine ältere berichtigt werden; bei Waldstücken unter 5 Morgen jedoch darf die Vermessung auch durch einen verpflichteten Feldmesser geschehen.

Bei Vermessung größerer zusammenhängender Waldungen ist die allgemeine Landestriangulirung zu Grund zu legen, und durch besondere Verbindungsdreiecke sich an dieselbe anzuhalten; wo die Triangulirung noch nicht ausgeführt ist, sind selbstständige trigonometrische Bestimmungen zu machen.

Die bereits vorhandenen Plane über ältere Vermessungen müssen geprüft, nöthigenfalls nach den gegebenen Bestimmungen berichtigt, und dann das alte Maß des Flächeninhalts in das Normalmaß verwandelt werden.

Zur Vermessung wird das badische Normalmaß, 10 Fuß oder 1 Ruthe zu 3 Meter und 400 □ Ruthen auf einen Morgen gerechnet, angewendet; und die Plane dürfen nach keinem andern Maßstabe, als dem $\frac{1}{2000}$ theiligen, mit Aus-

nahme weniger Fälle (§. 14.), gefertigt werden. Die Prüfung der Messungen und Flächenberechnung wird unter Aufsicht und Leitung der Forstpolizeidirection durch den Forstgeometer besorgt.

§. 2.

Die Instrumente, welche bei der Waldvermessung gebraucht werden dürfen, sind:

a. Der Theodolit, sowohl zum Triangüliren als zur Messung der Polygon- und Grenzwinkel, sowie zur Aufnahme der wirthschaftlichen Districts- und Abtheilungslinien.

Zur Bestimmung der Wege, Waldbäche, Schluchten ꝛc., insofern solche nicht Grenzen oder wirthschaftliche Abtheilungslinien bilden, wird auch der Gebrauch der Bousole gestattet.

b. Die Kreuzscheibe zur Festlegung der natürlichen Grenzen, alles Details und sonstiger Gegenstände (§. 12.) auf die hiezu konstruirten Anhaltslinien. Die Länge der Perpendikel darf hierbei jedoch 40° nicht übersteigen.

c. Meßstangen von 10 und 20 Fuß Länge, die an beiden Enden mit Metall beschlagen sind; letztere dürfen im steilen Terrain nicht mehr verwendet werden.

Die Meßkette wird nur in der Ebene gestattet; es wird dabei jedem Geometer zur Pflicht gemacht, sie vor und auch während des Gebrauches öfter zu untersuchen, und wenn sie Veränderung erlitten hat, wieder auf ihre normalmäßige Länge zu berichtigen.

d. In einzelnen Ausnahmsfällen wird auf den Antrag des Verificationsvorstandes die Forstpolizeidirection bei Vermessung von Gemeinde-, Körperschafts- und Privatwaldungen auch die Anwendung des Meßtisches gestatten.

§. 3.

Die Waldvermessung zerfällt in folgende Geschäfte:

a. Die trigonometrischen Bestimmungen;

b. die Aufnahme der Grenzen und des Details;

c. die Bestimmung der Bodenconfiguration;

d. die Ausarbeitung der Plane;

e. die Flächenberechnung, und

f. die Ausfertigung der Urkunden, bestehend in Flächenverzeichniß und Grenzvermessungstabelle.

II. Besondere Bestimmungen.

Von der Berichtigung und Vermarkung der Waldgrenzen.

§. 4.

Die Sorge für die gesetzliche Berichtigung und Vermarkung der Waldgrenzen und deren Betreibung ist den Forstbehörden übertragen; die Geometer haben jedoch jeweils, auf geschehene Aufforderung, wo nöthig dabei mitzuwirken.

Hierbei gelten folgende Bestimmungen.

a. Jedes Waldeigenthum, ohne Unterschied, ob es abgesondert liege oder mit Waldungen anderer Eigenthümer zusammenhänge, muß besonders vermarkt werden. Die äußern Umfangslinien eines solchen Waldes, wie auch die Umfangslinien des etwa innerhalb desselben liegenden fremden Eigenthums sind durch Grenzzeichen zu sichern. An die Scheitelpunkte eines jeden Winkels dieser Umfangslinien müssen Grenzzeichen gesetzt werden, und ebenso, damit man von einem Grenzzeichen auf die ihm zunächst liegenden gut sehen kann, zwischen dieselben, wenn Unebenheiten des Bodens und lange gerade Linien dieses nöthig machen. Bei letzteren darf die Entfernung von einem Stein zum andern nicht über 50 Ruthen betragen.

Wo natürliche Grenzen, als Gewässer, Straßen, Lagerfelsen, Schluchten u. dergl. vorhanden sind, da ist es ausnahmsweise hinreichend, wenn nur die Hauptpunkte mit Grenzzeichen gesichert werden. Sind Wege oder Graben gemeinschaftliches Eigenthum zwischen Angrenzern, so müssen die Zeichen so gesetzt werden, wie es üblich ist, um eine solche Gemeinschaft zu bezeichnen.

Auch da, wo an den Wald andere Grundstücke desselben Eigenthümers anstoßen, oder innerhalb desselben liegen, muß die Grenze durch Graben oder andere Merkmale bleibend bezeichnet sein.

b. Die Grenzzeichen müssen aus behauenen Steinen bestehen; wo eine Ausnahme von dieser Regel wegen besonderen Lokalverhältnissen nothwendig erscheint, muß hierzu die Genehmigung des Forstamts eingeholt werden.

Da wo neue Grenzsteine gesetzt werden müssen, weil die bisherigen Grenzsteine keine behauenen Steine waren, schadhaft geworden sind oder ganz fehlen, sind sie von dauerhaftem Material zu fertigen, und müssen eine Länge von wenigstens 2½ Fuß erhalten, wovon die Hälfte in den Boden kommt, die andere, welche behauen sein muß, aus demselben hervorsteht. Die Breite des aus dem Boden hervorstehenden Theils dieser Steine muß wenigstens 7 Zoll, die Dicke 5 Zoll betragen.

An den Steinen müssen fortlaufende Nummern, die Zeichen der Grundeigenthümer und auf dem Kopfe die Winkelruthe eingehauen werden. Wo bei späteren Grenzberichtigungen neue Steine eingeschoben werden, können dieselben Bruchzahlen erhalten.

c. Hinsichtlich der beim Setzen der Steine zu beobachtenden Förmlichkeiten, des Verhaltens bei zweifelhaften Grenzen, der Zahlung der deßfallsigen Kosten u. s. w. gelten die hierüber im Allgemeinen bestehenden Vorschriften und Observanzen.

d. Wo Wald an Wald grenzt, sind die Besitzer verbunden, stets eine gemeinschaftliche Visirlinie von wenigstens drei Fuß Breite offen zu erhalten, damit man leicht von Stein zu Stein sehen kann; auch wo Wald an Feld stößt, muß die Grenzlinie so aufgeräumt sein, daß dieses möglich ist.

e. Grenzsteine an Rainen, Straßen und Gräben müssen tiefer, als gesetzlich bestimmt ist, eingesetzt werden, weil sie mancherlei Beschädigungen ausgesetzt sind. An Gräben sollen sie des sichern Standes wegen wenigstens 2 Fuß vom Graben-

rande abstehen und an sichere trockene Orte gesetzt werden; wo diese aber nicht zu finden sind, muß ihr Stand durch Röste gesichert werden.

f. Straßen können nicht als natürliche Grenzen angenommen werden. Dieselben sollen daher, sie mögen Staats- oder Vizinalstraßen sein, gegen die Waldfläche abgesteint werden. Nur Hohlwege, die nicht leicht einer Veränderung unterworfen sind, mögen als natürliche Grenzen belassen werden.

Von der Nummerirung der Grenzsteine.

§. 5.

Die Bezifferung der Grenzsteine hat da, wo sie noch nicht ausgeführt ist, sowohl für den äußern Umfang als die im Innern liegenden Enklaven, mit einem ausgezeichneten Punkte auf der nördlichen Seite zu beginnen, und ist über Westen rc. fortzuführen. Hierbei sind aber die Fälle zu berücksichtigen, wo Landes- oder Gemarkungsgrenzen zugleich auch die Eigenthumsgrenze bilden. Nach der Verordnung vom 8. Januar 1840, Verordnungsblatt für die Forstpolizeiverwaltung Nr. 15., sind nämlich Landesgrenzen wie natürliche Grenzen zu behandeln, die Grenzsteine mögen ihre eigenen Nummern führen oder nicht.

Wenn man also bei der Bezifferung der Eigenthumsgrenzsteine z. B. mit Nr. 16. auf die Landesgrenze trifft, so werden die Nummern, welche die Steine derselben führen, beibehalten, und jenseits dieser Grenze wird auf der Eigenthumsgrenze die Nummernreihe mit 17 weitergeführt. Haben die Steine auf der Landesgrenze keine Nummern, so dürfen ihnen auch im Vermessungsoperat keine gegeben werden, es wäre denn, daß es in diesem blos der leichtern Vergleichung des Planes und der Grenztabelle wegen geschehen würde, was in diesem Falle aber ausdrücklich zu bemerken ist.

Dasselbe Verfahren tritt bei Gemarkungsgrenzen ein, wo die Steine derselben schon eine eigene Nummernreihe haben; wo dieses aber noch nicht der Fall ist, sind sie mit in die Bezifferung der Eigenthumsgrenzsteine aufzunehmen.

Von der Aufstellung der Geometer und von den Vermessungsaccorden.

§. 6.

Nach Vorschrift der Verordnung vom 17. Dezember 1839 der Forstpolizeiverwaltung, soll das Vermessungspersonal je nach Bedürfniß vertheilt werden; man wird deßhalb den Forstämtern die Geometer namentlich bezeichnen, an welche die noch nicht veraccordirten Waldungen zu vergeben sind.

Die Vermessungsaccorde sind von den Forstämtern nach Form. 1. auszufertigen und zur Genehmigung hierher vorzulegen.

Der Preis der Vermessungsarbeiten soll in der Regel nach Morgen berechnet, und nach der mehr oder minder gebirgigen Lage, Parzellirung, Entfernung der Parzellen von einander ꝛc. bestimmt werden, weßhalb denn hier auch kein Durchschnittspreis ausgesetzt wird. Einzelne isolirt liegende Parzellen, die nicht mit der Triangulirung in Verbindung gebracht werden können, und wie sie der §. 8. bezeichnet, können nach Taggebühren vermessen werden. Dieses, so wie ob die Kosten für Triangulation nach Taggebühren bezahlt werden oder bei der Bestimmung des Accordpreises nach Morgen schon in Rechnung gebracht worden sind, ist im Vermessungsvertrag ausdrücklich anzugeben. In den Vorlagberichten sind alle jene Umstände genau anzugeben, welche auf die Bestimmung des Accordpreises einwirkten.

Die Vermessungskosten werden zu ⅓ bezahlt, wenn die Feldarbeiten vollendet sind; es können aber auch noch während der Vermessung auf dieses Drittel Abschlagszahlungen angewiesen werden. Das zweite Drittel wird bewilligt, wenn die Arbeiten zur Revision eingeliefert und keine erheblichen Anstände gefunden wurden, der Rest aber nach Genehmigung des Operats. Die Anweisungen giebt das Forstamt; bei den zwei letzten Dritteln aber erst auf diesseitige Ermächtigung.

Die zum Arlangiren und zur Bestimmung geometrischer Punkte erforderlichen Hölzer werden von den Waldeigenthümern unentgeldlich abgegeben. Sie sind wo möglich in der Nähe der Orte anzuweisen, wo sie gebraucht werden.

Von der Einweisung der Geometer.

§. 7.

Jedes Frühjahr werden den Geometern die Waldcomplexe, welche sie im laufenden Jahre zu vermessen, zu berechnen und auszuarbeiten haben, namentlich bezeichnet werden. Hierauf haben die Geometer den betreffenden Forstämtern die Zeit, wann sie mit den Vermessungen beginnen werden, anzuzeigen, und damit die nöthigen Verfügungen wegen Einweisung der Geometer ꝛc. noch zeitig getroffen werden können, so sind diese Anzeigen wenigstens 8 Tage vor dem Beginn der Vermessung selbst einzureichen.

Die Einweisung der Geometer hat durch die Bezirksforstei oder bei deren Verhinderung durch einen von ihr besonders Beauftragten zu geschehen, wobei die äußern und innern Grenzen, einschließlich der natürlichen Grenzstrecken, so wie die wirthschaftlichen Abtheilungslinien des zu vermessenden Waldes zu begehen sind, und wobei dem Geometer über alles Dasjenige, was im Allgemeinen bezüglich der Topographie, des Besitzes und der Forstwirthschaft, sodann im Besondern nach den folgenden Vorschriften auf den Waldplanen, in den Grenzvermessungstabellen und den Flächenverzeichnissen anzugeben ist, von der einweisenden Localstelle gehörige Auskunft ertheilt werden soll. Ueber die Einweisung muß ein kurzes Protokoll abgefaßt werden, worin der Geometer durch Unterschrift bestätigt, daß das Vorbemerkte geschehen ist, und daß die Grenzen rücksichtlich der Vermarkung und Oeffnung in dem gehörigen Zustande befunden worden sind, damit die Vermessung ungehindert vor sich gehen kann. Findet der Geometer aber dabei Anstände, so hat er solche in das Protokoll niederzulegen.

Sollten sich später dennoch mit Stillschweigen übergangene Hindernisse wegen unvollständiger oder unrichtiger Vermarkung oder mangelhafter Oeffnung zeigen, so kann der Geometer keine Entschädigung für Zeitversäumniß ansprechen, noch weniger eine fehlerhafte Arbeit damit entschuldigen.

Bei der Einweisung ist das zur vollständigen Ausfüllung der Grenzvermessungstabelle Erforderliche über das angrenzende Besitzthum, den Culturwechsel und die Lokalbenennungen sorgfältig aufzunehmen.

Die Bezirksforstei oder deren Stellvertreter wird bei dieser Gelegenheit den Geometer mit den Personen bekannt machen, welche ihm während des Vermessungsgeschäftes als Indicateurs dienen sollen.

Bei örtlichen Anständen, welche sich aufwerfen sollten und worüber der Indicateur keine oder ungenügende Auskunft zu geben, oder sie nicht zu beseitigen vermag, hat sich der Geometer an die Bezirksforstei und zwar in wichtigen Fällen schriftlich zu wenden.

Sollte von dieser Stelle dem Verlangen nicht in Zeiten entsprochen werden oder der Geometer bei der erhaltenen Antwort, getroffenen Anordnung u. s. w. sich nicht beruhigen können, dann ist unverzüglich der schriftliche Weg der Anzeige oder Berufung an das Forstamt einzuschlagen, indem auch in solchen Fällen spätere Entschuldigungen, Kostenaufrechnungen u. dgl. ohne actenmäßige Begründung unberücksichtigt bleiben.

Den Geometern ist strenge untersagt, ohne Erlaubniß des Forstamtes die Vermessungen auszusetzen, um andere Geschäfte zu besorgen. Sollte dieses aber dennoch geschehen, so haben sie zu gewärtigen, daß je nach Umständen die mit ihnen abgeschlossenen Accorde für aufgelöst erklärt und an andere Geometer übertragen werden.

Am Schlusse jeder Vermessungscampagne haben die Geometer dem Forstamte zur weitern Einbegleitung anzuzeigen, wie

weit sie mit ihren Vermessungen gekommen sind, und bis wann die Ausarbeitungen vollendet sein werden.

Es wird keine neue Geschäftsanweisung erfolgen, bis die angefangenen Arbeiten vollendet sind.

Von der Triangulirung.

§. 8.

Die aus der Landestriangulirung vorhandenen Punkte bilden das Netz ersten Ranges; die Notizen über dieselben werden jedes Jahr den Geometern durch den Obergeometer zugestellt. Auf diese Notizen haben die Geometer eine dem Zweck entsprechende Dreieckreihe so zu bestimmen, daß sie den theoretischen Anforderungen so viel möglich entspricht. Diese verlangen insbesondere, daß die Dreiecke wo möglich gleichseitig seien, und die Seiten der Dreiecke vom gleichen Range sich nicht durchschneiden. In Gegenden, wo diesen Anforderungen, ungünstiger Verhältnisse wegen, entweder nur theilweise oder gar nicht entsprochen werden kann, also auch Dreiecke mit schiefen Schnitten oder in durchkreuzender Lage gebildet werden müssen, oder wo zu wenige Punkte aus der Landestriangulirung gegeben sind, müssen Versicherungsstandlinien gemessen werden.

In jedem Dreiecke, dessen Seiten nicht über 300 Ruthen lang sind, muß die Winkelsumme auf 3, und bei solchen über 300 Ruthen auf 1,5 Minuten nach der 400theiligen Graduirung schließen. Mit besonderer Sorgfalt hat die Winkelmessung da zu geschehen, wo nur 2 Winkel unmittelbar gemessen werden können.

Die Winkel sind in der Weise zu messen und einzutragen, wie das für Compensationstheodolite eingerichtete Form. 2. angiebt. Sollten Geometer vermöge der Construktion ihrer Instrumente die Winkel durch Multiplication messen, so sind die Rubriken danach zu ändern. Die Dreiecksseiten werden nach Form. 3. und die Coordinaten nach Form. 4. berechnet.

Die Azimuthe werden von Süd über West gezählt. Die Correction der Coordinaten ist nach Form. 5. auszuführen.

Alle Correctionen sind nach Prozenten und roth auszuführen, was hier ein- für allemal bemerkt wird.

Da wo die Landestriangulirung noch nicht ausgeführt ist, unterscheiden sich die trigonometrischen Bestimmungen des Geometers von den eben beschriebenen nur dadurch, daß die Grundlinien unmittelbar gemessen werden müssen, während sie dort durch die Punkte aus dem Dreiecknetz des Landes gegeben waren. Daß diese Grundlinien wo möglich in der Ebene zu wählen sind, daß sie mit ganz genau abgeglichenen Maßstäben jedenfalls doppelt gemessen werden müssen, daß sofort auf dieselben zuerst ein Hauptnetz aus möglich wenigen, aber gut gebildeten Dreiecken bestehend, ausgeführt werden solle, sind Grundsätze, die man zwar bei jedem Geometer als bekannt voraussetzt, aber hier doch ausdrücklich erwähnt haben will.

In den seltenen Fällen, wo geringe Parzellen so entfernt liegen, daß sie von Bestimmungen, die sich auf die Landestriangulirung gründen, nur mit unverhältnißmäßigem Zeit- und Kostenaufwand erreicht werden könnten, oder es sich nicht der Mühe lohnen würde, eine eigene Triangulirung auszuführen, sind um die zu vermessenden Waldungen Polygone von möglich großen Seiten zu legen und zu berechnen. Diese Polygonpunkte erhalten hierdurch den Charakter der trigonometrischen Punkte. Von den sichersten dieser Polygonpunkte sind Visionen nach entfernten sichtbaren Fix- oder Signalpunkten zu nehmen und die Winkel dabei mit derselben Genauigkeit zu messen, wie solches bei der Triangulirung geschieht.

Die Winkel sind mit dem Compensationstheodoliten zweimal in beiden Lagen des Fernrohrs, und zwar das zweite Mal bei verändertem Stande des Instruments auf dem Stative zu messen; bei dem Wiederholungskreise genügt eine dreimalige Repetition.

Sowohl bei der selbstständigen Triangulation als bei jenem polygonometrischen Verfahren muß die Axe der Coordina-

ten, Mittagslinie irgend eines ausgezeichneten Punktes sein, z. B. des Thurmes einer in die Aufnahme fallenden Kirche, oder eines auffallenden Grenzpunktes. Die Bestimmung dieser Mittagslinie kann in dem Fall mit der Boussole geschehen, wenn man vorher Gelegenheit hatte, ihre Abweichung auf trigonometrischen Punkten zu ermitteln; wo die Abweichung der Magnetnadel aber auf die angegebene Weise nicht ermittelt werden kann, ist eine Mittagslinie nach der einen oder andern in den Lehrbüchern über practische Geometrie beschriebenen Methode zu bestimmen. Man sehe

Tobias Maier, pract. Geometrie, 3r Band, §. 365.
Geodäsie von J. A. Grunnert, Seite 177.

Die Coordinaten und Höhen der trigonometrischen, beziehungsweise Hauptpolygonpunkte einer jeden Vermessung sind Form. 6. zu verzeichnen. In diesem Verzeichnisse sind auch die aus der Landestriangulirung erhaltenen Bestimmungen und zwar vor den selbstgemachten aufzuführen. Hierauf ist das trigonometrische Uebersichtsnetz entweder im $\frac{1}{10000}$ oder im $\frac{1}{20000}$ der natürlichen Größe zu entwerfen. Sollte aber auch in letzterm Maßstab das Netz die Größe eines Blattes Papier von 20 Zoll ins Gevierte überschreiten, so ist es im $\frac{1}{40000}$ zu zeichnen. Der leichtern Uebersicht wegen sind in dem Netze die Signale aus der Landestriangulirung mit △ zu bezeichnen. Die übrigen hier noch vorkommenden Gegenstände werden nach Musterblatt Nr. 10. angegeben.

Von Erhaltung der trigonometrischen Punkte.

§. 9.

Daß die von den Geometern trigonometrisch bestimmten Punkte gleich jenen der Landestriangulirung erhalten werden, ist höchst wünschenswerth, indem sie für alle spätern Vermessungen die sichersten Anhaltspunkte geben und die immer kostspieligen Vorarbeiten überflüssig machen. Deßhalb haben die Geometer darauf hinzuwirken, daß die trigonometrischen Punkte

für die Zukunft so vollständig versteint werden, wie dieses bis jetzt in vorkommenden Fällen geschehen ist.

Den Steinen, welche dazu verwendet werden, ist die nämliche Form, wie sie für die Waldgrenzsteine vorgeschrieben ist, zu geben; sie sind, um sie gegen muthwillige Beschädigung eher zu schützen, bis auf ½ Fuß tief einzusetzen; auf der Seite, welche dem Signalpunkte zugewendet ist, erhalten sie die hohl einzugrabende Bezeichnung △ mit darunter gesetzter Jahreszahl.

18..

Der Signalpunkt soll 8 — 10 Zoll von der so bezeichneten Seite abstehen, damit die Steine selbst durch das Errichten von Signalstangen nicht verrückt werden. Wo möglich sind die Steine so zu setzen, daß der Signalpunkt gegen Norden liegt.

Ueber die so festgelegten Punkte werden in einem Notizenbuch die wesentlichen Merkmale angegeben, nach welchen sowohl der Stein, als auch der eigentliche Signalpunkt leicht wieder aufzufinden ist. Z. B. „Signal Hornkopf. Auf der Gemarkung N., Gewann N., auf der nördlichen Grenze des dem N. N. gehörenden Ackers, 9 Zoll vom △ des Steins gegen Norden."

Allein auch da, wo keine Versteinung der trigonometrischen Punkte zu erzielen ist, können dieselben theilweise, doch so gewählt werden, daß sie später wieder aufzufinden sind. So wird es oft möglich werden, sie in die Richtung oder Durchschnitte von leicht zu ermittelnden Linien oder an Eigenthums- oder andere Grenzsteine, oder in die durch sie bestimmten Linien zu bringen. Solche günstige Verhältnisse sind sorgfältig zu benutzen, und auch darüber die Notizen zu sammeln.

Von der Höhenmessung.

§. 10.

Bei der Triangulirung sind gleichzeitig mit der horizontalen Winkelmessung auch die Vertikalwinkel zu beobachten. Die

Beobachtung hat für jeden Winkel doppelt, d. h. hin und zurück zu geschehen.

Die Impressen sind für Zenithaldistanzen eingerichtet. Je nach der Einrichtung der Instrumente werden die Geometer diese Einrichtung in die passende umändern und die Einträge danach machen. Die Höhen können entweder nach den bekannten trigonometrischen Formeln berechnet oder aus der für diesen Zweck construirten Höhentafel graphisch abgenommen werden. Diese Tafeln geben für Entfernungen über 300 Ruthen dieselbe Genauigkeit, wie die Berechnung; gewähren jedoch den Vortheil bedeutender Geschäftsbeschleunigung. Nur für Höhen unter 300 Ruthen Entfernung geben sie die Höhen nicht mehr mit hinreichender Schärfe an, weßhalb sie in solchen Fällen berechnet werden müssen. Diese Tafeln sind bei dem Topographen Simon dahier käuflich zu haben.

Die berechneten Höhen sind auf die Bestimmungen aus der Landestriangulirung zu corrigiren, die Correction darf 0,06 pr. Cto. der Länge betragen, das heißt auf 100° Horizontalentfernung können an der Höhe 6 Zoll verbessert werden; wo größere Differenzen vorkommen, muß die Messung, beziehungsweise Berechnung wiederholt werden. Die Höhen sind ebenfalls in das Verzeichniß Form. 6 einzutragen.

Da wo die Höhenbestimmungen nicht an bereits bekannte und auf die Meeresfläche berechnete Höhen angeschlossen werden können, sind sie auf den Horizont durch den niedersten Punkt der Aufnahme zu berechnen. Dieses ist aber im Höhenverzeichniß ausdrücklich zu bemerken.

Von der Aufnahme der Grenzen und des Details.

§. 11.

Die Aufnahme der Grenzen und des Details hat von Fixpunkt zu Fixpunkt zu geschehen, so daß jeder Grenzzug zwischen zwei trigonometrisch bestimmten Punkten und jeder Zug von Detailbestimmungen auf solche, oder bereits bestimmte

Grenzpunkte festgelegt wird. Diese Methode, nach Zügen zu arbeiten, kommt in der Hauptsache ganz mit dem rein polygonometrischen Verfahren überein, und es findet zwischen beiden nur der Unterschied statt, daß dort die Controle und Berichtigung der gemessenen Polygonwinkel auf die an den Anschlußpunkten beobachteten, beziehungsweise abgeleiteten Azimuthe ausgeführt wird, während es hier nach der durch die Theorie bestimmten Winkelsumme geschieht. Ebenso werden die Coordinatendifferenzen auf den Coordinatenunterschied der Anschlußpunkte corrigirt, während es beim polygonometrischen Verfahren auf den Satz gegründet ist, daß in einem Polygon die Summe der positiven und negativen Coordinatenunterschiede $= 0$ ist.

Bei der Aufnahme wird im Allgemeinen folgender Gang der zweckmäßigste sein: Zuerst wird der Umfang oder die Grenze zwischen je zwei auf einander folgenden Signalpunkten aufgenommen. Hierauf beginnt die Vermessung der Distrikts- und Abtheilungslinien mit derselben Genauigkeit, wie bei der Grenzaufnahme; alsdann wird zur Aufnahme des übrigen Details, als Wege, Bäche und sonstiger Gegenstände geschritten, wobei es den Geometern überlassen bleibt, sich der, dem Zweck entsprechenden Instrumente, als Bousole, Kreuzscheibe ꝛc. zu bedienen. Oft kann jedoch schon mit der Umfangsaufnahme jene des Details verbunden werden, und man muß jedem Geometer überlassen, seine Arbeiten nach Oertlichkeit ꝛc. am zweckmäßigsten einzurichten.

Die Winkelregister werden nach Form. 7 geführt, die Resultate und mittlern Winkel werden mit Tinte scharf geschrieben, eben so die Entfernungen, welche immer in Ruthen einzuschreiben sind. Die Winkel werden in beiden Lagen des Fernrohrs, oder beim Multiplicator mittelst einmaliger Wiederholung, gemessen.

Jedes Winkelregister oder Stationsbuch ist vom Geometer am Schlusse mit dem Beisatze zu beurkunden, daß die Messun-

gen in der angegebenen Weise auf dem Felde wirklich ausgeführt worden seien. Die mit der Bussole gemessenen Winkel sind in besondern Registern beizulegen. Damit auch hier der Polygonschluß erzielt und dadurch jeder grobe Fehler entdeckt werden könne, sind jedesmal noch die Neigungen der anschließenden äußern Grenz- oder Polygonlinien zu messen.

Bei der Zusammenstellung der Winkel nach Polygonen oder Zügen muß die Winkelsumme bis auf $n \times 2$ Minuten stimmen, die Correction darf also nicht mehr als 2 Minuten auf den Winkel betragen. Hierbei versteht sich aber von selbst, daß die Winkel der trigonometrischen Punkte bei dieser Verbesserung ungeändert bleiben müssen.

Die Coordinaten werden nach Form. 8 berechnet. Die Winkel werden aus den Stationsbüchern unverändert in dieselben übertragen, und die Correction erst hier ausgeführt.

Die Coordinatendifferenzen sollen bis auf 0,25$_8$ stimmen, die Correction derselben ist in der §. 8 angegebenen Weise auszuführen.

Um die Verschiebung der Figuren möglichst zu verhindern, dürfen keine Umfangsseiten unter 10 Ruthen zur Berechnung im Zuge verwendet werden. Kommen in einem Grenzzuge kürzere Seiten vor, so müssen sie übersprungen und erst nachher eingerechnet werden. Ebenso sind auch Enklaven, welche den Grenzzug manchmal nur auf kurze Entfernungen unterbrechen, zu überspringen, und als besondere Polygone nachträglich einzurechnen. Da es jedoch Fälle giebt, wo auch kürzere Distanzen, als die eben bestimmten, nicht umgangen werden können, so wird den Geometern für solche Fälle alle mögliche Sorgfalt bei der Aufnahme und die Bestimmung einer größern Zahl von Fixpunkten aufgegeben. Doch dürfen Distanzen unter 7 Ruthen Länge unter keinen Umständen im Zuge selbst berechnet, sondern müssen übersprungen und nachher angeschlossen werden. An solchen Stellen ist den Geometern deßhalb gestattet, Hülfslinien, jedoch mit möglicher Schonung des Holzes,

auslichten zu lassen. Bei Umfangsseiten von ohngefehr 10 Ruthen Länge soll die Anzahl Stationen zwischen 2 trigonometrischen Punkten 48 nicht übersteigen, wo aber Seiten von 7 bis 10 Ruthen vorkommen, muß ein Zug von 30 Punkten schon wieder abgeschlossen werden.

Von Fertigung der Handrisse.

§. 12.

Ueber jede Aufnahme sind Handrisse zu fertigen, welche den Gang des Geschäfts genau andeuten, und das Waldbild mit allem Detail enthalten. Sie zerfallen in 2 Abtheilungen, in Uebersichts- und Detailhandrisse.

Erstere enthalten blos die allgemeine Anlage der Vermessung, somit Umrisse, Durchschnittslinien, Signale, welche als Anhaltspunkte dienen, die wegen kurzen Grenzlinien angenommenen Stationspunkte; also überhaupt nur jene Punkte und Linien, welche zur Bestimmung des Umfangs nöthig sind und der Detailaufnahme zur Grundlage dienen. Die Stationspunkte werden im Umfange mit ♁ und fortlaufenden römischen Ziffern bezeichnet; die Stationspunkte von Durchschnittslinien z. B. bei Aufnahme von Abtheilungslinien, Straßen ꝛc. dagegen werden durch ein ✕ angegeben, und ihre Reihe mit Buchstaben des kleinen lateinischen Alphabets bezeichnet. Grenzsteine ꝛc. erhalten die ihnen nach ihrer Eigenschaft zukommende Bezeichnung und die Bezifferung, welche sie in der Natur haben.

Die Detailhandrisse enthalten alle zur Bestimmung der Gewässer, Straßen, Gebäulichkeiten ꝛc. nöthigen Messungen.

Die Uebersichtshandrisse erhalten das gewöhnliche Papierformat von 11 Zoll Höhe und 14 Zoll Breite, die Detailhandrisse das Halbe, nämlich 11 Zoll Höhe und 7 Zoll Breite.

Die Handrisse sind mit Tusche scharf zu ziehen, die Grenzlinien müssen voll, die Hülfslinien aber gestrichelt, ausgezeichnet werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß sowohl in den Coordinatenberechnungen als in den Handrissen die Bezeichnung der Punkte übereinstimmen muß.

Von den Gegenständen, die in die Vermessung aufzunehmen sind.

§. 13.

In die Vermessung sind aufzunehmen; die im Umfang und ganz in der Nähe des Waldes befindlichen und auf die Waldwirthschaft unmittelbar oder mittelbar einwirkenden Anstalten oder sonstige bemerkenswerthe Gegenstände, als: Floßbauten und andere bleibende Holzverbringungsanstalten, Sägmühlen, Hammerwerke, Glas- und Ziegelhütten, Kalk- und Theeröfen, ständige Kohlplatten, Torfstiche- Erz-, Thon-, Sand- ꝛc. Gruben, Steinbrüche. Ferner alle Gebäulichkeiten bis zu 400 Fuß von der Waldgrenze und endlich die in der Nähe der Waldungen liegenden, bemerkenswerthen Punkte, als: Grenzsäulen, Meilenzeiger, Feldkreuze ꝛc., welche, wo es geschehen kann, schon bei der Triangulirung zu bestimmen sind, und dann in die Kategorie der trigonometrischen Punkte treten, oder erst bei der Umfangs- oder Detailmessung bestimmt werden.

Von der Aufnahme und Ausführung der Bodens-Configuration.

§. 14.

Dieselbe soll ein möglich genaues Bild von der Gestaltung der Bodenoberfläche geben. Zur Erreichung dieses Zweckes ist es erforderlich, daß die Erhebungen der hervorragenden Höhen- und der niedrigsten Tiefenpunkte, also die Bergkuppen, Einsattelungen und die Thalsohlen trigonometrisch bestimmt werden. Hieraus folgt, daß die bei der Triangulirung bestimmten Höhen noch nicht hinreichen, daß sie aber zur Ausdehnung der Höhenbestimmung, welche bei der Detailvermessung fortzu-

sehen ist, wesentlich nothwendig sind. Aus den bestimmten Höhen und den überall, wo die Neigung wechselt, nach der Richtung des größten Gefälls (Abfallslinie) gemessenen Böschungswinkeln, kann die Bodens-Configuration oder Geländezeichnung ausgeführt werden. Dazu ist jedoch als Leitfaden ein gutes Brouillon über die Geländebildung unerläßlich nöthig; weßhalb der Geometer, sobald die Rechnungen vollendet sind, aus den Coordinaten flüchtig einen Plan entwirft, Wege, Klammen, Bäche ꝛc. einzeichnet und die berechneten Höhen- und Tiefenpunkte bemerkt.

In diese Skizze werden die Kurven auf dem Terrain nach dem Auge eingezeichnet und die Böschungswinkel, wenn es nicht schon während der Aufnahme geschehen sein sollte, in erforderlicher Zahl, und da, wo die Neigungen wechseln, eingemessen. Diese Kurven, obwohl nur nach dem Auge entworfen, dienen bei der wirklichen Auszeichnung derselben auf den Planen als Leitlinien.

Der Verticalabstand der Kurven wird unabänderlich auf 20 Fuß festgesetzt, und die Höhenkoten derselben müssen Vielfache von 20 sein.

Bei der Construction selbst verfährt man auf folgende Weise:

Gesetzt die Höhenpunkte seien auf dem Plane aufgetragen und man wolle von einem derselben, z. B. von A. (Form. 9), alle Horizontalkurven bestimmen, welche in der Richtung der Abfallslinie durch den Punkt A noch auf das Kartenbild fallen. Da $\frac{1415}{20} = 70.20 + 15$ und $71 \times 20 = 1420$ ist, so liegt die 70te Kurve 15 Fuß tiefer und die 71te 5 Fuß höher als A. Aus 15 Fuß und 5 Fuß Verticalabstand und dem zugehörigen Böschungswinkel berechne man die zugehörigen Horizontaldistanzen und trage sie für ersteres auf der Abfallslinie durch A abwärts nach C und für letzteres aufwärts nach B; so sind B und C diejenigen Kurven, welche in einem Verticalabstand von 20 Fuß unter sich ebenfalls 70, beziehungsweise

71 solcher Schichten über dem Horizont, auf den die Höhe des Signals berechnet ist, liegen.

Kennt man so die Horizontaldistanzen für 20 Fuß Vertikalabstand und die zugehörigen Böschungswinkel und trägt sie von B auf-, und von C abwärts auf, so erhält man die Durchschnittspunkte aller Kurven mit der Abfallslinie, welche noch in das Kartenbild fallen. Wird bei jedem Höhenpunkte auf dieselbe Weise verfahren, so ergiebt sich eine Reihe von Punkten, die man nach der Anleitung des Handrisses nur noch zu verbinden hat.

Die Tafeln, welche zur Construction der Kurven die Horizontalentfernung für jeden Grad Neigung bis zu ½ R. und von 1 bis 20 Fuß Vertikalabstand unmittelbar angeben, sind ebenfalls bei dem Topographen Simon dahier zu haben.

Von der Planzeichnung.

§. 15.

Die Plane sind im $\frac{1}{4000}$ der natürlichen Größe zu zeichnen. Nur bei ganz kleinen, blos wenige Morgen haltenden Parzellen kann auch der 2000theilige und je nach Umständen selbst der 1000theilige Maßstab angewendet werden. Das Musterblatt Form. 10. enthält die Normen, nach welchen die Auszeichnungen zu geschehen haben. Jene Gegenstände, für welche dasselbe keine besondere Zeichnung enthält, sind in der Horizontalprojektion darzustellen, und durch Schrift näher zu bezeichnen. Ueber die Ausführung selbst werden folgende Vorschriften gegeben:

a) Das Kartenbild ist möglich genau aus den Coordinaten aufzutragen. Zu diesem Behufe wird zuerst das durch die Parallelen zum Mannheimer Meredian und dessen Perpendikel gebildete Netz auf der Zeichnungsfläche von 25 zu 25 Linien Abstand entworfen und auf diese die gegebenen und berechneten Coordinaten der trigonometrischen Polygon-, Grenz- und Detailpunkte aufgetragen. Diese

Parallelen werden nachher, jedoch nur von 10 zu 10 Zoll so ausgezogen, daß sie immer etwa 1½ Zoll vom Waldbilde abgesetzt werden, indem das Waldbild durch dieselben nicht durchschnitten werden darf. Dadurch erhalten die Parallelen eine Entfernung von 400, oder von 200, beziehungsweise 100 Ruthen, je nachdem die Zeichnung blos im $\frac{1}{2000}$ oder $\frac{1}{1000}$ der wirklichen Länge ausgeführt wird. Sie werden überschrieben

„Parallele zum Mannheimer
Meridian westlich oder östlich."
„Parallele zum Mannheimer
Perpendikel südlich oder nördlich."

Die Zahlen, welche den Abstand vom Meridian oder Perpendikel bezeichnen, müssen vielfache von 400 (beziehungsweise 200 oder 100) sein.

Ist die Vermessung auf selbstständige Triangulation gegründet, so werden diese Netzlinien durch die Coordinatenaxen (§. 8) und deren Parallelen gebildet, und in ähnlicher Weise, wie oben, beschrieben. Die auf den Planen nach entfernten Signal- oder Fixpunkten anzugebenden Visionen (§. 8) sind mit punktirten Linien, auf gleicher Entfernung vom Waldbilde, wie die Parallelen zum Meridian einzuzeichnen und die Richtung, wohin die Vision geht, durch einen Pfeil auszudrücken. Ihre Ueberschrift ist dann z. B.

Vision nach Kirche N.

.....>

oder

Vision nach Signal N.

<.....

b) Den trigonometrischen Signalen, welche auf den Planen ohne Unterschied nur durch △ anzugeben sind, sollen die Benennungen und Höhen beigeschrieben werden; letztere nur in Fußen mit Unterdrückung der Zolle, z. B.

△ Sig. N. 204
H. 1415'.
oder
△ Kap — Linz Sig.
H: 2422'.

Die im §. 10. für die Handrisse vorgeschriebenen Stationspunkte werden auf den Planen weggelassen.

c) Die Kurven sind in etwas blasser Tusche und mit punktirten Linien einzuzeichnen; die Böschungs- oder Neigungswinkel werden nur da, wo sie wechseln, also nicht zwischen je 2 Kurven eingeschrieben.

Alle für Kuppen ꝛc. nach dem Sinn des §. 13 berechneten Höhen sind in den Planen anzugeben; dagegen ist es ganz überflüssig, jeder einzelnen Horizontalkurve die Höhenkote beizuschreiben.

Auf Planen, wo die Abdachung des Geländes nicht schon durch vorkommende Bäche ꝛc. deutlich angezeigt wird, ist des leichtern Ueberblicks wegen, neben Angabe der verschiedenen Höhen, die Abflächung in der Richtung der Abfallslinien durch leichte Pfeile zu bezeichnen, wie dieses in dem Musterplan Form. 16 dargestellt ist.

d) Bei den Distrikts- und Abtheilungslinien sind nur die Anfangs-, Eck- und Endsteine mit ihrer Bezeichnung, nämlich fortlaufenden Buchstaben des großen lateinischen Alphabets anzugeben; alle etwa noch eingesetzten Zwischensteine, selbst wenn sie Bezeichnungen tragen, sind auszulassen.

Die Schlaglinien im Niederwalde werden gleich den Unterabtheilungslinien im Hochwalde durch punktirte Linien ohne Steine oder sonstige feste Bezeichnung angegeben. . . . . .

e) Distrikts-Abtheilungs- und Unterabtheilungslinien an Wegen und Gewässern sind so zu zeichnen, daß sie weder mit den, den Weg- noch den Wasserlauf bezeichnenden Linien zusammenfallen.

Auch werden an solchen natürlichen Grenzen nur die Anfangs- und Endsteine der Wirthschaftslinien angegeben und mit Buchstaben bezeichnet.

f) Auf jede Abtheilungsfläche kommen die Zahlen des Distrikts und der Hauptabtheilung zu stehen, welche die Steine oder Zeichenbäume im Walde führen, auf den Unterabtheilungen im Hochwalde und den Schlägen im Niederwalde genügt dagegen der entsprechende Buchstaben.

g) Bei den Gewässern ist die Benennung und der Richtpfeil anzugeben; bei Land- und Vizinalstraßen der Zug (woher, wohin) beizuschreiben. Die Angabe „Landstraße," „Vizinalstraße" unterbleibt, da der Charakter schon durch die Zeichnung ausgedrückt ist.

h) Den Grenzzeichen (Steinen) werden die Nummern beigesetzt, welche sie wirklich führen, die nicht nummerirten Zwischensteine erhalten daher keine Nummern. Da wo in Folge von Aenderungen Steine eingeschalten werden mußten, kann ihre Bezeichnung durch Bruchzahlen geschehen.

i) Die Grenzlinien sind unveränderlich von Stein zu Stein auszuziehen, gleichviel, ob sie Straßen, Bäche ꝛc. ein- oder mehreremal durchschneiden.

k) Das Einschreiben der Winkel und Entfernungen darf nicht stattfinden.

Von der Umschreibung und Aufschrift, sowie von der Orientirung der Plane.

§. 16.

a. Die Umschreibung auf den Planen ist rücksichtlich der Angabe von Landes- und Gemarkungsgrenzen als eine allgemeine, und was die Eigenthums- und Kulturverhältnisse, sowie die Ortsbenennungen an den Grenzen betrifft, als eine besondere anzusehen. Hiernach müssen sich die Schriftarten und die Anordnung der Umschreibung richten.

Die Ortsbenennungen und überhaupt Eigennamen sollen ohne Verstümmlung geschrieben werden.

Da wo Landes-, Gemarkungs- oder abgesteinte Kulturgrenzen vom Walde abgehen, ist die Grenze bis zum nächsten Stein, und dieser selbst noch anzugeben.

Beim Eigenthumswechsel sind jedoch nur die Besitzungen des Staates, der Standes- und Grundherrschaften, Gemeinden Stiftungen und geschlossener Hofgüter zu beachten.

Ebenso sind beim Kulturwechsel nur die Waldungen und zusammenhängenden Grundstücke des Staates ꝛc., der Gemeinden und Körperschaften zu berücksichtigen. Sonach werden die Waldungen, Wiesen, Aecker ꝛc. der Privaten blos mit „Privatwaldungen," „Privatwiesen" ꝛc., und der Kulturwechsel blos durch die nach dem Besitzstande angegebenen Abscheidstriche ohne Steine ausgedrückt.

Erblehenverhältnisse werden nicht berücksichtiget, dagegen wird bei anstoßenden Schupflehenwaldungen und Gütern, soferne sie dem Staate, einer Standes- oder Grundherrschaft, einer Gemeinde oder Körperschaft (Stiftung) eigenthümlich angehören, der Schupflehenherr und nicht der Lehenträger angegeben. Z. B.

„Schupflehenwald des Spitals N."

Die Umschrift muß in folgender Ordnung angelegt werden. Zunächst der Waldgrenze kommt der bemerkenswerthe Orts- oder Localname des anstoßenden Geländes zu stehen, dann folgen über demselben die gewöhnlich mit einander verbundenen Eigenthums- und Kulturangaben (Gemeindewald, Privatfelder), hierauf die Gemarkungsangabe, und zuletzt, also am entferntesten vom Waldbilde, die Bezeichnung eines angrenzenden fremden Staates.

Wo lange Grenzstrecken vorkommen, kann die Schrift gezogen oder wohl auch die allgemeine Umschreibung mit der besondern in eine Linie gesetzt werden, z. B. „Gemarkung N. mit Privatackerfeld" ꝛc.

Obgleich bei der Umschreibung alle bemerkenswerthen Orts-benennungen, welche an der Grenze vorkommen, angegeben werden sollen, insbesondere die Distriktsbenennungen angrenzender Waldungen, sofern sie schon fest bestimmt sind, so darf dies doch zum Nachtheil der Plane nicht ins Kleinliche gehen.

b. Die Aufschrift der Plane ist:

Original-Plan
über
den Gemeindewald von N.
auf der
dortigen Gemarkung
(Gemarkung N.)
oder:
auf den
Gemarkungen N. N. N.
aufgenommen
im Jahre 18 . .
durch
Geometer N.

Sind die Waldungen auf mehreren Blättern dargestellt, so bleibt die Aufschrift ganz die nämliche, es heißt nur:

Original-Plan Nr. I.
über
ꝛc. ꝛc.
Original-Plan Nr. II.
über
ꝛc. ꝛc.

c. Die Orientirung der Plane ist nach der bei topographischen oder geographischen Karten üblichen Art anzuordnen, so daß Nord oben liegt; nur in einzelnen Fällen, wo das Format der Plane durch unverhältnißmäßige Höhe unbequem würde, kann das Bild so gedreht werden, daß Nord entweder rechts oder links liegt; nie darf Nord gegen den untern Rand des Planes gerichtet sein. Durch das Einzeichnen und Beschreiben der Meridiane und Perpendikel oder deren Parallelen ist die

Orientirung bestimmt, und es bedarf keiner weitern Angabe. In den seltenen Fällen (§. 8) aber, wo keine Triangulation ausgeführt wurde, hat die Orientirung durch eine einfache Nordlinie mit rechtwinklich darauf stehender Hülfslinie zur Bezeichnung von Ost und West zu geschehen.

d. Wo viele isolirt liegende Parzellen auf einem Plane darzustellen sind, müssen sie in natürlicher Lage angegeben werden. Eine Ausnahme darf nur dann gemacht, und die Parzellen zusammengerückt werden, wenn ihrer Entfernung wegen das Format des Planes entweder die vorgeschriebene Größe übersteigen oder im Vergleiche des Flächenraums der Parzellen selbst unverhältnißmäßig groß würde. Sie sind alsdann durch Rahmen zu trennen. Die Orientirung für alle Parzellen muß aber die nämliche sein, und darf in dem besondern Falle des Schlußsatzes Lit. c. nur einmal angegeben werden.

Von den Flächenübersichten, Betriebs- und Holzarten-Tafeln und von dem Maßstab auf den Planen.

§. 17.

Auf jedem Plane sind eine Flächenübersicht, die Holz- und Betriebsartentafeln und ein Maßstab von einem halben oder ganzen Fuß Länge anzugeben.

a. Die Ausführung der Flächenübersicht wird durch die nachfolgenden §§. über Flächenberechnung und Aufstellung des Flächenverzeichnisses, sowie eine Ausführung im §. 22 erläutert werden.

b. Die nähere Bezeichnung der Holz- und Betriebsarten-Tafeln, sowie die Bandirung wird den Geometern von den Taxatoren angegeben werden, von welchen jedoch nur eine schriftliche Anleitung hierwegen anzunehmen ist, mit welchen sich die Geometer nöthigenfalls auszuweisen vermögen.

Zur Bandirung der Laubholz-Hochwaldbestände sind jene Farben zu verwenden, welche bereits gemischt und in Tafeln

geformt in den Handlungen von H. Leichtlin und G. Holzmann in Karlsruhe unter der Aufschrift

„Wiesengrün"

zu haben sind. Nadelholzbestände werden mit etwas blasser Tusche angegeben.

Bei Nieder-, beziehungsweise Mittelwaldungen wird hartes Unterholz durch gelb, weiches Unterholz durch Terra de Sienna bezeichnet.

Neben der Betriebs- und Holzartentafel sind die verschiedenen Holzarten in folgender Weise namentlich anzugeben.

Hochwald.

Weißtannen mit wenig Buchen. | Tusche | Buchen | Wiesengrün

Niederwald | Mittelwald.

Buchen mit Eichen ꝛc. | gelb | Buchen ꝛc. Unterholz. | gelb | Eichen mit Buchen, Oberholz.

oder

Niederwald. | Mittelwald.

Aspen und Erlen mit ꝛc. | Terra de Sienna | Erlen mit Birken, Unterholz. | Terra de Sienna | Eichen Oberholz.

so daß die vorherrschende Holzart mit etwas größerer Schrift oben steht.

c. Der Maßstab ist von 10 zu 10 Ruthen und der letzte Theil links durch zwei oben in der Mitte zusammenlaufende Transversalen zu theilen. Seine Aufschrift ist:

„Scale Nr. 4. c, $\frac{1}{4000}$ der natürlichen Länge"

und rechts unten nach den letzten Ruthenziffern

... Ruthen bad. Maß.

Ist der Maßstab aber in den Ausnahmsfällen, welche im vorigen §. erwähnt sind, $\frac{1}{2000}$ oder $\frac{1}{1000}$, so ist die Trans-

verjüngtheilung durch Eintheilung in 10 Theile auszuführen. Bei 1 Fuß Länge soll der Maßstab 1 Zoll Höhe und bei ½ Fuß jene des Maßstabes auf dem Musterplane haben. Ob der Maßstab ½ oder 1 Fuß lang sein soll, hängt übrigens lediglich von der Größe des Planes ab.

Von dem Format der Plane.

§. 18.

Die Plane sollen die Größe von 12 □ Fuß nicht überschreiten. Waldflächen, welche in diesem Format nicht auf einem Blatte verzeichnet werden können, sind nach schicklichen Linien, Distrikts- oder Abtheilungs- oder sonstigen natürlichen Grenzen zu trennen, und auf mehreren Blättern darzustellen. Ist aber eine Trennung nicht leicht auszuführen, die Darstellung auf einem Blatte vielmehr vorzuziehen, so ist darüber an den Forstobergeometer zu berichten und dessen Bestimmung abzuwarten. Das Format soll aber auch nicht zu klein sein, weßhalb bestimmt wird, daß jeder Plan, und sei die darzustellende Fläche auch noch so klein, wenigstens 12 Zoll Basis und 10 Zoll Höhe haben muß.

Jeder Plan muß auf feiner ungebleichter Leinwand aufgezogen und mit grauem Seidenband eingenäht sein.

Das Aufziehen des Papiers auf die Leinwand hat vor der Zeichnung zu geschehen. Das Papier soll wenigstens 48 Stunden auf der Leinwand aufgezogen sein, ehe diese von der Tafel, auf welche sie behufs des Aufziehens gespannt war, abgelöst und die Zeichnung begonnen werden kann.

Von der Berechnung der Flächen.

§. 19.

Der Flächeninhalt des Ganzen, sowie der Abtheilungen wird aus den Coordinaten nach Form 11. berechnet. Eine specielle Belehrung über diese Berechnungsart ist in dem Artistischen Institut von Gutsch und Rupp dahier zu haben.

Die durch Kreuzscheibenmessung erhobenen Flächeninhalte sind in besonderen Heften zu berechnen und dem Gesammtinhalte entweder zu- oder von demselben abzuschlagen.

In den seltenen Fällen, wo das Flächenmaß der Abtheilungen nicht polygonometrisch berechnet werden kann, ist der Inhalt des Ganzen erst aus den Coordinaten zu erheben, alsdann jener der Abtheilungen graphisch zu berechnen, und ihre Summe mit dem Gesammtinhalte zu vergleichen. Der Unterschied ist bei Letztern bis zu ½ Prozent proportional zu corrigiren; eine größere Correction wird nicht zugelassen, weßhalb im vorkommenden Falle der Fehler zu suchen und zu berichtigen ist.

Rücksichtlich der ertragslosen Flächen wird bestimmt, daß Flüsse, Straßen und Wege nur dann als ertragslose Flächen betrachtet, besonders berechnet und verzeichnet werden dürfen, wenn ihr Breite mehr als 16 Fuß beträgt, indem eine geringere Breite von unbedeutendem Einfluß auf die Produktion ist; Straßen und Wege über 16 Fuß Breite kommen mit der Hälfte ihres Flächeninhaltes unter die ertragslose Fläche, wenn nicht zu beiden Seiten der Straße die Lichtung wie bei den Landstraßen stattfindet, in welchem Falle ihr ganzer Flächeninhalt unter den ertragslosen Boden zu setzen ist.

Teiche, Felsparthien, Rollsteinwände unter ¼ Morgen Flächenausdehnung kommen ferner nicht in Betracht, und von dem Waldboden in Abzug; desgleichen Holzlagerplätze und Einbindstätten unter diesem Maß.

Wenn Gewässer oder Wege die Grenze zwischen Distrikts- und Hauptabtheilungen bilden, ist nur einer der angrenzenden Abtheilungen der ganze Inhalt des Weges oder Gewässers zuzutheilen, gleichviel ob dieser vom eigentlichen Waldboden in Abzug gebracht werde oder nicht.

Von den Flächenverzeichnissen.

§. 20.

Die Flächenverzeichnisse sind auf Impressen nach Form 12 zu fertigen.

Im Allgemeinen wird angedeutet, daß in die Rubriken des Verzeichnisses nur Dasjenige aufgenommen werden darf, was innerhalb des Grenzzuges zum Waldareal gehört. Der Inhalt von fremden Eigenthum, wohin auch die Landstraßen gehören, wird unter Bemerkung angegeben; so wie es dort auch anzugeben ist, wenn die Distrikte in verschiedenen Gemarkungen liegen, oder von Gemarkungsgrenzen durchschnitten werden, in welchem Falle der Inhalt für jede Gemarkung speciell, jedoch nur distriktsweise, summarisch anzugeben ist.

Die Flächenverzeichnisse sind durch Angabe des Orts, Datums und der Unterschrift des Geometers zu beurkunden. Auch ist anzugeben, wann und wo derselbe verpflichtet wurde.

Von den Grenzvermessungstabellen.

§. 21.

Die Grenzvermessungstabellen sind auf Impressen nach Form. 13. zu fertigen. Die Ausführung hat nach folgenden Bestimmungen zu geschehen.

a. Die Beschreibung hat immer mit Nr. 1 zu beginnen.

b. Die Privateigenthümer werden nicht namentlich aufgeführt, sondern blos nach Kulturen summarisch.

Wo geschlossene Hofgüter an die Waldungen grenzen, ist in der Beschreibung der Name des Hofes und nicht des Besitzers aufzuführen; z. B.

„Privatfelder, Wald ꝛc. zum Hofe N."

c. Jeder auf dem Plane angegebene Wechsel bei Landes-, Gemarkungs-, Eigenthums- oder Kulturgrenzen ist durch einen Horizontalstrich anzudeuten. Geht der Wechsel zwischen zwei Grenzsteinen vor, so ist der Abscheidestrich auch in der Tabelle zwischen den Steinen anzugeben.

d. Alle Einträge werden im horizontaler Lage gemacht.

e. Wo die Dreimärker auf den Planen vollständig angegeben sind, muß dieses auch in der Grenztabelle in der Rubrik Bemerkung in derselben Lage und mit derselben Zeich-

nung geschehen; die Außenwinkel werden summirt und die Entfernung auf den äußern Stein beigeschrieben.

Für die blos nach dem Besitzstand angegebenen Abgrenzungen bedarf es keiner Zeichnung.

f. Die Grenzwinkel sind ohne Correktion in die Stationsbücher überzutragen und am Schlusse zu summiren.

Die Winkel werden nur in ganzen Minuten eingetragen, indem eine halbe Minute und darüber als ganz gerechnet, was aber weniger als die Hälfte ist, ganz außer Acht gelassen wird.

Die Grenzwinkel müssen übrigens nach der neuen Kreistheilung in der Grenztabelle eingetragen sein.

Werden die Winkel also mit einem Instrument nach der alten Kreistheilung gemessen, so müssen sie für die Ausfertigung der Grenzvermessungstabelle reduzirt werden.

g. Bei natürlichen Grenzen, welche durch Gewässer ꝛc. gebildet werden, ist anzugeben, ob die Grenze dem linken oder rechten Ufer, oder der Mitte nachziehe, wie weit die Anfangs- und Endsteine von der eigentlichen Waldgrenze entfernt seien; die Winkel und Entfernungen dieser Steine sind in der Tabelle anzugeben, und müssen, wenn sie nicht unmittelbar gemessen werden konnten, aus den Coordinaten berechnet werden.

h. Die Neigungs- oder Böschungswinkel werden nur in ganzen Zahlen angegeben und den Höhenwinkeln (+), den Tiefenwinkeln aber (—) vorgesetzt.

i. Werden Walddistrikte von Gemarkungsgrenzen durchschnitten, so müssen von diesen Grenzen die Winkel und Entfernungen gemessen, und wie bei den Eigenthumsgrenzen am Schlusse des Distrikts, durch welchen sie ziehen, angegeben werden.

k. Da bis jetzt in allen Grenztabellen die Grenzbeschreibung vom letzten auf den ersten Grenzstein vernachlässigt wurde, so wird hierauf noch besonders aufmerksam gemacht.

Die Entfernungen sind in der Tabelle so einzutragen, daß die Länge von Stein 1 bis 2 auf der Linie Nr. 1 steht u. s. w.

l. Für alle zu einem Wirthschaftsbezirk gehörigen Waldbistrikte, selbst wenn sie auf mehreren Blättern verzeichnet sind, ist nur eine Grenzvermessungstabelle zu fertigen.

m. Jede Ausfertigung ist gleich dem Flächenverzeichnisse zu beurkunden und Ort und Zeit der Verpflichtung anzugeben.

n. Schließlich wird noch bemerkt, daß alle Einträge in der Grenztabelle nur mit guter schwarzer Tinte, also ohne Anwendung von farbiger Tinte, oder gar von Tusche oder Karmin zu machen sind.

Von der Zusammenstellung der einzelnen Theile der Vermessungs-Operate.

§. 22.

Da der beabsichtigte Zweck, aus den einzelnen Aufnahms- und Berechnungsmaterialien die Endresultate der Vermessung, nämlich Plan, Flächenverzeichniß und Grenzvermessungstabelle mit der ursprünglichen Genauigkeit wieder herzustellen, nur dann erreicht wird, wenn die Materialien vollständig und geordnet sind, so wird hierüber Folgendes bestimmt:

Die einzelnen Theile eines jeden Vermessungsoperates sind nach der Eintheilung des §. 3 zu ordnen, vollständig zu überschreiben und noch Form. 14 zu verzeichnen.

Wo sich die trigonometrischen Bestimmungen über einen bedeutenden Waldkomplex erstrecken, dieser aber unter mehrere Eigenthümer zerfällt, sind die Berechnungen dennoch im Zusammenhange auszuführen.

Bei der Zusammenstellung der einzelnen Vermessungsoperate werden jene allgemeinen Bestimmungen dem größten Operate beigelegt, zu den übrigen kommen sodann blos die nach §. 8 zu fertigenden Coordinaten- und Höhenverzeichnisse, soweit sie hieher gehören. Ganz dasselbe ist bei gemeinschaftlichen Grenzzügen zu beobachten.

Auf jedem dieser Verzeichnisse muß aber ausdrücklich bemerkt sein, wo die Aufnahme- und Berechnungsmaterialien sich befinden.

Was die im §. 11 vorgeschriebenen Handrisse betrifft, so müssen diese jedem Operat, soweit sie es betreffen, vollständig beigelegt werden.

Verhalten der Geometer in zweifelhaften Fällen und Ausführung einer Vermessung als Muster.

§. 23.

In allen Anstandsfällen, welche die geometrisch-technische Ausführung der Waldvermessung betreffen, haben sich die Geometer an den Obergeometer zu wenden und dessen Bestimmungen einzuholen, indem bei Vernachlässigung solcher Anfragen die Geometer sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie den Theil des Vermessungsgeschäftes, welcher wegen willkührlicher oder nachlässiger Behandlung bei der Prüfung beanstandet wird, wiederholen müssen.

Zur Erläuterung der wichtigsten Momente der bisher gegebenen Vorschriften wird folgendes Beispiel ausgeführt, wobei blos bemerkt wird, daß die im Plane, Flächenverzeichniß und der Grenztabelle angegebenen Namen größtentheils fingirt sind.

Das trigonometrische Uebersichtsnetz, Form. 15, nach Scale Nr. 2 d. aufgetragen, enthält 3 verschiedene, zur Aufnahme bedeutender Staats- und Gemeindewaldungen gemachte trigonometrische Bestimmungen. Jene bei Hohenwarth und Schöllbrunn entsprechen den im §. 8 gemachten Anforderungen, während jene bei Tiefenbrunn auch die daselbst erwähnten Schwierigkeiten darbot und deßwegen den Geometer nöthigte, mehrere Standlinien zu messen und auch weniger gute Dreiecke und in durchkreuzender Lage zu bilden.

Die Berechnung der Triangulirung bei Schöllbrunn ist auf den Formularien 3, 4 und 5 ausgeführt; die Berechnung eines Grenzzugs zwischen 2 Signalen (Kirrlau und Schöllbrunn) auf Form. 8.

Ein Plan, in welchem obige Berechnungen theilweise wieder vorkommen, ist in Form. 16 ausgeführt, die hiezu gehörigen Beschriebe enthalten die Formularien 13, 14. In diesen Ausfertigungen sind die wesentlichsten Momente festgehalten und durch Ausführung erläutert. Alle übrigen Geschäfte, für die keine Ausführungen vorkommen, sind so leicht, daß sie keiner nähern Erläuterung bedürfen.

Zur Erläuterung der trigonometrischen Rechnung noch Folgendes: Die Seite Nüß — Kirrlau ist aus den Dreiecken 4 und 5, also doppelt berechnet, die ziemlich übereinstimmenden Resultate ergeben, daß in den Dreiecken 2, 3 und 4 kein wesentlicher Fehler vorhanden ist, und der Unterschied, welcher 0,000 2665 in den Logarithmen oder 0°,125, also nicht einmal 0,05ᵍ in Längenmaß beträgt, soll nun auf die beiden Resultate zur Hälfte corrigirt werden. Aendern sich aber die Seiten, so ändern sich auch die von ihnen abhängenden Winkel; das Verfahren, diese Aenderungen zu berechnen, ist in nachfolgendem Schema enthalten:

	Winkel.	2,3963040	Diff. log. sin. 1''	3362.
△ Kirrlau .	77.50.24	9,9722974		2974
△ Nüß . .	67.72.22	0,0583911	3,8	3911 / 302
	— 79,6			
		2,3656155		6155
	+ 79,6			7322
△ Ihmes .	54.7754	9,8797522	5,9	469
		2,3037388	9,7	8159
		2.5448865		7926
△ Kirrlau .	133.72.25	9,9359870		9870
△ Nüß . .	33.26 93	0,3017863	11,80	6924
	+ 79,6			
		2,3071132		1132
	— 79,6			
ß Schöllbrunn	33 00 82	9,6951058	12,00	0103
		2,3040053	23,80	3159
		—2,3037388	35,50	
		2665		

2665:35,5=79,56″; 79,56×3,8=302, 79,56×5,9=469 ꝛc.

Hieraus folgt die Regel:

Man addire die Logarithmendifferenzen von 1 Secunde jener 4 Winkel, welche auf die gemeinschaftliche Seite Einfluß haben; mit dieser Summe (33,50) wird in die Logarithmendifferenz der zu korrigirenden Seiten (2665) dividirt; der Quotient (79,56) giebt die Anzahl Secunden, um welche jeder Winkel und dessen Logarithmen zu verbessern sind. Bei stumpfen Winkeln treten die Differenzen von log. 1″ negativ in die Summe.

Streng genommen hätte die Correction nicht blos im Dreiecke 4 ausgeführt, sondern auch auf die Dreiecke 3 und 2 ausgedehnt werden sollen; da der Fehler allerdings aus den in den einzelnen Winkeln begangenen Fehlern angewachsen ist. In diesem Falle wäre das Verfahren ein ähnliches wie das abengezeigte, oder jenes nach der Methode der kleinsten Quadrate gewesen. Allein die Genauigkeit ist in der Dreiecksreihe ohnehin schon so groß, daß sie den Anforderungen, welche in der vorliegenden Anweisung gemacht werden, vollkommen entspricht; auch bilden die Dreiecksseiten nicht wieder die Basen von weitern Dreiecken und deßhalb ist das angewendete Correctionsverfahren hinreichend genau: ja es kann in den meisten Fällen noch dahin vereinfacht werden, daß blos die Unterschiede in den Seiten verbessert werden, die Winkel aber ungeändert bleiben.

Von der Ocularprüfung der Vermessungsoperate.

§. 24.

Die vollständig ausgeführten Vermessungsoperate sind mit dem §. 22 vorgeschriebenen Verzeichnisse den Forstämtern vorzulegen. Diese haben sofort die Ocularprüfung durch die Bezirksförster, beziehungsweise Taxatoren anzuordnen.

Die Ocularprüfung hat sich über Alles, was die Begrenzung, Umschreibung, Gemarkungsverhältnisse, Bezeichnung der wirthschaftlichen Eintheilung, der Betriebs- und Holzarten, die Darstellung der Bodenkonfiguration betrifft, auszudehnen. Die

etwaigen Verbesserungen sind sogleich durch die Geometer besorgen zu lassen; sofort ist das Operat mit dem Bericht über die Ocularprüfung, es mögen nun Ausstellungen gemacht worden sein oder nicht, zur technischen Prüfung hieher einzusenden. Sollten sich in Folge der Ocularprüfung und der durch sie hervorgerufenen Verbesserungen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bezirksförstern, Taxatoren und den Geometern ergeben, so hat das Forstamt zu entscheiden, und im Falle der eine oder andere Theil sich nicht beruhigen könnte, die Acten hierher vorzulegen.

Von der technischen Prüfung und Verifikation der Operate.

§. 25.

Dieselbe hat zu wachen, daß die Vermessungsoperate nach den Bestimmungen gegenwärtiger Instruktion ausgeführt werden.

Sie zerfällt in die Zimmer- und örtliche Prüfung.

Der erstern sind alle Operate, von welchem Umfange sie immer sein mögen, unterworfen. Bei der Zimmerprüfung ist darauf zu sehen, ob den gegebenen Bestimmungen über Triangulation, Annahme der erforderlichen Hülfslinien ꝛc. bei den Detailvermessungen völlig entsprochen worden, und ob die vorgeschriebenen Fehlergrenzen nirgends überschritten seien. Es ist ferner die Genauigkeit der Berechnung selbst durch Nachrechnung einiger Dreiecke und Grenzzüge zu prüfen, und dabei wo möglich ein anderer Gang, als der, welchen der Geometer genommen, einzuschlagen. Es ist ferner die Flächenberechnung einer genauen Prüfung durch Nachrechnung und Vergleichung zu unterwerfen. Dasselbe gilt von der Grenzvermessungstabelle, die sowohl mit den Stationsbüchern als den Planen aufs sorgfältigste zu vergleichen ist.

Da dieser Prüfung ungeachtet Fehler in den Operaten liegen können, die nur durch wirkliche Nachmessung zu ermitteln sind; da ferner die Erfahrung lehrt, daß oft tüchtige Subjekte sich zum Nachtheile des Geschäfts ändern, während min-

der fähige Arbeiter sich durch anhaltenden Fleiß große Geschäftsgewandtheit und Genauigkeit aneignen: so sollen, um das Vermessungspersonal fortwährend nach seinen Leistungen zu kennen, jedes Jahr von jedem Geometer mehrere Arbeiten einer strengen örtlichen Prüfung unterworfen werden.

Bei derselben sind einzelne Grenzlinien und Winkel, besonders an den schwierigen Stellen, dann Diagonallinien besonders da nachzumessen, wo sich das Detail häuft; damit aus möglich wenigen Linien der Grad der Genauigkeit, mit der das Operat ausgeführt ist, mit möglicher Sicherheit gefolgert werden kann. Diese Andeutungen sollen übrigens den Verificateur nicht abhalten, die Prüfung entweder nach Umständen abzukürzen, oder noch weiter, und selbst bis zur Flächenaufnahme einzelner Abtheilungen auszudehnen.

Bei Nachmessung der Diagonalen darf der Unterschied zwischen den Prüfungs-Resultaten und den Berechnungen der Geometer nicht höher als bis höchstens zu ½ Proz. in der Ebene und 1 Proz. in dem Gebirge steigen; und zwar sowohl für die ganze Länge der Diagonalen, als auch für ihre Durchschnitte mit Abtheilungslinien oder andern genau zu bestimmendem Detail. Diese Fehlergrenze erstreckt sich aber keineswegs auch auf die Grenzlinien; diese müssen vielmehr so genau als möglich gemessen werden. Die Genauigkeit der Winkelmessung ist durch die Bestimmung in den §§. 8. und 10 bedingt.

Die Annehmbarkeit eines Vermessungsoperats hängt davon ab:

a. Ob die Fehlergrenze nicht überschritten sei, also das entworfene Bild mit der Natur in möglich genauem Verhältniß stehe;

b. oder ob allenfallsige Fehler in den Durchschnitten mit Distrikts- oder Abtheilungslinien, wenn nämlich die ganze Länge der Diagonale gut ist, auf den Flächeninhalt der einzelnen Abtheilungen Einfluß habe oder nicht; und ob der Fehler leicht und wie zu verbessern sei;

c. ob die Geländedarstellung naturgetreu sei;

d. ob die Grenzvermessungstabelle die zur Wiederbestimmung verlorener Grenzpunkte erforderliche Genauigkeit besitze, d. h. ob die Längen- und Winkelmessung mit der bereits bedingten Schärfe ausgeführt sei.

Die Nachholung geringerer Verbesserungen hat der Verificateur sogleich durch die Geometer besorgen zu lassen. Da, wo es sich aber um die theilweise oder ganze Umarbeitung eines Operats handelt, hat derselbe motivirenden Bericht unter Vorlage des Operats zu erstatten. Die Umarbeitung je nach Umständen ganz oder theilweise hat immer zu geschehen, wenn das Operat den von a. bis d. aufgeführten Bedingungen entweder gar nicht, oder nur unvollständig entspricht.

Man wird es gerne sehen, wenn die Geometer der örtlichen Prüfung ihrer Arbeiten anwohnen, damit sie den Grad der Genauigkeit ihrer Arbeiten kennen lernen, und damit sie Vertrauen in die Revision selbst gewinnen. Man wird deßhalb keine späteren Einwendungen der Geometer gegen die Localprüfung anhören.

Der Verificateur ist gehalten, die Zeit einer jeden örtlichen Prüfung den Geometern durch die Forstämter gegen Bescheinigung zu eröffnen. Die Forstämter dagegen werden angewiesen, die betreffenden Bezirksforsteien von der Vornahme solcher Prüfungen in Kenntniß zu setzen; diese selbst haben den Verificateur nach Kräften zu unterstützen und die Waldeigenthümer gehörig zu belehren, damit das Prüfungsgeschäft auf keine Hindernisse stoße.

Von der Prüfung älterer Plane.

§. 26.

Alle ältern Plane, welche die Neuvermessung ersetzen sollen, müssen hierher vorgelegt werden. Sie werden durch den Forstgeometer einer vorläufigen allgemeinen Prüfung unterworfen und es wird von demselben auch bestimmt werden, in wie weit Revisionsmessungen vorzunehmen sind. Diese Nachmessungen werden von ihm gelegentlich seiner Reisen selbst besorgt, oder

es wird von ihm bestimmt werden, durch welche Geometer sie besorgt werden sollen.

Um bei dieser Prüfung schon Anhaltspunkte zu haben, sind dergleichen ältere Plane durch die Localforststellen vor Allem einer Ocularprüfung zu unterwerfen und die Berichte darüber mit den Planen selbst vorzulegen. Es ist dabei hauptsächlich darauf zu sehen, ob die Begrenzung mit der Natur so ziemlich übereinstimme oder ob wesentliche Abweichungen vorkommen; ferner ob das Detail und in welcher annähernden Genauigkeit angegeben sei. Zeigen sich bei diesen Untersuchungen nur leicht zu verbessernde Abweichungen, sind bei den Nachmessungen von Diagonallinien die Unterschiede nicht stärker als höchstens 1 Proz. in der Ebene, und 2 Proz. im Gebirge, so kann die Neuvermessung umgangen werden. Sind aber die Unterschiede in der Diagonalmessung stärker, oder sind auch ohne dieses die Aenderungen und Nacharbeiten so bedeutend, daß sie etwa $\frac{1}{3}$ der Kosten der Neuvermessung erfordern, so muß in der Regel diese vorgenommen werden.

---

6) Die Buchführung der Bezirksforsteien betreffend.

Vom 11. April. 1843.

Da die vorgenommenen Visitationen des innern Dienstes haben gezeigt, daß viele Bezirksforsteien ihre Bücher noch nicht vorschriftsmäßig behandeln: so wird nachträglich zu der Verfügung Großherzoglicher Forstpolizei-Direction vom 6. April 1841, *) Folgendes angeordnet:

Zu I. 2. Der Eintrag der Holzabgaben nach Distrikten und Abtheilungen in das Tagebuch muß stattfinden, aber die chronologische Ordnung, welche als erste Kolonne strenge eingehalten werden muß, darf nicht gestört werden und nur unter ihrer Beobachtung der gegliederte Eintrag nach Distrikten und

*) Archiv, XI. Band 1s Heft S. 81.

Abtheilungen erfolgen. Eine vorläufige Anlage des Tagebuchs nach dem Wirthschaftsplane und dessen Ausfüllung nach diesem, ohne Rücksicht auf chronologische Folge, ist unstatthaft.

Zu I. 3. Die Kolonne „Bestimmung der Abgabe" ist da, wo Anstände wegen der Verwendung obwalten, nach Maßgabe der Bedarfslisten oder nach Wahrscheinlichkeit der Verwendung auszufüllen. Eine etwaige andere Verwendung ist nachträglich zu bemerken.

Zu I. 7. Auch bei Abgaben auf dem Stock bei Frevelholz u. s. w. müssen die Sortimente und Massen veranschlagt und im Tagebuch über die Holzabgaben gehörig gebucht werden.

Zu I. 12. Wenn in einem Gemeinde- oder Körperschaftswalde im Laufe des abgewichenen Wirthschaftsjahrs keine Abgabe von Waldprodukten stattgefunden hat, ist bei dem allgemeinen Buchabschlusse eine Erklärung der Bezirksforstei zu den Acten zu legen, daß in den letztem (näher zu bezeichnenden) Jahre keine Abgabe von Holz und Nebennutzungen erfolgt ist. Diese Erklärung ist für jeden Waldeigenthümer gesondert, anstatt des abgeschlossenen Tagebuchs dem betreffenden Faszikel beizuheften.

Zu I. 13. Vorwüchse auf Kulturorten oder in Niederwaldungen, wo sie des Kernwuchses oder ihrer schlechten Beschaffenheit wegen abgeräumt werden, gehören auch zu den Erträgen, welche in das Wirthschaftsbuch nicht eingetragen werden, in so weit sie bei der Abschätzung außer Rechnung geblieben sind.

Ferner ist zu beachten:

1) Alle Nebennutzungen, selbst die, welche an die Waldeigenthümer (Gemeinden) verabreicht werden, als Gras, Laub u. s. w. sind zu buchen. Bei der Abgabe nach Laub- und Grastagen hat die Bezirksforstei den Ertrag nach Wagen ꝛc. zu veranschlagen und einzutragen.

2) Der Erlös von verkauften Holz- und Nebennutzungen muß unter allen Umständen in das Tagebuch eingetragen

werden. Die Bezirksforsteien sind angewiesen mit aller Strenge darauf zu bestehen, daß ihnen nach §. 19 der Wirthschaftsordnung die Steigerungsprotokolle eingesendet und sie von etwaigen andern kleinen Verkäufen ungesäumt benachrichtigt werden. Die Rubrik „Erlös" darf daher, so lange die Protokolle nicht eingekommen sind, nicht durchstrichen, sondern muß so lange offen gelassen werden, bis der Eintrag vorschriftsmäßig erfolgen kann.

---

7) Die Weganlagen in den Domänenwaldungen betreffend.

Vom 11. April 1843.

Nachdem im §. 11. der Instruktion zur Taxation der Domänenwaldungen vom 21. Februar d. J. angeordnet ist, daß die Verbesserung und Vervollständigung des Wegsystems gelegenheitlich der bereits begonnenen und in den nächsten Jahren zum beschleunigten Vollzug kommenden Vermessung und Taxation dieser Waldungen entworfen werden soll, werden die Forstbehörden angewiesen, bis zu dem Vollzug der Einrichtung der Domänenwaldungen nur die unverschieblichen Wegarbeiten in die jährlichen Wirthschaftsvorschläge aufzunehmen, mit den übrigen aber besonders da möglichst zurückzuhalten, wo die Mithilfe des Geometers zur Projektion in Anspruch genommen werden muß.

Bezüglich der Ausführung des Wegsystems in den eingerichteten Waldungen wird folgender Geschäftsgang vorgezeichnet.

Mit Hilfe der durch die Waldvermessung gewonnenen Längenmaße der neu anzulegenden oder zu rektificirenden Wege und der bisherigen Erfahrungen über den erforderlichen Kostenaufwand hat die Bezirksforstei einen einfachen, jedoch möglichst gründlichen Kostenüberschlag für die ganze Ausführung zu entwerfen, worin die einzelnen neu anzulegenden oder zu rektificirenden Wegstrecken mit ihrer Länge und Breite nebst dem

muthmaßlichen Aufwand nach der Ruthe und im Ganzen, ferner die Länge, Breite und Konstruktion der nöthigen Brücken, Dohlen, Stütz- und Futtermauern, Durchschnitte u. s. w. gleichfalls mit dem Kostenanschlag aufzuführen, und bei letzteren Arbeiten von einigem Belange mit Ueberschlägen und Handzeichnungen von Werkmeistern zu belegen sind.

Dieser allgemeine Ausführungsplan und Kostenüberschlag wird von der Bezirksforstei dem Forstamt übergeben, welches denselben prüfen, und sofort mit Antrag wegen des Zeitraums, in welchem die Ausführung räthlich und thunlich ist, unmittelbar zur Genehmigung befördern, oder bei ungewöhnlichen Bauten vorher der betreffenden Großherzoglichen Wasser- und Straßenbauinspektion zur Begutachtung mittheilen und mit dieser vorlegen wird.

In der festgesetzten Ausführungsfrist werden hierauf die Arbeiten je nach ihrer vorzugsweisen Dringenheit jährlich ausgehoben, und in die Wirthschaftsplane aufgenommen, so fern nicht in unvorhergesehenen Fällen eine größere Beschleunigung der Ausführung für nöthig erachtet wird, und motivirt werden kann.

---

8) Instruktion für die Vermarkung, Vermessung und Kartirung der Domänenwaldungen.

Vom 20. Juni 1843.

Die landesherrlichen Forstbehörden werden angewiesen, die von Großherzoglicher Forstpolizeidirektion unter dem 4. April d. J. erlassene Instruktion für die Vermessung und Kartirung der Waldungen im Großherzogthum auch bei der Vermessung und Kartirung der Domänenwaldungen in Anwendung zu bringen.

Wo im besonderen forstärarischen Interesse und dem Verwaltungsorganismus gemäß eine abweichende Geschäftsbehandlung oder ein Weiteres, als in der gedachten Instruktion

vorgeschrieben ist, für nöthig erachtet wurde, ist dieß in den nachstehenden Zusätzen zu den einzelnen Titeln derselben ausdrücklich angegeben, wovon die zur Vermessung von Domänenwaldungen verwendeten Geometer unter Zustellung eines Exemplars der gegenwärtigen Verordnung zu verständigen sind.

Zugleich sind, wie in jener Instruktion die allgemeinen forstpolizeilichen Bestimmungen über die in nächster Beziehung zu der Waldvermessung stehende Vermarkung, hier die über die Berichtigung und Sicherung der Grenzen an den Domänenwaldungen ergangenen noch gültigen Vorschriften aus den Verordnungsblättern und einzelnen schriftlichen Verfügungen ausgehoben, und mit den nöthigen Zusätzen ergänzt den besondern Abschnitten der Instruktion, welche von der Vermessung und Kartirung handeln, vorangestellt, wogegen alle bis jetzt von der Direction der Forstdomänen und Bergwerke aus erlassenen deßfallsigen Verordnungen aufgehoben werden.

I. Zu den allgemeinen Bestimmungen.

1) Einem Feldmesser dürfen Grenzwinkelmessungen auch bei Flächen unter 5 Morgen nicht anvertraut werden, weßhalb bei solchen wenn auch kleinen Flächen wohl zu unterscheiden ist, ob sie nur ihres Flächeninhaltes wegen vermessen werden, oder ob zugleich eine Winkelmessung zur Ausfertigung einer besondern Grenzvermessungsurkunde, beziehungsweise abändernden Nachtrags zu einer schon vorhandenen derartigen Ausfertigung, in dem Falle verlangt wird, wenn solche Wald- oder bisherige Feldstücke einem größeren Domänenwald einverleibt werden sollen. In beiden letzteren Fällen ist daher die Mitwirkung eines Geometers erforderlich.

Dagegen dürfen nach dem Ermessen der Forstämter Feldmesser bei Berichtigungen an Domänenwaldgrenzen verwendet werden, über welche keine ältere oder neue Grenzvermessungsurkunden vorhanden sind, nach welchen verlorene Grenzpunkte geometrisch bestimmt werden können, und wo zur Verbesserung

des Grenzzugs einzelne Flächenausgleichungen bis zu 5 Morgen vorkommen.

2) Bei der Vermessung von Domänenwaldungen muß ohne Unterschied der Größe die Landestriangulation zu Grund gelegt, oder sich mittelbar an dieselbe angehalten werden. Eine Ausnahme ist nur in folgenden Fällen gestattet:

a. bei Waldflächen, welche behufs des Verkaufs oder der Abtretung an einen andern ärarischen Etat von einem größeren Waldkomplexe abgeschnitten werden;

b. bei Theilen von fremden Enklaven oder bei fremden an die Domänenwaldungen anschließenden Besitzungen überhaupt, deren Erwerb beabsichtigt wird, und welche mittelst Ziehung einfacher Linien mit den Domänenwaldungen vereinigt werden können;

c. bei den Vermessungen, welche von Feldmessern besorgt werden dürfen;

d. in den vorübergehenden Fällen, wenn in einem Landestheil, wo die Landestriangulation noch nicht stattgefunden hat, der unverschieblichen Acquisition, Abfindung von Berechtigten oder Waldtheilung wegen Vermessungen ausgeführt werden müssen, ferner bei dringenden untergeordneten Waldvermessungen in Gegenden, welche die Prüfung älterer Vermessungsarbeiten und die in Folge derselben nothwendige Neuvermessung der Domänenwaldungen noch nicht erreicht hat, wenn gleichwohl die Landestriangulation daselbst bereits besorgt sein sollte.

In den drei erstgedachten Fällen ist auch der Gebrauch des Meßtisches ausnahmsweise gestattet.

3) Ueber die Prüfung der Messungen und Flächenberechnung, wie überhaupt wegen der Leitung und Beaufsichtigung dieser Arbeiten bei den Domänenwaldungen verfügt die Direktion der Forstdomänen und Bergwerke.

III. Zu den besonderen Bestimmungen.

Von der Berichtigung, Vermarkung und Sicherung der Waldgrenzen.

1) Entstehen bei der Grenzberichtigung Streitigkeiten und Anstände, welche von dem Forstamte nicht beigelegt werden können, so hat letzteres die Streitpunkte ꝛc. unter Anschluß der darauf bezüglichen Akten der Direktion der Fordomänen und Bergwerke berichtlich auseinander zu setzen, und besondere Instruktion für das weitere Verfahren einzuholen. Im Uebrigen ist bei der Grenzberichtigung selbst der durch die Dienstinstruktion vorgezeichnete Geschäftsgang zu beobachten.

2) Vor der Vermessung der Domänenwaldungen haben die Forstbehörden die Ausgleichung winkeliger Grenzzüge durch Tausch oder Kauf zu versuchen, und bei billigen Anforderungen Verträge unter Vorbehalt höherer Genehmigung abzuschließen.

3) Wo völlig gerade Grenzlinien früher allzu dicht versteint worden sind, ohne daß Terrainhindernisse den nahen Stand der Marken bedingen, um von jedem Stein aus den ihm zu nächst stehenden sehen zu können, da ist sich wo möglich mit den Anstößern wegen der Beseitigung der überflüssigen Steine zur Vereinfachung der Grenze und Sparung an Unterhaltungskosten vor der Vermessung zu vereinbaren; die ausfallenden Steine können dann zum Ersatz von anderwärts abgegangenen oder nicht gehörig beschaffenen Grenzmarken oder als wirthschaftliche Abtheilungssteine verwendet werden, nachdem der Antheil des Anstößers im Stück oder in Geld rückvergütet worden ist.

Bei neuen Vermarkungen ist das überflüssig nahe Setzen der Grenzsteine auf geraden Linien ernstlich untersagt. Durch Abhebung unbedeutender Terrainhindernisse mit geringen Kosten kann oft die Visionsweite verlängert, und mancher Stein erspart werden.

4) Der Fall kommt nicht selten vor, daß auf den bei früheren Waldtheilungen u. s. w. vertragsmäßig bestimmten

geraden Abschnittslinien eine oft beträgtliche Länge die Zwischensteine entweder anfänglich schon aus Unachtsamkeit nicht in ganz gerader Linie gesetzt worden sind, oder im Laufe der Zeit durch Beschädigung, Senkung ꝛc. ihren gehörigen Stand verloren haben. Solche Grenzlinien sind durch Einrücken der Zwischensteine in die gerade Flucht unter Zuzug der Anstößer herzustellen, und wenn sich diese widersetzen sollten, die bezüglichen Verträge oder Beschreibungen vor Gericht geltend zu machen.

5) Die nicht ganz senkrecht stehenden Grenzsteine müssen vor der Vermessung im Beisein der Anstößer sorgfältig aufgerichtet, und gehörig befestiget werden, wobei Vorsicht zu empfehlen ist, damit durch das Aufrichten ohne vorheriges Wegräumen des festgesessenen Bodens, der Wurzeln und Steine auf der Seite, von welcher der Grenzstein abhängt, sein wahrer Stand nicht verrückt wird.

6) Zur Bezeichnung des Grenzwinkelpunkts darf nur ein Stein geduldet werden; wo daher noch mehrere Steine auf solchen Punkten als Beisteine vorkommen sollten, sind die überflüssigen ungesäumt zu entfernen, nachdem vorher der tauglichste Stein auf den Scheitelpunkt des Grenzwinkels versetzt worden ist, im Fall die frühere Absteinung so beschaffen war, daß jener Punkt zwischen den Steinen einfiel.

7) Es sind ferner alle unbehauenen Grenzsteine, wenn sie sich nicht zurichten lassen, zu beseitigen, und durch behauene Steine zu ersetzen; deßgleichen müssen die schadhaften und von dem in der Verordnung vom 14. November 1834 (Regierungsblatt Nr. LIII.) festgesetzten Maß sehr abweichende schwachen Steine durch neue gehörig beschaffene ersetzt werden.

8) Lagerfelsen dürfen zur Grenzpunktbezeichnung nur da beibehalten werden, wo die Lokalität das Einsetzen von gewöhnlichen Grenzsteinen nicht gestattet.

9) Wenn flache Rinnsale von Brunnenabflüssen die Grenze nicht ganz sicher und dauernd bezeichnen, oder wenn Gewässer

überhaupt eine Veränderung ihres Laufes oder den Angriff der Ufer besorgen lassen, sind diese natürlichen Grenzen durch wechselseitige Abstekung mit gesichertem Stand der Steine und Ordinatenbestimmung zu vermarken.

10) Wo ein dauerhafter dem Einflusse der Witterung widerstehender Sandstein, zumal der leicht zu bearbeitende ältere (rothe) Sandstein, in der Nähe des Bedürfnisses zu erhalten ist, soll diese Steingattung vorzugsweise zu Grenzmarken verwendet werden; wo dieß der Fall nicht ist, oder die Anschaffung von Grenzmarken aus älterem und jüngerem Sandstein nur mit bedeutenden Kosten geschehen kann, können auch andere in der Gegend vorkommende zur Bearbeitung taugliche und dauerhafte Steingattungen zu Grenzmarken angewendet werden.

11) Da wo die Grenzsteine wohlfeil zu stehen kommen, sind die anstoßenden Waldbesitzer bei Neuvermarkungen zur Anschaffung stärkerer Grenzsteine, wie die angezogene Verordnung als Minimum vorschreibt, in gemeinschaftlichen Kosten zu veranlassen, wobei eine Breite von 8 Zoll und eine Dicke von 6 — 8 Zoll empfohlen wird; sind die Anstößer hiezu nicht zu bewegen, dann ist sich lediglich an die in der mehrgedachten Verordnung ausgesetzten Dimensionen zu halten.

Die Verakkordirung der an den Grenzen mit anderen Waldbesitzern nöthigen Steine hat unter Zuzug dieser Interessenten zu geschehen, wobei die Bedingung zu machen ist, daß der Lieferant den hälftigen Kostenbetrag von den Anstößern zu erheben hat.

12) Wo nach vorstehenden Bestimmungen neue Grenzsteine an den mit Feld zusammentreffenden Domänenwaldgrenzen nöthig sind, ist mit den anstoßenden Güterbesitzern wegen den Beitrag derselben zu den Kosten der Anschaffung von behauenen oder stärkeren Steinen, als die Feldvermarkung fordert, überein zu kommen, dessen Einzug gleichfalls dem Lieferanten zu überlassen ist.

13) Die neuen Grenzsteine sollen auf der dem Domänenwald zugewendeten Seite das einfache Herzschild des Groß-

herzoglichen Hauswappens, über diesem die laufende Nummer, jedoch mit Weglassen des überflüssigen Nro., unter dem Wappen die Jahreszahl des Steinsatzes erhalten. Nach der Feststellung des Steines werden auf dessen Kopffläche, deren Kanten der Beschädigung wegen etwas abzurunden sind, der Centripunkt des Grenzwinkels und die von demselben auslaufenden Winkelruthen eingehauen.

Bei dem Einhauen dieser Zeichen sowohl auf den neuen wie auch auf den älteren Steinen, auf welchen sie fehlen, sind die den landesherrlichen Forstämtern zugefertigten Schablonen von Messingblech zu gebrauchen.

Die auf den älteren Grenzsteinen befindlichen Wappen und Jahrszahlen sind zu belassen, da diese Zeichen mit den Angaben der älteren Grenzurkunden und den historischen Verhältnissen übereinstimmen.

Die Lagerfelsen sind wie die anderen Grenzsteine mit Centripunkt, Winkelruthe, Nummer, Wappen und Jahreszahl zu versehen, vorher aber ist wo möglich die Stelle, wo die Zeichen eingehauen werden sollen, abflächen zu lassen, damit sie kenntlich bleibt.

14) Die Nummern und Wappenumrisse auf der Domänenwaldseite, deßgleichen der Centripunkt und die Winkelruthen sind mit guter schwarzer Oelfarbe ausziehen zu lassen, nachdem zuvor die auf den älteren Grenzsteinen allzuflach eingehauenen Zeichen vertieft, dieselben jedenfalls aber von Erde, Moos, Flechten gehörig gereinigt worden sind.

15) Die Vermarkung der außerhalb dem Umfange der Domänenwaldungen liegenden dem Forstärar zuständigen Holzlagerplätze, Einbindstätten, Wege u. s. w. muß, wo dieß nach nicht ausgeführt sein sollte, in gleicher Weise vor ihrer Vermessung, welche gleichzeitig mit der Waldvermessung erfolgen wird, geschehen.

16) Die längs der Domänenwaldgrenze hin oder durch die Domänenwaldungen ziehenden Landstraßen, Eisenbahnen

und Kanäle müssen, wo nicht eine Ausnahme ausgesprochen wird, von der Domänenwaldfläche abgesteint werden, Vicinalstraßen nur dann, wenn sie nicht Eigenthum des Forstdomänenärars sind.

17) Die Grenzen zwischen den Domänenwaldungen und Kameraldomänengütern, welche nöthigenfalls mit den betreffenden Domänenverwaltungen in Richtigkeit zu stellen sind, sollen zwar nur durch Grabenziehung bezeichnet werden; allein da wo lange und gerade Abschnittslinien vorkommen, sind die Hauptpunkte, des Anhalts bei der Vermessung wegen, in forstärarische Kosten mit Steinen zu bezeichnen, welche auf beiden Seiten das Großherzogliche Wappenschild, statt der Nummern aber Buchstaben des großen römischen Alphabets erhalten.

Bei den dem Großherzoglichen Kameraldomänenetat übergebenen Lichtungsflächen längs den Landstraßen, genügen die mit dem Straßenborde parallel gezogenen Graben.

18) Die im Umfange der Domänenwaldungen in mehrjährigen Pacht gegebenen Steinbrüche, Thongruben ꝛc. sind in Kosten des Pachtübernehmers mit kleinen Steinen zu vermarken, welche keine Wappen, und statt der Nummern gleichfalls nur Buchstaben erhalten. Bei der temporären Ueberlassung von Waldflächen zur landwirthschaftlichen Benutzung ist die Grabenziehung hinreichend.

19) Wo mehrere ärarische Waldgemarkungen aneinander grenzen, sind die Grenzstrecken, auf welchen das Zusammentreffen stattfindet, auf ihren Hauptpunkten abzusteinen, und die Zwischensteine in den beiderseitigen Nummernzug, welcher um jede dieser Gemarkungen ausgeführt werden muß, aufzunehmen.

Die zwischen solchen Waldgemarkungen zu setzenden Grenzsteine erhalten auf beiden Seiten das Großherzogliche Wappenschild und unter demselben den Anfangsbuchstaben der anstoßenden Gemarkung z. B. G. L. — G. W. (Gemarkung Lehenwald — Gemarkung Windeck.)

20) Wo Ortsgemarkungsgrenzen durch Domänenwaldungen ziehen, welche nicht gehörig berichtiget und vermarkt sind,

ist deren Vereinigung vor der Waldvermessung bei den markstößigen Interessenten zu veranlassen, damit diese Grenzen mit Sicherheit auf die Waldpläne aufgetragen werden können.

21) Rücksichtlich der außer den betheiligten fremden Anstößern oder ihren Vertretern zum Steinsatz beizuziehenden Urkundspersonen wird auf die Verordnung vom 22. September 1818 (Regierungsblatt Nr. XXI.) verwiesen, wornach blos der Ortsvorgesetzte und ein Steinsetzer nöthig sind.

Bei dem Steinsatze an Domänenwaldgrenzen, welche zugleich die Grenzen zwischen ärarischen Wald- und Ortsgemarkungen bilden, bedarf es von forstärarischer Seite keiner besondern Urkundspersonen, deren Stelle hier die Forstbeamten vertreten; ebenso wenig ist der Beizug solcher Personen überhaupt bei der Vermarkung zwischen Domänenwald und Domänengut oder zwischen ärarischen Waldgemarkungen nöthig.

Um die Kostenrepartition zu beseitigen, ist bei Steinsetzungen mit fremden Anstößern stets dahin zu wirken, daß jeder Theil sein erforderliches Hilfspersonal mitbringt und besonders bezahlt.

22) Unter dieser Voraussetzung und wenn die Bestimmungen in den Artikeln 11 und 12 eingehalten werden, bedarf es keiner besondern Kostenrepartition, wenn nur die Hälfte der Tagsgebühren der Urkundspersonen sowie der Diäten und Auslagen des Geometers oder Feldmessers, sofern erstere nicht zugleich als Vertreter der mit Grundeigenthum betheiligten Gemeinden anwohnen und alsdann ihre Bezahlung aus den Gemeindekassen beziehen, auf die Forstkasse angewiesen werden, da diese die Diäten des Forstpersonals bei solchen Privatsteinsetzungen allein zu tragen hat.

Um übrigens allen Streitigkeiten wegen der Kostenzahlung vorzubeugen, haben die Forstämter vor einer Grenzberichtigung an ärarischen Forstgrundeigenthum die Anstößer die schriftliche Erklärung unterzeichnen zu lassen, daß sie zur Vornahme des Geschäftes ihre Zustimmung geben und der Zahlung des sie

treffenden Kostenantheils sich unterziehen, hinsichtlich derjenigen aber, die die Abgabe einer solchen Erklärung verweigern, unter Bezugnahme auf den Landrechtsatz 646 und auf den §. 31 des Forstgesetzes richterliches Erkenntniß darüber zu erwirken, daß sie schuldig seien, der Grenzberichtigung an ihrem Grundeigenthum auf an sie ergehende Einladung sich zu unterziehen und den gesetzlich auf sie fallenden Kostenantheil zu tragen.

Wo die Domänenwaldgrenzen zugleich Gemarkungsgrenzen bilden, haben die markstößigen Interessenten die Grenzberichtigungskosten nach der Verordnung vom 20. Mai 1807 (Regierungsblatt Nr. XVIII.) zu tragen.

23) Bei jeder gerichtlich angeordneten Grenzberichtigung muß eine Beschreibung der Grenze gefertigt werden, welche von den Urkundspersonen, dem Geometer und den Interessenten zu unterzeichnen und vom Bezirksamt bestätigen zu lassen ist.

Befinden sich die Grenzen eines Domänenwaldes durchaus in gesetzlichem Stande, und liegen keine ältere glaubwürdige den gegenwärtigen Anforderungen entsprechende Grenzbeschriebe vor, dann ist alsbald nach der Neuvermessung dieser Waldungen die durch Ziffer 3 der Formulare zur Forstmeistersinstruktion vorgeschriebene Grenzbeschreibung auszufertigen, und vom dem betreffenden Amtsrevisorate legalisiren zu lassen.

24) Zum Schutze der Domänenwaldfläche gegen widerrechtliche Eingriffe, Ueberschwemmung, so wie gegen Beschädigung der Grenzsteine bei dem Holztransport und Verkehr sind an den Grenzlinien längs dem Felde und an Wegen von Stein zu Stein Graben von $1\frac{1}{2}$ — 2 Fuß oberer Weite und 1 — $1\frac{1}{2}$ Fuß Tiefe in der Art ausheben zu lassen, daß die äußere Kante des Grabens an der Grenzlinie (Mitte der Steine) hinzieht, der Graben selbst und der vom Graben $\frac{1}{2}$ Fuß entfernt zu haltende Auswurf auf die Waldseite kommt. Diese Graben, welche von Zeit zu Zeit ausgebessert werden müssen, sind bei ebenem Terrain 2 Fuß, bei abhängigem 3 Fuß von beiden (Quer-) Seiten des Steins entfernt zu unterbrechen, damit

der Stand der Grenzsteine nicht gefährdet wird; wo eine Verbindung der Graben wegen der Wasserableitung erforderlich sein sollte, ist diese auf der Waldseite in halbkreisförmiger Entfernung von 2 – 3 Fuß von dem Stein herzustellen. Bei stark abfallendem Terrain ist überdies dem Wasser auf kurzen Strecken ein Seitenabfluß zu verschaffen, damit es sich in den Graben nicht anhäuft und die Steine beschädiget.

Wo der Domänenwald an anderes Waldeigenthum anstößt, darf die Grabenziehung nur an exponirten Stellen, wo nämlich Holzabfuhr- und andere Wege an einem Grenzstein vorüberführen oder das Einweiden zu besorgen ist, angewendet werden.

In Gebirgsgegenden finden sich oft in der Nähe der Grenze Felstrümmer in Menge, welche aus dem Felde abgeräumt worden sind oder zufällig sich daselbst angehäuft haben; diese können an den exponirten Feld- und Wiesengrenzen zu niederen Rauhmauern aufgeschlagen werden, wenn die Kosten den für die Grabenziehung erforderlichen Aufwand nicht übersteigen; jedoch müssen die Rauhmauern in einer Entfernung von 1 — 1½ Fuß um die Grenzsteine herumgeführt werden, damit dieselben frei stehen.

25) Die über 1½ — 2 Fuß aus dem Boden hervorragenden älteren Steine sind mit einem Erdanwurf zu versehen, um ihnen einen festen Stand und Sicherheit vor Beschädigung zu verschaffen. Wo solche Steine am Wasser oder an Rainen stehen, sind sie durch Steinunterbau oder Flechtwerk gehörig zu verwahren.

Der Beschädigung durch Fuhrwerk besonders ausgesetzte Grenzsteine müssen da, wo dies ohne großen Kostenaufwand geschehen kann, mit Abweisssteinen versehen werden.

26) Damit der öftere Aushieb der Grenzrichtstätten möglichst beseitiget wird, sind die ausschlagfähigen Stöcke aus denselben zu entfernen.

27) Abgebrochene Grenzsteine sind mit aller Sorgfalt nach vorheriger Absteckung von vier ins Kreuz zu legenden Ordinaten zu ergänzen.

Wo der frühere Standpunkt eines abgegangenen oder ausgerissenen Steins nicht ganz zuverlässig zu erkennen ist, darf derselbe nach der geometrischen Grenzvermessung nur unter Mitwirkung eines recipirten Geometers und, wie es sich von selbst versteht, mit Zuzug der Anstößer ergänzt oder wieder eingesetzt werden.

Zur Verminderung des Kostenaufwands haben die Forstbehörden dahin zu wirken, daß solche Grenzberichtigungen, wozu ein Geometer erforderlich und damit nur kurze Zeit in Anspruch genommen ist, gelegenheitlich anderweiter Beschäftigung desselben in der Nähe besorgt oder in Verbindung mit Berichtigungen an anderen Waldgrenzen, wo seine Mitwirkung gleichfalls erforderlich ist, vorgenommen werden.

Von der Nummerirung der Grenzsteine.

Außer dem in vorstehendem Kapitel gelegenheitlich Angeordneten wird hier noch beigefügt, daß da, wo die Nummern des Domänenwaldes nach früherem Gebrauche auf der schmalen Seite der Steine eingehauen sind, dieselben dort belassen werden können, wenn die Anstößer keine Einwendung dagegen vorbringen. Sollte aber eine durchgängige Vertiefung oder Abänderung der Nummern ohnedies nöthig sein, dann sind sie auf die breite Seite der Steine zu versetzen.

Von der Aufstellung der Geometer und von den Vermessungsakkorden.

1) Die zum Vollzug der Bestimmungen im § 31 des Forstgesetzes durchzuführende Prüfung der älteren Vermessungsoperate und die in Folge ihrer Resultate für nothwendig erkannt werdende neue Vermessung der Domänenwaldungen soll zufolge höherer Sanktion nach größeren Vermessungsbezirken

an gehörig erprobte Geometer begeben werden. Da das Uebergreifen dieser Bezirke in mehrere Forstämter nicht vermieden werden kann, so wird die Akkordirung je nach dem planmäßigen Vorrücken des Taxationsgeschäftes und Gewinnung qualificirter Geometer nach Erledigung ihrer eingegangenen früheren Verbindlichkeiten bei der Vermessung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen von der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke unmittelbar besorgt werden.

2) Die bis dahin und später nöthig fallende Vermessung von Erwerbungs- und Abtretungsflächen, ferner bei Vermessungen behufs der Grenzberichtigung, Servitutenablösung und Waldtheilung, sofern die Vermessung für die letzteren Zwecke nicht mit der allgemeinen Renovation in Verbindung gesetzt werden kann, haben die Forstämter zu verakkordiren, dabei das anliegende Muster eines Vermessungsvertrags zu Grunde zu legen, auch die unter den allgemeinen Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung gegebenen Vorschriften zu beobachten.

Nur bei Flächen, welche 50 Morgen übersteigen, ist künftig die Direktorialgenehmigung der Verträge vorzubehalten, und diese vor dem Beginn des Geschäftes einzuholen.

Dem Ermessen der Forstämter ist die Auswahl des Geometers oder Feldmessers nach Vernehmung der sämmtlichen Konkurrenten überlassen, wobei bei gleicher Anforderung erprobte Zuverlässigkeit zu berücksichtigen ist. Desgleichen wird den Forstämtern die Erwägung anheimgestellt, ob bei der Vermessung kleiner Flächen oder bei anderen Vermessungsarbeiten die Akkordirung dem Morgen nach oder gegen Diätenbezug und Ersatz der besonderen Auslagen für Schreib- und Zeichnungsmaterialien, Instrumententransport und Taglöhne der Meßgehilfen im ärarischen Interesse vorzuziehen ist. Im letzteren Fall ist mit dem Geometer wegen der Auslagenvergütung in bestimmten Beträgen übereinzukommen, und diese sind in den Vermessungsvertrag aufzunehmen.

Wo der Anhalt an die Landestriangulation nach den Zusätzen zu den allgemeinen Bestimmungen verlangt werden muß,

darf hiefür die Bedingung einer besonderen Bezahlung nicht angenommen werden, wenn die Vermessung dem Morgen nach verakkordirt wird. Auch werden künftig keine Impressen von hier an die Geometer unentgeldlich abgegeben.

Bei Akkordarbeiten, wo die Fläche unter 50 Morgen beträgt oder gegen Diätenbezug vermessen wird, können keine Abschlagszahlungen bewilligt werden, sondern die Bezahlung erfolgt erst nach geschehener Prüfung und Approbation der geleisteten Arbeit; dagegen wird den Forstämtern bei größeren Vermessungen mit der Akkordsgenehmigung ein angemessener Kredit bei den Forstkassen eröffnet werden, um die zugestandenen Abschlagszahlungen anweisen zu können.

Rücksichtlich der Abschlagszahlungen bei den hier akkordirten Waldvermessungen ist der dritte Satz in §. 3 der Taxationsinstruktion für die Forstbehörden maßgebend.

Von der Einweisung der Geometer.

Hier wird übereinstimmend mit den Vorschriften der Taxationsinstruktion zur Kenntniß der Geometer gebracht, daß ihre Einweisung sowohl bei der allgemeinen Vermessung der Domänenwaldungen als auch bei allen sonstigen Vermessungsgeschäften für Großherzogliches Forstärar durch den Bezirksförster persönlich zu geschehen hat, daß ferner, im Fall bei größeren Vermessungsobjekten die wirthschaftliche Eintheilung zur Zeit des Beginnens der Vermessung noch nicht vollendet oder im Reinen sein sollte, die Einweisung sich zuerst nur auf den allgemeinen geodätischen Theil beschränken kann, alsdann aber die Einweisung bezüglich der Wirthschaftslinien und Gegenstände sobald als möglich nachgeholt werden soll, daß endlich die Anstände, welche von dem Geometer wegen mangelhafter Grenzbezeichnung und Oeffnung ꝛc. in das Einweisungsprotokoll niedergelegt werden, von dem Forstamte alsbald geprüft und wo möglich beseitiget werden sollen, und von dem Geometer eine nachherige schriftliche Erklärung wegen der erfolgten Hinwegräumung seiner Anstände gefordert wird.

Demselben sollen bei der Einweisung alle sowohl im Umfange der Domänenwaldungen als in ihrer Nähe vorkommenden Jagd- und Berechtigungsgrenzen, Ueberfahrten, Triftwege, Holzlagerplätze, Einbindstätten u. s w., insoweit die Darstellung der außerhalb des Waldes befindlichen diesen aber angehenden derartigen Gegenstände bei den gewöhnlichen Planformaten noch thunlich ist, vorgezeigt werden.

Von der Triangulirung.

Hierüber ist das Nähere bei den allgemeinen Bestimmungen, auf welche verwiesen wird, beigefügt.

Von Erhaltung der trigonometrischen Punkte.

Die Versteinung der von den Geometern in und an den Domänenwaldungen bestimmten trigonometrischen Punkte muß überall, wo nicht bereits vorhandene Fixpunkte hiezu gewählt werden können, stattfinden.

Die Anschaffung der hiezu erforderlichen Steine ist nach Vernehmung des Geometers über die Stückzahl, die Bestimmungsorte und Bezeichnung zugleich mit der der Abtheilungssteine von der Bezirksforstei zu besorgen, und dem Geometer zum Setzen dieser Steine das nöthige Hilfspersonal zu stellen.

Die Kostenzettel sind, jedoch getrennt, mit den monatlichen Vorlagen der Taxationskosten zur Dekretur einzusenden.

Von den Gegenständen, welche in die Vermessung aufzunehmen sind.

Hierher gehören bei den Domänenwaldungen alle außer den unter dem Titel „Einweisung des Geometers" angedeuteten demselben bei dieser Einweisung sonst noch von der Bezirksforstei vorgezeigten Objekte.

Von der Planzeichnung.

1) Bei der allgemeinen Vermessung der Domänenwaldungen ist der Maßstab von $\frac{1}{4000}$ der natürlichen Größe zur Kartirung einzuhalten.

Alle unter 50 Morgen betragende Flächen, deren Aufnahme und Planlegung von der Direction der Forstdomänen und Bergwerke oder von den Forstämtern zu besonderen Zwecken angeordnet wird, müssen dagegen in $\frac{1}{2000}$, die unter 5 Morgen betragenden in $\frac{1}{1000}$ aufgetragen werden.

2) Jeder in eigenen Grenzen, also im Zusammenhang liegende Domänenwald muß in der Regel auf einem besonderen Blatte kartirt werden, was jedoch die Aufnahme von naheliegenden in den nämlichen Verwaltungs- (Forst-) und Wirthschaftsbezirk gehörigen Parcellen entweder in der natürlichen Entfernung oder innerhalb besonderen Rahmen auf demselben Blatte nicht ausschließt, wenn die Darstellung ohne Ueberladung des Plans geschehen kann und der folgende Fall nicht stattfinden sollte.

Bestehen die Waldungen eines Wirthschaftsbezirks nur aus kleineren Stücken, oder kommen neben größeren noch mehrere kleine Parcellen vor, deren Auftragung auf den für die größeren Waldstücke nöthigen Blättern schicklicher Weise nicht thunlich ist, dann können mehrere solcher kleinen Parcellen auf besonderen Planblättern beisammen dargestellt werden; jedoch dürfen auch in diesem Fall niemals Waldstücke aus verschiedenen Verwaltungs- und Wirthschaftsbezirken auf das nämliche Blatt aufgetragen werden; wo möglich ist auch die Trennung nach Gemarkungen zu berücksichtigen.

Kann ein zusammenhängender Domänenwald seiner Ausdehnung wegen auf einem Blatte des gestatteten größten Formats nicht ganz aufgetragen werden, dann ist derselbe auf mehreren Blättern in Sektionen zu kartiren, wobei jedoch die Distrikte der Forsteinrichtung nicht auf verschiedene Blätter übergreifen dürfen.

Im letzteren Fall muß von dem Geometer jedesmal eine Uebersichtskarte in $\frac{1}{10000}$ bis $\frac{1}{20000}$ je nach der Größe des Komplexes ausgefertigt werden, auf welcher das ganze Waldbild dargestellt ist. Auf diesen Uebersichtskarten, welche im Uebrigen gleich den Sektionsplanen auszuführen sind insoweit nämlich der Maßstab die Darstellung der kleineren Details ohne Ueberladung gestattet, ist die Lage und Entfernung der dem Walde zunächst liegenden Ortschaften durch Andeutung der Kirchenthürme ꝛc., welche noch auf das Kartenblatt fallen, anzugeben.

3) Die Aufschrift der Plane und Karten ändert sich bei den Domänenwaldungen je nach folgendem Vorkommen in Verbindung mit den beachtenswerthen administrativen Verhältnissen:

A. Bei einem einzelnen zusammenhängenden Wald, auf einem Blatte dargestellt, welcher einen für sich bestehenden Wirthschaftsbezirk bildet:

Originalplan
über
den Großherzoglichen Domänenwald N.
auf der Gemarkung N.
im Forstbezirk N.
welcher einen besondern Wirthschaftsbezirk bildet.
Aufgenommen
im Jahr 18 . .
durch den Geometer N.

B. Bei einem einzelnen Wald auf einem Blatte, welcher nur einen oder mehrere Distrikte eines Wirthschaftsbezirks enthält:

Originalplan
über
den Großherzoglichen Domänenwald N.
auf den Gemarkungen N. N.
im Forstbezirk N.

welcher den Distrikt (die Distrikte) I im dortigen Wirthschaftsbezirk bildet.

ꝛc. ꝛc.

C. Bei mehreren Parcellen auf einem Blatte:

Originalplan
über
die Großherzoglichen Domänenwaldungen N. N.
auf der Gemarkung N.
im Forstbezirk N.
welche die Distrikte I. II. III. IV. des zweiten Wirthschaftsbezirks bilden.

ꝛc. ꝛc.

D. Bei der (sektionsweisen) Darstellung eines großen Waldes auf mehreren Blättern:

Originalplan
über
den Großherzoglichen Domänenwald N.
in eigener Gemarkung
im Forstbezirk N.
Sektion 1.
mit den Distrikten I und II des dortigen Wirthschaftsbezirks.

ꝛc. ꝛc.

Die Uebersichtskarten erhalten die Aufschrift:

Uebersichtskarte
über
den Großherzoglichen Domänenwald N.
in eigener Gemarkung
im Forstbezirk N.
Aufgenommen
und auf drei Sektionsblättern in Plan gelegt durch den
Geometer N.
im Jahr 18 . .

Jeder Sektion eines auf mehreren Blättern dargestellten Waldkomplexes ist eine Flächenübersicht beizufügen, in welcher

die speciellen Flächeninhalte der auf dem Sektionsblatte aufgetragenen Distrikte, Haupt- und Unterabtheilungen wie gewöhnlich verzeichnet werden. In der Flächenübersicht der Uebersichtskarte genügt der summarische Maßgehalt der Distrikte, jedoch durch alle Unterrubriken der gewöhnlichen Flächenübersicht, nebst den Hauptsummen.

Daß die Aufschriften der Flächenverzeichnisse und Grenzvermessungstabellen mit den Aufschriften der Plane über die Domänenwaldungen übereinstimmen müssen, versteht sich von selbst.

4) Was die Farbenbandirung betrifft, wird den Geometern bemerkt, daß bei den Domänenwaldungen die Wirthschaftsflächen mit gemischtem Laub- und Nadelholz dunkelgrün zu bandiren sind und zwar mit der Farbenmischung, welche in den in der Instruktion bezeichneten hiesigen Handlungen unter dem Namen „Waldgrün" zu erhalten ist; ferner ist der gemischte Hart- und Weichholzbestand bei Nieder- und Mittelwäldern mit rothgelber Farbe (Orange) zu bezeichnen.

Zur Unterscheidung des Nieder- und Mittelwaldbetriebs, welche beide auf ein und demselben Plane vorkommen können, sollen bei dem letzteren kleine Blättchen auf den Holz- und Betriebsartentafeln und auf die entsprechenden Wirthschaftsabtheilungen des Waldbildes eingezeichnet werden, deren Form und Zahl das Verhältniß des Oberholzes unter sich andeuten.

Alles dieß sowie überhaupt die forsttechnischen Angaben der Waldplane hat nach der ausführlichen schriftlichen Anleitung der Geometer durch die Forsttaxatoren, welche hiezu nach §. 57 der Taxationsinstruktion angewiesen sind, zu geschehen, wobei die Geometer aufmerksam gemacht werden, daß, wenn mehrere Abtheilungen mit gleicher Holz- und Betriebsart aneinander grenzen, die Bandirung keineswegs nach den einzelnen Abtheilungslinien, sondern um die ganze gleichartige Fläche beziehungsweise längs deren äußerer Grenze auszuführen ist.

5) Damit die in stetem Gebrauch liegenden von den mehr untergeordneten Holzabfuhrwegen schon bei einem flüchtigen Ueberblick des Plans zu unterscheiden sind, das Hauptnetz also herausgehoben wird, dürfen nur die dasselbe bildenden Wege mit dem vorgeschriebenen Farbenton überlegt werden; die übrigen Wege sind zwar mit Tusche nach ihrer wirklichen Breite gleichwie die Hauptwege auszuziehen, werden aber nicht kolorirt. Die Bezirksforstei hat dem Geometer diejenigen Wege anzugeben, welche als Hauptwege zu koloriren sind. Die vorkommenden Hutpfade sind gleichfalls auf die Plane einzuzeichnen und zwar durch eine weitläufig unterbrochene und auf den Zwischenräumen mit einzelnen Punkten versehene Tuschlinie, welche mit der Wegfarbe ganz schmal zu säumen ist.

6) Zur Zeichnung der Plane müssen ganz gutes Papier und Farbenmaterial, insbesondere haltbare Tusche und ächter Karmin verwendet werden.

Die Anwendung der schwarzen Tinte statt der Tusche, sowie der rothen Tinte statt des Karmins ist strenge untersagt.

7) Die von den Geometern und Feldmessern in besonderem Auftrag der Direktion oder der Forstämter anzufertigenden Plane und Risse über Erwerbungs- und Abtretungsflächen ꝛc. werden nur dann auf Leinwand aufgezogen, wenn die Fläche 50 Morgen übersteigt; auch sind die Aufschriften mit einfacher englischer Schrift auszuführen.

Ein gleiches gilt für die Plane über Profilirungen, Grenzabgleichungen ꝛc.

Von den Flächen- und Koordinatenverzeichnissen.

Das Flächenverzeichniß ist von dem Geometer in doppelter Ausfertigung zu liefern, indem ein Exemplar dem Taxationsoperate angeheftet wird, das andere bei dem Vermessungsoperate bleiben muß.

Auch die dem Großherzoglichen Forstärar außerhalb dem Domänenwaldumfange gehörigen Besitzungen mit Ausnahme

der zu den Dienstwohnungen gehörigen Haus- und Hofraithen, Gärten ꝛc. sind mit ihrem Flächeninhalte in das Verzeichniß aufzunehmen.

Das Koordinatenverzeichniß ist gleichfalls in duplo zu liefern.

Von den Grenzvermessungstabellen.

Bei ihrer Ausfertigung ist zu beobachten, daß über einen jeden Wirthschaftsbezirk eine besondere Tabelle aufgestellt und bei jeder Parcelle desselben auf einem neuen Blatte begonnen werden muß.

Wenn obwaltende Streitigkeiten über Grenzstrecken oder einzelne Grenzpunkte vor der Vermessung nicht beigelegt werden können, ist dieß unter „Bemerkungen" einstweilen, und bis die spätere Berichtigung nachgetragen werden kann, gehörig zu erläutern.

Von der Okularprüfung der Vermessungsoperate.

Zur Abkürzung des Geschäftswegs haben die Geometer die Vermessungsoperate über Domänenwaldungen zuerst an die betreffende Bezirksforstei gegen Bescheinigung abzugeben, welche die Okularprüfung unverzüglich besorgen und die Operate mit Bericht an das Forstamt einbegleiten wird.

Von der Aufbewahrung und Konservirung der Vermessungsoperate.

1) Die Originalien der Vermessungsoperate werden in die Planregistratur der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke niedergelegt, nachdem die Forstämter lithographirte Kopien der Waldplane für sich und die Bezirksforsteien erhalten, ferner legalisirte Abschriften von den Flächenverzeichnissen, Grenzvermessungstabellen und Beschreibungen zu ihren Akten genommen, und weitere legalisirte Abschriften von diesen Urkunden den Bezirksforsteien zugefertigt haben.

Die für die Forstämter erforderlichen Abschriften werden in Kosten der Forstgerichtsbarkeitskasse genommen, die Ausfer-

tigung der den Bezirksforsteien zugehenden Abschriften hat von Dienstwegen auf dem Forstamtsbureau zu geschehen (§. 14 Satz 9 der Forstmeistersinstruktion).

2) In den seltenen Fällen, wo bei dem Ersatz eines oder mehrerer abgegangenen Grenzsteine oder überhaupt bei Anständen die Abschriften der Grenzbeschriebe und Grenzvermessungstabellen, sowie die bei den Forstämtern deponirten Duplikate der Koordinatenverzeichnisse nicht ausreichen sollten, und die Originalien derselben, das Stationsbuch u. s. w. erforderlich sind, werden diese den Forstämtern auf Verlangen zugesendet werden.

3) Die Versendung der Originalplane und lithographirten Kopien darf nur in Blechbüchsen geschehen, wobei die Plane überdieß wegen des Abschwärzens und Verstoßens mit Packpapier umwickelt und der obere und untere leere Raum in den Büchsen mit Papierbauschen ausgefüllt werden müssen. Nur die älteren das größte Format der neuen übersteigenden Plane dürfen künftig außer Büchsen versendet werden; sie sind alsdann aber auf Holzrollen fest aufzuwickeln, und sowohl gegen Nässe als auch vor der Beschädigung durch das Einschneiden der Schnüre gehörig zu verwahren.

Das Zusammenlegen der Plane zu ihrer gemeinschaftlichen Versendung oder Aufbewahrung mit Akten in einem Packete oder in den gewöhnlichen Aktenfächern ist untersagt.

Auch die möglichste Schonung der schriftlichen Originalien der Vermessungsoperate bei der Verpackung und bei dem Gebrauche wird besonders empfohlen.

Die bei den Forstämtern und Bezirksforsteien befindlichen Planlithographien sind in gehörig vor Staub ꝛc. gesicherten Kästen oder durchlaufenden Fächern derselben aufzubewahren; sie sind nur in Blechbüchsen mit in das Freie zu nehmen, und bei dem Gebrauche sorgfältig zu behandeln.

Ueber die Nachträge und Abänderungen an den Vermessungsoperaten.

1) Bei allen nach der neuen Vermessung der Domänenwaldungen eintretenden Veränderungen der Waldfläche und Grenzen müssen von dem dabei beschäftigten Geometer neue Urkunden (Flächenverzeichniß und Grenzvermessungstabelle) über die Theile der Waldfläche und Grenzen aufgestellt werden, welche eine Veränderung durch Zu- oder Abgang erlitten haben. Bei der Vorlage dieser Urkunden mit dem Specialplan und den übrigen Vermessungsmaterialien sind zugleich die bei dem Forstamt und der Bezirksforstei beruhenden Planlithographien einzuschicken, damit auf diesen die Veränderungen von dem Forstobergeometer nachgetragen werden können.

2) Nach erfolgter Prüfung und Approbation des jüngsten (Special-) Vermessungsoperats werden dem Forstamte die älteren und neuen Urkunden zur Besorgung der erforderlichen Einträge in den ersteren und zur legalisirten Abschriftsfertigung von den letzteren zugehen. Der Geometer, welcher die letzte Vermessung gefertigt hat, muß nämlich in den älteren Urkunden und zwar in der Grenzvermessungstabelle eigenhändig nachtragen, daß die genau angegebene Grenzstrecke durch Kauf, Tausch u. s. w. im beigesetzten Jahr eine Veränderung erlitten habe, über welche von ihm die angeschlossene neue Grenzaufnahme gefertigt worden sei. In dem älteren Flächenverzeichniß ist eine ähnliche Vormerkung und Verweisung nöthig.

Auch in den bei dem Forstamte und der Bezirksforstei befindlichen legalisirten Abschriften der älteren Vermessungsurkunden sind die angedeuteten Einträge durch den Geometer zugleich besorgen zu lassen.

3) Sowohl in den Originalien, als in den legalisirten Abschriften der Flächenverzeichnisse und Grenzvermessungstabellen sind Zahlen- und andere Korrekturen ernstlich untersagt.

4) Von den neuen (Ergänzungs-) Urkunden läßt das Forstamt legalisirte Abschriften für sich und die betreffende Bezirksforstei vor ihrer Wiedereinsendung fertigen.

5) Ueber den neuen Grenzzug ist auch eine besondere Beschreibung auszufertigen, und von den Urkundspersonen, Anstößern und dem Geometer unterzeichnen zu lassen.

6) Wenn eine bei der ersten Vermessung noch im Streit gelegene Grenzstrecke oder ein einzelner Punkt (siehe den zweiten Zusatz bei dem Titel „von den Grenzvermessungstabellen") nachmals von den Anstößern als richtig anerkannt wird, und der anfängliche Eintrag in der Grenzvermessungstabelle keine Abänderung zu erleiden hat, ist nur die Löschung der bei der (ersten) Aufnahme von dem Geometer beigefügten Anmerkung wegen der früheren Streitigkeit dieser Grenzstrecke nöthig, welche dadurch bewirkt wird, daß der bei der letzten Grenzberichtigung anwesend gewesene Geometer eine nachträgliche Notiz über die Beilegung des Streits beisetzt, welche auch in den legalisirten Abschriften von ihm nachzutragen ist. Dieser Eintrag macht jedoch die besondere Ausfertigung einer urkundlichen Beschreibung über die früher im Streit gelegene Grenzstrecke keineswegs überflüssig.

7) Bei Abtretungen von bisherigen Kameraldomänengütern zur Domänenwaldfläche, wobei fremdes Eigenthum in Berührung kommt, ist das gleiche vorgezeichnete Verfahren wie bei sonstigen Erwerbungen bezüglich der Nachträge zu beobachten; bei theilweiser Abtretung der Waldfläche an den Großherzogl. Kameraldomänenetat ist außer den Abänderungen auf den Originalplanen und lithographirten Kopien nur die forstamtliche Bemerkung in den Abschriften der Grenzvermessungstabellen nöthig, daß von dem näher zu bezeichnenden Punkte (bei oder zwischen zwei Grenzsteinen liegend) an bis zu einem anderen gleichfalls genau anzugebenden Punkte der Waldboden durch die betreffende Direktorialverfügung zur landwirthschaftlichen Benutzung an den Großherzoglichen Kameraldomänenetat abge-

treten worden sei. In den Originalien wird diese Vormerkung wegen der Kulturveränderung hier besorgt werden.

In den seltenen Fällen, wo an die Domänenwaldungen angrenzende Domänengüter ganz oder theilweise verwerthet werden, ist Vorsehung getroffen, daß die Forstämter durch die Domänenverwaltungen zeitig benachrichtigt werden, um die betreffende Grenzstrecke vor dem Verkaufe gehörig vermarken zu können.

8) Wenn in Folge von Veränderungen an den Domänenwaldgrenzen einer oder mehrere in den früheren Nummernzug gehörige Grenzsteine ausfallen, ist die Nummernreihe dadurch herzustellen, daß auf dem Stein, bei welchem der Ausfall beginnt, die letzte ausfallende Nummer neben oder unter der ihm zustehenden eingehauen wird; z. B. die Nummern 43, 44 und 45 würden ausfallen, dann kommt auf den Stein Nro. 42 unter diese Nummer noch 45 zu stehen.

Vermessungsvertrag.

Zwischen dem Forstamt N. als Vertreter des Großherzoglichen Forstärars einerseits

und

dem Geometer N. andererseits ist heute folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§. 1.

Geometer N verpflichtet sich, die (zu bezeichnenden Wald- oder sonstige Flächen, Grenzabgleichungen ꝛc.) im beiläufigen Maßgehalte von . . . . Morgen (neubadischen Maßes) zu vermessen und zu kartiren.

§. 2.

Die Vermessung und Kartirung muß nach den Bestimmungen der von Großherzoglicher Forstpolizeidirektion unter dem 4. April 1843 erlassenen allgemeinen Waldvermessungsinstruktion und den von Großherzoglicher Direktion der Forstdomänen

und Bergwerke unter dem 20. Juni 1843 verkündigten Zusätzen zu dieser Instruktion bezüglich der Vermessung und Kartirung von Domänenwaldungen ausgeführt werden.

Geometer N. verpflichtet sich hiermit zu deren genauen Einhaltung und zur Ablieferung aller nach diesen Vorschriften verlangt werdenden Vermessungsresultaten.

§. 3.

Dem Geometer wird die Mittheilung sämmtlicher zu seinem Geschäfte erforderlichen und vorhandenen Hilfsmittel der Landes- und angeknüpften Sekundärtriangulation zugesichert. Ihre weiter nöthige Fortsetzung ist Sache des Geometers.

§. 4.

Derselbe erhält die weitere Zusicherung, daß sämmtliche Grenzen und Abtheilungslinien vor dem Beginne seines Geschäftes, soweit es wegen etwa obwaltender Anstände möglich ist, gehörig versteint und geöffnet werden müssen, daß ferner seine Einweisung umfassend erfolgen soll, damit er bei der Vermessung nicht aufgehalten wird.

§. 5.

Die zur Signalisirung erforderlichen Hölzer erhält der Geometer unentgeldlich, und es sollen diese möglichst nahe an dem Orte des Bedarfs abgegeben werden.

§. 6.

Die Vermessung muß am (beiläufige Zeit des Beginnens) angefangen, und daran unausgesetzt bis zu ihrer Vollendung fortgearbeitet werden. Diese so wie die vollständige Ablieferung der Operate hat unfehlbar zu geschehen bis (Tag).

§. 7.

Für die vollständige Vermessung und Kartirung des in §. 1 bezeichneten Waldes (sonstigen Geschäfts) erhält Geometer N.

— . . . . . Kreuzer

9) Den Erlös aus Forstnebennutzungen durch Verkauf betreffend.

Vom 27. Juni 1843.

An sämmtliche Forstkassen:

Es erscheint angemessen, die Ordnungszahlen, unter welchen die Erlöse aus Forstnebennutzungen in den Wirthschaftsbüchern der Bezirksförster aufgeführt werden, nämlich

O. Z.	1	für	den	Erlös	von	Pflänzlingen,
„ „	2	„	„	„	„	Holzsamen,
„ „	3	„	„	„	„	Wildobst,
„ „	4	„	„	„	„	Laub, Nadeln, Moos, Heide,
„ „	5	„	„	„	„	Waldweide und Mast,
„ „	6	„	„	„	„	Gras, Rohr und Schilf,
„ „	7	„	„	„	„	Kräutern, Beeren u. Trüffeln,
„ „	8	„	„	„	„	Harz,
„ „	9	„	„	„	„	Steinen,
„ „	10	„	„	„	„	Thon-, Erz-, Kies- u. Sandgruben,
„ „	11	„	„	„	„	Torf,
„ „	12	„	„	„	„	Kohlplatten, Holz- und Polterplätzen,
„ „	13	„	„	„	„	Kulturorten,
„ „	14	„	„	„	„	verschiedenen unvorhergesehenen Nebennutzungen,

für die Zukunft auch bei der Buchung jener Erlöse in den Forstkassenrechnungen beizubehalten.

Dabei bleibt es den Forstkassen zwar unbenommen, die ihnen von den Forstämtern zukommenden Ueberweisungen im Hauptbuch in chronologischer Reihenfolge aufzuführen; jedoch ist die betreffende Ordnungszahl jeweils beizusetzen, und nach Abschluß der Rubrik eine Entzifferung zu fertigen und anzuhängen, aus der die Summe des Erlöses aus jeder der vorgenannten verschiedenartigen Nebennutzungen ersehen werden kann.

10) Die Buchung der Kosten für Zurichtung der Walderzeugnisse in den Forstkassenrechnungen betreffend.

Vom 20. Juni 1843.

Die Forstämter werden angewiesen, in Zukunft bei Anweisung der Kosten für Zurichtung der Walderzeugnisse auf die Forstkassen jeweils bestimmt anzugeben, ob diese Kosten auf die Zurichtung von Haupt- oder Nebennutzungen Bezug haben.

Die Forstkassen werden aber beauftragt, bei §. 27. der Ausgabe „Zurichtungskosten der Walderzeugnisse" folgende zwei Unterabtheilungen

a. Zurichtungskosten der Hauptnutzungen,
b. Zurichtungskosten der Nebennutzungen

in ihren Rechnungen zu eröffnen, und die Anweisungen der Forstämter unter diesen beiden Unterabtheilungen zu buchen.

---

11) Die Bezeichnung der Holzsortimente in den Wirthschaftsbüchern der Bezirksforsteien und Forstämter betreffend.

Vom 27. Juni 1843.

Es ist zur Sprache gekommen, daß in den Formularien zu den Wirthschaftsbüchern der Bezirksforsteien und Forstämter für die Bezeichnung der verschiedenen Holzsortimente eine Kolonne fehle, indem außer Bau- und Nutzholzstämmen, Klötzen und Stangen, sowie Rindenklaftern auch Nutzholzklafter wie z. B. Rebsteckenklafter von Tannenholz, Faßtaubenklafter, buchen Geschirrholzklafter ꝛc. vorkommen, welche die gewöhnlichen Dimensionen des Brennholzmaßes nicht haben und auch weit höher bezahlt werden als Brennholz.

Man hält nicht für angemessen, die Zahl der Kolonnen zur Bezeichnung der Holzsortimente zu vermehren; indeß muß man doch wünschen, daß die Nutzholzklafter künftig in den

Hauptbüchern der Bezirksforsteien und den Kontrolhandbüchern der Forstämter besonders aufgeführt werden.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche darüber entstehen könnten, in welcher Weise dies zu geschehen hat, und zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens wird hiermit verfügt, daß in die der Sortimentsabtheilung „Bau- und Nutzholz" angehörige Kolonne „Rinden — Klafter" vorkommenden Falls auch die Nutzholzklafter in der Art aufzunehmen sind, daß die Zahl dieser Klafter dort summarisch angegeben und zugleich die Art des Holzes über der betreffenden Klafterzahl kurz bemerkt wird.

---

12) Die Abmessung des Stamm- und Klotzholzes auf dem Splinte betreffend.

Vom 1. August 1843.

Da in Erfahrung gebracht wurde, daß bei der Abmessung der zu Bau- und Nutzholz ausgeschiedenen Stämme und Klötze das in dem §. 3 Satz 3 der Verordnung vom 1. Mai 1834 über die Verwerthung des Holzes ꝛc. (Verordnungsblatt Nr. 7. Seite 144.) angedeutete Abgreifen der Peripherie auf dem Splinte, also mit Ausschluß der Rinde, nicht allgemein stattfindet, ein übereinstimmendes Verfahren bei diesem auf den Werthanschlag und Erlös einflußreichen Gegenstand aber nöthig ist, um das Verhältniß der eigentlichen Nutzholzmasse und ihrer Werthe zu den Brennhölzern bemessen zu können — so sieht man sich veranlaßt, die Forstbehörden anzuweisen, da wo dieß nicht schon geschieht, das gedachte Abgreifen, mit sonstiger Beachtung der in der Verordnung vom 18. October 1836 hinsichtlich der Vermessung und kubischen Berechnung des Stamm- und Klotzholzes (Verordnungsblatt Nr. 15 S. 58) ertheilten Vorschriften, künftig auf dem Splinte zu bewirken, beziehungsweise darauf zu sehen, daß eine solche Abmessung eingehalten wird.

Wo die abfallenden Massen nicht als Derbmaterial oder mit dem übrigen Schlagabraum ihrer Masse nach aufgenommen und gebucht werden, müssen sie nach den hierüber gesammelten und veröffentlichten Erfahrungen materialiter angesprochen und mit den sonstigen dem Walde verbleibenden Abfällen nach Satz 8 des §. 24 der Bezirksförstersinstruktion gehörig nachgewiesen werden.

---

43) Die Baumpflanzungen längs der Eisenbahn betreffend.

Vom 1. August 1843.

In der Erwägung, daß hochstämmige Bäume, wenn sie der Eisenbahn allzunahe stehen, den auf denselben sich bewegenden Wagenzügen Gefahr bringen können, würde Nachstehendes verfügt:

1) Es ist untersagt, Bäume in der Nähe der Eisenbahn eine Höhe erreichen zu lassen, die das Maß der Entfernung übersteigt, welche zwischen dem Stocke des Stammes oder der Stange des fraglichen Baumes und der Kante des Bahndammes der Eisenbahn, beziehungsweise dem Rande des Einschnitts, durch welchen sie zieht, stattfindet.

2) Wo Bäume in der Nähe der Eisenbahn bereits sich vorfinden, die höher sind, als oben bezeichnet wurde, da haben die Behörden dahin zu wirken, daß sie, sobald als möglich, entweder entfernt, oder auf das zulässige Höhenmaß reducirt werden.

3) Insbesondere werden die Forstbehörden darauf Bedacht nehmen, daß da, wo die Eisenbahn durch Waldungen zieht, der Betrieb dieser in der nächsten Nähe der Eisenbahn baldthunlichst in einer Weise eingerichtet werde, bei welcher die vorstehenden Bestimmungen zum Vollzug kommen.

4) Ausnahmen von der unter Ziffer 2 getroffenen Anordnung sind in der Nähe von Bahnhöfen zu gestatten, wo eine

darlichen Kulturkosten vorzulegen und, nachdem dann Seitens von dem Waldeigenthümer beigetrieben worden, die Kultur selbst in Ausführung bringen zu lassen.

Das Vorgeben eines Waldbesitzers, daß er die Vornahme eines Kahlhiebes oder eines andern, einem solchen in seinen Wirkungen ähnlichen Hiebs von der Absicht ausgegangen, die Waldfläche wieder künstlich anzubauen, macht die gesetzwidrige Handlung nicht ungeschehen, ein solches kann daher keine Beachtung finden und keine Aenderung in dem oben angegebenen Verfahren gegen denselben herbeiführen. Wohl aber kann ein Privatwaldbesitzer, ehe er mit einem solchen Hieb beginnt, um die Erlaubniß hierzu unter Zusicherung alsbaldigen Wiederanbaus der Fläche nachsuchen. Ein solches Gesuch ist dem Forstamte vorzulegen, welches die Erlaubniß dann ertheilen wird, wenn die Lokalverhältnisse die beabsichtigte Verjüngungsweise zulässig machen und eine ausdrückliche schriftliche Zusage wegen vollständiger Wiederkultur vorliegt. Kömmt der Waldbesitzer seiner Zusage nicht nach, so hat die Bezirksforstei das Einschreiten gegen denselben bei dem Bezirksamte zu veranlassen.

Auch solche Privatwaldungen, welche schon in früheren Zeiten devastirt wurden, müssen wieder angebaut werden; es ist daher von der Bezirksforstei bei dem Bezirksamte zu beantragen, daß den Besitzern solcher Waldungen aufgegeben werde, dieselben in einer bestimmten Frist wieder zu kultiviren. Kommen die Waldeigenthümer dieser Auflage nicht nach, so ist dann weiter in der oben angegebenen Weise gegen dieselben zu verfahren.

Nimmt ein Privatwaldbesitzer eine Waldausstockung vor, ohne zuvor die Erlaubniß der Forstpolizeidirektion hierzu erwirkt zu haben, so hat die Bezirksforstei denselben die Fortsetzung dieses Verfahrens zu untersagen, dessen Bestrafung nach §. 178 des Forstgesetzes bei dem Bezirksamte zu beantragen und bei diesem zugleich die nöthigen Anträge wegen der dem Waldeigenthümer aufzugebenden Wiederkultur der ausgestockten Fläche

und der ihm hiezu zu gebenden Frist zu stellen. Gegen der Waldeigenthümer dessenungeachtet die Ausstockung fort, ohne führet er die ihm aufgegebenen Kulturen nicht in der hierzu bestimmten Frist aus, so tritt dasselbe Verfahren wie bei Devastationshieben gegen denselben ein.

Bei isolirten Privatwaldparzellen von 25 Morgen oder weniger findet kein Einschreiten der Forstbehörde statt, wenn in denselben Ausstockungen oder waldzerstörende Hiebe vorgenommen werden. Nur wenn eine solche Parzelle oder ein Theil davon nach vorheriger Ausstockung ein Jahr lang öde liegen bleibt, hat die Bezirksforstei bei dem Bezirksamte zu beantragen, daß dem Waldeigenthümer aufgetragen werde, binnen sechs Monaten die Fläche wieder als Wald anzubauen oder sie auf andere Art nutzbar zu machen. Ist nach Umfluß dieser Zeit weder das eine noch das andere geschehen, so hat die Bezirksforstei zu veranlassen, daß die ausgestockte Fläche auf dem bereits mehrfach erwähnten Zwangswege wieder als Wald angebaut werde.

Bei allen diesen zwangsweise bewirkten Kulturen kann übrigens nicht genügen, daß eine Kultur vorgenommen worden ist, sondern die Kultur muß auch gedihen. Eine Wiederholung einer gänzlich mißrathenen und eine Ausbesserung einer nur theilweise gelungenen Kultur liegt daher in der Natur der Sache und muß ebenso wie die erstmalige Kultur durch Zwangsmittel herbeigeführt werden, falls dieses auf gütlichem Wege nicht zu erzielen ist.

---

16) Die mit den Geometern abzuschließenden Vermessungsaccorde betreffend.

Vom 2. September 1813.

Um Mißverständnissen zu begegnen, wird zu §. 6 der Instruktion für Vermessung und Kartirung der Waldungen *)

*) Siehe S. 14.

erläuternd bemerkt, daß der in Form. 1 mitgetheilte Vermessungsvertrag nur allgemeine Vertragspunkte enthält, welche auf alle Waldvermessungen anwendbar sind; daß aber hiermit durchaus nicht die Aufnahme noch weiterer, blos auf specielle Fälle anwendbarer Bedingungen ausgeschlossen ist. So ist z. B. bei Verträgen über die Vermessung von Nieder- oder Mittelwaldungen die Bedingung nothwendig:

„Der Geometer macht sich verbindlich, die Eintheilung des „Waldes in Jahresschläge auf dem Plane sowohl, als „im Walde auszuführen, und zwar in letzterem nicht blos „durch Bezeichnung der Endpunkte der Schlaglinien, son„dern auch mittelst des Durchhieds derselben."

---

17) Den Stand und Fortgang der Vermessung und Einrichtung der Gemeinds- und Korporationswaldungen betreffend.

Vom 2. September 1843.

Ueberzeugt von der Nothwendigkeit, daß die Forstämter stets eine vollständige Uebersicht über den Stand der Vermessung und Einrichtung der Gemeinds- und Korporationswaldungen haben müssen, und daß auch die G. Forstpolizei-Direktion einer solchen nicht entbehren könne, sah sich dieselbe veranlaßt, die Verordnung vom 16. März 1838 aufzuheben und dagegen zu verfügen, daß die Forstämter jedes Jahr im Monat April tabellarische Zusammenstellungen über den Stand der Vermessung und Einrichtung gedachter Waldungen nach anliegendem Mustern fertigen zu lassen und Abschriften hiervon vorzulegen haben.

In diesen Zusammenstellungen werden stets sämmtliche Gemeinds- und Korporationswaldungen aufgeführt, auch die, welche nicht förmlich eingerichtet, sondern nur beschrieben werden. Diese letzteren sind von denen, die eingerichtet werden, dadurch zu unterscheiden, daß in der ersten Kolonne dann Nu-

men ein be beigesetzt wird. Die Namen der Gemeinden und Korporationen sind der leichteren Vergleichung wegen in beiden Tabellen und in jedem Jahre immer in derselben Reihenfolge aufzuführen. Die Flächenangaben geschehen da, wo die Resultate der neuen Vermessung noch nicht bekannt sind, nach der Waldarealtabelle.

In dem Vorlagsberichte ist sich über die Leistungen der Geometer und Taxatoren im abgelaufenen Jahre auszusprechen, und summarisch anzugeben, was nach Vergleichung der Summen der letztjährigen und der vorliegenden Zusammenstellung in diesem Jahr geschehen ist. Auch ist hier der Ort, Vorschläge wegen der im nächsten Jahre vorzunehmenden Vermessungs- und Einrichtungsarbeiten zu machen.

Der Anschluß der Tagebücher der Taxatoren, wie er in obiger Verordnung vorgeschrieben war, ist nicht mehr nothwendig, sondern diese sind künftig vierteljährig, nämlich am 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar der G. Forstpolizeidirektion zur Einsicht vorzulegen. Enthält das eine oder andere Tagebuch Diätenanrechnungen, welche aus der Großherzoglichen Staatskasse zu bezahlen sind, so ist demselben hierfür ein besonderer Kostenzettel anzuschließen, damit diese Beträge, welche nicht mehr vorschußweise auf Gemeindskassen angewiesen werden, jener zur Zahlung überwiesen werden können.

Forstamt N. N.

Stand der Vermessung der Gemeinds- und Korporationswaldungen am 1. April 18 . .

Namen der waldbesitzenden Gemeinden u. Körperschaften.	Die Vermessung hat noch nicht begonnen u. ist auch noch nicht veraccordirt.		Die Vermessung hat noch nicht begonnen, ist aber veraccordirt.			Die Vermessung hat begonnen, ist aber noch nicht vollendet und genehmigt.					Die Vermessung ist vollendet u. genehmigt.		
			Waldfläche.		Namen des Geometers und accordmäßige Ablieferungszeit.	Waldfläche.		Jahr, in welchem mit dem Geschäft begonnen.	Namen des Geometers und accordmäßige Ablieferungszeit.	Gegenwärtiger Stand des Geschäfts.	Waldfläche.		Kosten per Morgen
	Morgen	Rth	Morgen	Rth		Morgen	Rth.				Morgen	Rth.	kr.
			Bezirksforstei N. N.										
			Bezirksforstei N. N.										

Zusammenstellung.

Bezirksforster	Die Vermessung hat noch nicht begonnen u. ist auch noch nicht veraccordirt.		hat noch nicht begonnen, ist aber veraccordirt.		hat begonnen, ist aber noch nicht vollendet u. genehmigt.		ist vollendet und genehmigt.	
	Morgen	Rth.	Morgen	Rth.	Morgen	Rth.	Morgen	Rth.
N. N.								
N. N.								
N. N.								
Summa								

Forstamt N. N.

Stand der Einrichtung der Gemeinds- und Korporationswaldungen am 1. April 18 . .

Namen der waldbesitzenden Gemeinden u. Körperschaften.	Die Einrichtung hat noch nicht begonnen.		Die Einrichtung hat begonnen, ist aber noch nicht vollendet und genehmigt.					Die Einrichtung ist vollendet u. genehmigt.		
			Waldfläche.		Jahr, in welchem mit dem Geschäft begonnen.	Namen des Taxators.	Gegenwärtiger Stand des Geschäfts.	Waldfläche.		Kosten per Morgen.
	Morgen	Rth.	Morgen	Rth.				Morgen	Rth.	kr.
						Bezirksforstei N.N.				
						Bezirksforstei N.N.				

Zusammenstellung.

Bezirksforstei.	Die Einrichtung					
	hat noch nicht begonnen.		hat begonnen, ist aber noch nicht vollendet u. genehmigt.		ist vollendet und genehmigt.	
	Morgen	Rth.	Morgen	Rth.	Morgen	Rth.
N. N.						
N. N.						
N. N.						
Summa						

18) Die Absteinung der Domänenwaldungen von den angrenzenden Domänengütern betreffend.

Vom 3. Oktober 1843.

Die Absteinung der Grenzlinien zwischen den Domänenwaldungen und Domänengütern ist zwar der Eigenthumsversicherung wegen nicht nöthig, und deßhalb zur Vermeidung des nicht unbedeutenden Kostenaufwandes für diese Vermarkung mit behauenen Steinen früher untersagt worden; bei der in Gang gesetzten neuen Vermessung der Domänenwaldungen hat sich jedoch gezeigt, daß die feste Bezeichnung der Hauptgrenzpunkte im Interesse der Vermessung nöthig ist, weshalb die bezügliche Bestimmung in den Abschnitt II. Artikel 17 der Instruktion für die Vermarkung und Vermessung der Domänenwaldungen vom 20. Juni d. J. (Verordnungsblatt Nr. 10) in der Voraussetzung aufgenommen wurde, daß die Grenzen zwischen Domänenwaldungen und Gütern gewöhnlich von längeren gerade Abschnittslinien gebildet werden oder in dieser Art im beiderseitigen Vortheil herzustellen sind, in solchem Falle aber eine Versteinung an beiden Enden der Linie dem Zwecke hinlänglich entspricht, mag die Linie noch so lang sein.

Da auch winkelige Grenzen vorkommen können und die feste Bezeichnung aller Winkelpunkte aus dem angegebenen Grund geschehen sollte, so sieht man sich veranlaßt, deren Absteinung nachträglich auch da anzuordnen, wo die Grenze nicht durch Rauhmauern, Raine, bleibende Wege ꝛc. ꝛc. dauerhaft bezeichnet ist. Damit aber am Kostenaufwand hierfür möglichst gespart wird, sollen zu dieser Vermarkung nur rauh zugerichtete Steine verwendet werden, auf welchen die Einhauung des entsprechenden Buchstabens genügt.

Daß zu dem Setzen dieser sowie der Grenzmarken zwischen Domänenwald und Domänengut überhaupt weder Urkundspersonen, noch verpflichtete Steinsetzer nöthig sind, und

auch hierbei Kosten gespart werden können, ist bereits in der oben angezogenen Instruktion worden.

19) Die Dienstvisitationen und Forstbereisungen durch die Forstmeister betreffend.

Vom 10. Oktober 1843.

Aus den seither eingekommenen Visitationsprotokollen der Forstmeister geht hervor, daß die nach Vorschrift des §. 26 der Instruktion für die Forstmeister vorgeschriebene unvermuthete Besuche in den Forstbezirken nicht auf die von den Bezirksförstern vorzunehmende Versteigerungen von Holz- und Nebennutzungen ausgedehnt zu werden pflegen.

Da aber die Instruktion will, daß der Forstmeister sich von der Dienstführung der Bezirksförster in jeder Beziehung Kenntniß verschaffe, so werden die Forstmeister aufgefordert, sich von Zeit zu Zeit bei den von Bezirksförstern vorzunehmenden Versteigerungen von Holz- oder Nebennutzungen unvermuthet einzufinden und den Gang der Versteigerung, ohne selbst in diese einzugreifen, genau zu beobachten, sofort hinsichtlich der gemachten Bemerkungen nach Maßgabe des §. 26 der Instruktion zu verfahren.

20) Die neuen Rubrikenordnungen für die Rechnungen der Verwaltungszweige der Großherzoglichen Direktion der Forstdomänen und Bergwerke betreffend.

Vom 17. November 1843.

Bei Aufstellung des Budgets für die Jahre 1844 und 1845 sind in den bestehenden Rubrikenordnungen der Großherzoglichen Direktion der Forstdomänen und Bergwerke anvertrauten Verwaltungszweige Aenderungen eingetreten.

Sämmtliche der Großherzoglichen Direktion untergeordnete Verrechnungen wurden daher angewiesen, vom 1. Januar 1844

auf die Vorkommnisse an Einnahmen und Ausgaben unter folgenden Titeln und Rubriken in der Rechnung zu buchen:

Forstdomänenverwaltung.

Einnahme.

Tit. I. Aus Gebäuden und Gütern.

§. 1. Aus Gebäuden.
„ 2. Aus landwirthschaftlichen Grundstücken.

Tit. II. Aus Waldungen.

„ 3. Erlös aus Holz durch Verkauf.
„ 4. Erlös aus Holz durch Abgabe an Berechtigte.
„ 5. Erlös aus Forstnebennutzungen durch Verkauf.
„ 6. Erlös aus Forstnebennutzungen durch Abgabe an Berechtigte.
„ 7. Schadenersatz von Frevlern.
„ 8. Gegenleistung von Berechtigten.

Tit. III. Aus Berechtigungen.

„ 9. Von Berechtigungen in fremden Waldungen.
„ 10. Jagdertrag.
„ 11. Floß- und Weggeld.

Tit. IV. Verschiedene Einnahmen.

„ 12. Vom Etat der Forstpolizeidirektion.
(Diese Rubrik kommt nur in der Rechnung der Forstkasse Karlsruhe vor.)
„ 13. Strafantheil für die Kosten der Waldhut.
„ 14. Dienstpolizeiliche und Konventionalstrafen.
„ 15. Verschiedene Einnahmen.

Ausgabe.

Tit. I. Lasten.

„ 1. Steuern und Gemeindeumlagen.
„ 2. Brandversicherungsbeiträge.

§. 3. Verwendung auf die Waldkolonien.
„ 4. Für Vicinalwege in Waldgemarkungen.
„ 5. Berechtigungen Dritter.
„ 6. Verluste.
„ 7. Verschiedene Lasten.

Tit. II. Gemeinsamer Verwaltungsaufwand für die Forstpolizei- und Domänenverwaltung.

§. 8. Besoldungen der Forstmeister.
„ 9. Gehalte der Forstamtsgehilfen.
„ 10. Bureaukosten der Forstämter.
„ 11. Voitureaversen der Forstmeister.
„ 12. Besoldungen der Bezirksförster und für Dienstaushilfe.
„ 13. Bureaukosten der Bezirksförster.
„ 14. Pferdunterhaltungsgelder der Bezirksförster.
„ 15. Bauaufwand.
„ 16. Verschiedene und zufällige Ausgaben für die Verwaltung im Allgemeinen.

Tit. III. Besonderer Aufwand für die Forstpolizeiverwaltung.

§. 17. Diäten der Forstmeister wegen der Forstpolizei.
„ 18. Diäten der Bezirksförster wegen der Forstpolizei.

Tit. IV. Besonderer Aufwand für die Forstdomänenverwaltung.

§. 19. Diäten der Forstmeister wegen der Forstdomänen.
„ 20. Diäten der Bezirksförster wegen der Forstdomänen.
„ 21. Für die Waldhut.
„ 22. Kosten der Gelderhebung und Verrechnung.

Tit. V. Besonderer Aufwand für die Bewirthschaftung der Forstdomänen.

§. 23. Wegen Berichtigung und Erhaltung der Waldgrenzen.
„ 24. Für Vermessung und Einrichtung der Forste.
„ 25. Für Holzabfuhrwege und Forsteinrichtungen.

an die Vorkommnisse an Einnahmen und Ausgaben unter folgenden Titeln und Rubriken in der Rechnung zu buchen:

Forstdomänenverwaltung.

Einnahme.

Tit. I. Aus Gebäuden und Gütern.

§. 1. Aus Gebäuden.
„ 2. Aus landwirthschaftlichen Grundstücken.

Tit. II. Aus Waldungen.

„ 3. Erlös aus Holz durch Verkauf.
„ 4. Erlös aus Holz durch Abgabe an Berechtigte.
„ 5. Erlös aus Forstnebennutzungen durch Verkauf.
„ 6. Erlös aus Forstnebennutzungen durch Abgabe an Berechtigte.
„ 7. Schadenersatz von Freveln.
„ 8. Gegenleistung von Berechtigten.

Tit. III. Aus Berechtigungen.

„ 9. Von Berechtigungen in fremden Waldungen.
„ 10. Jagdertrag.
„ 11. Floß- und Weggeld.

Tit. IV. Verschiedene Einnahmen.

„ 12. Vom Etat der Forstpolizeidirektion.
(Diese Rubrik kommt nur in der Rechnung der Forstkasse Karlsruhe vor.)
„ 13. Strafantheil für die Kosten der Waldhut.
„ 14. Dienstpolizeiliche und Konventionalstrafen.
„ 15. Verschiedene Einnahmen.

Ausgabe.

Tit. I. Lasten.

„ 1. Steuern und Gemeindeumlagen.
„ 2. Brandversicherungsbeiträge.

§. 3. Verwendung auf die Waldkolonien.
„ 4. Für Vicinalwege in Waldgemarkungen.
„ 5. Berechtigungen Dritter.
„ 6. Verluste.
„ 7. Verschiedene Lasten.

Tit. II. Gemeinsamer Verwaltungsaufwand für die Forstpolizei- und Domänenverwaltung.

§. 8. Besoldungen der Forstmeister.
„ 9. Gehalte der Forstamtsgehilfen.
„ 10. Bureaukosten der Forstämter.
„ 11. Voitureaversen der Forstmeister.
„ 12. Besoldungen der Bezirksförster und für Dienstaushilfe.
„ 13. Bureaukosten der Bezirksförster.
„ 14. Pferdunterhaltungsgelder der Bezirksförster.
„ 15. Bauaufwand.
„ 16. Verschiedene und zufällige Ausgaben für die Verwaltung im Allgemeinen.

Tit. III. Besonderer Aufwand für die Forstpolizeiverwaltung.

§. 17. Diäten der Forstmeister wegen der Forstpolizei.
„ 18. Diäten der Bezirksförster wegen der Forstpolizei.

Tit. IV. Besonderer Aufwand für die Forstdomänenverwaltung.

§. 19. Diäten der Forstmeister wegen der Forstdomänen.
„ 20. Diäten der Bezirksförster wegen der Forstdomänen.
„ 21. Für die Waldhut.
„ 22. Kosten der Gelderhebung und Verrechnung.

Tit. V. Besonderer Aufwand für die Bewirthschaftung der Forstdomänen.

§. 23. Wegen Berichtigung und Erhaltung der Waldgrenzen.
„ 24. Für Vermessung und Einrichtung der Forste.
„ 25. Für Holzabfuhrwege und Holzeinrichtungen.

§. 26. Kulturkosten.
„ 27. Für Zurichtung der Walderzeugnisse.
„ 28. Für Anweisung, Aufnahme und Verwerthung der Walderzeugnisse.
„ 29. Wegen der Domänenjagden.
„ 30. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Tit. VI. Aufwand für die Centralverwaltung der Forstdomänen und Bergwerke.

§. 31. Besoldungen der Direktion.
„ 32. Gehalte.
„ 33. Bureaukosten.
„ 34. Verschiedene Ausgaben für die Verwaltung im Allgemeinen.

(Vorstehende 4 Rubriken kommen nur bei der Forstkasse Karlsruhe vor.)

Berg- und Hüttenverwaltung.

Einnahme.

§. 1. Tit. I. Aus verpachteten Liegenschaften und Gewerbseinrichtungen.

Tit. II. Aus Berg- und Hüttenprodukten.

„ 2. Aus Erzeugnissen des Bergbaues.
„ 3. Aus Fabrikaten des Hüttenbetriebs.

Tit. III. Verschiedene Einnahmen.

„ 4 Aus Materialien und Geräthen.
„ 5. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Ausgabe.

Tit. I. Lasten.

„ 1. Gemeindeumlagen.
„ 2. Brandversicherungsbeiträge.

§. 3. Abgang.
„ 4. Verschiedene Lasten.

Tit. II. Allgemeiner Verwaltungsaufwand.

„ 5. Besoldungen.
„ 6. Gehalte.
„ 7. Bureaukosten.
„ 8. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Tit. III. Betriebskosten.

„ 9. Bauaufwand.
„ 10. Für den Bergbau.
„ 11. Für Eisenerze.
„ 12. Für Roheisen und Walzbengel.
„ 13. Für Brennmaterial.
„ 14. Für den Absatz der Fabrikate.
„ 15. Verschiedene Ausgaben, Arbeitslöhne, für Nebenmaterialien ꝛc.

Die Verordnung vom 4. November v. J. bleibt auch fernerhin in Kraft.

So lange noch Vorräthe von den bermaligen Impressen für die Rechnungsauszüge vorhanden sind, haben die Kassen dieselben mit den erforderlichen Abänderungen zu benutzen.

Anlage zu §. 6.

(Form. 1.)

Vermessungs-Vertrag.

Zwischen der Gemeinde N. und dem Geometer N. von N. ist heute nachstehender Vermessungs-Vertrag abgeschlossen worden.

1.

Geometer N. übernimmt die Vermessung der Gemeindewaldungen von N. nach den Bestimmungen der Vermessungsinstruktion vom 4. April 1843.

Die Waldungen bestehen ungefähr in N. Morgen und liegen zusammenhängend (in . . . Parzellen zerstreut). Die Landestriangulirung ist bereits ausgeführt (noch nicht ausgeführt).

2.

Die Vermessung hat mit . . . . zu beginnen, die Flächenverzeichnisse sind bis . . . . und die vollständig ausgearbeiteten Operate bis . . . . abzuliefern.

3.

Versäumt der Geometer durch seine Schuld die Einhaltung der obengenannten Termine, so muß sich derselbe einen Abzug von 10 Proz. für jeden Monat Verspätung gefallen lassen, welchen das Forstamt veranlassen wird, wogegen dem Geometer die Berufung an die Großherzogliche Forstpolizei-Direktion zusteht, mit deren Entscheidung er sich jedoch in letztem Zuge zu beruhigen, und sich aller weitern gerichtlichen Verfolgung der Sache zu enthalten hat.

4.

Bei vorkommenden Grenzberichtigungen, Ausgleichungen, Weg- und Wasserableitungsanlagen in seinem Vermessungsbezirk verspricht der Geometer unweigerlich mitzuwirken, wenn es verlangt wird.

5.

Die Gemeinde macht sich dagegen verbindlich, für die Vermessung ihrer Waldungen, worunter die Triangulirung mitbegriffen ist, ... kr. für den Morgen, für die übrigen im vorigen Paragraphen bemerkten Nebengeschäfte aber die gesetzlichen Gebühren zu bezahlen. Die Bezahlung der Meßgehülfen jedoch übernimmt der Geometer.

6.

Dem Geometer wird, wann dessen Feldarbeiten vollendet sind, ein Drittel seines Verdienstes und das zweite Drittel, wann die Arbeiten zur Revision eingeliefert sind, der Rest aber nach Genehmigung des Operats, jedesmal auf Anweisung des Forstamts, aus der Gemeindekasse ausbezahlt.

7.

Die zum Trianguliren und zur Bestimmung geometrischer Punkte nöthigen Hölzer liefert die Gemeinde unentgeldlich.

Signal links

Zenithdistanz

Lage	Nonius	Signal lin	
		Gr.	M.
I	a		
	b		
II	a		
	b		

Signal links

Zenithdistanz

Lage	Nonius	Signal lin	
		Gr.	M.
I	a		
	b		
II	a		
	b		

Signal links

Zenithdistanz.

Lage	Nonius	Signal lin	
		Gr.	M.
I	a		
	b		
II	a		
	b		

Form. 15.

Netz

reindenvaldungen

nn, Bergen/,
inennvaldungen
ulation

Archiv

der

Forst- und Jagd-Gesetzgebung

der

deutschen Bundesstaaten.

Herausgegeben

von

St. Behlen,
Königl. Bayerischem Forstmeister.

Neunzehnten Bandes zweites Heft.

Freiburg im Breisgau,
Verlag der Fr. Wagner'schen Buchhandlung.
1844.

Inhaltsverzeichniß.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'sche Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen, allgemeine Verfügungen und Instruktionen.

	Seite
Vorbemerkungen	1
1. Verbot des Wildschießens, Plaggenhauens, Ziegenhaltens u. s. w.	7
2. Herzog Friedrich's Holztabelle	9
3. Herzog Friedrich's Forstrechnungstabelle	10
Von 1628.	
4. Wider die Wilddieberei	11
Von 1667.	
5. Wider übermäßige Ruinirung des Wildes	11
Von 1674.	
6. Jagdordnung	12
Von 1685.	
7. Schonung der Elendthiere	13
Von 1693.	
8. Wider das unordentliche Holzfällen und Haidebrennen	14
9. Schonung der Dammhirsche betreffend	14
10. Auscottung der Raubthiere betreffend	14
11. Verbot des Fangens der Dachse	15
Von 1697.	
12. Erweiterung und Erneuerung des Gesetzes Nro. 11.	16
Von 1701.	
13. Das unordentliche Holzfällen, zumal in der Lewitz betreffend	16
Von 1702.	
14. Das den Dominial-Unterthanen zu verabreichende Nutzholz betreffend	16
15. Keine Hunde sollen ohne Knittel herumlaufen	17
16. Holzfällung und Pflanzung auf Lehngütern	18
17. Berechtigung zur Hirschjagd betreffend	18
18. Holzsammlungen betreffend	18
Von 1704.	
19. Schonung der Fasanen und des Flugwildes betreffend	18
Von 1706.	
20. Holz-, Forst-, Jagd- und Wildordnung	19
Von 1707.	
21. Das Ruiniren der Nußsträuche beim Pflücken der Nüsse betreffend	46

Seite

22. Rechtzeitige Ermittelung des zu Bauten erforderlichen Holzbedarfes betreffend 46
23. Abschaffung der Ziegen und Inkavelung des Weichholzes betreffend 46

Von 1710.

24. Vom Anhalten der Holzdiebe 47

Von 1712.

25. Einschärfung der verbotenen Jagdzeit betreffend 47
26. Rechtzeitige Ueberschlagung des nothwendigen Nutz- und Bauholzes, und Zuziehung des Forstbeamteten 47
27. Ohne besondere Erlaubniß darf keine Haide gebrannt werden 47.

Von 1714.

28. Wer Holz verkauft soll sich dazu mittelst eines Scheines legitimiren 48

Von 1717.

29. Ohne Zuziehung der Forstbedienten darf in den herzoglichen Forsten kein Holz gefällt werden 48

Von 1748.

30. Edict wider die Wildiebe 49

Von 1750.

31. Das Holzfällen auf Lehn- und Allodialgütern betreffend 49
32. Wo der Landesherr die Vorjagden hat, darf von Aegidiitag nicht gejagd werden 49
33. Geschärfte Verordnung wider Holzdiebereien 50
34. Jagd-Verordnung 50

Von 1751.

35. Schonung des Dammwildes 52

Von 1752.

36. Bestrafung der Diebe an Faßenholz 52

Von 1757.

37. Wider Holzdiebereien 52
38. Schonung der Vögel während der Hechzeit betreffend . . . 52

Von 1758.

39. Verbot Schießpulver auf den Posten zu verfenden 53

Von 1765.

40. Die Thorwachen sollen kein Holz ohne Bescheinigungen passiren lassen 53

Von 1768.

41. Erneuerung des Gesetzes Nro. 36 53
42. Verbot, Trappen zu schießen 53

Von 1769.

43. Beförderung der Weidenpflanzung betreffend 53
44. Vom Sammeln des Fall- und Leseholzes 54
45. Zimmerbesichtigung betreffend 54
46. Schonung der Vögel während der Hechzeit betreffend . . . 54
47. Ablieferung der Schießgewehre betreffend 54
48. Anweisung des Eichen-Pfahlholzes 54

Von 1770.

49. Wegen des Holzes für die Schulmeister 54

Seite

Von 1772.

50. Vom Holzsammeln 54
51. In den Städten soll ohne ausweisende Bescheinigung kein Holz einpassiren 55

Von 1773.

52. Belohnung der Forstbedienten für neu angelegte Zuschläge 56
53. Den Forstbedienten soll ihr Deputathafer auf Martini vergütet werden 55
54. Von Schonung des Eichenholzes 56

Von 1774.

55. Die Stadtrichter sollen jährlich die Bruchregister einsenden 56
56. Wegen genauer Abfassung der Holzpassirzettel 58

Von 1775.

57. Wegen des Zaun- und Nutzholzes für Büdner und Altentheiler 58
58. Wegen Anfertigung des Staatscalenders muß jährlich eine Uebersicht der Forstbedienten eingesendet werden 58
59. Wider die Holzverwüstung 59
60. Wider fremde Wilddiebe 60

Von 1776.

61. Kein Holz soll ohne Erlaubnißschein der Forstbedienten das Thor passiren 60

Von 1777.

62. Mitaufsicht und Controle der Beamten in Forstsachen . . 60
63. Von der Legitimation ermangelnden Verkäufern soll niemand Holz kaufen 60

Von 1778.

64. Die Beamten sollen alle Frühjahre einschärfen, daß Niemand Hunde ohne Knittel laufen lasse 61

Von 1780.

65. Wegen der Pfändung bei Holz- und Forstfrevein 61

Von 1781.

66. Wegen Einsendung und Ausfertigung von Holzspecificationen 61
67. Die Prediger sollen sich wegen Holzbedürfnisse für Kirche und Pfarre bei Gelegenheit der Zimmerbesichtigung melden 61

Von 1782.

68. Bei Anschlägen für geistliche Bauten sollen die Forstbeamten zugezogen werden 61

Von 1783.

69. Schulmeister und Küster sollen gutes Holz haben 61
70. Von Aufmessung des Fadenholzes 62

Von 1784.

71. Die Ausbesserung schadhafter Tannenkämpe soll mehr als die Anlegung neuer berücksichtigt werden 62
72. Wieviel bei Anlegung von Zuschlägen täglich ein Pflug umbringen muß 62
73. Erläuterung des vorstehenden Gesetzes 63
74. Von Kirchen- und Zimmerbesichtigung der Pfarren . . . 63

Von 1785.

75. Die Beeidigung und der Eid der Förster und Grenz-Jäger 63
76. Einschreibung der Forstschreibtage, und über die Quittungsvertheilungen 63

Bei den meistens mangelhaften Materialien, welche hiefür benutzt werden können, bei der Schwierigkeit aus zugänglichen genauen Quellen zu schöpfen, lassen sich Unrichtigkeit und Irrthümer schwer vermeiden; daher Berichtigungen mit Dank angenommen werden, zunächst bezüglich der folgenden forststatistischen Uebersicht des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, wofür vorzüglich Bau's Forststatistik der deutschen Bundesstaaten (Leipzig, Brockhaus 1842) als Gewähr diente.

Die Waldfläche des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin wird verschieden angegeben, und mag zwischen 650,000 und 700,000 Preuß. Morgen schwanken.

Herrschende Holzarten sind: im Süden des Großherzogthums die Kiefer, bedeutende Strecken einnehmend; in der nördlichen Hälfte tritt die Buche dominirend auf; vereinzelt die Eiche; selten ist die Lärche.

Die Staatswaldungen bedecken allenfalls etwas mehr als die Hälfte des Gesammt-Areals. Bedeutend sind die Waldungen der adeligen Gutsbesitzer; mit Ausnahme der Städte, worunter Rostock ein bedeutendes von einem Forst-Inspektor und mehreren Förstern administrirtes Wald-Areal, giebt es keine eigentliche Gemeinde-Waldungen.

Die Regierung übt über die adeligen Waldungen nur eine unzulängliche Respicienz, die in wenig mehr besteht, als daß für Holzverkäufe über 20 Eichen und 50 Buchen und für Wald-Verminderungen die höhere Genehmigung eingeholt werden muß. Die Großherzogliche Kammer zu Schwerin leitet durch eine besondere Section — das Forst-Collegium — den Staatsforsthaushalt. Die technischen Mitglieder der Kammer sind: ein Oberlandforstmeister und ein Forstrath.

Das Land zerfällt in 24 Forstinspections-Bezirke, welche die Benennung Forst-Inspection haben. Dermalen folgende: Tesdorf, Wismar, Wolken, Friederichsmoor, Dargun, Doberan, Kalis — Lankow — (zu Rhena) Hagen — Ludwigslust — Zikhausen — Güstrow — Töttin — Lübz — Wabel

— Gelbensande — Rabensteinfeld — Jasnitz — Schwerin — Scheltwörter — Walzmühlen — Ritzerow — Sternberg — Wredenhagen.

Die adligen Vorstände der Forst-Inspection führen den Titel: Oberforstmeister; die bürgerlichen heißen: Forstinspector oder Oberförster, und die Revierversteher, Förster. Der Forstschutz wird von Unterförstern, Holzwärtern und Holzvögten besorgt.

Zur Jagdverwaltung gehören einige Forstmeister, Hofjäger u. s. w. und zahlreiche Jagdjunker.

Im Durchschnitt enthält eine Forst-Inspection nahe 60,000 Preuß. Morgen, und ein Forstrevier nahe 4000.

Die dem Forstcolleg untergeordneten Forstinspectoren leiten nicht nur den Betrieb, sondern haben auch die Perception der Forstintraden und die Ausgaben zu besorgen. Die Förster fungiren als Untereinnehmer und besorgen die unmittelbare Verausgabung der Kultur- und Hauerlöhne u. s. w.

Die Besoldung des Forstpersonals, nicht gleichheitlich, normirt, besteht in baarem Gelde, freier Dienstwohnung, nicht unbeträchtlichen Ländereien, Deputaten, einigen Accidenzien für abgegebenen Torf, für Mast, Wregen — Rugen — beschaffte Saaten, Pflanzungen u. s. w. Die Besoldung der Inspectoren (etwa die Hälfte ohne Dienstgründe in Städten wohnend) — beziehen neben einer beträchtlichen Landwirthschaft, kleinen Höfen vergleichbar, 20 Faden Buchenkluftholz, 20,000 Sohden Torf, ein Achtel aller Forstbruchgelder u. s. w., im Ganzen eine Besoldung auf 12 — 1300 Thlr. Die Förster beziehen 200 Thlr. Gehalt, 10 Faden Holz, 10,000 Sohden Torf, ein Achtel aller Bruchgelder u. s. w. Die Holzwärter 60 — 80 Thlr. Gehalt, 4 Faden Holz, 8000 Sohden Torf u. s. w.

Für die Ausbildung des Forstpersonals besteht keine Anstalt; das höhere Personal erstrebt seine Bildung auf den Hochschulen oder auswärtigen Instituten. Die Förster erwerben sich die nothwendigen Kenntnisse nach altem Brauch und Sitte

unter der Leitung eines Försters, und die Forst-Aspiranten treten dann bei einem Förster oder Inspector in den Dienst oder auch als Jäger bei Hof. Prüfungen fanden früher nicht statt.

Die Untersuchung und Bestrafung oder Forstfrevel wird von Justizämtern besorgt, unter Concurrenz der Inspections-Vorsteher und der Unterforstbedienten.

Durch die Instruktion vom 25 April 1817 ist die Vermessung und Kartirung der herrschaftlichen Waldungen ausgesprochen; der Vermessung wird das Directorial-Maß zum Grunde gelegt. 20 Ruthen, nach dem verjüngten Maßstabe, gleich einem Duodecimalzoll; bei den Revier-Karten ist dieser Maßstab auf die Hälfte, und bei denen über einen ganzen Oberforst auf den vierten Theil reducirt.

Die Domainenforste, wenn gleich alle vermessen, sind bis jetzt noch nicht abgeschätzt und ihr Betrieb ist noch nicht regulirt. Nur die Kiefernbestände wurden in neuerer Zeit zum Theil in gewisse, gleich große Abtheilungen gebracht, so in der ludwigslust'er und sternberger Inspection. Jedes Revier und Wirthschaftsganze enthält vierzig Abtheilungen oder Kobel, und in jedem dieser letzteren soll zwei Jahre, dem Winde entgegen von Nordost nach Südwest, gewirthschaftet werden. Ueber das Ganze ist ein Plan entworfen, welcher nebst den Karten bei der Inspection aufbewahrt wird. Nach diesen Grundsätzen soll der Betrieb in allen landesherrlichen Nadelholzbeständen künftig eingerichtet werden.

Vorherrschend ist der Hochwald-Betrieb; der Niederwald-Betrieb bedeutend nur in den Brüchen.

In den Rothbuchen und Kiefern-Waldungen findet natürliche Verjüngung statt, ohne daß jedoch die Nothwendigkeit künstlicher Nachhülfe ausgeschlossen sei.

In den gutsherrlichen Holzungen ist auch der Kahlhieb in den Kiefernbeständen eingeführt; demnächst Stock-Rodung, worauf der Boden einige Jahre zu Ackerland benutzt, und dann durch Aufwerfung von Klenzapfen wieder mit Holz bestellt wird.

Holzverwerthung aus den Domainen-Waldungen durch öffentlichen Verkauf ist nicht herkömmlich, Bedarf und Nachfrage werden angegeben an den sogenannten Forstschreibtagen, und deren jährlich 6 abgehalten. Als Grund dieser Einrichtung giebt die Verordnung vom 12. November 1785 an, daß dadurch der Holzhandel auf einen bestimmten Fuß gesetzt, und das Forstpersonal gegen üble Nachrede gesichert werde.

Der Bauholz-Bedarf wird durch die von 2 zu 2 Jahren statt findende sogenannte Zimmerbesichtigung, unter Mitwirkung des Försters, oder auch des Oberförsters ausgemittelt und festgesetzt. Das erforderliche brauchbare Holz selbst auszusuchen, ist noch zu sehr den Holzempfängern überlassen. Das Holz wird kubisch berechnet und hiernach der Geldwerth bestimmt.

Die Holz-Produktion und Consumtion sollen sich in der Regel ausgleichen. Holz-Einfuhr aus Norwegen und Schweden findet bei der Kiefer statt, weil es bei dieser Holzart vorzüglich an haubaren Altersklassen fehlt. Eichenholz wird nach Dänemark ausgeführt im beiläufigen Werthe von jährlich 50,000 fl.

Unter den Forst-Nebennutzungen ist die Wald-Gräserei von Erheblichkeit. Theerschwelerei wird in einigen Landestheilen betrieben, so wie auch Holzverkohlung.

Die Aufforstung der Waldblößen, und überhaupt das ganze Kulturwesen hat sich der besondern Beachtung der Regierung zu erfreuen. Der Holz-Anbau schreitet immer mehr fort. Die Kiefer wird auf den Sandflächen in großer Ausdehnung mit Erfolg angebaut. Früher war nur durch Zapfensaat besamt, jetzt bestehen schon mehrere Ausklenge-Anstalten.

Die Jagd im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin ist im Allgemeinen nicht unbedeutend. Zur hohen Jagd, die auf vielen adeligen Gütern der Landesherrschaft gehört, wird nur der Edelhirsch gerechnet. Alles Uebrige Haar- und das Federwild zur niedern Jagd.

Jeder Jagdberechtigte darf die Jagdfolge ausüben, jedoch unter den allgemeinen herkömmlichen Beschränkungen, z. B. daß, wer seinen über die Grenze jagenden Hunden folgen will, die Büchse ablegen muß u. s. w., wobei auch noch manche altem Brauch und Sitte entstammende Eigenthümlichkeiten bestehen, z. B. daß, wenn die über die Grenze jagenden Hunde den Hasen fangen, denselben der zu Pferd folgende Jäger zwar aufnehmen, aber nicht an den Sattel binden, sondern in der Hand fortbringen muß u. s. w.

Die Jagd wird theils durch Selbstverwaltung ausgeübt, theils ist dieselbe verpachtet; im letzteren Falle immer mit Ausnahme des Edelhirsches. Die Hegezeit dauert von Fastnacht bis Jacobi. Die Großherzoglichen Rothwild-Jagden werden durch Treiben, Buschiren, Pirschenfahren u. s. w. abgehalten und Sau-Jagden jährlich im November durch Treiben, oder auch mittelst Saufinder. Eine Art Parforce-Jagd soll auf den Gütern des Grafen von Hahn bestehen. Windspiel-Hetzen sind nicht selten. Ein Großherzogliches Jagdzeughaus befindet sich zu Schwerin; der Verkauf des Wildprets geschieht auf den Revieren, von den Förstern oder Inspektoren nach Taxen, die nicht nach Pfunden, sondern nach Stücken normirt sind, z. B. ein Hirsch von 10 Enden und darüber, kostet 8 Thaler, ein Hirsch von 6 bis 8 Enden, 6 Thaler.

Forst- und Jagd-Gesetzgebung.

1) Verbot des Wildschießens, Plaggenhauens, Ziegenhalten u. s. w.

(Von Herzog Friedrich Wilhelm.)

Zur Verhütung des Schadens, welcher durch das viele Plaggenhauen, Schießen und Plakken, sowie durch Haltung vieler Ziegen dem jungen Holze und durch die großen Schäfer- und Hof-Hunde dem jungen Wilde zugefügt wird, ist den Unterthanen, den Beamten u. s. w.

1) alles Plaggenhauen in den Holzungen oder in der Nähe derselben untersagt;

2) alles Schießen und Placken, das Ausgehen mit Röhren und Flinten, das Lauern auf Füchse, Dachse, Otter u. dergl. verboten.

3) Die Ziegen sind *) innerhalb 6 Wochen abzuschaffen, und ist bei der nächsten Steuer-Entrichtung für jedes Stück 24 Schilling an Contribution zu erlegen; das Unterschlagen eines Stückes wird mit Confiscation bestraft. Eben so sind

4) die großen Hunde abzuschaffen, und die zur Bewachung der Häuser, Höfe und Heerde nöthigen Hunde nicht mit in die Holzungen und auf das Feld zu nehmen; auch muß Jeder seinem Hunde durch den Schützen zwei Klauen, eine an dem rechten Vorderfuße, und die andere an dem linken Hinterfuße, abschlagen lassen, und ihm einen Prügel von der Länge einer Elle anhängen.

5) Auf die Hirten und Bauernjungen ist streng zu sehen, daß sie kein junges Feder-Wild fangen, die Eier aus den

*) Bei dieser, so wie bei den folgenden zwei Verordnungen mangelt das Datum, welches auch in der Mecklenburg-Schwerin'schen Gesetzsammlung nicht angegeben ist, und nicht angegeben werden konnte.

Nestern nehmen u. s. w., und überhaupt sollen sich alle Unterthanen nebst ihren Untergebenen bei Vermeidung ernstlicher Bestrafung jeder Beschädigung in der Holzung und des Wildstandes enthalten.

Den Holz-Voigten, Schützen, Heide-Reitern u. s. w. wird Wachsamkeit auf die Befolgung dieser Verordnung aufgetragen und befohlen, den Contravenienten die Plaggen, Hacken, Aexte, Flinten, Röhre u. dergl. abzunehmen, sie selbst zur Bestrafung anzuzeigen, die ohne Knüppel herumlaufenden Hunde zu erschießen, und die Ziegen zu pfänden.

2) „Herzog Friedrich's Holztabelle."

Beläge No.	Schema einer Holz-Tabelle nach welcher die Forstbedienten ihre Rechnung zu formiren haben.	Bauholz.			Bretter.			Spangenholz.	Pfähle.			Bohlen.				Tannen oder Ellern		Kiehmstacken	Busch	Deckel Schächte	Wrödel, wieden und Wrodelstöcke
		Eichen	Eschen, Tannen	Büchen	Eichen	Eschen, Tannen	Ellern, Büchen.		Hackel	Wasen	Kurze	Eichen	Büchen	Tannen	Ellern	Latten	Schlette				
		Fuß	Fuß	Fuß	Fuß	Fuß	Fuß	Fuß	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	Fud.	Fud	St.	St

3) „Herzog Friedrich's Forstrechnungs-Tabelle."

Belege.	Rthlr.	Sl	Schema einer Forstrechnungs-Tabelle, nach welcher alle Berechnungen bey Herzoglicher Cammer eingereicht werden müssen.	Eichen.				Büchen.				Tannen.			Ellern.			Spielholz —	Busch —	Wo es angewiesen.
				Grosse —	Mittel —	Hester —	Stubben —	Grosse —	Mittel —	Hester —	Stubben —	zu Bauholz —	zu Brettern und Schwarten —	zu Bohlen Latten und	Bohlen —	Latten —	Schleete —		Fuder.	
																		Fuder.		

4) Die Wilddieberei betreffend.

Vom 26. Mai 1628.

(Von Albrecht, Herzog zu Friedland ꝛc.)

Da nicht nur Ausländer, sondern auch Landesunterthanen in den Herzoglichen Wildbahnen und Gehegen jagen, führen, pirschen und schießen, und sich andre Eingriffe in die Jagdrechte des Herzogs erlauben, so wird ihnen dies nicht nur ernstlich verboten, sondern auch den Holtz-Försteren, Voigten, Schulzen und Pauren in den Städten und Flecken geboten, sich denen, welche in den herzoglichen Gehölzen, Gehegen und Feldern jagen, schießen, junge Hasen, wilde Gänse und Enten fangen, in der Sitzelzeit denselben die Eier nehmen, und an den benannten Plätzen mit Reckeln oder Hunden gefunden werden, mit Gewalt zu widersetzen, ihnen die Hunde, Netze, Garne u. dergl. nebst dem Wilde zu pfänden und wegzunehmen; diejenigen aber, gegen welche sie zu schwach sind, den Amtsleuten anzuzeigen, welche letztre es dem Herzoge und den Kammer-Räthen zu berichten haben. Diejenigen, welche einen Frevel sehen und verschweigen, verfallen in gleiche Strafe mit den Thätern.

---

5) Uebermäßige Ruinirung des Wildes betreffend.

Vom 5. Juni 1667.

(Von Herzog Christian Louis.)

Da mehrere Adlige und andere Unterthanen wider die Polizei- und Land-Ordnung, wider alle Jagd-Gerechtigkeit und altes Herkommen nicht allein auf fremdem Grund und Boden ohne des Eigenthümers Vorwissen und Erlaubniß jagen, sondern auch wider alle Befugniß oft zwei oder mehrere Schützen halten, denselben das erlegte Wild stückweis bezahlen und in fremden Städten verkaufen: sie durch ein solches Verfahren aber nicht nur den Wildstand vernichten und ihre eigne Ehre beschimpfen, sondern auch den Herzog in seinen Regalien beeinträchtigen: so wird Allen das Jagen auf herzoglichem Grund

und Boden sowohl als auf fremdem untersagt. Ebenso dürfen sie nicht zwei oder mehr Schützen halten, dieselben auf oben erwähnte Weise besolden, oder gar das erlegte Wild verkaufen, sondern sie sollen ihre Jagdgerechtigkeit mehr zum Vergnügen, als zum Verkaufe ausüben. Wer daher dieser Verordnung entweder selbst entgegen handelt, oder sie durch seine Untergebenen nicht befolgen läßt, verliert nicht nur seine Jagdgerechtigkeit, sondern verfällt auch noch, nach Umständen, in eine andere Strafe.

---

6) Jagdordnung.

Vom 5. März 1674.

(Von Herzog Christian Ludewig.)

Der bisherigen Polizeiordnung gemäß ist verboten von Fastnacht an bis Jacobi und bis der Herzog entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten die ihm gebührende Vorjagd verrichtet hat, Wild oder Geflügel zu jagen, hetzen, fangen, schlagen oder zu schießen. Die Jägermeister, Holzförster, Schützen und sämmtliche Jagdbedienten sollen auf die Befolgung dieser Verordnung streng wachen, und jeder, der einen Uebertreter dieses Edictes bei der Kammer anzeigt, soll ein Recompens erhalten. Da ferner einige Adlige, Güterbesitzer, Haupt- und Amtleute und Andere, welche Jagdgerechtigkeit haben, das Wild so sehr wegschießen, daß es haufenweis in benachbarte Städte verkauft oder vertauscht wird, eine solche Vernichtung des Wildstandes aber nicht verstattet werden kann, so sollen jene, welche dies erweislich gethan haben, ernstlich bestraft werden, und nochmals wird jedes unverantwortliche Schießen, Verkaufen oder Vertauschen des Wildes bei Vermeidung einer willkührlichen Strafe verboten.

Den herzoglichen Bedienten und Befehligshaberen, Jägermeistern, Holzförstern, Schützen und Holzvoigten wird befohlen, bei Vermeidung einer schweren Strafe, oder Entsetzung ihres Dienstes, streng darauf zu achten, besonders an je-

nen Orten und Pässen, wo das Wild ausgeführt wird, überhaupt die Grenzen und Scheiden wohl zu beaufsichtigen, mit Niemanden zu connviren, wenn Wild ausgeführt wird, es nebst Wagen und Pferden anhalten, und, wenn Einer über die Landesgrenzen kommt, ihn sofort anzuzeigen.

Da Mehrere, deren Unterthanen in andern Dörfern wohnen, und deßwegen die Jagden auf ihren Gütern praetendiren, und, wenn sie selbst nicht jagen können, ihre Jagdgerechtigkeiten Andern abtreten: so entstehen hieraus große Unordnungen, indem sich diejenigen, auf deren Feldern gejagt wird, darüber beschweren. Um dies abzuschaffen, wird eine solche Abtretung der Jagdgerechtigkeiten bei einer Strafe von 100 Reichsthalern verboten, und demjenigen, auf dessen Grundbesitz gejagt wird, erlaubt, die Jäger und Schützen anzuhalten, die Hunde aufzufangen und an die nächsten Aemter zu schicken.

Um der Verwüstung der Wildbahn Einhalt zu thun, welche nicht nur durch eingewurzelte Mißbräuche, sondern auch dadurch entsteht, daß die Hunde allenthalben frei herumlaufen, Jeder, der etwas auf dem Felde, in den Wäldern oder auf den Wildbahnen zu verrichten hat, die Hunde mitnimmt, und die Bauern-Jungen und Hirten das junge Federwild auffangen, die Eier aus den Nestern nehmen, oder das junge Federwild vernichtet: so wird bei schwerer Strafe verboten, Hunde, ohne einen mindestens ¾ Ellen langen Prügel am Halse, umherlaufen zu lassen, sie in den Wald oder in die Wildbahn mitzunehmen, das junge Federvieh aufzufangen, dessen Nester zu verstören und entweder selbst, oder durch die Untergebenen — welchen dieses Alles gleichfalls zu verbieten ist — junges Feder-Vieh mit nach Hause zu nehmen.

7.

Unter dem 7. April 1685 wurde befohlen, das damals im Brandenburgischen ausgesetzte Elchwild — Elenthiere — beim Uebertreten ins Mecklenburgische zu schonen.

8) Das unordentliche Holzfällen und Haidebrennen betreffend.

Vom 8. April 1693.

(Von Herzog Friedrich Wilhelm.)

Das heimliche und öffentliche Fällen des Holzes, ebenso das Heidebrennen, wodurch den Holzungen und dem Wilde großer Schaden zugefügt, wird verboten und bestimmt, daß Jeder, welcher ohne Anweisung und Erlaubniß Holz fällt, für eine Eiche 20, für eine Buche 12, für eine Masttragenden Eich-Hester 10, für eine kleine, einen Arm dicke Eichhester 3, für eine Büchhester 4 Reichsthaler zur Strafe entrichten soll. Wer aber wider Verbot Heide-Wischen oder Felder anzündet, soll verhaftet und bei dem Herzoge angezeigt, mit einer willkührlichen (nach Befinden der Umstände mit einer Leib- und Lebens-) Strafe belegt, oder an die Herzogliche Residenz ausgeliefert werden.

---

9) Schonung der Dammhirsche betreffend.

Vom 2. Mai 1693.

(Von Herzog Friedrich Wilhelm.)

Diese Verordnung, veranlaßt durch das weiße und Dammwild, welches auf herzoglichen Befehl in die herzogliche Hege auffm Schelffwerder gebracht worden, untersagt Erlegung solchen Wildes, und befiehlt dasselbe, wo es sich sehen lassen sollte, zu schonen, ungehindert weiden zu lassen, und wo möglich lebend wieder einzuliefern.

---

10) Die Ausrottung der Raubthiere betreffend.

Vom 22. Mai 1693.

(Von Herzog Friedrich Wilhelm.)

Um der Vertilgung des Raubzeuges mit so gewisserem Erfolge Einhalt zu thun, wurden nachbemerkte Schieß- und

Fanggelder bewilligt, jedoch mit Ausschluß jener Raubthiere und Vögel, welche mit Krans-Augen gefangen oder gefällt werden:

Für einen Wolf im Sommer 2 Rthlr. Jeder Bauer, der einen jungen Wolf einliefert, erhält für jeden einen Scheffen Roggen, Rostocker Maas.
Für einen Luchs im Sommer 2 Rthlr.
Für einen Fuchs 8 ßl.
Für einen Marter 4 ßl.
Für einen Iltche 4 ßl.
Für eine wilde Katze 6 ßl.
Für einen Biber 2 Mark.
Für einen Wiesel 3 ßl.
Für einen Fisch-Otter 12 ßl.
Und behalten dazu die Balche oder Felle.
Für eine Gänse-Weihe oder Stein-Adler 24 ßl.
Für einen Habicht 4 ßl.
Für ein Holz-Weihe 4 ßl.
Für einen Sperber 4 ßl.
Für einen Schufffuet 8 ßl.
Für eine Eule 4 ßl.
Für einen Fisch-Ahren 8 ßl.
Für einen alten Blaufueß 4 ßl.
Für einen Gold-Raben 4 ßl.
Für eine Wasser-Rabe 5 ßl.

Wer aber, außer diesen, andres Wildpret und Geflügel fällt, soll schwer gestraft werden.

---

11) Verbot des Fangens der Dachse betreffend.

Vom 17. November 1693.

(Von Herzog Friedrich Wilhelm.)

Da mehrere Unterthanen, besonders aber Schäfer, den Dächsen und sog. Geäsingen nachstellen und sie fangen, so sol-

len die Beamten an einem bestimmten Tage sämmtliche Unterthanen und besonders die Schäfer ihres Amtes vorladen und sie mit dieser Verordnung bekannt machen, mit der Bemerkung, daß jede Uebertretung mit einer schweren Geld- oder 3monatlicher Gefängniß-Strafe geahndet werde.

---

12) Erweiterung und Erneuerung des vorstehenden Gesetzes betreffend.

Vom 29. November 1697.

(Von Herzog Friedrich Wilhelm.)

Ist Spühr-Schnee gefallen, so sollen erst nach zwei oder drei Tagen Schlitten in die Holzungen fahren, und ebenso soll Keiner eigenmächtig den Dächsen (oder Gräfingen), Martern, Ottern, Katzen und Iltissen nachstellen. Wer dagegen fehlt, soll auf ein halbes Jahr in die Karre nach Dömitz gebracht werden.

---

13) Das unordentliche Holzfällen zumal in der Lewitz betreffend.

Vom 20. Juni 1701.

(Von Herzog Friedrich Wilhelm.)

Auf bloßen Befehl der Kaufleute, ohne Anweisung der Holzvögte (oder anderer dazu bestellter Leute) Holz zu fällen, wird, weil dieses den Ruin der Holzungen und der Wildbahnen nach sich zieht, schwer bestraft.

---

14) Das den Domanial-Unterthanen zu verabreichende Nutzholz betreffend.

Vom 24. Januar 1702.

(Von Herzog Friedrich Wilhelm.)

Durch diese Verordnung, von rein localer Tendenz wurden

Zeit der Verabreichung, Holzsortimente, und Quantität des den Domanial-Unterthanen zu verabfolgenden Nutzholzes bestimmt.

---

15) Das Umherlaufen der Hunde ohne Knittel betreffend. Vom 28. März 1702.

(Von Herzog Friedrich Wilhelm.)

Die früher erlassenen Verbote, große Hunde ohne einen 5 Viertel Ellen langen Schleiff- oder Zwerg-Knüttel, oder ohne sie an einem Stricke zu führen, in den Feld-Markten, Holzungen, Wildbahnen oder Hasen-Gehegen umherlaufen zu lassen, werden erneuert, weil dadurch dem Wilde nicht geringer Schaden zugefügt wurde, und noch dazu verordnet, daß keine großen Hunde mehr gehalten werden sollen; wer aber dennoch einen solchen halten will, muß, nebst dem, daß er den gewöhnlichen Knüttel anlegt (welchen jeder Hund bei Strafe von 16 ßl. immer tragen soll), alle Quartal 12 Schillinge zahlen, was die Schützen abfordern und berechnen sollen. Demnach müssen alle großen Hunde, mit Ausnahme der Schäferhunde (die jedoch an Stricken geführt werden müssen) innerhalb 3 Wochen abgeschafft werden, widrigenfalls für jeden Hund, der nach Verlauf dieser Zeit betroffen wird, 12 Schillinge bezahlt werden müssen. Sollte aber diese Verordnung abermals nicht befolgt werden, so werden die Schützen befehligt, alle großen Hunde, die sie nach Verlauf der oben besagten 3 Wochen antreffen, todt zu schießen; für jeden Schuß erhalten sie 4 Lübsch Schilling; sind sie aber in ihrer Pflicht säumig, so sollen ihnen für jeden Hund 16 Schilling zur Strafe an ihrer Besoldung abgezogen werden.

Ferner erhalten alle Schuldheißen den Befehl, bei anzustellenden Wulffs-Jagten zu erscheinen und bei Strafe von 1 Reichsthaler sub poena executionis durchgehends mannbare Personen mitzubringen, da bisher keine mannbaren Leuten zur rechten Zeit sich einstellten.

trifft oder belanget, zu einer sicheren Norm und Richtschnut dienen, Uns aber selbige nach Befinden noch ferner zu vermehren und zu extendiren, auch selbe zu ändern, und da es Noth, davon hinführo abzuthun, expresse reservirt sein soll:

Setzen und Ordnen solchem nach Wir hiemit abermahl gnädigst, und wollen ernstlich, daß

I.

Hinfüro alle Plackereyen an den Bäumen in Unsern Hölzungen und Wildbahnen, so guten Theils von den Hirten, Pferde-Hütern und Jungen auch Kindern mannigßmahl geschehen, gäntzlich abgestellet, keine Keile und Kienholtz hinfort auff dergleichen Art, wie vorhin, mehr ausgehauen, die jungen Eichen und Weiden von Gottlosen Händen, wie bishero öfters geschehen, nicht mehr beschädiget, abgeschälet und geruiniret werden sollen; Sondern so jemand über diese und dergleichen schädliche Betreibungen betreten und angetroffen würde, soll Er denen Forst-Bedienten und Beambten, zur ernstlichen Bestraffung mit Gefängniß und Halß-Eisen, angemeldet, auch nach vorher untersuchter Sachen und befundenen Umbständen, würcklich mit solcher oder anderwertigen Straffe beleget werden.

II.

Auch sol, fürs Zweite, Feuer an die Bäume und alten Stubben zu machen, alte Bäume anstecken, Frucht- und Masttragende auch andere Bäume zu Kräntzen, oder mit Aexten, Beilen oder Messern Kräntze rund um die Bäume zu hacken, die Rinde oder Borcken den Bäumen abzuklopfen, abzuschelen, oder die Bäume auff ander Art und Weise zu verderben, hinführo bey harter und willkührlicher Straffe sich Niemand unterstehen, indehme die Erfahrung zeiget, daß durch solche Plackereien und unnützes Beginnen mehrentheils müßiger loser Leüte, Unseren Hölzungen hin und wieder bisher vieler Schaden zugewachsen.

III.

Drittens, wollen Wir das Plagen-Hauen unter den Bäu-

men und nahe an den Hölzungen, alß wodurch die Wurtzeln der Bäume gar leichte beschädiget werden, item: Das Anstekken der Heyden ohne vorwißen Unserer Beambten und Forst-Bedienten, wodurch vielfältiger Schade verursachet worden, hiemit gäntzlich bey harter Ahndung abgestellet haben: Solten aber der beßern Weide und Gräsung halber, dann und wann die Heiden angezündet werden müßen, soll solches allemahl von den Schäffern und Hirten denen Beambten und Forst-Bedienten in Zeiten vorher angesaget und Kund gemachet werden, damit nöthige praecaution gebrauchet, und allem sonst besorglichen Schaden vorgekehret werden könne.

IV.

Vierdtens, soll auch Niemand Denen in Unsern Wäldern, oder nahe daran in dem Acker stehenden Eichbäumen mit dem Pfluge zu nahe zu kommen sich unterstehen, allermaßen dadurch eben so wohl die Wurtzeln leichtlich beschädiget und die in schlechter Anzahl noch übrige Mast-tragende und zu Bawholtz tüchtige Bäume ruiniret werden können, welches zu verhüten Unseren Forst-Bedienten oblieget.

V.

Insonderheit soll, zum Fünfften, überall auff die Conservation des jungen Holtzes gesehen, die jungen Eichen-Hesters nicht so muthwillig zu Zaun-Pfahlen, oder Aecker und Wiesen damit zu beknicken, weniger zur Feüerung oder sonsten unnützer Weise abgehauen, auch nicht zu Wagen-Deichseln und Peitschen-Stöcken gebrauchet, die jungen glatten Büchen-Hester nicht in so großer Menge, wie man bisher an einigen Ohrten wahrgenommen, freventlich verhauen und unnütz verbrauchet, besondern Wann jemand dergleichen zu Nutzholtz unumbgänglich haben müste, soll solches denen Forst-Bedienten jedes Ohrtes angezeiget, und mit derselben Zuziehung an Ohrten, wo sie es unschädlich finden, die Fällung vorgenommen werden.

VI.

Wie dann auch, Sechstens, um so viel mehr das junge Holtz zu ménagiren, in den Dörffern keine Hackelwercke binnen den Hoff-Stähten, noch umb Wiesen, Garten und Koppeln mehr geduldet, sondern an statt der vielen bisher-gebrauchten Zäune Graben gezogen, und solche mit Weiden und Buschwerck beslossen und bepflanzet, und also wo es möglich und nur irgends practicable, mit der Zeit lebendige Hecken zugezogen werden sollen.

VII.

Und Wann man, Siebendens, bis anhero bemercket, wie unter dem Praetext der Wege-Besserung es an vielen Ohrten gar sehr über das Junge Holtz hergegangen, und solches ohnangezeiget und ohn vorher erhaltene Einwilligung der Forst-Bedienten, von Beambten und Pensionarien so wohl, alß Bauren und Unterthanen gefället, und an vielen Ohrten gar ruchloß damit umgegangen worden, so wollen Wir, daß die bösen Wege und Strassen hienegst nicht mit so vielem Holtz und Buschwerck alß bisher geschehen, sondern mit Erde, Sand und Steinen, so allenthalben genug zukriegen, und an manchen Ohrten daß Sie weg geräumet werden, zu Reinigung des Ackers gar diensam ist, ausgefüllet und gedammet werden sollen, hiemit ernstlich verordnet haben.

VIII.

Da aber, Achtens, an einigen Ohrten junges Holtz in solcher Menge und Dicke stehet, daß es daher an seinem Wachßthum behindert würde, Steine und Sand auch in der Nähe nicht zu haben, soll jedoch zu Reparirung der Wege und Strassen kein Strauch oder Busch-Holtz, weniger Bahlen zu Brücken, ohn vorbewust der Forst-Bedienten genommen, sondern wann dergleichen unumgänglich erfordert wird, dessen Anweisung zuforderst durch Beambte und Pensionarien, von Unserm Forst-Collegio gebührend gesuchet werden, welches dann auff solchen Fall die nöthigen Orders dazu an die Forst-

Bediente jeden Ohrts, nach erkündigten der Sachen umbständen, ohne Entgeld wird ausfertigen und ergehen lassen.

IX.

Wann, Neündtens, einiges Holtz durch Unsere Forst-Bediente angewiesen wird, und ihnen dazu die nöthige Ordre aus Unserm Forst-Collegio eingereichet worden, so sollen allemahl solche Ohrter, wo die Bäume nahe und in grosser menge bey einander stehen, wo sie keine Mast tragen, wo das Holtz nicht Art und Lust zu wachsen hat, wo es im Poll, oder sonst zu fohren und zu ollmen anfängt, wo die Höltzung abgelegen und nicht wohl bewahret, auch sonst zum Nutzen nicht gebracht werden kan, item: wo bey den Meiereyen, oder Baur-Gehöfften im Acker sich unnöthige Bäume befinden, so mit ihrem Schatten schädlich, oder da der Platz Getreyde zu tragen aptiret werden kan, &c. von denen Forst-Bedienten und Holtzvögten ausgesuchet, und daselbst das verordnete Holtz angewiesen werden, und haben um mehrerer Richtigkeit willen, Unsere Forst-Meister in ihren Rechnungen, die Ohrter, woselbst einige Anweisung geschehen, allemahl mit anführen, und nahmhafft zu machen.

X.

Was, Zehntens, die Zeit der Anweisung betrifft, so wird dazu, insonderheit bey dem harten Holtze, der Anfang December-Monaths verordnet, und länger nicht damit continuiret, alß biß zum Anfang des April-Monaths, dannenhero solches Beamte und Pensionarii zu observiren, da Sie üm Baw- oder ander Hartes Holtz zu sollicitiren nöthig finden, sich in Zeiten bey Unsern Forst-Collegio zu melden, und Verordnung zu suchen haben, indem außer vorbemeldter Zeit, ohne hohe Noth, kein Bauholtz angewiesen, ohne Anweisung aber nicht das geringste geständet noch gefället werden soll, bey harter auch hienechst specificé anzuführender Ahndung und Straffe.

XI.

Gleich wie nun, Eilfftens, Beambte und andere, ohne

Anweisung von denen Forst-Bedienten, kein Holtz zufällen befugt sind, also werden diese zu keiner Anweisung schreiten, ohne vorhererhaltene Verordnung und geschehene Besichtigung derer etwa von einem, oder anderem nöthig-befundenen Bawren, dannenhero Beambte und Pensionarii, so offt sie vor sich oder ihre Untergebene Bauren dergleichen etwas vorzunehmen intendiren, ehe sie davon an Unsere Fürstliche Cammer ihren Bericht abstatten, allemahl die Forst-Bediente mit zuzuziehen haben, damit Sie ihr gutdüncken zugleich davon geben, von erfodertem Holtz und deßen Größe überschlag machen, wo es am füglichsten zunehmen, überlegen, und so dann nebst ihrem Bericht eine Specification davon zu Unserem Forst-Collegio einsenden können, allwo Sie solchen fals die Verordnung zur Anweisung zu gewarten haben.

XII.

Diese Anweisung nun ferner, und zum Zwölfften, geschiehet mittelst ordentlicher Anschalmung und Anschlagung der ausgesuchten Bäume, durch Unseren ordentlichen expresse hierzu ausgegebenen Holtz-Hammer, in welchem nebst Unserm Fürstl. Nahmen auch die Jahrzahl stehen, und Jährlich allemahl auff Neü-Jahr geändert werden soll: Und soll dergleichen Holtz-Hammer nicht in einem jedweden Schützen und Holzvoigt: sondern nur bloß denen Ober-Forstmeistern, und Forstmeistern eines jeden Districts, anvertrauet werden, welche ihn bey sich in Verwahrung haben, hingegen aber auch kein einiges Stück Holtz, ohn Beysein der Schützen und Holtzvögte, so zu Ihrem District gehörig, oder wenigstens eines derselben, anweisen oder anschlagen sollen: Und hat im übrigen kein Forstmeister, oder Forst-Bedienter Macht, ohn speciale Ordre außerhalb seines Districts zu gehen, Holtz anzuweisen, und einem andern Eingriff in seinem Ambte oder Forst zu thun.

XIII.

Wann, Dreyzehntens, Forst-Bedients jetzt-gedachter Ma-

ßen die Anweisung bey der harten Hölzung verrichtet, haben Sie, dahin zu sehen, daß die angewiesene Bäume, und keine andere gefället, selbige nicht ohne Noth etwa zur Probe gebohret, durchlöchert oder eingehauen, und dann im Holtze zu künfftigem Verderb stehen gelaßen werden, inmaßen die jenigen, welche auff gewiße Bäume anweisung erhalten, und sich unterstehen, entweder mehr oder andere alß die angewiesene Bäume abzuhauen, mit eben derselben Straffe, womit andere Holtz-Diebe beleget werden, angesehen werden sollen.

XIV.

Insonderheit haben auch, vors Vierzehnde, Unsere Forst-Bediente dahin zu sehen, daß in genere alle harte Hölzung, wann Sie angewiesen worden, niedrig abgestämmet, und da es nöthig, zu solchem Ende die Sage dabey gebrauchet werde, damit der Stamm desto eher vergehen könne: Ferner: daß das Poll- und Telg- desgleichen Lager- und Fallholtz nicht mehr, wie bisher geschehen, in denen Hölzungen, zum verderb der Weide beliegen bleibe, und vermodere, sondern sofort mit auffgehauen und weggefahren werde; wie dann das jenige, so noch in den Hölzungen hin und wieder zufinden, unter die anliegenden Dorfschafften Sie zu vertheilen und wegzuraumen, mithin auch darauff zusehen und strictè Acht zu geben haben, daß die angewiesene Bäume sofort abgeholet, und außgefahren, da aber solches nicht geschicht, und sie selbige nach Verfließung eines Jahres annoch liegend finden, eben dieselbe dem Forst verbleiben, und in erst-vorfallenden andern Gelegenheit, zu andern Gebäwden employret werden. Weil aber,

XV.

Zum Funfzehnden, sich öffters findet, daß, wann Büchen zu Faden-Holtz geschlagen werden, einige Knübben oder Knäste nicht so fort in Trümmer gehen oder geklöbet werden können; so sol an selbigen Niemand sich vergreiffen, noch derselben sich anmaßen, sondern Sie sollen unangefochten im Holtze liegen

bleiben, damit, wann Sie etzliche Jahre gelegen, Sie deſto bequemer geklöbet und zu Gelde gemachet werden können.

XVI.

Vors Sechszehende, ſollen die Unterthanen ſchuldig ſeyn, die Borck oder Rinde von denen gefälleten Eichen-Bäumen zu ſchälen, und zu hieſiger, auch künftig anderen, in Bützow etwa anzulegenden Unſern Loh-Gärbereyen einzuliefern, da dann vor ein gut Fuder in Leitern, ſo ſie bis 4 Meilen gefahren, 36 ßl. und auff 6 bis 7 Meilen 1 Reichsthaler Sie ſollen zu gewarten haben, und ſollen Unſere Forſt-Bediente Achtung hierauff geben, und daß dieſes von denen Unterthanen alſo geſchehen, ihren Pflichten nach beſtmöglichſt befordern helffen.

XVII.

Die weiche Hölzung, Siebenzehendes, betreffend, welche ſo wohl denen Aembtern alß Dörffern zugebilligt, imgleichen was darauß an Kauff-Leute überlaſſen wird, ſol ſolche in gewiße Haue und Kafeln geleget, im Wadel und vorher, ehe der Safft ins Holtz kommt, zuſammen nahe an der Erde abgeſtämmet, danägſt nach grade aufgehauen und rein weggebracht werden, zu dem Ende Unſere Forſt-Bediente alle ſolche weiche Hölzungen, nach den Hauen, ſo wohl Beambten und Penſionarien, alß Müllern, Schäffern, Hirten und Bauren, auch wann darauß verkaufft wird, denen Kauff-Leuten anweiſen und in Kabeln legen, oder wiedrigen Falls davor Red und Antwort geben, auch was wegen des Pollholtzes vorhin im 14. §. Verordnet, allewege genau obſerviren, und deßen Räumung auß der Hölzung ihnen auffs beſte angelegen ſeyn laſſen ſollen.

XVIII.

Vors Achtzehende, wegen des benöthigten Brennholzes der Beambten, Penſionarien etc. welches einige im Winter auff das gantze Jahr nicht anzufahren vermögen, ſollen von denen Holtz- und Forſt-Bedienten 1. oder 2. gewiſſe Tage in der Woche geſetzet werden, an welchen Sie ihre Nothturfft an

Brennholtz hauen und anfahren, die übrigen Tage aber mit solcher Arbeit innehalten, und in denen Höltzungen sich nicht finden lassen, oder als verdächtige Personen angesehen, und gestraffet werden sollen.

XIX.

Wann, Neunzehntens, Beambte und Pensionarii in denen ihnen anvertraueten Aembtern und Vogteien einige Ohrter finden, da Sie durch Ausradung des auff dem Acker auffgeschoßenen jungen Busches, oder auch durch wegschaffung der alten erwachsenen Bäume einen Nutzen zu stifften vermeinen, sollen Sie zuforderst darüber die Forst-Bediente zu Rathe ziehen, ihnen die Ohrter, da Sie zu rahden meinen, anzeigen, nebst ihnen die bonität und Beschaffenheit des Bodens examiniren, ob, und wie das Holtz oder junge Strauchwerk, so ausgetilget werden soll, zu Nutzen zu bringen, woll überlegen, und so dann conjunctim davon an Unser Forst-Collegium Bericht abstatten, welches alßdann darauß mit Unserer Fürstl. Cammer Communiciren, und befundenen Umbständen nach, zu ausradung des vorgeschlagenen Ackers gerne contribuiren wird. Es haben aber Unsere Forst-Bediente sich wol zu hüten, daß solche Ohrter, wo junge Eichen- und Büchen-Hester, auch junge Dannen stehen, und zu wachsen Lust haben, alle Wege verschonet bleiben, auch in denen Höltzungen, und an denen Ohrten, wo vormahls große Bäume in abondance gestanden, hinführo, außer was bereits ausgebrochen, und zu Acker oder Wald-Wiesen gemacht seyn möchte, nichts weiter, ohne erhaltene special-Erlaubnis ausgebrochen, und zu Korn-Land oder Wiesen gemachet oder erweitert werde; Jedoch wollen Wir dieses weiter nicht alß von den Aembtern und Höfen, welche an Unsern Wildbahnen gräntzen, oder in Unsern Gehegen und Höltzungen liegen, verstanden haben.

XX.

Zum Zwanzigsten, ist auch bekandt, daß von denen an Unseren Wildbahnen liegenden Dorffschafften, eine ziemliche

Quantität Holtz zu Kohlen- und Mihler-Brennen Jährlich consumiret wird. Wiewohl Wir nun denen Leuten, so hieraus ihre Nahrung suchen müssen, und anders nicht fortzukommen wißen, selbige nicht gar zu hemmen, sondern nur dem Mißbrauch und excès, so hierunter Unß zu merklichen Schaden, vorgehet, (:indem Theils Unser Holtz ruiniret, anderseits aber durch Verfahrung der gebrandten Kohlen an weitentlegene Ohrter, der Bauerßmann in seiner Vorspannung gar sehr geschwächet wird:) zu steuren gemeinet sind, so wollen Wir gnädigst, und ordnen hiemit, daß hinfüro kein Bauer Macht haben soll, ehe und bevor Er es gehörigen Ohrtes angemeldet, einen Mihler zu häuffen oder würcklich zu brennen, da dann an solchen Ohrten, wo die weiche Höltzung häufig vorhanden, und zu entrahten ist, es zwar nicht gäntzlich gewehret, jedoch aber, damit Wir vor Unser hiedurch abgehendes Holtz einige Erstattung haben, vor jedem grossen Mihler 1 Reichst. und vor einem gar geringen nur 16 ßl. an die Forst bezahlet werden soll.

XXI.

Da, zum Ein und zwantzigsten, durch Gottes Verhängnüs, oder Ruchloser böser Leute Verwahrloßung und Frevel, (:deme letztern Wir doch schon einiger maaßen vorgebauet zu seyn vermeinen:) Feuers-Noht in den Höltzungen und Heiden entstünde, und einige Unser Unterthanen von Unsern Forst-Bedienten in solchen und dergleichen Fällen um Rettung angeruffen würden, sollen selbige schuldig und gehalten seyn, nicht allein gebührende Folge zu thun, sondern auch, da einer oder ander eines solchen Feüer-Schadens eher, alß die Holtz- und Forst-Bediente, innen würde, soll Er solches alsbald denen nechstwohnenden Ambts- oder Forst-Bedienten kund thun, vor sich aber nebst aller Mannschafft, so Er auffzubringen vermag, dem Feüer zueilen, so viel möglich, retten und leschen helffen, und hierin als ein sorgfältiger und treüer Unterthan seine schuldige Pflicht erweisen.

XXII.

Alß, zum Zwey- und Zwanzigsten, an einigen Ohrten die Weide vor das Hofe- und Dorff- oder Bauren-Viehe dermaassen knapp und geringe ist, daß auch die in den Höltzungen vorhandene Gräsung nicht zu entrathen stehet, sondern unumgänglich mitgenommen und betrieben werden muß, wodurch dann junges Holtz auß dem Saamen hervor zu schiessen behindert wird, indem es so fort von dem Vieh abgeweidet, auch mit Länge der Zeit schon halb erwachsene Bäume abgeschelet, und auch gar die alten ruiniret werden, und die Höltzung in Abgang komt, So sollen die dahin-gehörige Unterthanen, mit gesammtet Hand einen Platz, etwa von einem Morgen Landes im Quadrat, mit einem tüchtigen tieffen Graben umbher beziehen, und denselben von allem kleinen und grossen Vieh und dessen Betreibung so lange schonen und in Ruhe lassen, bis das junge in solchem Revier anwachsende Holtz, seine Höhe und Stärcke erlanget, daß es für dem Viehe einiger Maassen gesichert sein könne, wornach dann solcher Platz zur Weide wieder geöfnet, und so fort ein ander Theil des Holtzes, von eben derselben Grösse wieder vorgenommen, mit solchem auff gleiche Art procediret, und also das junge Holtz in seinem Zuwachs, Haußwirthlich mus befodert werden.

XXIII.

Zum Drey und Zwanzigsten, sollen zu mehrer Conservirung des jungen anwachsenden Holtzes, die demselben so sehr schädliche Ziegen, laut der deßfals verschiedentlich erlassenen Verordnungen, in allen der Wildbahne angrentzenden Aembtern, Städten und Dörffern gäntzlich abgeschaffet werden, und werden solchem nach Unsere Forst-Bediente hiemit nochmahlen gnädigst und ernstlich befehliget, an bedeuteten Ohrten keine Ziegen à dato an mehr zu dulden: sondern sie wegzuschaffen, und allen falls da die Eigenthümer, sich in Abschaffung derselben säumig oder wiederspänstig erzeigen solten, sie den Soldaten Preiß zu geben.

XXIV.

Wann, zum Vier- und Zwantzigsten, der Liebe GOTT Mast bescheret, und selbige gut veräuget, so sollen Beambte und Forst-Meistere solches in Zeiten Unserm Forst-Collegio notificiren, damit wegen Besichtigung der Mast so wohl, alß wegen Verhütung deß schädlichen Austreibens der Schweine in andere Frembde Ohrter, nöthige Verordnungen ergehen, und mit ihnen reiflich überleget werden könne, ob es besser, daß die Mast verpachtet, oder mit eignen Schweinen vom Ambte betrieben werde; Wie dann auch, weil viele Horsten und raume Plätze in den Höltzungen bloß stehen, beedes Beamte so wohl alß Forst-Bediente dahin zu sehen haben, daß an solchen Ohrten, die Mast- und nachgehendes die Fasel-Schweine nicht länger alß bis Weihnachten geduldet werden; Und damit nach und nach diese Ohrter sich also wieder besaamen und mit jungem Holtz bewachsen können, so sollen, gleich in vorigem paragrapho gedacht, auch hier einige Ohrter begraben, und in den negsten 8. bis 10. Jahren darin nicht gehütet werden, oder gar so lange nicht, bis man siehet, daß das Holtz zu einigem Wachsthum wieder gelanget ist. Und soll umb mehrer Sicherheit willen ein jeder Forst-Meister in seinem District solche gehegte Ohrter offt visitiren, und davon eine richtige Specification Jährlich gegen Weihnachten, zu Unserm Forst-Collegio einsenden.

XXV.

Wie dann auch, zum Fünff und Zwanzigsten, nicht weniger jetztgedachte Unsere Forst-Bediente Fleiß anzuwenden haben, daß Sie alle Höltzungen, jeder insonderheit in seinem District, mit der Zeit genau kennen lernen, davon eine richtige und accurate Beschreibung verfertigen, die Nahmen der Ohrter und Hörste in den Höltzungen, wie auch die Art der Masttragenden Bäume, imgleichen wie viel Schweine in jedem Ohrte bey voller Mast feist zu machen, item; Ob abgängige, und anders nicht alß zum Verkauff zu nutzende Bäume darin befindlich &c. &c. darin verzeichnen, und selbige sodann Unserm Forst-

Collegio zu künfftiger Nachricht, bey Verpensionirung der Mast, wie auch bey Verordnung des etwa anzuweisenden Nutz- und Bauholtzes, gleichfalls übergeben.

XXVI.

Vornemlich und insondetheit sollen, zum Sechs und Zwanzigsten, Unsere Forst-Bediente nebst Denen Beambten und Pensionarien, die Zuzucht und Vermehrung junger Bäume, an Ohrten, da es irgends thunlich, ihnen recommendiret sein lassen, daß an bequemen Ohrten Eicheln und Tannen-Saamen gesäet, und solche Plätze mit Graben versehen und wohl befriedigt werden, befodern, und wann Schade daran geschehen, von den Hirten, Dorffschaften und Pensionarien die Erstattung zu beschaffen dem Forst-Collegio Anlaß geben: Wie dann auch das jenige, was vermöge publicirten Edicts vom 16. Junii Anno 1702. Verordnet, daß nemlich ein jedweder Bauer an staat eines Demselben angewiesenen und abgestämmeten Eichen- oder Büchen-Baumes, Sechs Junge Eichen- oder Büchen-Hester zum Wachsthum wieder befordern, zu solchem Behueff an einem ihm gelegenen und hiezu bequemen Ohrt Eicheln säen, und nachgehends, wann sie auffgeschossen, entweder in den Koppeln oder Höltzungen sie verpflantzen solle, Wir hiedurch abermahlen wiederholet, auch Unserere Beambte Pensionarien, imgleichen Forst-Bediente nochmahlen ernstlich ermahnet haben wollen, daß sie die Bauren und Haußleute mit Nachdruck anhalten, daß ein jeder derselben Jährlich Sechs Junge Weiden stosse, und solche zum Wachsthum bringe, worunter einer auf den andern allemahl Acht haben, und derjenige Forst-Bedienter, so einen Beambten, & vice versa, hierunter säumig befindet, einander zuforderst seiner schuldigen Pflicht zu erinnern, und da solches nicht verfängt, einer den andern bey Vermeidung ernstlicher animadversion und Ahndung, beym Forst-Collegio anzumelden, schuldig und gehalten seyn soll, woselbst man dann schon diejenigen, so morose sich Unserer guten Intension entgegen setzen, und die zu allgemei-

ner Wohlfahrt des gantzen Landes abgezielte heilsame Verordnungen liederlich versäumen, zu Observirung ihrer Pflicht, mit Nachdruck anzuweisen, Mittel und Wege finden wird.

XXVII.

Zum Sieben und Zwanzigsten, sollen insgemein, Beambte und Pensionarien, wie auch Schultzen in den Dorffschafften so wohl, alß absonderlich Unsere Forst-Bediente, denen das Holtz anzuweisen oblieget, mit Fleiß und Sorgfalt darob halten, daß mehrere Latten, von allerhand Gattung zugezogen, und gewisse Ohrter, an welchen die junge Höltzung, in den Mohren und Brüchen absonderlich, sich dazu anlässet, zu solchem Ende geheget, und was an dergleichen Sorten angewiesen wird, allemahl, wo sie zu dick stehen, genommen werde.

XXVIII.

Als auch zum Acht und Zwanzigsten die Holtz-Dieberey einige Zeithero ziemlich überhand genommen, und man befunden, daß in denen Höltzungen, so Unseren eigenen Dorffschafften am nähesten liegen, öffters das meiste Holtz gestohlen wird, so sollen die Unterthanen, und sonderlich die Schultzen mit Acht auff solche Höltzungen geben, und weil durch solchen verbohtenen Holtz-Handel, worauf einige der Unterthanen sich mehr alß auff ihre Feld-Arbeit legen, Unserm Forst nicht allein ein merklicher Schade zugefüget, sondern auch der Bauer, indem Er seine ordentliche Berufs-Arbeit versäumet, seine Anspannung ruiniret, und sich auff die faule Seite leget, mehr rückalß vorwehrts gebracht wird, so soll hierunter ein Bauer auff den andern, insonderheit aber die Schultzen allemahl auff solche Lose Leute, mit Fleiß Acht geben, selbige von ihrem Unfug abmahnen, oder, da sie sich darunter nicht einrathen lassen wolten, dieselbe den Beambten und Forst-Bedienten jedes Ohrts, zu Bestraffung anzeigen, wiedrigen Falls aber, und da sie hierunter mit Fleiß conniviren und durch die Finger sehen würden, der Schultz und die gantze Dorffschafft auch den Thäter nicht außmachen könte, soll die gantze Gemeine vor das gestoh-

leute zusammen Erstattung thun; würde aber ein Schultz auff einen solchen Diebstahl ertappet, oder dessen von andern sattsahm überführet, soll derselbe vor allen andern allemahl exemplariter bestrafft und mit dobbelter Buße beleget werden.

XXIX.

Wallen, zum Neun und Zwantzigsten, denen an Seen nahe belegenen Höltzungen, eine Zeithero insonderheit viel Schaden geschehen, indem böse Leute das Holtz gestohlen, und über See weggebracht haben, so soll hinführo Niemanden, ohne Vorwissen jeglichen Ohrtes Beambten, einiges Holtz, es habe Nahmen oder Vorwand wie es wolle, zu Wasser anzubringen erlaubet sein, und soll wiedrigen Falls, und da es doch geschähe, all solches Holtz, als geraubtes und gestohlenes Guht angesehen, und der jenige, so es angebracht, über dem noch, nach Befinden, mit harter willkührlicher Straffe beleget werden.

XXX.

Solten, zum Dreyßigsten, frembde Holtz-Diebe von benachbahrten Städten und Dörffern, so nicht Unsere Unterthanen immediatè wären, in offenbahrem Holtz-Diebstall betroffen, oder dessen mit genugsamen Beweis überführet werden, so sollen selbige, den, Unserer Höltzung zugefügten Schaden, folgender Gestalt, nebst Restituirung des gestohlnen, büssen, daß Sie an Straffe erlegen

Für eine Eiche	10	Rthlr.
Eine Büche	6	»
Eichhester so Mast trägt	5	»
Büchhester wo Art-Höltzer ausgehauen werden können	2	»
Klein Eichhester ein Arm dick	2	»
Klein Buchhester	1	»

Von Unseren eignen Unterthanen aber, wird in allen Fällen zwar nur die Helffte genommen, doch mit dem Anhange, daß wer es an Gelde zuzahlen nicht hat, oder da Ers hätte,

beforglich sonst geschwächet werden dürffte, es das erste mahl mit schwerer Arbeit, hernechst aber mit harter und empfindlicher auch gar mit schimpflicher Leibes-Straffe, alß dem Dömitzer Karren, auch dem Halß-Eisen, respectivè abverdienen und büssen solle, und sol der jenige welcher solchen Dieb antrifft und anzeiget, wann Geld-Straffe erfolget, allemahl den Vierdten Theil der Straffe zu empfangen, sonst aber, nach Proportion des Verbrechens, allezeit eine billige Vergeltung zu gewarten haben. Wie dann diesem Wercke mehreren Nachdruck zu geben, Wir gnädigst wollen daß alle Holz-Dieberey, da das Factum evidens ist, und von dem Thäter nicht abgeläugnet werden kan, ungesäumbt bestraffet werde, desfals der jenige welcher einen Holtz-Dieb antrifft, ihn so fort ans Ambt zu bringen, oder da solches in seinen Mächten nicht wäre, im negsten Dorffe seiner Uebelthat zu überweisen bemühet sein wird, worauff er dann solches nur beym Ambte kund zu thun hat, damit die Straffe ungesäumbt beygetrieben, oder auf so viel, alß sie beträgt, die Pfandung vorgenommen, und solcher Gestalt dem bisher eingerissenen Uebel einiger Massen gesteuret werden könne.

XXXI.

Weil aber zum Ein und Dreyßigsten, die Holtz-Dieberey, so lange noch Hehler sich finden, die das gestohlene an sich erhandeln, schwerlich wird aus dem Grunde zu heben seyn, so wollen, auch diesem Uebel einiger Massen vorzubeugen, Wir allen und jeden Unsern Bürgern in Städten, auch Handwerckern im Lande, hierdurch gnädigst anbefohlen haben, daß Sie, insonderheit, was Rade- und Stellmacher, oder Leute sind, deren Profession mit Holtz-Waaren umzugehen erfodert, sich hüten sollen, damit Sie von Unsern Unterthanen kein Eichen oder Büchen-Holtz oder Bäume ankauffen, es sey dann zu den Zeiten, da erweißlich Nutz- und Rade-Holtz ihnen gegeben; alßdann jedennoch die Bäume mit dem ordentlichen, oben schonbeschriebenen Holtz-Hammer gezeichnet sey, und über dem auch Schein und Beweiß von dem Forstmeister, unter dessen Nah-

men und Pettschafft dabey ausgegeben werden müßen, wodurch solch ihm angewiesenes Holtz zu verkauffen, oder gegen die vor Ihm verfertigte Arbeit zu vertauschen und zu veräußern, dem Bauern erlaubet wird. Solte hiewieder gehandelt, und gestohlnes Holtz in den Städten sowohl, als auf dem Lande gefunden werden, dabey kein Schein vorhanden woher es gekauffet, selbiges soll confisciret, der Käuffer oder Hehler, seinen Verkäuffer zu nennen anhalten, und überdem noch beede mit würcklicher willkührlicher Straffe beleget werden.

XXXII.

Da die Unterthanen, Zum Zwey und Dreyßigsten, das Holtz, vorhin verordneter Maaßen wohl besparen, und den Zuwachß der jungen Bäume mit befodern helffen, auch noch einiger Maassen Höltzung im Ambte oder in der Nähe vorhanden ist, daselbst soll Ihnen ums 4te Jahr, jedem zum Nahe- und Nutz-Holtz, eine Büche und eine Eichen-Hester, ohn Entgeld gegeben werden, welche sie, so gleich nach geschehener Anweisung, innerhalb 2. Tagen zu stämmen und auß der Höltzung wegzuschaffen, auch das davon gefallene Teig-Holtz mit weg zu räumen schuldig sind.

XXXIII.

Vors Drey und Dreyßigste, wird Unsern Beambten und Forst-Bedienten aller Handel mit Bauholtz, Brettern, Kohlen oder Faden-Holtz, und was demselben anhängig ist, hiemit ein vor allemahl, allen besorglichen Unterschleif und dessen Verdacht desto mehr zu vermeiden, gäntzlich untersagt; Doch sind diejenigen Beambten, welche den Holtz-Handel auf der Elbe, Elde, Suden- und Schaal-Strohm, auch andern kleinen Ströhmen, mit Unserer Genehm-Haltung und Consens bishieher getrieben, und dem Publico zum Besten, die Commertia in Unseren und Benachbarten Landen unterhalten, so lange Wir desfalß keine nähere Verordnung machen, hierunter nicht gemeinet.

XXXIV.

Weil aber jedennoch, vors Vier und Dreyßigste, die Forst-

Bediente in fleißiger und sorgfältiger Aufsicht über Unsere Gehege, auch insonderheit bei Anweisung des Holtzes, öffters viele Mühe haben, ist nicht unbillig, daß deßfals einige Ergötzlichkeit ihnen zufließe. Solchem nach vor jeden grossen Stamm, so verkauft wird 4. Lß. Für jeden Faden Büchen-Holtz 3. ßl. und für jeden Faden Ellern-Holtz 1½ ßl. denen Försters und Holtz-Vöigten von dem Käuffer gegeben, und von jenen, dem Forst-Collegio zur richtigen Eintheilung in dem Forst, Quartaliter, vom 1. Maji a. c. an, berechnet werden soll. Unsere Unterthanen aber sollen hievon gäntzlich befreiet, und auch für ihr Latten- Faden- und Feuer-Holtz, weder Geld, Essen und Trinken, noch Futter oder sonst was zu geben schuldig seyn. Wann Mast vorhanden, soll vor jedes Schwein welches in die Mast gebrandt wird, 2. ßl. Ungeld gegeben werden, wovon der Forst-Meister die eine, und die andere Helffte der Holtzvoigt haben und geniessen soll.

XXXV.

Und alß, zum Fünf und Dreyßigsten, die Erfahrung bezeugt, wie wegen der Hütung und Trifften, in und nahe an den Höltzungen, dann und wann es viele Confusiones und Streitigkeiten hin und wieder abgiebet, nachdem es sich öffters zuträgt, daß Benachbahrte Schäffer und Hirten, an Ohrten und Enden, wo es nicht Herkommens, über ihre Gräntzen hüten, und nach Ablauff etzlicher Jahre, solches für eine hergebrachte Gewohnheit und Gerechtigkeit angeben, auch gar damit, alß einer Possession vel quasi, sich öffters zu schützen, und den unsrigen Abbruch zu thun suchen, so sollen Beambte und Forst-Bediente, Schultzen, Vöigte und Bauren, auch hierin Sorgfalt brauchen, und fleißig Acht haben, daß dergleichen Hirten und Schäffer ungepfandet nicht bleiben mögen, worunter jedoch ordentlich und mit behöriger Praecaution verfahren, die Pfande an die Aembter geliefert, die gepfandeten dahin, ihr vermeintes Recht zu prosequiren, verwiesen, und die Pfande eher nicht wieder gegeben werden sollen, bis der, seines Unfugß überführte

Schäffer oder Hirte, gewisse Straffe erleget, und sich daneben erkläret, daß Er nicht wieder dahin hüten, und zu weiterm Unlust Anlaß geben wolle, welches dann alles ad Protocollum genommen, und wann auch gleich das Pfand nicht wieder gelöset oder Nachfrage desfalß angestellet würde, das vorgegangene dennoch jedesmahl in das Ambts-Buch, mit allen Umbständen des Ohrts, der Personen und der Zeit, auf den Nohtfall, darnach zu richten habe.

XXXVI.

Wann auch, vors Sechs and Dreyßigste, ratione der Gräntzen in Unsern Höltzungen Wildbahnen und Gehägen, öfters mit denen Benachbarten es einige Differentien und Mißverständnis giebet, zuweilen auch gantze Ohrter Holtzes, Busches, Weide, Wiesen, auch wohl See, Mohren und Teiche, entweder von ein, oder anderm Theile gar disputiret werden, oder da sie, in einer, auf gewisse Maaß und Weise doch limitirten Communion liegen, allerhand Controversien verursachen, so sollen Unsere Forst-Bediente auch hierinn allen möglichsten Fleiß und Sorgfalt gebrauchen und vorkehren, auch daß hierunter Unß zum Schaden oder Praejudice von jemanden was vorgenommen, oder verdrießliche Neuerungen eingeführet werden, nicht verstatten, die Gräntzen, bevorab in denen Wäldern und Höltzungen, und die desfalß errichtete Merck-Mahle, es sey solches an aufgeworffenen Hügeln, eingesenckten und auf der einen Seite hervorstehenden Steinen, gezogenen Graben, aufgerichteten Stangen, angeschalmeten und mit eingehauenen Creutzen gezeichneten Bäumen &c. nebst denen natürlichen Limitibus jeden Ohrts, alß Ströhmen, Bächen und Flüßen &c. sich wohl bekant machen, sich unter einander so wohl, alß denen Beambten davon genaue Information geben, wann einige Merckmahle vergehen und unkentlich zu werden beginnen wolten, derselben Renovirung ohn Verzug befodern, daß Gräntzen entweder von bösen Leuten verrücket, oder sonst durch was vor Zufall es auch sey, geändert werden, durchauß nicht gestatten,

denen, Unsren Beambten vornehmlich, vermöge Contracten, obliegenden jährlichen Gränz-Besichtigungen und Begehungen, allemahl beywohnen, die alßdann befundene Mängel und Neuerungen in gute Obacht nehmen, und solche entweder mit denen Benachbarten und Interessirenden zur Richtigkeit bringen, oder da solches nicht thunlich, von der Sachen Beschaffenheit umbständlich, und cum voto an Unser Forst-Collegium referiren, damit selbiges so dann Uns weiter darauß vortragen, und wie allen inconvenientien vorzubeugen sey, in Zeiten gehörige mesures genommen werden können.

XXXVII.

Zum Sieben und Dreyßigsten, wollen Wir auch gnädigst und ernstlich, daß das Wild durchgehends in denen Höltzungen, oder wo es sich sonsten aufhält, geschonet, und von unbefugten Jägern so wenig, alß zur unrechten oder verbothenen Zeit, dessen nichts gefället, geschossen, geschlagen oder sonst gefangen werden solle, bey der in denen bisher publicirten Edicten deßfals exprimirten Straffe, vermöge welcher vor

Jeden Hirsch	1000	Rthlr.
Stück Wild	500	„
Wild Kalb	250	„
Rehe	100	„
Wild-Schwein	200	„
Frischling	50	„
Hasen	4	„
Dachß oder Gräfing	10	„
Uhrhan	10	„
Berghun	4	„
Haselhun	4	„
Feldhun	2	„
Schneppe	1	„
Endvogel	1	„
Ganß	1	„
Schwaan	20	„
Trappe	20	„

Von einem hierunter in Excessu begriffenen oder der That überführten Jäger, Schützen oder sonst betroffenen Contravenienten exigiret und eingetrieben, oder da Er solches mit Gelde zu büssen nicht im Vermögen hätte, derselbe mit harter und willkührlicher Leibes-Straffe, als Dömitzer Karren &c. einem offenbahren Wild-Diebe gebührender maassen soll beleget werden.

XXXVIII.

Die verbothene Zeit, vors Acht und dreyßigste, betreffend, nimmt solche ihren Anfang auff Fastnacht, und währet bis Jacobi, und haben Unsere Forst-Bediente Acht darauff zu geben, daß zwischen solchen beeden Terminis von niemanden anders, als nach Maaßgebung Unser jüngern Gnädigsten Resolution, gejaget werde; Frembde Jagten aber sollen hinfüro gar nicht geduldet, sondern gleich wie die zur verbohtenen Zeit, oder auch an Sonn- und Fest-Tagen angestellte, allemahl von Ihnen zur Bestraffung angezeiget werden. Wie dann auch das Strick- und Schnarren-Stellen, wodurch den Hasen, auch anderm Junge Wilde nachgestellet, und manchesmahl Schade zugefüget, auch der Zuwachs des Wildbrets verhindert wird, hiemit bey hoher willkührlicher Straffe gäntzlich verbohten, auch nicht verstattet werden soll, daß die Bauer-Jungen, Knechte und Hirten, das junge Wild, oder auch nur Feder-Wildprett auffangen, noch die Eyer auß den Nestern nehmen mögen.

XXXIX.

Vors Neun und Dreyßigste, ist denen jenigen Landes-Eingesessenen, welche nur 3. Hufen eigen Land besitzen und nicht darüber, vermöge der Policey-Ordnung, das Jagen und Schießen vorhin verbotten, wobey es dann verbleibet, und Unsere Forst-Bediente, daß dawieder nicht gehandelt werde, zu observiren haben.

XL.

Zum Vierzigsten, soll weder Bürger noch Pensionarien, noch weniger Müllern, Schäffern und Hirten, hinführo mit

Röhren oder Flindten im Felde oder in der Höltzung sich betreffen zu laſſen, erlaubet seyn, und soll, da sie mit Gewehr im Felde oder in den Höltzungen, insonderheit nahe an Unsern Wildbahnen und Gehegen, angetroffen würden, Unseren Forst-Bedienten, selbiges ihnen abzunehmen frey stehen, sie auch nach Befindung der Umstände, noch überdem mit Straffe beleget werden. Imgleichen sollen so wenig Unterthanen alß andere, denen es sonsten nicht zustehet noch erlaubt ist, Hunde in Unsern Höltzungen, Wäldern und Heyden bey sich führen, sondern die Hunde von den Jägern und Forst-Bedienten erschoſſen, und über dem von den Contravenienten, toties quoties Sie betroffen werden ½ Rtl. Straffe erleget, und davon der sechste Theil dem Jäger oder Schützen hiemit zugebilliget werden.

XLI.

Weil aber jedoch, vors Ein und Viertzigste, von guten Haußwirthen, die zu Bewahrung ihrer Hoff-Stäthen erfoderte Hoff-Räckelß so wenig zu entrathen, als die Hirten und Schäffer der kleineren Köhters und anderer Hunde entbehren können, so wird solche auf dem Lande zu halten zwar vergönnet, jedoch daß ihnen Zwerch-Knüppel von ¼ Ellen lang umbgebunden, oder auch mit Abhauung einer Tatze sie gelähmet werden.

XLII.

Zum Zwey und Viertzigsten, soll denen in Guarnison liegenden, auch auf dem Lande ein quartirten Officiren und Soldaten, Jagdt- und Windhunde, zum Behuef der Jagdt, auf Unsern Feldern oder Höltzungen zu halten, wie auch dergleichen Hunde auf Reisen mit sich zu führen, oder wenigstens, damit so wol alß mit ihrem Schieß-Gewehr anderwerts alß auf ordentlichen Wegen und Heer-Straſſen, und in Commando, sich finden zu laßen, oder des Jagens und Hetzens ohne Unsere speciale Erlaubnüß, und desfalß producirte schriftliche Verordnung, sich zu bedienen, keines weges verstattet werden, und haben darauf Unsere Forst-Bediente fleißig

Acht zu geben, auch die Contravenienten, zu gebührender ernstlichen Ahndung und Bestraffung, anzumelden.

XLIII.

So ferne, vors Drey und Viertzigste, die kleine Jagten auf Unseren Feldern, an einige, entweder Benachbarte, oder Beambte und Pensionarien, bereits verpachtet sind, oder auf solche Maasse noch künfftig außgethan werden möchten, sollen selbige, von denen Conductoribus, auf keinerley Weise ruiniret, sondern nur gebührend und zu rechter Zeit genossen, und im übrigen die Conservirung des Wildes, auff alle mögliche Weise und Wege gesuchet werden.

XLIV.

Wann vors Vier und Viertzigste, es zu Winters-Zeit gefreren und einiger Schnee gefallen, so sollen Beambte so wohl, als Forst-Bediente nicht verstatten, daß in den ersten 3. Tagen jemand in die Höltzungen und Wälder fahren, noch Vieh eintreiben möge, damit die Spur, umb die Wölfe zu verfolgen, und andern Raub-Thieren Abbruch zu thun, dadurch nicht verdorben, und man, also dieselben auszutilgen, nicht behindert werde.

XLV.

Damit auch, zum Fünff und Viertzigsten, Niemand in Unseren Fürstenthumb und Landen, über Mangel des Wildes, in vorfallenden Begebenheiten zu klagen Anlaß, sondern man solches um billige Bezahlung aller Ohrten haben möge, soll es hinführo von Unseren Ober-Forst- und Forst-Meistern, bey welchem man sich desfalß zu melden hat, folgender gestalt verkaufft werden, Alß

Für einen Capithal-Hirsch von 10. bis 12. Enden giebt man	10 Rthlr.
Einen der gleichen von 6. biß 8. Enden	8 =
Für ein Alt Stück Wild oder geringer Hirsch	6 =

Ein Schmal-Thier	5	Rthlr.	
Ein Wild Kalb	5	"	
Ein Alt Dahnen Wild	4	"	24 fl.
Ein Jähriges dito	4	"	— "
Ein Reh-Bock oder alte Ricke	4	"	— "
Ein Jung Reh	3	"	— "
Ein groß Hauend Schwein	5	"	— "
Eine alte Range	4	"	— "
Ein Fröschling	2	"	— "
Ein Haase	—	"	16 "

Doch daß das gewöhnliche Schieß-Geld dem Schützen à parte erleget werde, maaßen Wir selber, vor daß zu Unser Fürstl. Küche geschossene Wildpret reichen lassen, an Schießgeld,

Für ein Hirsch von 10. bis 12. Enden item von 6 biß 8. Enden	16	fl.
Ein Geringen Hirsch	12	"
Ein Schmal-Thier	12	"
Ein Wild-Kalb	8	"
Ein Alt Dahn-Wild	12	"
Ein Jähriges dito, item Ein Rehbock oder Ricke	8	"
Ein Jung Reh	6	"
Ein groß Hauend Schwein	12	"
Ein Alte Range	8	"
Ein Fröschlig	6	"
Ein Hase	3	"
Ein Birckhahn	8	"
Eine Wilde Gans	3	"
Ein Ente, item Ein Rephun und Ein Wald-Schneppe, jedes	2	"
Ein Waßer-Schnepp	1	"
Ein Krambs-Vogel	6	pf.

XLVI.

So wollen Wir auch, zum Sechs und Viertzigsten, um Unsere Jäger und Schützen, item die Holzvoigte und Heyde-

Reuter, zur Ausrottung und Vertilgung, der hin und wieder Uberhand nehmenden schädlichen Raub-Thiere und Vogel, desto mehr zu encouragiren, folgendes Schieß-Geld, welches denen jenigen so etwas erweißliches geschossen oder gefangen, und von denen Raub Vogeln die Klauen und Langen Federn einzuliefern haben, baar aus Unser Fürstl. Renterey gereichet werden soll, hiemit in Gnaden vermacht haben, alß

Für ein Fuchs	2 Rthlr.
Ein Wolff so Alt	2 "
Ein Jungen Wolff	1 "

Für jeden ausgenommenen Jungen Wolff wird 1. Scheffel Rocken Meckl. Maasse gereichet, und bleibet von den geschossenen Raub-Thieren allemahl der Balg dem Schützen, oder wird ihm à parte bezahlt.

Ferner:

Für ein Stein-Adler oder Ganß-Ähre	12 ßl.
Ein Fisch-Ahre	8 "
Ein Falck	8 "
Ein Weihe	4 "

XLVII.

Was vors Sieben und Viertzigste, die, Uns hin und wieder bey den Adelichen Gühtern und Höfen competirende Vor-Jagten betrifft, sollen solche, an den Ohrten wo sie uns zukommen, von denen Forst-Bedienten, bisheriger Gewohnheit nach, noch ferner exerciret, und daß vor Aegidii, die Eigenthümer so thaner Güter, so wenig als jemand anders, dergleichen Felder bejagt, nicht verstattet werden; Solte dagegen sich jemand setzen und handeln wollen, haben Sie denselben zur Bestraffung anzuzeigen.

XLVIII.

Zum Acht und Vierzigsten, Sollen Unsere Ober-Forst und Forstmeistere, innerhalb 3 Monathe. à die Publicationis dieser Unserer Forst-Ordnung an zurechnen, ein richtiges In-

ventarium, von allem unter eines jeden Inspection vorhandenen Jagt-Zeüge, und allem dessen Zubehör, bey Unsrem Forst-Collegio (: an welches sie hiedurch expresse, in allem dem so hierin enthalten, und sonsten in Jagdt- Forst- Holtz- und Grentz-Sachen, auch ratione der streitigen Abtriften in Höltzungen und Heyden, in ihren Districten vorkommen möchte, verwiesen werden:) zu übergeben, und damit Jährlich auff den 1. Maij. zu continuiren, schuldig seyn, auch die Forst-Rechnungen nach der ihnen vorgeschriebenen Methode verfertigen, und allemahl quartaliter zu besagtem Forst-Collegio einsenden, daselbst justificiren, und mit gehörigen Qvitungen und Verordnungen belegen, damit solche so dann der Fürstl. Renterey, umb alles in der Haubt-Rechnung gebührend einzuführen, wieder hingegeben werden können; Und haben sodann allemahl bemeldete Forst-Bediente zugleich, falls Sie ratione officii oder sonsten, ein und anders zu erinnern nöthig finden, solches gebührend anzuzeigen.

. . . . . .

XLIX.

Da auch, vors Neün und Vierzigste, mit den geringern Forst- und Holtz-Bedienten, Veränderungen sich zutragen, einige derselben licentiret und andere, in der abgehenden Stelle, wieder angenommen werden solten, so sol denenselben, bey Antretung ihrer Dienste, diese Verordnung durch den Forstmeister vorgelesen, alle darin enthalte Puncta, deütlich, daß sie deren Inhalt völlig begreiffen können, erkläret, ihnen danegst überliefert, und Sie über Derselben gantzen Inhalt, so wohl ratione der Forst, Holtzung und Jagdt, alß auch insonderheit ratione der Gräntzen, (: welche ihnen von Beambten und dem Forstmeister conjunctim, mittelst Zuziehung der Beuhrlaubten Holtz-Vöigte, auch der übrigen des Ambtes vorhandenen Forst-Bedienten, und Aeltesten aus der Gemeine, richtig zuforderst angewiesen werden müssen,:) ihren abgestatteten Eid- und Pflichten nach, festiglich zu halten angeloben, auch so dann keiner derer Geringern Forst-Bedienten, auser ihrem anbefohlenen

Forst-Dienste, ihren eigenen Geschäfften nachzureisen, ohne Vorbewust des Forstmeisters befugt seyn, kein Ober-Förster, Forst-Meister oder Forst-Verwalter aber, auß seinem District sich absentiren, Er habe dann zuvor von dem Ober-Jägermeister oder Ober-Forstmeister, Erlaubnus dazu, gebührend gesuchet und erhalten; Und wird zum Ueberflus nochmahlen, allen und jeden Beambten und Pensionarien, hiemit, vermöge ihres geleisteten Eides, über die Höltzung, und alles was vorerwehnter Maaßen davon dependiret, jedem in seinem Ambte oder Wöigtey, die Neben-Auffsicht und Inspection mit auffgetragen, also daß für Deren Conservation mit Sorge zutragen, und, da Contravenienten sich finden, selbige anzumelden Sie verbunden sind, und von denen dictirten Straff-Gefällen, Sie oder ihre Leute, nach Proportion der Straffe, auch ihr Antheil, wann Sie es gebührend denunciiren, zu gewarten haben, im wiedrigen Fall aber, und da sie auß Nachbarlicher Freündschaft, Verwandschafft oder unter andern Praetexten, es haben Dieselbe Nahmen wie sie wollen, zu einigen Excessen stille schweigen, solche connivendo passiren lassen, und gar nicht anmelden würden, sie als Complices Delicti angesehen, und eben Falß mit harter willkührlicher Straffe beleget werden sollen.

L.

Schließlich, und vors Funfftzigste, behalten Wir Unß, gleich Eingangs-Angeführter Maassen, allemahl noch vor, diese Unsere Forst- und Holtz- auch Jagt- und Wild-Ordnung, und gesambten Derselben Innhalt, nach Gelegenheit der Zeit und anderer Umbstände, Unsers Willens und Gefallens zu ändern, davon abzuthun oder Sie zu vermehren; Und damit nun Dieselbe, durchgehends gebührend observiret, und fest darüber gehalten werden möge, So Befehlen Wir ꝛc.

21) Das Ruiniren der Nußsträuche beim Pflücken der Nüsse betreffend.

Vom 25. August 1707.

(Von Herzog Friedrich Wilhelm.)

Durch diese Verordnung wird nicht nur bei strenger Strafe das Abreißen der Nüsse von den Bäumen verboten, sondern auch die freventliche Ruinirung und Abhauung der Bäume und Gesträuche.

---

22) Die rechtzeitige Ermittlung des zu Bauten erforderlichen Holzbedarfes betreffend.

Vom 17. September 1707.

(Von Herzog Friedrich Wilhelm.)

Ohne allgemeines Interesse, daher nicht aufgenommen (Gesetzsammlung B. V. S. 36).

---

23) Die Abschaffung der Ziegen und Inkavelung des Weichholzes betreffend.

Vom 24. September 1707.

(Von Herzog Friedrich Wilhelm.)

Obwohl das Halten von Ziegen schon oftmals verboten wurde, so wurden dieselben doch nicht abgeschafft. Deshalb wird den Beambten und Forst-Bedienten der Befehl ertheilt, ohne vorherige Warnung alle Ziegen wegzunehmen, an die Beuteler zu verkaufen, dieselben, wenn sie weggetrieben werden, todt zu schießen, sich, wenn es nöthig sein sollte, der Hülfe Anderer zu bedienen, und diese dann mit dem von den Ziegen erlösten Gelde zu bezahlen; eben so streng darauf zu achten, daß an Orten, wo junge Latten oder weiche Holzarten gezogen werden, statt der unnöthigen Haackel-Werke Gräben gezogen werden, und dagegen jedem Bauern gewisse Kaweln in

der weichen Holzung anzuweisen, außer denen sie beim nichts hauen dürfen, und welche sie nach Möglichkeit menagiren müssen.

---

24) Das Anhalten der Holzdiebe betreffend.

Vom 24. August 1710.

(Von Herzog Friedrich Wilhelm.)

Da die Holz-Diebstähle in den Forsten immer häufiger werden, Manche zur Nachtzeit Holz stehlen, und, wenn sie von den Jagd- und Forst-Bedienten dabei ertappt werden, sich denselben sogar widersetzen: so wird hiermit bekannt gemacht, daß auf die Holzdiebe, welche zur Nachtzeit in den Forsten angetroffen werden und sich nicht gutwillig pfänden lassen, von den Forst- und Jagd-Bedienten geschossen wird, welch letztere, wenn Einer dabei fällt, von aller Schuld und Strafe frei sind.

---

25) Einschärfung der verbotenen Jagdzeit.

Vom 1. Februar 1712.

(Von Herzog Friedrich Wilhelm.)

Nur eine Rückweisung auf die bezüglichen früheren Verordnungen.

26) Die rechtzeitige Ueberschlagung des nothwendigen Nutz- und Bauholzes, und Zuziehung des Forstbeamteten betr.

Vom 18. Juli 1712.

(Von Herzog Friedrich Wilhelm.)

(Gesetzsammlung B. V. S. 39.)

27) Ohne besondere Erlaubniß darf keine Heide gebrannt werden.

Vom 27. August 1712.

(Von Herzog Friedrich Wilhelm.)

Zur Verhütung des Schadens, welcher durch Nichtbefolgung der, §. III. der Forst-Ordnung, getroffenen Bestimmung,

daß keine Heiden heimlich angezündet werden sollen, in den Holzungen verübt würde, wird dieses Edict erneuert, und ferner bestimmt, daß, wenn besserer Weide wegen Heiden angesteckt werden müssen, dieses erst dann geschehen darf, wenn die Beamten und Forst-Bedienten die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln getroffen haben. Wer ohne vorher deshalb gemachte Anzeige, oder heimlich, Heiden ansteckt, verfällt in eine schwere Leibs- oder (nach Umständen) Lebens-Strafe.

---

28) Die Legitimirung mittelst eines Scheines beim Holzverkaufe betreffend.

Vom 23. Juli 1714.

(Von Herzog Carl Leopold.)

Diese Verordnung bestimmt, daß Niemand einem Verkäufer Holz abkaufen darf, der sich nicht durch einen von seiner Obrigkeit ausgestellten Schein ausweisen kann, daß er zum Holzverkaufe berechtigt ist. Wird dagegen gefehlt, so werden Käufer und Verkäufer als Holz-Diebe angesehen und bestraft.

---

29) Ohne Zuziehung der Forstbedienten darf in den herzoglichen Forsten kein Holz gefällt werden.

Vom 12. März 1717.

(Von Herzog Carl Leopold.)

Um dem durch das unordentliche Holzfällen in den Waldungen angerichteten Schaden vorzubeugen, wird bei der Strafe der Pfändung und der Anzeige bei der Kammer verfügt, daß sich von dato an Niemand ohne Beisein der Forstbedienten in den Waldungen blicken lassen, noch viel weniger Bau-, Brenn- oder andres Holz eigenmächtig fällen darf.

---

30) Edict wider die Wilddiebe.

Vom 6. September 1748.

(Von Herzog Christian Ludewig.)

Die früher ergangenen Verordnungen gegen die Wilddiebe werden erneuert, und noch außerdem den Forst- und Jagd-Bedienten der strenge Befehl ertheilt, fleißig auf die Wilddiebe zu achten, ihnen die Pferde und Hunde todtzuschießen, wenn sie in und um den herzoglichen Wildbahnen und Gehägen sie treffen, ihnen selbst das Gewehr abzunehmen, sich ihrer Person zu bemächtigen, sie an die nächste Garnison der herzoglichen Truppen abzuliefern, und im Widersetzungs-Falle Gewalt zu gebrauchen. Bei Verdammung zum Karren-Schieben und andern schweren Leibes-Strafen ist verboten, Wilddiebe zu beherbergen, ihnen Vorschub zu leisten, und beim Verkaufe des Wildpretes behülflich zu sein. Im Gegentheile sollen alle Beamten und übrigen Obrigkeiten den Forst- und Jagd-Bedienten bei Vestnehmung der Wilddiebe mit erforderlicher Mannschaft auf die erste Anzeige hin beistehen, und bei schwerer Verantwortung hierin keine Saumseligkeit zeigen.

---

31) Ueber das Holzfällen auf Lehn- und Allodial-Gütern.

(Band III. pag. 485 der Gesetzsammlung.

32) Wo der Landesherr die Vorjagden hat, darf vor Aegidiitag nicht gejagt werden (Rescript).

Vom 24. März 1750.

(Von Herzog Christian Ludewig.)

Bevor der Herzog entweder selbst, oder durch einen Andern die ihm zustehende Vorjagd ausgeübt hat, haben sich alle von dato an bis Aegidii Tag des Jagens, Pirsens und Schießen zu enthalten.

---

33) Geschärfte Verordnungen wider Holzdiebereien. Vom 14. April 1750.

(Von Herzog Christian Ludewig.)

Da die früher ergangenen Verordnungen gegen Holzdiebereien so wenig befolgt wurden, daß Viele, namentlich die Knechte der Bauern, muthwillig die Holzungen verwüsteten, so werden hiermit folgende Strafen auf die Holzdieberei gesetzt: die Knechte der Bauern oder andere ledige Personen werden nach Dömitz auf 1, 2 oder mehr Monate in die Karre geschickt; die Bauerpflichtigen Haus-Wirthe aber werden beim ersten Male mit 24 — 30, beim zweiten Male mit 40 Stock-Schlägen in dem sog. polnischen Bocke gezüchtigt, beim dritten Male aber ihrer Gehöfte entsetzt, und auf ein ganzes Jahr gleichfalls zum Karren-Schieben nach Dömitz gebracht.

---

34) Jagd-Verordnung. Vom 23. September 1750.

Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Nachdem Wir nöthig gefunden haben, auch in Unsern Jagt-Sachen eine gewisse Ordnung einzuführen: So setzen, ordnen und wollen Wir, daß

1) Niemand, er sey wer er wolle, ohne Unsre gnädigste special Erlaubniß und Verordnung mit Gewehr und Hunden ins Feld kommen und schießen, noch auf irgend einige Art oder Weise eine Jagt anstellen solle: Wobey Wir denn zugleich ausdrücklich ein vor allemahl vorbedingen, daß, im Fall Wir auch jemand zum jagen und schießen Befehl oder Erlaubniß ertheilen würden, solches dennoch niemahlen anders, als in Beyseyn eines Unsrer Fürstlichen Jagt-Bedienten verstattet seyn sollen. Und gleichwie

2) Den Jägern, auf Unsern Fürstlichen Jäger-Hofe hieselbst ausdrücklich aufgegeben seyn soll, wöchentlich zweymahl mit den Hunden auszuziehen; so soll doch denselben ohne be-

sondere Erlaubniß, einigerley Schieß-Gewehr mit sich zu führten, bey willkührlicher Einsicht verboten seyn. Würde aber

3) Irgend Jemand heimlich zu jagen, und ohne Unsere special permission zuschießen sich unterfangen; So sollen Unsere Jagdt-Bediente solches alsofort bey Uns unmittelbar unterthänigst melden, auch demnächst solches Unserm verordneten Ober-Jägermeister kundmachen, damit bey Uns derselbe desfals die nöthige Resolutiones zur gehörigen Bestraffung auswirken könne. Am allerwenigsten soll

4) Einiges Wild- oder Wayd-Werk verkauft oder verschenkt werden, es sey denn eine schriftliche, mit Unserm Fürstlichen Handzeichen bestärkte Verordnung darüber ausgefertiget worden.

5) Soll alles Wildwerk, welches, es sey zu Unsrer Fürstlichen Hof-Küche, oder zum Verkaufen und Verschenken, auf vorgängigen Unsern eigenhändigen Befehl geliefert werden muß, nirgends anders, als auf den Gräntzen Unsrer Fürstlichen Domainen Gehege und Wildbahnen gefället werden, und damit es hierunter desto ordentlicher zugehe, So haben Wir Unsern Ober-Jägermeister ein Verzeichniß derjenigen Förster, Hof-Jäger und Flug-Schützen, welche jene Wild-Lieferung verrichten sollen, zugestellet, und dabey vorgeschrieben, an welchen Gränz-Oertern und auf was für Feldern geschossen werden solle; Wornach denn derselbe die subalternen-Forst- und Jagt-Bediente weiter zu beordern keinen Anstand nehmen wird. Indeßen soll

6) In außerordentlichen Vorkommenheiten, wenn entweder Wir Selbst einigerley Wild Werk schleunig von nöthen haben, oder wenn solches zum Verkaufen und Verschenken, auf vorgängigen Unsern Befehl, zu Ehren- und Nothfällen prompt erfordert werden mögte, auch ausser jenen Gränz-Feldern, doch nicht in den Wild-Bahnen, und Gehegen, sondern auf den Abfeldern, wo es solchen Falls am nächsten zu haben ist, geschossen werden. Anlangend endlich

7) Das Geflügel, welches zu Frühjahr- und Herbst-Zeiten seinen Zug hat, so soll zwar Unsern Forst- und Jagt-

Bedienten solches zur Lieferung an Unsre Fürstliche Küche zu schiessen erlaubt seyn, jedoch mit dem nahmentlichen Vorbehalt, daß solches zu der rechten Jahrs-Zeit, auch keinesweges in den Gehegen und Wildbahnen, als woselbst überall nicht geschossen werden soll, geschehn, und daß vorangeführter maaßen, ohne Ordre nichts verkauft oder verschenket werde.

Und da Wir über diese Unsre Verordnung ernstlich zu halten, auch die Uebertreter nach willkührlicher Schärfe zu straffen gemeinet sind; So haben Wir, damit Niemand hierunter die Unwissenheit vorschützen könne, diese Unsre Willens-Meinung durch öffentlichen Druck bekannt machen, und sie dienlichen Orten affigiren lassen.

---

35) Schonung des Dammwildes betreffend.

Vom 12. November 1751.

(Gesetzsammlung B. V. S. 47.)

36) Bestrafung der Diebe an Fadenholz betreffend.

Vom 1. Juli 1752.

Wer an Fadenholz sich vergreift, soll mit Karrenschieben und, nach Befinden, noch härteren Strafen belegt werden.

37) Holzdiebereien betreffend.

Vom 22. März 1757.

Erneuerung der Verordnung vom 15. April 1750, Nr. 33.

38) Die Schonung der Vögel während der Heckzeit betr.

Vom 28. Mai 1757.

(Von Herzog Friederich.)

Bei Vermeidung einer willkührlichen Strafe wird das Schießen und Fangen aller unschädlichen Vögel während der Heckzeit verboten. Wer aber Raub- und andere schädliche Vögel schießen will, soll dieses zuvor anzeigen, und sich die besondre Erlaubniß dazu auswirken.

---

39) Verbot, Schießpulver auf den Posten zu versenden.
Vom 20. October 1758.
(Gesetzsammlung B. V. S. 49.)

40) Bescheinigung für das in die Städte einzufahrende Holz.
Vom 4. März 1763.
(Gesetzsammlung B. V. S. 50.)

41) Bestrafung der Diebe an Fadenholz.
Vom 30. Januar 1768.
Erneuerung des Gesetzes Nr. 36.

42) Verbot Trappen zu schießen.
(Circular-Verordnung.)
Vom Mai 1768.
(Von Herzog Friederich.)

Außer den herzoglichen Jagd- und Forst-Bedienten ist das Schießen der Trappen Jedermann bei der härtesten Strafe untersagt.

---

43) Beförderung der Weidenpflanzung betreffend.
Von 1769.
(Von Herzog Friederich.)

Da die Anpflanzung der Weiden theils ganz vernachlässigt wird, theils dieselben an solchen Orten gepflanzt werden, wo sie nicht wachsen können, so sind den Bauern und Unterthanen taugliche Plätze, wo im Frühjahre die Weiden wirthlich gestoßen werden sollen, jedesmal anzuweisen, und die Landreuter und Schulzen haben darauf zu sehen, daß die Pachtweiden von jedem Dorfe so viel als möglich auf ein Revier eingegraben, mit dem Auswurf eines kleinen Grabens versehen, 8 Fuß weit aus einander gesetzt werden, und der wilde Ausschuß jährlich zweimal, im Juni und August, gestreufet werde. Diejenigen Unterthanen, welche ihre bestimmte Anzahl nicht tüchtig und völlig, oder nicht vorschriftsmäßig setzen, sollen nachdrücklich bestraft

werden. Zu dem Ende haben die Forst-Bedienten mit Zuziehung der Schulzen alle Jahre im Juni darnach zu sehen, und die gesetzte Anzahl aufzuzählen, diejenigen aber, welche die bestimmte Anzahl nicht setzten, zur Bestrafung anzuzeigen. Ebenso soll streng darauf gesehen werden, daß alle gepflanzten Pachtweiden im zweiten höchstens im dritten Jahre zum ersten Male durchgängig gekröpfet werden, damit sie mehr Pachtweiden und Busch erhalten.

---

44) Sammeln des Fall- und Leseholzes betreffend.
Vom 30. März 1769.
(Gesetzsammlung B. V. S. 52.)

45) Zimmerbesichtigung betreffend.
Vom Mai 1769.

Betrifft die Aufnahme des geforderten Bauholzes (Gesetzsammlung B. V. S. 53).

46) Schonung der Vögel zur Heckzeit.
Vom 16. Juni 1769.
Erneuerung der Verordnung Nr. 38.

47) Ablieferung der Schießgewehre betreffend.
Vom 7. September 1769.
(Gesetzsammlung B. V. S. 53.)

48) Anweisung des Eichen-Pfahlholzes betreffend.
Vom November 1769.
(Gesetzsammlung B. V. S. 54.)

49) Wegen des Holzes für die Schulmeister.
Vom December 1770.
(Gesetzsammlung B. V. S. 54.)

50) Vom Holzsammeln.
Vom 4. Juni 1772.
(Gesetzsammlung B. V. S. 55.)

51) In den Städten soll ohne ausweisende Bescheinigung kein Holz einpassiren.

Vom 10. December 1772.

(Gesetzsammlung B. V. S. 56.)

52) Belohnung der Forstbedienten für neu angelegte Zuschläge betreffend.

(Circular-Verordnung.)

Von 1773.

(Von Herzog Friederich.)

Jährlich dürfen von der Zeit an, wo ein Tannen-Zuschlag in Wachsthum gebracht ist, für 100 Quadrat-Ruthen 16 fl. in dem Forst-Register zur Ausgabe passiren; diese Remuneration aber soll in dem anvertrauten Forst-Distriet nicht länger als Jahre dauern. Für bereits durch Besaamung angelegte, oder noch anzulegende und zum Wachsthume kommende Eichen- und Buchen-Zuschläge, wird eine, 15 Jahre dauernde Remuneration von 16 fl. für 400 Quadrat-Ruthen jährlich bewilligt.

Zur größeren Beförderung des Holz-Anwachses, werden für 100 Stück gepflanzter und zum Wachsthume gebrachter Eichen, wann sie im sechsten Blatte oder Jahre stehen, fünf Rthlr., und für 100 Eschen oder Reüster, vier Rthlr. pro remuneratione bewilligt.

Alle zwei Jahre soll eine kleine Pflanz-Schule von etwa 100 Quadrat-Ruthen angelegt werden, um daraus die Pflanz-Stämme für junge Eichen, Eschen und Reüster zu nehmen.

---

53) Vergütung des Deputathafers der Forstbedienten.

Von 1773.

(Gesetzsammlung B. V. S. 57.)

54) Schonung des Eichenholzes betreffend.

Vom 5. October 1773.

(Von Herzog Friedrich.)

Der mannichfach getroffenen nöthigen Vorsichts-Maaßregeln ungeachtet lehrt die tägliche Erfahrung, daß das Eichenholz stets seltner wird, und zur Verhütung des gänzlichen Mangels dieser unentbehrlichen Holzart strengere Maaßregeln getroffen werden müssen. Deßhalb wird folgendes verordnet:

I.

Zur Ersparung des Eichen-Holzes dürfen vom Tage der Bekanntmachung dieses Edictes an von den Leuten niedern Standes keine eichene Särge mehr gebraucht werden, sondern sie sollen sich mit Tannen- oder Buchen-Brettern begnügen. Die Contravenienten verfallen in eine achttägige Gefängniß-, oder in eine Geld-Strafe von fünf Rthlrn. Den Küstern und Kuhlen-Gräbern wird besonders zur Pflicht gemacht, jedes derartige verbotswidrige Benehmen bei der Behörde anzuzeigen, wofür — sowie in andern Contraventions-Fällen wider dieses Edict — die Denuncianten den vierten Theil der Straf-Gefälle erhalten.

II.

Die Errichtung von Kreutzen, sowie die Einfassung der Grab-Stellen von Eichen-Holz ist bei einer Strafe von fünf Rthlr. untersagt. Ebenso ist

III.

die Verwendung dieser Holzart zu Leiter-Bäumen, Peitschen-Stöcken und Weden mit der besondren Bemerkung verboten, daß derjenige, welcher einen Eichhester, es sei zum Verkauf oder zum eigenen Gebrauche, eigenmächtig abhauet, in eine achttägige Gefängniß-, oder Geld-Strafe von fünf Rthlr., der Käufer aber, oder derjenige, der einen solchen verarbeitet, und bei dem er gefunden wird, in eine viertägige Gefängniß-, oder Geld-Strafe von fünf Gulden verfällt. Den bisher hergleichen

junges Eichen-Holz verarbeitenden, und davon noch einen Vortheil hebenden Handwerkern wird zur Wegschaffung desselben eine Zeit von sechs Wochen nach Bekanntmachung dieses Edictes gegeben; wird nach Verlauf dieser Zeit bei einem Handwerker noch solches Holz gefunden, ohne daß er sich darüber verantworten kann, so wird er mit der bestimmten Strafe belegt.

IV.

Da die Beibehaltung der Brücken von Eichen-Holz gleichfalls den Ruin dieser Holzart beschleunigt, so soll, wo möglich, der Bau von steinernen Brücken eingeführt werden.

V.

Die Verwendung von Eichenholz zu Zaun-Pfählen, welche sehr verderblich ist, da in Ermangelung der abgängigen Eichen hiezu die jungen verschleudert werden, ist bei willkührlicher Strafe untersagt, und wird dagegen verordnet, daß in Zukunft die Befriedigung durch Gräben, Weiden, Stein-Mauern und lebendige Hecken geschehen soll.

Da aber nicht nur auf die Ersparung des noch vorhandenen, sondern auch auf die Nachziehung des Eichen-Holzes Rücksicht zu nehmen ist; so soll

VI.

bei einem jeden Domanial-Hofe, wenn der Acker dazu tauglich ist, und es ohne Zerrüttung der bereits eingerichteten Wirthschaft geschehen kann, alle zehn Jahre eine Eichen-Koppel von ungefähr 200 Quadrat-Ruthen angelegt, befriedigt, in Anwachs gebracht, und so viel als möglich dazu ein geräumiger Platz in den Waldungen gewählt werden. Damit aber auch die Unterthanen zur Wiederaufnahme dieser Holzart beitragen, so müssen nach Anweisung des Herzoglichen Forst-Collegs kleine Reviere zu Pflanz-Schulen für das Eichen-Holz bestimmt, von diesen bestellt, befriedigt und verwahrt werden. Ferner soll, sobald diese jungen, in den Pflanz-Schulen gezogenen Eichhester zu versetzen sind, jeder Hauswirth 5, jeder Hofer 3 und jeder

Bädner 2 junge Eichen jährlich um seine Hof-Stelle oder Woorte, an den Landwegen, und wo sonst ein schicklicher Platz ist, verpflanzen, wider die Beschädigungen des Viehes befriedigen und in Anwachs bringen, die ausgehenden aber durch andere ersetzen.

Wer dieser Verordnung nicht nachlebt, muß für jeden fehlenden Eichhester einen Rthlr. Strafe erlegen, oder verfällt in eine Leibes-Strafe. Zur Beförderung des Anpflanzens der Eichen hingegen erhalten alle Pächter und Haus-Wirthe für jedes ganze oder halbe Hundert sechsjähriger, gut gerathener Eichen eine Belohnung von Nutz- und Rade-Holz, in Buchen-, Birken- und Ellern-Holz, etwas bis zum Werthe von 8 und 4 Rthlr.

---

55) Jährliche Einsendung der Bruchregister von den Stadtrichtern.

Vom 5. Januar 1774.

(Gesetzsammlung B. V. S. 61.)

56) Genaue Abfassung der Holzpassirzettel.

Vom 15. April 1774.

(Gesetzsammlung B. V. S. 62.)

57) Bestimmung wegen des Zaun- und Nutzholzes für Bädner und Altentheiler.

Von 1775.

(Gesetzsammlung B. V. S. 62.)

58) Jährliche Einsendung einer Uebersicht der Forstbedienten wegen Anfertigung des Staatskalenders.

Von 1775.

(Gesetzsammlung B. V. S. 63.)

39) Die Holzverwüstung betreffend.

Vom 19. August 1775.

(Von Herzog Friedrich.)

Da in der am 5. October 1773 publicirten Constitution „die Schonung des Eichenholzes betreffend" die Landes-Polizei-Ordnung vom 2. Juli 1572 zu Grunde gelegt ward, diese ältere Verordnung aber an vielen Orten unbekannt sein mag, so scheint es nothwendig zu sein, das wiederum einzuschärfen, was jene Policei-Ordnung unter dem Titel: „Vom Raden und Verwüstung der Hölzungen" vorgeschrieben hat, und das folgendergestalt lautet:

„Da die Bauern die herzoglichen Hölzer und Wildbahnen übermäßig verwüsten, so sollen sie angehalten werden, Stuben und Dornitzen zu bauen, im Winter darin zu bleiben, und demnach das Holz, welches sie sonst den ganzen Tag über auf dem Heerde verbrennen, zu ersparen. Ferner sollen sie beaufsichtigt werden, daß sie ihre Felder nicht mit zu großen Zäunen befriedigen, sondern dagegen innerhalb eines Jahres, von Publication dieser Verordnung an gerechnet, um ihre Aecker Feldsteine setzen oder Gräben aufwerfen, und Weiden-, Mast-, Obst- und andere nützliche Bäume setzen und pflanzen, und daß sie jährlich bei Entrichtung ihres Pachtgeldes berichten, wie viel Bäume sie das ganze Jahr hindurch gepflanzt haben, im Fall sie nachlässig waren, sollen sie gestraft werden"

„In einem jeden Dorfe ist ein Hirte — auch für das kleine Vieh, als Schweine u. s. w. — das ganze Jahr hindurch zu halten, der darauf zu achten hat, daß das Vieh Niemanden auf seinen Feldern Schaden zufügt. Bei einer Strafe von dreißig Mark Lübisch aber ist allen Hirten, so wie jedem Andern, verboten, bei einem Mastbaume Feuer zu machen. Wegen des großen Schadens, den die Ziegen anrichten, sollen sie innerhalb eines Jahres gänzlich abgeschafft werden, und nur den Hirten ist es vergönnt, drei oder vier zu halten, welche sie jedoch beaufsichtigen müssen, damit sie Niemanden schaden."

„Die Adligen und die Städte sollen sich des gemeinen Bestens wegen des übermäßigen und schädlichen Rodens, wodurch die Mast und das Grund-Holz, auch die herzoglichen Lehn-Güter, verwüstet werden, enthalten."

„Auch sollen diejenigen, welche eigene Hölzung haben, darauf sehen, daß das Brennholz zu rechter Zeit im Winter und im Wadel, oder bei abnehmendem Monde gehauen werde, und sollen die Frevler ernstlich bestrafen."

Es wird also verordnet, daß diese landesgesetzlichen Vorschriften genau befolgt werden.

---

60) Die fremden Wilddiebe betreffend.

Vom 7. October 1775.

Durch diese Verordnung werden die Verordnungen vom 6. September 1748 Nr. 30, und 29. August 1767 erneuert. (Letztere Verordnung befindet sich nicht in der Gesetzsammlung, und wurde in Form einer Specialverordnung erlassen.

---

61) Kein Holz soll ohne Erlaubnißschein der Forstbedienten das Thor passiren.

Vom 10. Februar 1776.

62) Die Mitaufsicht und Controle der Beamten in Forstsachen.

Vom 6. December 1777.

(Gesetzsammlung V. Bd. S. 66.)

63) Verbot, Holz zu kaufen bei ermangelnder Legitimation.

Vom 13. December 1777.

(Verordnungssammlung V. Bd. S. 67.)

64) Jährliche Einschärfung, Hunde ohne Knittel laufen zu lassen.

Vom 2. Juni 1778.

Erneuerung der §§. 38, 40 und 41 der Forst-, Jagd- und Wildordnung von 1706 Nr. 20.

---

65) Pfändung bei Forst- und Holzfreveln.

Vom 14. Mai 1780.

Wesentliche Bestimmung dieser Verordnung ist, daß wöchentlich 2 Tage zum Sammeln trocknen Holzes und zur Stockrodung zu bestimmen, und wenn diese für die Einsammlung des Bedarfes nicht zureichen, von den Oberförstern weiteren Anweisungen zu begegnen, dagegen Contravenienten, die grünes Holz entwenden, zu pfänden und zu Bruch zu schreiben sind.

---

66) Einsendung und Ausfertigungen von Holzspecificationen.

Vom 10. März 1781.

(Gesetzsammlung B. V. S. 69.)

67) Meldung der Prediger wegen Holzbedürfnisse für Kirche und Pfarre bei Gelegenheit der Zimmerbesichtigung.

Vom 31. December 1781.

(Gesetzsammlung B. V. S. 70.)

68) Zuziehung der Forstbeamten bei Anschlägen für geistliche Bauten.

Vom 14. Juni 1782.

(Gesetzsammlung B. V. S. 70.)

69) Schulmeister und Küster sollen gutes Holz haben.

Vom 27. Februar 1783.

(Gesetzsammlung B. V. S. 71.)

70) Aufmessung des Fadenholzes.
Vom 28. Juli 1783.
(Gesetzsammlung B. V. S. 71.)

71) Die Ausbesserung schadhafter Tannenkämpe soll mehr als die Anlegung neuer berücksichtigt werden.
Vom 7. Januar 1784.
(Gesetzsammlung B. V. S. 72.)

72) Wie viel bei Anlegung von Zuschlägen täglich ein Pflug umbringen muß.
Vom 9. März 1784.
(Von Herzog Friederich.)

Bei der Menge von Extra-Spanntagen, welche in dem herzoglichen Amte zur Bestellung der Zuschläge verwendet werden, und bei der Wahrscheinlichkeit, daß die Unterthanen nicht mit hinlänglichem Fleiße arbeiten, ist es nothwendig, hiedurch zu verordnen, daß ein Pflug in einem Tage in mürbem Acker 210 □R. — im Dreesch aber 140 □R. — wobei jedoch in sehr steinigtem Acker eine billige Ermäßigung überlassen wird — umbringen solle.

Den vom Amte bestellten Diensten ist daher die Ruthenzahl zuzumessen, und den Unterthanen ein Schein zu geben, daß sie ihr Tagewerk richtig umgebracht. Diesen Schein müssen die Hauswirthe ans Amt liefern, und sodann erst sollen die Extradienste zu Register gebracht, und die etwa fehlenden Ruthen an den Pflugtagen abgerechnet werden.

Da es dem Interesse des Herzogs nicht zuträglich ist, Handdienste bei den Forstarbeiten gebrauchen zu lassen, während ein Tagelöhner für 8 ßl. den ganzen Tag hindurch arbeitet: so sind mithin zu dergleichen Arbeiten in Zukunft Tagelöhner zu nehmen.

73) Erläuterung des vorstehenden Gesetzes betreffend.
Vom 4. April 1784.
(Von Herzog Friederich.)

Die unterm 9. März d. J. erlassene Verordnung, wegen der zu Bestellung der Zuschläge erforderlichen Extra-Spanntage und deren genauere Bestimmung wird dahin erweitert, daß das zur Holz-Besamung bestimmte Revier zuvor von einem Ingenieur gemessen und den Beamten davon eine Copie zugestellt werden soll. Werden nun Extradienste zu einer solchen Arbeit verlangt, so sind dabei der Ort und die Arbeit schriftlich anzuzeigen, damit die Beamten sofort ermäßigen können, wie viel Extra-Spanntage dazu erfordert werden.

---

74) Kirchen- und Zimmerbesichtigung der Pfarren.
Vom 29. December 1784.
(Gesetzsammlung B. V. S. 74.)

75) Beeidigung und Eid der Förster und Grenz-Jäger.
Vom 1. Juni 1785.
(Gesetzsammlung B. V. S. 75.)

76) Einführung der Forstschreibtage und Quittungsvertheilungen betreffend.
Vom 12. November 1785.
(Von Herzog Friederich Franz.)

Um den Holzhandel in den herzoglichen Forsten auf einen bestimmteren Fuß zu setzen, und dadurch sowohl die Forst-Bedienten allem Verdachte und übler Nachrede zu überheben, als auch das Interesse des Herzoges zu sichern, werden die — in andern Ländern — üblichen Forstschreibtage eingeführt, so daß diese von den Beamten und Forstbedienten sechsmal im Jahre, Anfangs Octobers bis zum März, auf den Amts-Stuben gehalten, und den Amts-Eingesessenen und Andern auf bestimmte Tage bekannt gemacht werden.

Ein Käufer kann sich wegen des, zu eigner Consumtion und zur Verarbeitung Erforderlichen melden, doch muß er bei dem Brenn-, Bau-, Nutz- und Rodeholz, die Art, die Fadenzahl u. s. w. angeben; ist die Angabe eines Competenten etwas groß, so muß sie schriftlich geschehen; die kleinern werden auf der Amts-Stube registriret. Der Verkauf in ganzen Bäumen, außer beim Nutz- und Rodeholze, soll nicht weiter mehr gestattet sein.

Die sämmtlichen Angaben sind nach jeglichem Holzschreibtage zusammen zu bringen, das Verzeichniß ist zur Genehmigung einzureichen, und Beides zum Belag des Registers zu nehmen.

Außer dem an den Holztagen zu verzeichnendem und ratificirtem Holze wird weiter Nichts verkauft. Würde aber in Nothfällen eins oder das andere ungesäumt gebraucht, so hat sich der Käufer beim Amt und Forst-Collegium zu melden, welche es zwar nach ihrem Ermessen zugestehen und verabreichen können, jedoch bei dem nächsten Forst-Schreibtage zur Genehmigung mit aufführen müssen. Alle Bezahlungen, die 8 Schillinge und darüber betragen, sollen von Forstwegen quittirt werden.

---

77) Die Remuneration für besamte Holzzuschläge betr.
Vom 23. Januar 1786.
(Von Herzog Friederich Franz.)
(Gesetzsammlung B. V. S. 77.)

78) Schonung des Eichenholzes betreffend.
Vom 24. November 1786.
(Von Herzog Friederich Franz.)

Da sowohl die unterm 29. April 1706 publicirte Forst-, Holz-, Jagd- und Wild-Ordnung, als auch die unterm 5. October 1773 erlassene Constitution wegen Schonung und Erhaltung, wie auch Vermehrung des Eichenholzes in Vergessenheit gerathen zu sein scheinen, so werden die herzoglichen Beamten

und Forstbedienten an die genaueste Befolgung dieser beiden Gesetze nachdrücklichst erinnert, mit dem besondern Bemerken, daß sie bei bezeigter und überwiesener Connivenz gegen die Uebertreter, sowohl überhaupt als besonders bei der letztgedachten Constitution dafür zur Verantwortung gezogen, und mit willkührlicher Strafe belegt werden.

---

79) Die Entwendung der Tannenwurzeln betreffend. Vom 1. März 1787.

(Von Herzog Friederich Franz.)

Da zur Verfertigung neuer Kiepen und Körbe die Wurzeln noch wachsender Tannen in den Wäldern von den Stämmen getrennt und heimlich entwendet werden, dieser an sich schon verbotene, und zum Nachtheil der Tannen-Waldungen gereichende Unfug nicht länger mehr gestattet werden kann, so wird den herzoglichen Beamten befohlen, die Entwendung der Tannenwurzeln in den ihnen anvertrauten Aemtern aufs schärfste zu untersagen, und die Uebertretungen an den Contravenienten in den gewöhnlichen Forstgerichten nachdrücklichst zu ahnden. Zugleich werden die gesammten herzoglichen Forstbedienten erinnert, sowohl selbst, als auch durch ihre Pursche ein wachsames Auge darauf zu haben, damit die Uebertreter entdeckt und zur gebührenden Strafe gezogen werden können.

---

80) Verzeichniß der adligen Güter, welche sich der hohen Jagd begeben. Was zur hohen Jagd gehört. Was zur niedern Jagd. Vorjagd. Recht der Folge. Jägerrecht.

Vom 12. März 1787.

(Von Herzog Friederich Franz.)

Aus der Anfrage vom 9. September v. J., betreffend die hohe Jagd, wurde gemerkt, daß des Herzogs Jagdgerechtsame in Gefahr stehen, nach und nach vergessen zu werden und außer

Uebung zu kommen. Daher ward beschlossen, alle Gesetze und Acten nachsehen, und eine vollständige, genaue und richtige Instruction darüber an gesammte herzogliche Jagd- und Forstbediente ergehen zu lassen.

Demnach sollen nachstehend die Rittergüter, worauf dem Herzoge unwidersprechlich die hohe Jagd zusteht, aufgeführt werden, wovon eine allgemeine Kenntniß für gesammte Forst- und Jagd-Bediente dazu nützt, daß sie sich nicht nur gegenseitig davon benachrichtigen, sondern auch hauptsächlich, damit sie bei etwaigen Translocationen die Registratur ihres neuen Ortes nachsehen können.

Zu den Rittergütern nun, auf denen dem Herzoge die hohe Jagd zustehet, gehören die Güter Warlitz, Goldenitz und Quassel. Die bei dem herzoglichen Kammer- und Forstcolleg von dem Regierungs-Fiscal-Amte in Hinsicht auf diese 3 Güter bereits eingereichten urkundlichen Bestättigungen der dem Herzoge zuständigen hohen Jagd ergeben aber auch, daß diese hohe Jagd

1) auf Warlitz sich nicht bloß a) über die Feldmark Warlitz selbst, sondern auch zugleich über die Feldmarken b) Setzin, c) Görslow und d) Kuhstorff erstrecket. Eben so erstreckt sie sich auch

2) auf Goldenitz nicht bloß a) über die Feldmark Goldenitz, sondern auch b) über die Feldmark der Meierei Gramnitz.

Auf diesen genannten Feldmarken nun stehet dem Herzog die Jagd nicht cumulative mit den Gutsbesitzern, sondern privative dergestalt zu, daß die Gutsbesitzer nirgends und zu keiner Zeit Hochwild auf ihren Feldmarken schießen, fangen oder sich dessen auf eine andere Art bemächtigen dürfen.

Zur hohen Jagd gehört der Hirsch mit seiner Art, sowohl der jagdbare als der geringere Hirsch, nebst dem Spießer, Schmalthiere und dem Wildkalbe.

Die ganze Niederjagd hingegen, als: das Wildschwein, das Reh, der Hase, der Fuchs, Otter u. s. w., kurz alles, was nicht zum Hirsch und seiner Art gehört, nebst dem ganzen Federwild,

zu privative den Gutsbesitzern auf ihren Gütern und Feldmarken zu.

In den herzoglichen Landen ist von Alters her:

I. das Recht der Vor-Jagd, II. das Recht der Folge, und III. das Jägerrecht bekannt.

I. Das Recht der Vorjagd besteht in dem Rechte des Landesherrn, nach Jacobi, an welchem Tage sich die verbotne Zeit endigt, noch einen Tag zu bestimmen, vor welchem die Gutsbesitzer auf ihren Feldmarken nicht jagen dürfen, sondern der Fürst entweder selbst, oder durch seine Jäger daselbst jagen kann.

In früheren Zeiten stand dieses Recht den Fürsten in Mecklenburg auf sehr vielen Gütern zu. Nach §. 304. des Landesvergleichs aber — 18. April 1755 — hat sich der Herzog dieses Rechtes in Hinsicht auf die Ritterschaft und alle Landbegüterte begeben.

II. Das Recht der Folge besteht für den, der es hat, darin, nicht nur alles, auf seinem eigenen, oder fremden Grund und Boden, auf dem er jagdberechtigt ist, angeschossene Wildpret, sondern auch das daselbst nur aufgefundne, unter seiner Jagd-Gerechtigkeit stehende Wildpret, auf dem Grund und Boden desjenigen, wider welchen man die Folge hat, zu verfolgen und zu tödten. Nur das Federwild — wenn es nicht angeschossen, sondern bloß aufgefunden — ist ausgeschlossen.

III. Das Jägerrecht besteht in der Befugniß:

1) Die Jagdhunde, welche mit einem, auf eigenem Grund und Boden aufgetriebenen Wilde über die Gränze laufen, von dem benachbarten Grund und Boden zurückzuholen.

2) Die Windhunde, welche mit einem, auf eignem Grund und Boden gehetzten Thiere über die Gränze laufen und es daselbst fangen, nebst dem gefangenen Thiere zurückzuholen.

3) Ein angeschossenes Thier, das über die Gränze auf eines Andern Grund und Boden läuft, und erst daselbst fällt, aufzusuchen und wegzubringen.

7) In Betreff des Pfandgeldes bleibe die am 14. Mai 1786 darüber erlassene Cirkular-Verordnung in Anwendung.

---

88) Holztaxe.

Vom 4. August 1800.

(Gesetzsammlung B. V. S. 92.)

89) Strafe der Baumfrevler.

Vom 24. October 1800.

(Gesetzsammlung B. V. S. 99.)

90) Das den Oberförstern von den Amtsgerichten zu ertheilende Prädicat: „Herr" betreffend.

Vom 27. October 1800.

(Gesetzsammlung B. V. S. 100.)

91) Vereinbarung mit Preußen wegen der an der Landesgränze vorkommenden Holz-Entwendungen.

Vom 27. Januar 1801.

(Gesetzsammlung B. V. S. 100.)

92) Neue Holzpreis-Taxe.

Vom 18. Februar 1801.

(Gesetzsammlung B. V. S. 101.)

93) Was unter allerlei Abfall zu verstehen sei.

Vom 13. August 1801.

(Von Herzog Friedrich Franz.)

Unter allerlei Abfall wird alles dasjenige von Laub- und Nadelholz verstanden, was nicht als Bau-, Nutz- und Klüftiges Fadenholz zu gebrauchen ist, mithin Knüppelholz allerlei Gattung, nicht aber dazu das geringe Reisholz gerechnet, welches den Unterthanen gewöhnlich gegeben wird.

---

94) Wie in den Domainen zur Schonung des Eichenholzes gebauet werden soll.

Vom 8. Februar 1802.

(Von Herzog Friedrich Franz.)

Bei der immer größeren Abnahme des Eichen-Holzes ist es nothwendig, den noch orhandenen Vorrath nach Möglichkeit zu schonen, und zu dem Ende in den herzoglichen Domainen wie auch, nach den verschiedenen Local-Verhältnissen, in jedem Amte eine andre Bauart, als die bisherige, einzuführen. Es sollen nämlich in Zukunft:

1) alle neuen Gebäude massiv von gebrannten Ziegeln oder Feldsteinen, oder auch

2) da, wo Lehm in hinlänglicher Güte und Menge vorhanden ist, von Lehmziegeln — oder dem sog. Pisé — erbaut werden.

3) Bei Mangel an Lehm, aber hinlänglichem Vorrathe von Tannenholz, kann dieses zu neuen Gebäuden, mit Ausnahme der äußeren Sohlen, verwendet und das Holz in den äußern Wänden mit einem gegen die Witterung sichernden Anstrich versehen werden.

Da die sub 2. angeführte Bauart bei Viehställen, der beständigen, von außen und innen, eindringenden Feuchtigkeit wegen kaum angewendet werden, und nur in wenigen Gegenden die sub 3 bemerkte zur Ausführung kommen kann: so ist die sub 1. beschriebene Bauart ihrer Dauerhaftigkeit wegen am meisten zu empfehlen.

Da aber die vorhandenen Ziegeleien die erforderlichen Steine zu liefern nicht im Stande sind, so ist auf die Anlegung neuer Ziegeleien Bedacht zu nehmen.

---

95) Einlieger erlegen bei Forstbrüchen halb so viel Strafe als Hauswirthe. In wieweit das Holz in den Wohrten von den Hauswirthen benutzt werden darf.

Vom 9. April 1802.

(Gesetzsammlung S. 105.)

96) Benutzung der in den Wohrten stehenden Eichen.

Vom 28. September 1802.

(Gesetzsammlung B. V. S. 106)

97) Verabreichung des Holzes zu Feuerlöschungsgeräthschaften.

Vom 1. October 1802.

(Gesetzsammlung B. V. S. 106.)

98) Bestimmung des Sägerlohns im Amte Warin.

Vom 25. November 1802.

(Gesetzsammlung B. V. S. 107.)

99) Erinnerung an die Verordnungen wegen Anlegung von Zuschlägen.

Vom 24. September 1804.

Erneuerung der Verordnungen vom 9. März, Nr. 72, und 8. April 1784, Nr. 73.

100) Pfändung und Strafe der in den Holzschonungen Hütenden.

Vom 10. Januar 1806.

Bezweckt die Einführung einer gleichmäßigen Bestrafung des verbotswidrigen Hütens in den Holz-Schonungen bei den Forstgerichten.

101) Was antretende Forstbeamte auf zur Weide und zum Kornbau benutzte Forstreviere vergüten müssen.

Vom 18. Januar 1806.

(Gesetzsammlung B. V. S. 108.)

Erfurt, gedruckt bei Hemmings und Hopf.

Archiv

der

Forst- und Jagd-Gesetzgebung

der

deutschen Bundesstaaten.

Herausgegeben

von

St. Behlen,
Königl. Bayerischem Forstmeister.

Zwanzigsten Bandes erstes Heft.

Freiburg im Breisgau,
Verlag der Fr. Wagner'schen Buchhandlung.
1844.

Inhaltsverzeichniß.

I.

Fortsetzung der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Forst- und Jagd-Gesetze, Verordnungen, allgemeinen Verfügungen und Instruktionen.

Von 1806. Seite

102. Strafe der Entwendung des gegen Versandungen gelegten Holzes betreffend 1
103. Ueber wichtige Ablieferung des Torfes aus den herrschaftlichen Mooren 1
104. Ueber Feuerung der Hofkaten-Einlieger 2
105. Verfahren und Erkenntniß in Forstbruchfällen betreffend . 2

Von 1808.

106. Holzfrevel städtischer Einwohner gehören ebenfalls vor die Forstgerichte 2
107. Ueber die Scheine bei dem in die Städte kommenden Holze, und deren Ausstellung 2

Von 1809.

108. Ueber Stellung der Hundeleiter und Jagddienstwagen . . 3
109. Ueber Taxation der Mast 3
110. Ueber Besoldung der Forstbeamteten 3
111. Remuneration der Forstbedienten bei Anpflanzungen und Besamungen betreffend 3

Von 1810.

112. In wie weit bei den Forstschreibetagen Gutsbesitzer und andere Einwohner zugelassen werden sollen 3
113. Was die Büdner an Holz und Torf haben sollen . . . 3
114. Die Verordnungen sub Nro. 107 sind nicht von dem vom Auslande kommenden Holze zu verstehen 4
115. Holzpreise 4
116. Ueber Ankauf von Lohe aus Herrschaftlichen Forsten . . . 4
117. Vom Gebrauche des Stempelpapiers in Forstuntersuchungssachen 4

Von 1811.

118. Pfandgeld bei Holzentwendungen 4
119. Wegen Verabreichung des Torfes an die Büdner 4
120. Ueber das Pfandgeld bei Holzentwendungen 4

*

Seite

121. Bestimmung des Gerichtes für Forstfrevler aus anderen Aemtern 4
122. Ueber Bestrafung der Holzfrevler 5

Von 1812.

123. Bestimmung der Mastaccidentien 5
124. Nähere Bestimmung des vorstehenden Gesetzes 5
125. Wegen Haltung rückständiger Forstgerichte 6
126. Verlangtes Nutzholz wird an den Forstschreibtagen nur zu ganzen Bäumen notiret 6

Von 1813.

127. Verbot des Ankaufs von Sammelholz per Circulare . . 6
128. Einschärfung des Gesetzes Nro. 100 6

Von 1814.

129. Beschränkung des Holzdeputates herrschaftlicher Angestellter 6
130. Holzfrevler mit Sägen zahlen doppeltes Pfandgeld . . . 7
131. Wegen vierteljähriger Einreichung der Bruchlisten . . . 7
132. Anwartschaftsgesuche sollen zurückgewiesen werden . . . 9
133. Ueber Einrichtung der General-Holzspecificationen . . . 9

Von 1815.

134. Die Forstgerichte sollen alle Holzfrevler gleich scharf bestrafen 9
135. Amtseingesessene zahlen kein Anweisegeld 10
136. Pfändung nächtlicher widersetzlicher Holzfrevler betreffend . 10
137. Wer sich falsche Namen giebt zahlt doppeltes Pfand . . . 10
138. Das Setzen und Abfahren des Fadenholzes betreffend . . 11

Von 1816.

139. Bei den Forstschreibtagen sollen auch Anmeldungen auf Torf protocollirt werden 11
140. Ueber Holzflößungen von Privatpersonen in der Lewitz . . 12
141. Ueber Holzpreise in einigen Forsten 12
142. Erneuerung einiger Paragraphen der Forstordnung . . . 12
143. Ueber Anzeige von Holzkäufen an das Steuer-Collegium 12
144. Ueber die Holzberechtigung der Katenleute in vererbpachteten Höfen und Dörfern 12

Von 1817.

145. Verkauf des Abfall- und Winddruchholzes ohne weitere Consens betreffend 12
146. Wie bei Forstbrüchen Geldstrafe in Gefängnißstrafe umzuwandeln ist 13
147. Jährliche Einreichung des Forstgeld-Etats betreffend . . 13
148. Forstvermessung betreffend 14

Seite

149. Rechtzeitige Wegräumung des Holzes auf den verrröpachteten Grundstücken betreffend 28
150. Bestimmung der Holzpreise betreffend 28

Von 1818.

151. Prompte Beitreibung des den Jägern zuerkannten Pfandgeldes betreffend 31
152. Forstverwaltungs-Berechnungen betreffend 32
153. Entwendung des gehauenen Holzes betreffend 33
154. Erhöhung der Remuneration für Waldvermessungen betreffend 33
155. Die Abfallspähne kommen den Sägern nicht zu 33
156. Das Pfandgeld für die in den Schonungen betroffenen Pferde und Rinder betreffend 34
157. Das Holzflößen auf der Elde betreffend 34
158. Einsendung der Forstgerichts-Protocolle betreffend . . . 35
159. Für Sommerfüchse erfolgt keine Vergütung 35

Von 1819.

160. Erlegung der forstlichen Revisionsgebühren betreffend . . 35
161. Jährliche Versteigerung des Grases auf den Torfmooren betr. 36
162. Bedarf an Holzsamen betreffend 36
163. Vergütung für Schreibmaterialien an Förster und Holzwärter betreffend 37

Von 1820.

164. Das Holz zu Wegweisern wird fürs Domanium unentgeldlich verabfolgt 37
165. Das Pfandgeld bei Holzentwendungen betreffend 37
166. Von den zu den Forstgehöften erforderlichen Ziegelsteinen . 37
167. Die Mitaufsicht der Forstbedienten bei den Holzflößungen betr. 37
168. Von Einbringung des Holzes in die Städte 38

Von 1821.

169. Von Anzeigen der Holzverkäufe beim Steuer-Collegium . 38
170. Ueber Einreichung des Forstgeld-Etats 38
171. Von Einbringung des Holzes in die Städte 38
172. Von Herabsetzung des Tage- und Arbeitslohns in den Forsten 42

II.

Churfürstlich Hannöverische ältere Forst-Verordnungen.

Von 1744.

Oberharzischer und Unterharzischer Clavis, wonach die Forststrafen anzusetzen sind 43

Seite

Clavis, wonach die Forststrafen bei den Communion-Forstämtern künftig und bis zu andern gemeinschaftlichen Verordnungen anzusetzen 48

III.

Großherzoglich Badische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und Instruktionen.

Von 1834.

1. Die Vermessung, Vermarkung und Grenzbeschreibung der Waldungen betreffend 62

Von 1837.

2. Nachtrag zur Anweisung der Geometer in technischer Beziehung 66

Von 1838.

3. Die Behandlung der, ihrer geringen Fläche wegen, von der Taxation ausgeschlossenen Gemeinds- und Körperschafts-Waldungen betreffend 73

Von 1839.

4. Die Vermarkung, Vermessung und Abschätzung der Waldungen betreffend 74

Von 1841.

5. Die Aufschrift der Waldpläne betreffend 76

IV.

Herzoglich Sachsen-Meiningensche Forst- und Jagd-Gesetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

Von 1843.

1. Die Befähigung zum Staatsdienst im Fache des Forstwesens betreffend 78
2. Die Aufhebung der Forst-Academie zu Dreißigacker betreffend 83

V.

Landgräflich Hessische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

Von 1840.

1. Die Bestrafung und Verfolgung der Forstfrevel im Oberamte Meisenheim 90
2. Die Ausübung der Jagd im Oberamte Meisenheim betr. . 94

Von 1841.

3. Den Schutz und die Ausübung der Jagden im Amte Homburg betreffend 96

I.

Fortsetzung der Forst- und Jagdgesetze und Verordnungen des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

102) Strafe der Entwendung des gegen Versandungen gelegten Holzes betreffend.

Vom 26. März 1806.

(Von Herzog Friedrich Franz.)

Wer irgend etwas von dem Holze, womit Sandschollen zur Vorbeugung weiterer Versandung und andern großen Nachtheils bedeckt sind, entwendet, wird mit schwerer Geld-, oder nach Befinden, Gefängniß- oder Leibes-Strafe belegt.

Auf Entwendungen dieser Art ist auch bei Abhaltung der Forst-Gerichte die größte Aufmerksamkeit zu richten, daß das Factum mit Berücksichtigung des entstandenen oder zu befürchtenden Schadens, der größeren oder geringeren Entwendung und der Local-Verhältnisse in Gewißheit gesetzt werde, damit sich aus dem Forstgerichts-Protocolle die Strafe mit möglichster Genauigkeit bestimmen lasse.

103) Wichtige Ablieferung des Torfes aus den Herrschaftlichen Mooren betreffend.

Vom 20. Mai 1806.

(Gesetzsammlung B. V. S. 110.)

104) Feuerung der Hofkaten-Einlieger.

Vom 14. August 1806.

(Gesetzsammlung B. V. S. 110.)

105) Verfahren und Erkenntniß in Forstbruchfällen betr.

Vom 29. September 1806.

(Von Herzog Friedrich Franz.)

In der unterm 26. Juni 1800 — Nr. 87. — zu Einführung größerer Gleichförmigkeit in dem Verfahren und in den Erkenntnissen gegen Forstbruchfällige erlassenen Verordnung sub Nr. 2 wurde vorgeschrieben, daß, wenn das entwendete Holz in ganzen Bäumen bestehe, die Vorschrift der Forstordnung §. 30. befolgt werden solle.

Da aber mitunter der Werth der entwendeten Bäume die auf ihre Entwendung in der Forstordnung gesetzte Strafe übersteigen kann, mithin der Holzfrevler niedriger bestraft würde, als wenn er Nadel-, Zweig-, Busch- und Bruch-Holz entwendet hätte: so wird die sub 2. der gedachten Verordnung gegebene Vorschrift dahin modificirt, daß sie nur dann in Anwendung kommen kann, wann die Taxe der entwendeten Bäume unter der auf ihre Entwendung in der Forstordnung festgesetzten Strafe bleibt, daß aber dann, wann die Taxe jene Strafe übersteigt, die zu erkennende Strafe der Taxe gleichgesetzt werden soll.

---

106) Holzfrevel städtischer Einwohner gehören ebenfalls vor die Forstgerichte.

Vom 26. October 1808.

(Gesetzsammlung B. V. S. 111.)

107) Die Scheine bei dem in die Städte kommenden Holze und deren Ausstellung betreffend.

Vom 2. November 1808 und 9. März 1809.

Erneuerung der Verordnungen vom 19. December 1772, Nr. 52., und 10. Februar 1776, Nr. 76.

108) Stellung der Handdeiter und Jagdbiewagen.
Vom 7. April 1809.
(Gesetzsammlung B. V. S. 113.)

109) Die Taxation der Mast betreffend.
Vom 9. September 1809.
(Gesetzsammlung B. V. S. 114.)

110) Besoldung der Forstbeamten betreffend.
Vom 7. November 1809.

111) Remuneration der Forstbedienten bei Anpflanzungen und Besamungen betreffend.
Vom 12. December 1809.
(Von Herzog Friedrich Franz.)

Um der Abnahme und dem etwaigen künftigen Mangel des Brennholzes durch zweckmäßige Anpflanzungen und Besamungen vorzubeugen, und um die Forstbedienten zur Ausführung dieser Absicht zu ermuntern, wurde bestimmt:

„daß für 100 Stück 4 Fuß von einander gepflanzter, in „gutem Anwuchs befindlicher Rothbuchen, im vierten Jahre „16 ßl. NZwdr. und unter gleicher Bedingung für 100 „Stück 6 Fuß auseinander gepflanzter Ellern ebenfalls „16 ßl. NZwdr. auf einmal, für Birken-Besamungen „aus der Hand aber die nämliche Remuneration wie für „Tannen gegeben werden soll."

---

112) In wie weit bei den Forstschreibtagen Gutsbesitzer und andere Einwohner zugelassen werden sollen.
Vom 8. Januar 1810.
(Gesetzsammlung B. V. S. 115.)

113) Was die Büdner an Holz und Torf haben sollen.
Vom 27. Januar 1810.
(Gesetzsammlung B. V. S. 116.)

114) Die Verordnungen aus Nr. 107. sind nicht von dem vom Auslande kommenden Holze zu verstehen.

Vom 23. März 1810.

Erneuerungen der Verordnungen vom 2. November 1808 und 4. März 1809, Nr. 107.

115) Holzpreise.

Vom 11. August 1810.

(Gesetzsammlung B. V. S. 117.)

116) Ankauf von Lohe aus Herrschaftlichen Forsten.

Vom 24. November 1810.

(Gesetzsammlung B. V. S. 117.)

117) Gebrauch des Stempelpapieres in Forstuntersuchungssachen.

Vom 17. December 1810.

(Gesetzsammlung B. V. S. 118.)

118) Pfandgeld bei Holzentwendungen.

Vom 7. März 1811.

(Gesetzsammlung B. V. S. 118.)

119) Die Verabreichung des Torfes an die Bündner betr.

Vom 20. März 1811.

(Gesetzsammlung B. V. S. 118.)

120) Das Pfandgeld bei Holzentwendungen betreffend.

Vom 3. April 1811.

(Gesetzsammlung B. V. S. 119.)

121) Bestimmung des Gerichtes für Forstfrevler aus andern Aemtern.

Vom 15. Mai 1811.

(Gesetzsammlung B. V. S. 119.)

122) Die Besitzung der Forstförster betreffend.
Vom 7. August 1811.
(Gesetzsammlung B. V. S. 119.)

123) Bestimmung der Mastaccidentien betreffend.
Vom 4. Juli 1812.
(Von Herzog Friedrich Franz.)

Da bei Berechnung der Mastaccidenzien für Beamte und Forstbediente eine Verschiedenheit herrscht und dabei nicht allenthalben die unterm 5. December 1748 darüber erlassene Verordnung, welche also lautet:

„Von allen herzoglichen, sowohl aus befehmten, als gewissen Dorfschaften verpachteten Mastholzungen, einkommenden Geldern sollen — jedoch mit Ausnahme der sogenannten Oberjägermeister-Accidenzien — den Beamten „4 Procent, dem Forstmeister des Districtes 4 Procent, ferner dem Amts-Notario 1 Proc., dem District's-Förster das Mastgeld von zwei Freischweinen, und endlich auch den Amts-Landreutern zusammen 1 Proc., also überhaupt 10 Proc. und das Mastgeld von 2 Freischweinen, gebilligt und in Rechnung passiret werde"

in Anwendung kommt: so soll gedachte Verordnung hiermit erneuert sein, und darnach in allen Aemtern die Mastaccidenzien von Johannis d. J. exclusive an berechnet werden.

124) Nähere Bestimmungen des vorstehenden Gesetzes betr.
Vom 20. August 1812.
(Von Herzog Friederich Franz.)

Wegen der Accidenzien bei Mastfällen, welche aus den herrschaftlichen Kassen oder den herrschaftlichen Erhebungen bezahlt werden, behält es bei der Verordnung vom 4. Juli d. J. sein Bewenden; in Ansehung der Accidenzien aber, welche von dem Eigenthümer der Schweine nur allein in dem Falle, wenn

Mastungen besehen werden, nach §. 20. der Mastordnung vom 20. August 1748.*) erlegt werden müssen, erhalten die Beamten allein das Schreibgeld für jedes Mastschwein, welches aber nicht, wie in der Mastordnung gesetzt ist, 1 Schilling, sondern nach der Sporteltaxe für die Beamte in ökonomischen und Polizeisachen vom 2. Juli 1802 Nr. 18. nur 6 Pf. à Mastschwein beträgt.

---

125) Die Haltung rückständiger Forstgerichte betreffend.

Vom 29. November 1812.

Erneuerung der Verordnung vom 17. März 1787, Nr. 81.

126) Verlangtes Nutzholz wird an den Forstschreibtagen nur zu ganzen Bäumen notiret.

Vom 14. December 1812.

(Gesetzsammlung B. V. S. 122.)

127) Verbot des Ankaufes von Sammelholz per Circulare.

Vom 10. Februar 1813.

Erneuerung des Gesetzes vom 23. Juli 1714, Nr. 28.

128) Einschärfung des Gesetzes Nr. 100.

Vom 13. August 1813.

Erneuerung des Gesetzes vom 10. Januar 1806, Nr. 100.

129) Beschränkung des Holzdeputates herrschaftlicher Angestellter betreffend.

Vom 17. Januar 1814.

(Von Herzog Friederich Franz.)

Des zunehmenden Holzmangels wegen ist es nöthig, in den herzoglichen Forsten die strengste Oeconomie eintreten zu

---

*) Dieses Gesetz scheint in der Gesetzsammlung unrichtig aufgeführt und sind wohl dessen in Nr. 125. eingerückten Bestimmungen auch die hier gemeinten.

dessen. Daher sollen bei künftigen Anstellungen der herzoglichen Dienerschaft ohne Ausnahme die mit ihren Stellen bisher verknüpft gewesenen Holz-Deputate in der Art verringert werden; daß,

a. die erste Classe dieser Bedienten, welche bis zwölf Faden inclus. und darüber an jährlichem Deputat erhält, die Hälfte davon, jedoch nur so verlieren soll, daß sie nicht unter 8 Faden, als das Minimum zu stehen kommt;

b. die zweite Classe aber, welche von 12 Faden exclus. abwärts bis zu 6 Faden exclus. erhält, ein Drittheil davon, jedoch so verlieren soll, daß keiner unter 6 Faden jährlich erhält, und

c. die dritte Classe, welche 6 Faden und darunter bekommt, keinen Abzug erleiden soll.

Genau ist auch darauf zu sehen, daß wenn Domanial-Pachtungen aus der Pacht fallen, die Fadenzahl bei den neuen Pächtern zu bewilligenden Feuerungs-Deputats verringert, ebenso, sobald es irgend thunlich, daß in allen Dorfschaften die Einrichtung getroffen werde, daß jede Dorfschaft einen allgemeinen Backofen erhalte, damit nicht ein jeder Bauer und Bündner seinen besondern Backofen halte, und dazu Holz bekomme.

---

130) Holzfrevler mit Sägen zahlen doppeltes Pfandgeld.
Vom 17. März 1814.
(Gesetzsammlung B. V. S. 125.)

131) Die vierteljährige Einrichtung der Bruchlisten betr.
Vom 21. April 1814.
(Von Herzog Friedrich Franz.)

Da der durch die herzogliche Verordnung vom 31. Mai v. J. *) vorgeschriebenen Ordnung, wegen vierteljähriger Ab-

---

*) Dieses Gesetz lautet also:

Da ein grosser Theil der herzoglichen Medlen-Jäger in das freiwillige Jäger-Scharfschützen-Corps eingetreten ist, die Forsten

Haltung der Forstgerichte, deßhalb nicht allemal nachgekommen werden kann, weil die Forst-Wrogen-Verzeichnisse nicht zur gehörigen Zeit eingehen; so sollen zur Abwendung jedes gegründeten Vorwandes in dieser Hinsicht alle herzoglichen berechneten Forstbedienten spätestens mit dem ersten Tage des neuen

---

und Wildbahnen aber dadurch zum Theil ehestweilen von gehöriger Aufsicht entblößt sind: so wird zur Vorbeugung alles deßhalb besorglichen Nachtheiles folgendes verordnet:

1. die Beamten und Forstbedienten haben den Schulzen und Hauswirthen in den Dörfern, nicht allein die denselben nach §. 33. der Schulzen- und Bauern-Ordnung, und nach §. 28. der Forst-Ordnung, ohnehin mit obliegende Aufsicht der ihnen zunächst gelegenen Holzungen von neuem ernstlich einzuschärfen, sondern auch jene Forst-Reviere, wo wegen Abgang der Jäger die Forstaufsicht leidet, den Schulzen anzuzeigen, wobei ihnen zugleich zu bemerken ist, daß sie, bei Ermanglung der gehörigen Aufsicht und Anzeige der Uebertreter, zur gebührenden Rechenschaft gezogen werden sollen.

2) Bis auf weitere Verordnung sollen alle von Johannis d. J. an verübt werdenden Holz- und Weide-Frevel in den herzoglichen Forsten mit der doppelten bisherigen Strafe belegt werden. Zur Aufmunterung soll den Denuncianten, außer dem bisher üblichen Pfandgelde, die eine Hälfte der hiedurch erhöhten Strafe gegeben werden, die andere Hälfte derselben aber zur Berechnung kommen.

3) In Zukunft sollen nicht allein die Forstgerichte alle Vierteljahre abgehalten, sondern es sollen auch die von dem herzoglichen Forst-Colleg genehmigten Erkenntnisse — insofern nicht dagegen bei der herzoglichen Regierung geklagt wird — binnen acht Tagen vollstreckt werden.

Die hierin sämmtlichen Land- und Forstbedienten, welche nicht spätestens 14 Tage nach jedem Quartal das abgehaltene Forstgerichts-Protocoll, oder die Anzeige, daß keine Forstbrüche vorgefallen sind, bei dem herzoglichen Forstcolleg eingereicht haben, oder es an vorgeschriebener sofortiger Vollstreckung der genehmigten Erkenntnisse mangeln lassen, sollen mit einer Strafe von 5 Rthlr. belegt werden, welche im Unterlassungsfall aufs strengste beigetrieben werden soll.

Quantum die Bruchlisten das abgewichenen, oder die Anzeige, daß keine Forst-Brüche in denselben vorgefallen seien, bei den Aemtern abgeben.

---

132) Die Zurückweisung der Anwartschaftsgesuche betr.
Vom 5. Mai 1811.
(Gesetzsammlung B. V. S. 126.)

133) Die Einrichtung der General-Holzspecificationen betr.
Vom 27. August 1814.
(Gesetzsammlung B. V. S. 127.)

134) Die Forstgerichte sollen alle Holzfrevler gleich scharf bestrafen.
Vom 5. Januar 1815.
(Von Herzog Friedrich Franz.)

Da nach Auflösung der herzoglichen freiwilligen Jägerregimenter die Forstbedienten das zur Besetzung der Forsten nöthige Personal wieder erhalten haben, so wird verordnet, daß auch die herzogliche Patent-Verordnung vom 31. Mai 1813 *), in so weit sie

1) die Dorfschulzen und Hauswirthe zu specieller Mit-Aufsicht über gewisse Forstreviere verbindet und sie für vorfallende Forstfrevel besonders verantwortlich macht;

2) die Strafe der Forst- und Weidefrevel verdoppelt —

hiermit wieder aufgehoben wird.

Dagegen soll die bei solcher Gelegenheit ertheilte Vorschrift, wornach die Forstgerichte alle Vierteljahre abgehalten, die Berichte davon sofort abgestattet und die vom herzoglichen Kammer- und Forst-Colleg genehmigten Erkenntnisse, oder ertheilten Informatoria, binnen 14 Tagen vollstreckt werden sollen —

für immer beibehalten werden.

---

*) S. oben Nr. 131.

Zugleich wird in Bezug auf die Bestrafung der Waldfrevel bestimmt, daß in Zukunft kein Unterschied darin gemacht werden soll, ob sie von Hauswirthen, Altentheilern und freien Leuten, oder von Büdnern und Einliegern verübt wurden, sondern, daß jeder Holzfrevler mit einer, dem Werthe des entwendeten Holzes gleichen Strafe belegt, ebenso die Beraubung des Fadenholzes, an jedem Thäter mit doppelter Strafe, nach Verhältniß des Werthes, geahndet werden soll.

---

135) Amtseingesessene zahlen kein Anweisegeld.
Vom 14. Januar 1815.
(Gesetzsammlung V. Bd. S. 128.)

136) Pfändung nächtlicher widersetzlicher Holzfrevler betr.
Vom 28. April 1815.
(Von Herzog Friederich Franz.)

Um den zunehmenden Holzdiebereien sowohl, als insbesondere der hartnäckigen, oft mit Lebensgefahr für die Forstbedienten verbundenen Widersetzlichkeit der Holzfrevler, zumal während der Nacht zu steuern: wird der unterm 14. August 1710 ergangne Befehl wegen der bei Nacht ertappten, der Anhaltung und Auspfändung aber sich thätlich widersetzenden Holzfrevler erneuert, und abermals in volle Kraft gesetzt.

---

137) Wer sich falsche Namen giebt, zahlt doppeltes Pfand.
Vom 5. Mai 1815.
(Von Großherzog Friederich Franz.)

Die Denunciaten, welche überführt werden, sich einen falschen Namen gegeben zu haben, sollen künftig doppeltes Pfandgeld erlegen.

---

138) Das Setzen und Abfahren des Fadenholzes betr.

Vom 7. November 1815.

(Von Großherzog Friederich Franz.)

Zur Abwendung von Verlust und Unterschleif beim Transport des für die Großherzogliche Hofhaltung und zum Deputat bestimmten Fadenholzes, wird denjenigen Beamten und Forstbedienten, welche mit Aufhauung und Anfuhr des Holzes beauftragt sind, befohlen, daß:

1) in den Forsten das Holz in Faden 7′ hoch und 8′ weit gesetzt;
2) auf den Ablagerstellen diese Faden nicht weiter in Haken und Pfählen, sondern in Banken aufgesetzt werden;
3) jeder Hauswirth die ihm zur Abfuhr zugetheilten Faden auf den Ablagerstellen zur bessern Nachsicht in Banken, den Faden zu 8′ weit und 7′ hoch gerechnet, allein aufsetzen solle; und
3) die Vertheilung dieser Anfuhr unter den Hauswirthen jeder Dorfschaft so gemacht werde, daß keine Ungleichheit entstehe.

---

139) Bei den Forstschreibtagen sollen auch Anmeldungen auf Torf protocollirt werden.

Vom 18. Mai 1816.

(Von Großherzog Friederich Franz.)

Um bei dem von den Torfmooren Statt habenden Torf-Verkaufe eine bessere Ordnung einzuführen, sollen die Torfkäufer in den alljährlich bei dem Amte abgehalten werdenden Forstschreibtags-Protokollen auch die Menge des von ihnen zu Kauf verlangt werdenden Torfes angeben, und die darüber anzufertigenden Torfverzeichnisse, gleich wie die Holzschreibtags-Protocolle, sollen in duplo zur Ratification des Großherzogs vorgelegt werden. Auf den 1. Juni, oder, wenn dieser ein Sonn- oder Festtag ist, auf den folgenden, ist, von diesem Jahre anfangend, alljährlich der letzte Torfschreibtag anzusetzen.

Außer dem in diesen Torfschreibtags-Protocollen verzeichneten Torf soll in Zukunft kein Torf von den Großherzogl. Torfmooren verkauft werden, wenn nicht eine besondere Verordnung darüber ergangen ist.

---

140) Die Holzstößungen von Privatpersonen in der Lewitz betreffend.

Vom 25. Mai 1816.

(Gesetzsammlung B. V. S. 131.)

141) Die Holzpreise in einigen Forsten betreffend.

Vom 25. Juni 1816.

(Gesetzsammlung B. V. S. 131.)

142) Erneuerung einiger §§. der Forst-Ordnung.

Vom 4. Juli 1816.

Hierdurch werden die §§. 37, 38 und 40 der Forst-Ordnung vom Jahre 1706, Nro. 20 erneuert.

143) Die Anzeige von Holzkäufen an das Steuer-Collegium betr.

Vom 22. Juli 1816.

Erneuerung der Verordnung vom 12. Januar 1767. (Gesetzsammlung B. V. S. 132. Anmerkung 2.)

144) Die Holzberechtigung der Katenleute in verpachteten Höfen und Dörfern betreffend.

Vom 11. November 1816.

(Gesetzsammlung B. V. S. 133.)

145) Verkauf des Abfall- und Windbruchholzes ohne weitere Consenz betreffend.

Vom 10. Januar 1817.

(Von Großherzog Friederich Franz.)

Sämmtliche Großherzogl. berechtigten Forstbedienten sind hierdurch ermächtigt, etwaiges Windbruch- oder sonstiges Abfall-

holz, dessen schneller Absatz, wegen Gefahr der Verdübung, nöthig ist, auch tannene Latten, Schleers, Hopfen- und Bohnenstangen, Deckelschächte, Kleinigkeiten an Spiel- und Klehmstakenholz, welche ohne Nachtheil des Forstes zu veräußern sind, ohne vorher ertheilte Großherzogl. Bewilligung zu verkaufen.

Bei den competirenden Aemtern soll am ersten eines jeden Monats ein Verzeichniß von dem auf diese Art verkauften Holze in duplo abgegeben und demnächst mit dem ersten Forstschreibtags-Protocolle eingereicht werden. Außer dem gedachten Holzwerke soll kein Holz anders, als auf vorher erhaltene Bewilligung des Großherzogs, oder nachdem dieses durch Aufzeichnung in's Forstschreibtags-Protocoll zur Ratification gebracht worden, verkauft werden.

---

146) Umwandlung der Geldstrafe bei Forstbrüchen in Gefängnißstrafe betreffend.

Vom 26. März 1817.

(Von Großherzog Friederich Franz.)

Die Geldstrafe der zur Zahlung unvermögenden Delinquenten ist in Gefängnißstrafe umzuwandeln, und für jede 4 ßl. der Ersatzniß eine Stunde zu rechnen.

---

147) Die jährliche Einreichung des Forstgeld-Etats betr.

Vom 5. April 1817.

(Von Großherzog Friederich Franz.)

Hiermit wird sämmtlichen berechnenden Forstbedienten befohlen, den Forstgeld-Etat für das nächste Etat-Jahr, so wie künftig jährlich, spätestens bis Ende des Monates Mai einzureichen. Wer es daran ermangeln läßt, verfällt in eine Strafe von 5 Rthlr. NZwdr.

---

148) Forstvermessung betreffend.

Vom 25. April 1817.

(Von Großherzog Friedrich Franz.)

§. 1.

Die Forstvermessung soll mit dem ein- für allemal vorgeschriebenen Mecklenburgischen Directorial-Maaß geschehen und die gebraucht werdenden Meßketten 5 dergleichen Ruthen enthalten. Eine solche Ruthe, die 16 Mecklenburgische Fuß lang ist, wird bei der Meßkette in 10 gleiche Theile oder Decimal-Fuß eingetheilt.

§. 2.

Diese Meßkette hat der Geometer stets in der vollkommensten Richtigkeit zu erhalten, und zu dem Ende täglich beim jedesmaligen Anfange der Messung die Krümmen der Kette auszubeugen und wenigstens alle 8 Tage zu untersuchen, ob sie mit der an einer Mauer oder an die Seite eines Gebäudes gezeichneten ersten völlig richtigen Länge noch übereinstimmt.

§. 3.

Die Wahl der zur Waldvermessung nöthigen Winkel-Instrumente und des sonst erforderlichen Meß-Apparates bleibt dem Geometer zwar überlassen, er muß sich aber von der Richtigkeit und Genauigkeit derselben zuvor völlig überzeugen, da er für die völlige Richtigkeit und Genauigkeit der beschafften Messungen haftet. Es bleibt ihm demnach auch der Gebrauch des Meß-Instrumentes, die Mensul genannt, unverwehrt, um damit das aufzunehmende Terrain von Stück zu Stück auf's Papier zu bringen. Jedoch ist mit allem Fleiße darauf zu achten, daß der Geometer beim Auftragen auf die reine Charte mit den Hauptlinien auf's genaueste zutrifft, mithin keine falsche Figuren einschleichen. Auf der Brouillon-Charte sind die Haupt- und Nebenlinien allemal punktirt aufzutragen.

§. 4.

Die Grenzen der zu vermessenden Waldflächen hat der Geometer sich von dem competirenden Revier-Forstbedienten

genau zeigen zu lassen, sodann mit den vorhandenen Feldmarks-Charten zu vergleichen und im Falle, wenn nicht etwa sichere Grenzzeichen vorhanden sind, durch eingeschlagene Pfähle zu bezeichnen.

§. 5.

Auch hat der Geometer vor dem Anfange der Messung, unter specieller Leitung der competirenden Forstbedienten, eine so vollständige Kenntniß von der innern Beschaffenheit der zu vermessenden Waldung sich zu verschaffen, als es die Umstände erlauben. Der Revier-Forstbediente ist deßhalb gehalten, dem Geometer alle nur mögliche Aufschlüsse und Belehrung in Rücksicht aller derjenigen Gegenstände zu ertheilen, die er nach dem Inhalte dieser Instruction aufnehmen und zeichnen muß.

§. 6.

Hat sich der Geometer die nöthige Kenntniß der Grenze und der innern Beschaffenheit der zu vermessenden Waldung verschafft, so soll er darin folgende Gegenstände genau messen und aufzeichnen:

1) Die Umfangslinien des Waldes, mit allen Grenz- oder Maalzeichen, als: Steinen, Hügeln, Gräben, Wegen nebst den Orten, wohin solche gehen, Hecken, Grenzbäumen, Pfählen, Flüssen, Bächen, oder wie sie sonst als Gegenstände Namen haben können, die man zur Bezeichnung der Grenzpunkte oder Linien gebraucht oder dazu angenommen hat;

2) Soll der Geometer aufnehmen und in die Charte zeichnen, alle außerhalb des Waldes auf die Grenzlinie stoßende Grundstücke nach ihrer Verschiedenheit, und alle in oder nahe an der Grenzlinie befindliche merkwürdige unbewegliche oder dauerhafte Gegenstände, als: sehr hohe Berge, sehr große Steine, Sölle u. s. w.

3) Die in der Waldung belegenen beträchtlichen Berge, Anhöhen oder hohe Ufer hat der Geometer nach ihrer Figur ebenfalls aufzunehmen und so deutlich und richtig als möglich auf die Charte zu zeichnen oder mit der Feder gefällig zu

schraffiren, und den Generalnamen der Waldung, oder derjenigen der Feldmarken, woraus sie zusammengesetzt ist, mit lateinischer Schrift einzuschreiben.

4) Durch die im Charten-Schema vorgeschriebenen Farben werden auf der Charte die Holzarten, und durch die in die Figuren eingeschriebenen römischen Zahlen I., II., III., IV., V. oder VI. wird das Alter der Bestände bei Hochwaldungen von 30 zu 30 Jahren, bei Stangen-Schlagholz-Waldungen von 10 zu 10, und bei Buschholz-Waldungen von 5 zu 5 Jahren angegeben.

Der Geometer muß daher sowohl die Holzarten als das Alter der Bestände, was sich im Walde gewöhnlich nicht scharf, sondern mehr oder weniger in einander geflossen darstellt, mit weniger geraden Linien zu trennen suchen. Diese Linien sollen aber nur so breit, daß man visiren und messen kann, aufgehauen werden.

Auf der Charte soll jede Abtheilung nach der Holzart mit zarten Tuschlinien, nach dem Alter aber blos punktirt ausgedrückt werden.

5) Jeden mit verschiedenen Holzarten bestandenen Ort muß der Geometer mit der Farbe der dominirenden Holzart anlegen und durch ein, zwei oder drei nach der vorschriftsmäßigen Signatur darauf gezeichnete Stämmchen der untermischten Holzart andeuten, ob die Vermischung etwa respective 1 bis 15, 16 bis 30, oder 31 bis 45 pr. des ganzen Bestandes beträgt.

6) Auf gleiche Weise und in gleichem Verhältnisse soll bei verschiedenartigem Alter des Holzbestandes durch Einzeichnung von Stämmchen solches angegeben, und durch die unmittelbar über das Stämmchen zu schreibende Zahl 1, 2, 3, 4, 5 oder 6 bemerklich gemacht werden, ob die Vermischung bei Hochwald resp. aus 1 bis 30, 30 bis 60, 60 bis 90, 90 bis 120, 120 bis 150 oder über 150jährigem Holze besteht.

7) Wenn Flächen vorkommen, die sehr einzeln mit Bäumen oder Büschen bewachsen sind, so ist eine solche Fläche von

dem besten Bestande zu nennen. Sie bleibt vor der Hand weiß, und es ist nur durch Aufzeichnung von ein, zwei oder drei formularmäßigen Stämmchen der einzeln darauf stehenden Holzart anzudeuten, wie viele Procente der Fläche, nach der unter Nro. 5. gegebenen Anleitung, von selbigen etwa eingenommen wird. Im Register wird sie unter der Bemerkung, daß sie einzeln mit Holz bestanden sei, als Blöße aufgeführt.

8) Jede völlige Blöße muß auf der Charte einen weißen Grund behalten, bis sie demnächst mit derjenigen Holzart, wofür sie bestimmt wird, in Anwuchs gebracht worden ist.

9) Jede Blöße in den bestandenen Orten, wenn sie 100 Quadratruthen oder größer ist, soll der Geometer messen und auf die Charte zeichnen.

Außerdem soll der Geometer aufnehmen und zeichnen:

10) die etwa vorhandenen wilden Baumschulen oder Pflanzgärten,

11) die bloß zur Weide dienlichen Moore,

12) die Torfmoore,

13) die Thiergärten und Saufänge,

14) die Forst-Wiesen und Forst-Aecker,

15) die Holzplätze, Gärten, Aecker, Wiesen und privativen Weiden der Forstbedienten,

16) die Landstraßen und wirklichen Wege, Schneisen und Fußsteige,

17) die Flöße, Bäche, Kanäle und Gräben, mit ihren Brücken, Schleußen und Wehren,

18) die Seen und Teiche,

19) etwaige Salz- oder Mineral-Quellen,

20) die Grenzen der verschiedenen Feldmarken, so weit sie durch die Waldung laufen,

21) die im Forste oder nahe dabei gelegenen Städte, Dörfer, Höfe, Mühlen und besonders die Herrschaftlichen Forstwohnungen, nebst den dazu gehörigen Gebäuden, Brunnen und Befriedigungen,

22) etwaige Wild- oder Heu-Scheuern,

23) die Salzwerke, Gradirhäuser, Theeröfen, Kalk- und Ziegelbrennereien,

24) die Schneide- und Sägemühlen,

25) die in und an den Seen, Flüssen, Bächen und Kanälen befindlichen Floß-Apparate, als: Schleußen, Wehren, Anlege- und Ausziehepläze u. s. w., und überhaupt alle die Gegenstände, welche dem Forstmann und Jäger interessant sein können.

Alle diese Gegenstände müssen so genau wie möglich gemessen und chartirt werden.

§. 7.

Zum verjüngten Maaßstabe, wornach alle Forstcharten gezeichnet werden sollen, soll der Mecklenburgische Directorial-Maaßstab, wovon 20 Ruthen auf den Duodecimal-Zoll eines Mecklenburgischen Fußes, deren 16 eine Ruthe ausmachen, gehen, genommen werden. Bei einer etwa anzufertigenden Revier-Forstcharte soll dieser Maaßstab auf die Hälfte, bei einer Forstcharte über einen ganzen Oberförster-District auf den vierten Theil reducirt werden.

Das ganz richtige Normalmaaß eines Decimal-Fußes der bei der Messung zu gebrauchenden Meßkette, so wie des bei der Auftragung und Chartirung einzig und allein anzuwendenden verjüngten Maaßstabes, ist bei dem Kammer-Pedell hieselbst einzusehen, und hat der Geometer vor Anfang der Messung sowohl seine Kette als den verjüngten Maaßstab aufs genaueste damit zu vergleichen, eventualiter zu rectificiren.

§. 8.

Die Forstcharten selbst hat der Geometer nach dem ein für allemal vorgeschriebenen Schema zu zeichnen. Sollten aber Gegenstände vorkommen, zu deren Zeichnung in jenem Schema keine Formulare enthalten sind, so hat der Geometer deshalb anzufragen, und dabei zugleich mit angemessenen Vorschlägen dazu hervorzugehn.

§. 9.

Vor dem Zeichnen einer Charte hat der Geometer das dazu nöthige starke und völlig weiße Papier auf feine Leinewand kleben zu lassen und noch außerdem folgende Stücke zu beobachten:

1) Jede Charte soll so aufgetragen werden, daß Norden oben ist.

Sollte aber Raum gewonnen und die Platte kleiner werden können, wenn die Nordlinie etwas schief und nicht senkrecht auf der Basis der Charte steht, so kann von der zuerst gegebenen Regel abgewichen, und die Zeichnung nach der Platte etwas gedreht werden.

2) Auf jede Charte hat der Geometer die Nordlinie und die Abweichung von der wahren Mittagslinie sehr richtig zu zeichnen.

3) Es soll auf jede Charte der dazu gehörige verjüngte Maaßstab und ein halber oder ganzer Decimal-Fuß von der zur Messung gebrauchten Kette vollkommen richtig gezeichnet werden.

4) Auf jede Charte ist das vorschriftsmäßige Schema zur Bezeichnung der Holzarten und ihres Alters zu zeichnen, und es ist in einer besondern ganz einfachen Umfassung der Name der Waldung, des Forstreviers, des Forstdistricts und des Amts, wozu sie gehört, anzugeben, und zugleich zu bemerken, durch wen, und wann die Vermessung geschehen. Auf beiden auswendigen Seiten der Charte wird der Name der Waldung und des Amtes so geschrieben, daß die Charte, sie mag von der einen oder andern Seite aufgerollt sein, gleich kennbar ist.

5) Insofern mehrere einzelne Walddistrikte nahe bei einander liegen, und auf einem Blatt gezeichnet werden können, so müssen sie in ihrer wahren Lage aufgetragen werden.

Sollten die einzeln zu einem Forstrevier gehörigen Waldungen aber sehr weit auseinander liegen, und in ihrer wahren Lage nicht chartirt werden können, ohne das Chartenblatt sehr groß zu nehmen, so hat der Zeichner die einzelnen Waldungen

mit einer besondern Umfassung einzuschließen, den District selbst aber so aufzutragen, daß die auf der Charte befindliche Nordlinie für jede einzelne Zeichnung genau paßt, folglich so wie der Maaßstab gemeinschaftlich ist.

6) Insoferne eine ganze zusammenhängende Waldung nicht etwa eine größere Platte erfordert, soll in der Regel kein größeres Blatt zu einer Special-Forstcharte genommen werden, als 5 Werk-Fuß lang und 3 Fuß breit.

Sollte aber die ganze Zeichnung auf eine solche Platte nicht gebracht werden können, und noch viel Raum mehr erforderlich sein, so ist die Zeichnung der einzelnen Waldtheile auf eine schickliche Art auf mehrere Blätter zu vertheilen.

7) Alle Chartenzeichnungen sollen sauber und so zierlich als möglich gemacht, und die Farben nicht grell oder hart, sondern sanft aufgetragen werden. Doch muß die Illumination so ausfallen, daß die Farben, wenn sie auch mit der Zeit etwas verbleichen sollten, dennoch von einander abstechen, und beim ersten Ueberblicke deutlich zu unterscheiden sind. Endlich

8) ist in oder bei jeder Figur die Nummer roth, der Flächeninhalt derselben aber nach Quadratruthen schwarz einzutheilen.

§. 10.

Sobald die Messung geendigt ist, hat der Geometer das Messungs-Brouillon, so wie die formularmäßig und sauber gezeichnete — auf feine Leinwand gekleb'te — reine Charte nebst dem dazu gehörigen nach der Anlage

A.

zu entwerfenden Vermessungs-Register einzureichen, und wenn die Messung und Zeichnung richtig befunden wird, seine Bezahlung zu gewärtigen.

Mehr als die vorgeschriebenen Exemplare oder Copien von der Charte anzufertigen, ist der Geometer keineswegs befugt, weniger noch selbige in andere Hände kommen zu lassen.

§. 11.

Sollte die Vermessung einer Waldung vorzüglich deshalb verordnet sein, um eine Cavalleintheilung darin vorzunehmen, so ist von dem Geometer zuerst nur das aufgenommene Brouillon mit dem Vermessungs-Register zu übergeben, und die reine Charte erst nach beschaffter Eintheilung anzufertigen, welche sodann auch die dadurch entstandenen neuen Linien und Schnesen, sowie die ganze Eintheilung selbst enthalten muß. Zu dieser Charte ist demnächst noch ein nach der neuen Eintheilung behufig abgeändertes Vermessungs-Register anzufertigen und beizufügen.

§. 12.

Jeder Geometer, welcher zur Messung einer Waldung angestellt wird, erhält zwei Kettenzieher und einen Gehülfen zur Tragung der Baken und Instrumente, welche aus der Herrschaftlichen Casse bezahlt werden. Von diesen Personen muß auch das Aufhauen der etwa nöthig werdenden Linien geschehen, etwaige weiter erforderliche Gehülfen muß der Geometer aber aus eigenen Mitteln halten.

Der Geometer selbst erhält

1) für jede gemessene, chartirte und berechnete 8000 □Ruthen 2 Rthlr. NZwdr. bei freiem Quartier und eigner Beköstigung, jedoch muß er dafür das Brouillon der Vermessung, sowie die reine Charte nebst dem dazu gehörigen Vermessungs-Register, ohne dafür noch etwas besonders anzurechnen, einliefern.

2) Für jeden nothwendigen Reisetag oder für Ausrichtung besonderer Aufträge, bei freier Fuhr auf der gewöhnlichen Post oder im Extradienste 1 Rthlr. 16 ßl. NZwdr. an Diäten, jedoch keine freie Beköstigung oder Quartier, wofür er in solchen Fällen selbst sorgen muß.

3) Für eine reine Charte mit dem Register à □Fuß oder à 144 □Zoll 1 Rthlr. 16 ßl. NZwdr.

4) Für die Verjüngung einer Charte ebenfalls 1 Rthlr. 16 Sl. pro □Fuß der zu verjüngenden Charte.

Der Geometer muß aber zu allen diesen Arbeiten nicht allein die erforderlichen Meßinstrumente jeder Art selbst halten, sondern auch alle Zeichnen- und Schreibmaterialien, sowie das Chartenpapier und die Leinewand selbst anschaffen.

§. 13.

Jeder Geometer haftet für die Richtigkeit seiner Messungen, Zeichnungen und Berechnungen, und ist verbunden, jeden gemachten Fehler auf seine alleinigen Kosten zu verbessern.

Sollte ein Geometer offenbar Nachlässigkeit sich zu Schulden kommen lassen, oder diese Instruction vorsätzlich übertreten; so soll er nicht allein von weiteren Forstvermessungen sogleich ausgeschlossen, und die gemachten Fehler auf seine Kosten von einem andern Geometer verbessert werden, sondern derselbe noch mit einer angemessenen Strafe belegt werden.

Anlage A.

Vermessungs-Register

von

dem Forstrevier im Forst-

Districte im Amte nach

der Vermessungscharte de 181

angefertigt Anno 181

durch

Der Charte No.	pag. 1. I. Forst-bedienten-Ländereien.	Superficial-Inhalt. □ Ruthen.	Garten □ R.	Acker. □ R.	Wiesen □ R.	Privative Weide. □ Ruth.

Der Charte No.	pag. 2. II. Nicht bestandene Waldflächen.	Superficial-Inhalt.	Forst-Acker.	Forst-Wiesen.	Zu cultivirende Waldblößen.		Torf-Moore.
					Trockene.	Bruchigte.	
		□ Ruthen.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruthen.	□ Ruth.

Der Charte No.	pag. 3. III. Mit Eichen bestandene Waldflächen.	Superficial-Inhalt.	1—30-jährig.	30—60-jährig.	60—90-jährig.	90—120-jährig.	120—150-jährig.	über 150-jährig.
		□ Ruthen.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.

Der Charte No.	pag. 4. IV. Mit Buchen bestandene Waldflächen.	Superficial-Inhalt.	1—30-jährig.	30—60-jährig.	60—90-jährig.	über 90-jährig.
		□ Inhalt.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.

Der Charte No.	pag. 5. V. Mit Nadelholz bestandene Waldflächen.	Superficial-Inhalt.	1—30-jährig.	30—60-jährig.	60—90-jährig.	über 90-jährig.
		□ Ruthen.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.

Der Charte No.	pag. 6. VI. Mit Stangen-Schlagholz bestandene Waldflächen.	Superficial-Inhalt. □ Ruthen.	1—10-jährig. □ Ruth.	10—20-jährig. □ Ruth.	20—30-jährig. □ Ruth.	über 30-jährig. □ Ruth.

Der Charte No.	pag. 7. VII. Mit Buschholz bestandene Waldungen.	Superficial-Inhalt. □ Ruthen.	1—5-jährig. □ Ruth.	5—10-jährig. □ Ruth.	über 10-jährig. □ Ruth.

Der Charte No.	pag. 8. VIII. Unbrauchbare Waldflächen.	Superficial-Inhalt. □ Ruthen.	Hofstellen. □ Ruth.	Schneisen und Wege. □ Ruth.	Flüsse, Bäche und Gräben. □ Ruth.	Seen und Teiche. □ Ruth.	Moore. □ Ruth.	Sandschollen. □ Ruth.

Pagina.	Recapitulatio.	Superficial-Inhalt. □ Ruthen.
1)	I. Forstbedienten-Ländereien	
2)	II. Nicht bestandene Waldflächen	
3)	III. Mit Eichen bestandene Waldflächen	
4)	IV. Mit Buchen bestandene Waldflächen	
5)	V. Mit Nadelholz bestandene Waldflächen	
6)	VI. Mit Stangen-Schlagholz bestandene Waldflächen	
7)	VII. Mit Buschholz bestandene Waldflächen	
8)	VIII. Unbrauchbare Waldflächen	
	Summa Summarum	

149) Rechtzeitige Wegräumung des Holzes auf den vererbpachteten Grundstücken betreffend.

Vom 3. September 1817.

(Von Großherzog Friederich Franz.)

Sämmtlichen berechnenden Forstbedienten wird befohlen, dasjenige Holz, welches nach den Erbzins-Contracten des ihnen anvertrauten Forst-Distriktes binnen einem gewissen Zeitraume von Jahren von den vererbpachteten Grundstücken geräumt sein muß, vor abgelaufener Frist wegzuschaffen, damit es nicht den Erbzinsmännern verfalle. Bei Ermangelung der nöthigen Aufmerksamkeit soll der taxmäßige Werth des auf solche Weise verfallenen Holzes, von ihnen erstattet werden.

---

150) Bestimmung der Holzpreise betreffend.

1.

Vom 9. Oktober 1821.

(Von Großherzog Friederich Franz.)

Der Preis des von der Wadewiese zu verkaufenden Holzes wird hierdurch folgendermaaßen bestimmt:

4	füßiges	Buchenholz	. . .	12	Rthlr.	NZndr.	pro Faden
3	"	"	. . .	9	"	24	" "
4	"	Ellernholz	. . .	9	"	—	" "
4	"	Eichen-Wrack, Tannen- oder Aspenholz	.	7	"	16	" "
4	"	Birkenholz	. . .	10	"	—	" "
4	"	Eichen-Böttcherholz	.	12	"	—	" "

2.

Vom 17. November 1821.

In beiliegender Anlage werden die Preise bestimmt, wornach künftig — von Johannis d. J. an — das Fadenholz, inclusive des Schlagelohns, jedoch exclusive der gewöhnlichen Kammer-Kanzlei-Gebühr verkauft werden soll. Daß das Buchenholz in ganzen Bäumen, welches jedoch nicht zum Brenn-

holz, sondern zum Nutz- und Nadelholz verkauft werden soll, in gleichem Verhältniß theurer, als bisher zu verkaufen ist, ist von selbst klar.

Holzart und Beschaffenheit der Faden.	Preis pro Faden 7 Fuß hoch und 7 Fuß weit incl. Schlagelohns.					
	4füßig Nztel.		5füßig Nztel.		2füßig Nztel.	
	thl.	gl.	thl.	gl.	thl.	gl.
1. Buchenholz.						
a) Blankholz	10	—	8	—	5	16
b) Ordinair	8	32	6	32	4	24
c) Knüppelholz	5	8	4	8	2	40
2. Eichen-, Poll- und Abfallholz.						
a) Das bessere grobe	6	—	4	32	3	8
b) Das schlechtere und geringere	4	—	3	8	2	8
3. Birkenholz.						
a) Blankholz	8	—	6	8	4	12
b) Knüppelholz	4	8	3	8	2	8
4. Ellernholz.						
a) Blankholz	7	—	5	16	3	32
b) Knüppelholz	3	32	2	40	2	
5. Tannenholz.						
a) Blankholz	6	24	5	—	3	16
b) Knüppelholz	3	16	2	32	1	40
6. Aspen- und Saalweidenholz.						
a) Blankholz	5	—	4	—	2	32
b) Knüppelholz	2	32	2	8	1	24

3.

Vom 18. November 1817.

Nach der abschriftlich anliegenden Tabelle sollen die Preise für das, nach den künftig abzuhaltenden Forstschreibtags-Protocollen oder auf Verordnung zu verkaufende Fadenholz aus den Forsten des Amtes Bützenburg bestimmt werden. Kein zu anderem Behufe dienliches Eichenholz soll zu Fadenholz aufgeschlagen und verkauft werden, weshalb für Eichen-Blank und Wrackholz keine Preisbestimmung gemacht ist.

4.

Vom 9. Januar 1818.

Beim Holzverkauf im Passeer Forstdistriet wird der höchste Ansatz der neuesten Forsttaxe von Johannis d. J. an eingeführt.

5.

Vom 24. Juni 1818.

Hierdurch wird bekannt gemacht, daß der Preis des ordinairen Buchenholzes in den entfernten Bützow-Rühnschen Forsten, auf 6 Rthlr. 16 ßl. NZwdr., in dem, der Stadt Bützow zunächst gelegenen aber auf 7 Rthlr. 16 ßl. NZwdr, von Johannis d. J. an, erhöht worden ist.

6.

Vom 11. Januar 1819.

Beim Verkauf des Buchenholzes in ganzen Bäumen soll der Preis künftig nicht weiter nach bloßer Ocular-Schätzung bestimmt, sondern das Stammholz rund nach Cubikmaaß berechnet und der Cubikfuß in den Forsten, wo für das Buchen-Fadenholz die Preisbestimmung

a) vom 17. Novbr. 1817 eingeführt ist, mit 5 ßl. NZwhr.
b) nach dem höchsten Ansatze der Taxe vom 18. Febr. 1801 gilt, mit . . . . 4 " "
c) nach der mittleren Taxe normirt, mit . . 3¼ " "
und wo
d) der Mittelpreis zwischen dem mittleren und niedrigsten Ansatze dieser Taxe gilt, mit 3 " "

bezahlt werden.

Das zu Faßholz taugliche Aſtholz iſt nach Faden, das geringere nach Fudern zu ſchätzen und nach den dafür beſtehenden Preiſen zu bezahlen. Auch muß in den Forſt-Regiſtern der cubiſche Inhalt des Stammes, mit Bemerkung des mittleren Durchmeſſers und der Länge deſſelben, ſo wie der Faden- und Fudergehalt des Aſtholzes angegeben und darnach der Preis berechnet werden. Der Verkauf einzelner Kluften oder runder Stamm-Enden zu Backtrögen u. ſ. w. iſt ebenfalls nach dem Cubikinhalte, zu obigem Preiſe zu beſchaffen.

7.

Vom 4. September 1821.

In Folge des Notificatorii vom 24. Juni 1818 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Faden des 4 füßigen Buchen-Blankholzes in den entfernten Bützow-Rühnſchen Forſten 7 Rthlr. 24 ßl. NZwdr., in den der Stadt Bützow näher belegenen Großherzoglichen Waldungen aber, nach Maaßgabe der Entfernung, 8 Rthlr. bis 9 Rthlr. 24 ßl. NZwdr. koſtet.

---

151) Prompte Beitreibung des den Jägern zuerkannten Pfandgeldes betreffend.

Vom 21. Februar 1818.

(Von Großherzog Friedrich Franz.)

Bei dem Großherzoglichen Kammer- und Forſt-Colleg haben ſich mehrere Forſtbediente über die nicht immer mit der gehörigen Sorgfalt und Strenge vor ſich gehende Eintreibung des ihnen zuerkannten Pfandgeldes beſchwert. Demnach wurden ſämmtliche Forſt-Gerichte erinnert, es an prompter Beitreibung des den Jägern zuerkannten Pfandgeldes nicht ermangeln zu laſſen, und wird zugleich für die Zukunft die Anführung des Pfandgeldes bei den Forſtgerichts-Protocollen in einer beſondern Rubrik befohlen.

152) Forstverwaltungs-Berechnungen betreffend.

Vom 6. April 1818.

(Von Großherzog Friederich Franz.)

Von allen Großherzoglichen Beamten wird im Laufe dieses Monates eine vollständige Uebersicht alles dessen erwartet,

1) was seit Johannis 1809 aus der ihnen anvertrauten Amtscasse zu dem Forst-Haushalte direct, oder indirect verwendet worden, sei es zur Besoldung und Fourage, oder zum Gnadengehalt eines Officianten, zur Unterhaltung von Forst- und Jagdgebäuden aller Art mit Zubehör, baar oder durch Naturalien, durch Ziegel und Kalk, durch Spann- und Handdienste, zum Prahm- und Flößlohn, auf Forst-Cultur, oder sonst irgend Behufs der Forst-Verwaltung, gezahlt und hergegeben — ebenso dessen,

2) was etwa in dem gleichen Zeitraume, aus irgend einer baaren Forst-Revenue, als aus Holz- und Torf-Verkauf, für Forst-Brüche, von Kohlen-Brennereien und Theer-Schwelereien, für Wild, an Acker- und Wiesen-Heuer aus Forst-Reservaten, an Miethe, oder aus Verkauf von Forstgebäuden u. s. w. baar zur Amtskasse gezahlt und in Einnahme gekommen ist.

Beide Verzeichnisse müssen nach Jahren und Rubriken so geordnet sein, daß ein jährlicher Durchschnitt des Geldbetrags hervorgeht, weshalb auch die Naturalien nach Mittelpreisen, Ziegel und Kalk zum Brennlohn und Zähl- und Meßgelde, die Dienste aber zum gewöhnlichen Preise anzuschlagen sind. Die Vollständigkeit der Uebersichten muß von den Großherzoglichen competirenden Forstbedienten attestirt werden.

Gesammten berechnenden Forstbedienten wird befohlen, die Vorschrift vom 5. April v. J. wegen Einreichung des Forstgeld-Etats, spätestens zu Ende des Maimonates jedes Jahres genau zu befolgen, da diejenigen, von denen der Etat nicht Ende Mais eingegangen ist, sogleich executivisch zur Einreichung an

gehalten werden, auch die darauf gesetzte Strafe unfehlbar beigetrieben werden wird.

---

153) Entwendung des gehauenen Holzes betreffend.

Vom 28. Mai 1818.

(Von Großherzog Friederich Franz.)

Von Johannis d. J. an soll für alles entwendete gehauene oder bearbeitete Bau-, Windel-, Spiel-, Lehmstaken- oder Nutz-Holz, ferner für Bohlen, Brettern, Ricken, Latten, Schleeten, Hopfen- und Bohnenstangen, Deckelschächten, Bandstöcken, Rickpfösten, Pfählen u. s. w., außer dem Holzwerthe, das Duplum desselben als Strafe erlegt werden.

---

154) Erhöhung der Remuneration für Waldvermessungen betreffend.

Vom 27. Juni 1818.

(Von Großherzog Friederich Franz.)

Die in der Großherzoglichen Forst-Geometer-Instruction vom 25. April 1817, §. 12. bestimmte Remuneration für Waldvermessungen wird dahin erhöht, daß für jede vermessene, chartirte und berechnete 8000 □Ruthen 3 Rthlr. NZwdr., jedoch ohne freies Quartier und bei eigner Beköstigung, zugestanden werden, wofür die Forst-Geometer die Brouillon-Charte mit den Registern abzuliefern haben. Für die außerdem zu fertigende reine Charte nebst Register werden für den Quadratfuß der ersteren 1 Rthlr. 16 ßl. NZwdr. noch besonders bezahlt.

---

155) Die Abfallspähne kommen den Sägern nicht zu.

Vom 4. Juli 1818.

(Von Großherzog Friederich Franz.)

Da in einigen Forsten noch die schädliche Gewohnheit herrscht, den Sägern die abfallenden Spähne als einen Theil

ihres Lohns zu überlassen, so erhalten diejenigen Forstbedienten, in deren Forst-Distrikten dieser Mißbrauch nach stattfindet, den strengen Befehl, diesen Mißbrauch sofort abzustellen, den Sägerlohn billigermaaßen zu erhöhen, die Spähne für den Forst zu reserviren, und darüber ihren Bericht abzustatten.

156) Das Pfandgeld für die in den Schonungen betroffenen Pferde und Rinder betreffend.

Vom 18. Juli 1818.

(Von Großherzog Friederich Franz.)

Für die in den Schonungen betroffenen Pferde und Rinder muß die — nach der im 1ten Stück des offiziellen Wochenblatts von 1815 sub Nr. 141. abgedruckten Verordnung bestimmte Geldstrafe von 12 bis 24 ßl. vom Eigenthümer, ebenso, wie das Pfandgeld für jedes Stück, bezahlt werden, und zwar soll bei fehlendem Vorsatze die niedrigste, bei öfterer Wiederholung oder überwiesenem Vorsatze aber die mittlere, und, nach Befinden, die höchste Geldstrafe eintreten.

157) Das Holzflößen auf der Elde betreffend.

Vom 28. September 1818.

(Von Großherzog Friederich Franz.)

Zur Hemmung der, durch die Flößung auf der Elde zur unrechten Jahreszeit sehr häufig entstehenden Ueberschwemmungen und sonstigen Beschädigungen an den Wiesen, wird verordnet, daß

1) die Holzflößungen künftig spätestens bis Ende Mai auf der ganzen Elde und den Kanälen beendigt sein soll, und nach dem letzten Mai durchaus kein Holz weiter durch die Plauer Schleuße auf die Elde gelassen wird,

2) vom 1. Juni an bis zum 21. September keine Flößung auf der Elde stattfinden soll, und deshalb auch die Plauer Schleuße im benannten Zeitraume für alles Floßholz verschlossen bleibe.

2) Daß auch auf der Elbe und den Kanälen vom letzten Mai bis zum 21. September kein Floßholz liegen bleiben soll, sondern diese Gewässer davon geräumt sein müssen.

---

158) Einsendung der Forstgerichts-Protocolle betreffend.
Vom 24. October 1818.
(Von Großherzog Friederich Franz.)

Statt der von den Aemtern bisher in duplo geschehenen Einsendung der Forstgerichts-Protokolle soll die Einreichung derselben im Original genügen. Dagegen aber sollen die Beamten nicht nur für eine reine und leserliche Schrift des Original-Protokolles sorgen und dasselbe bei der Liquidation über die Aufkunft jedesmal wieder einreichen, sondern auch über die vorgekommenen Forstbrüche abgesonderte Acten für jedes Quartal formiren.

---

159) Für Sommer-Füchse erfolgt keine Vergütung.
Vom 4. November 1818.
(Von Großherzog Friederich Franz.)

Allen Großherzoglichen Forstbedienten wird hierdurch bekannt gemacht, daß, bis auf weitere Verfügung, für die erlegten Sommerfüchse keine Vergütung mehr bezahlt werden wird.

---

160) Erlegung der forstlichen Revisionsgebühren betreffend.
Vom 9. Juni 1819.
(Von Großherzog Friederich Franz.)

Da die für Revision der Forst-Register und sonst zur Forst-Administration gehörigen Berechnungen herkömmlich bisher erlegten Gebühren vom nächsten Jahrgange an nicht weiter in den Rechnungen angesetzt werden, und der Forst-Revisor deßhalb anderweitig entschädigt wird, so haben sich gesammte berechnende Forstbedienten hiernach für die Folge zu richten.

---

161) Jährliche Versteigerung des Grases auf den Torfmooren betreffend.

Vom 29. Juli 1819.

(Von Großherzog Friederich Franz.)

Da das in den Forsten und auf Torfmooren zu gewinnende Heu nicht allemal zum Besten der Großherzogl. Forstkasse verwendet wird, so wird verordnet: „Das in den Forst-„Inspectionen in den Waldungen oder auf Torfmooren, un-„beschadet der Forst- und Torf-Wirthschaft, zu „werbende Heu, alljährlich und nach gehöriger Bekanntmachung „in der Umgegend, meistbietend zu verlicitiren, und über die „Auskunft demnächst bei dem Großherzogl. Kammer- und Forst-„Colleg, zur Erwirkung des Einnahme-Belags zum Forst-„Register, zu liquidiren."

---

162) Bedarf an Holzsamen betreffend.

Vom 4. October 1819.

(Von Großherzog Friederich Franz.)

Gesammte berechnenden Forstbedienten haben sowohl in diesem Jahre, als in Zukunft, allemal um **Martini**, beim Großherzogl. Forst-Colleg die Anzeige zu machen:

1) wie viel Nadelholz-Samen sie in ihren Forst-Districten zu den im nächsten Frühjahre vorzunehmenden Culturen, außer den selbst zu gewinnenden Tannen-Aepfeln oder Samen, bedürfen?
2) wie viel Nadelholz-Samen oder Aepfel sie etwa — außer dem eigenen Bedarf — für andere Forst-Districte erübrigen und ablassen können?

da der hierdurch ausgemittelte Bedarf für gesammte Großherzogliche Forsten in großen Quantitäten acquirirt, und gegen Entrichtung des Ankaufpreises und der sonstigen Kosten aus den verschiedenen Forstkassen, demnächst vertheilt werden soll.

Aehnliche Anzeigen wegen Birken-Samen werden allemal um **Johannis**, wegen Saat-Eicheln und Eller-Samen aber um **Michaelis** gemacht.

Zur möglichsten Beschränkung des Ankaufs des Tannen-Samens vom Auslande, werden diejenigen berechtigten Forstbedienten, in deren Forst-Districten sich Gelegenheit zur Einsammlung oder zum Ankauf von Tannen-Aepfeln zu angemessenen Preisen findet, hierdurch angewiesen, so viel Tannen-Aepfel, als es die Umstände erlauben, jährlich anzuschaffen, und soll ihnen erforderlichen Falles auf behufige Anträge ein außerordentlicher baarer Zuschuß zu diesem Behufe aus der Haupt-Forst-Casse zugestanden werden.

---

163) Vergütung für Schreib-Materialien an Förster und Holzwärter.

Vom 23. October 1819.

(Gesetzsammlung B. V. S. 153.)

164) Die unentgeldliche Verabfolgung des Holzes zu Wegweisern für's Domanium betreffend.

Vom 5. Februar 1820.

(Gesetzsammlung B. V. S. 154.)

165) Das Pfandgeld bei Holzentwendungen betreffend.

Vom 14. Februar 1820.

Erneuerung der Gesetze vom 7. März, Nro. 118, und 3. April 1811, Nro. 120.

166) Die zu den Forstgehöften erforderlichen Ziegelsteine betreffend.

Vom 19. April 1820.

(Gesetzsammlung B. V. S. 155.)

---

167) Die Mitaufsicht der Forstbedienten bei den Holzflößungen betreffend.

Vom 26. Juli 1820.

(Von Großherzog Friederich Franz.)

Den in der Nähe floßbarer Ströme, Gewässer und Kanäle belegenen Forstbedienten wird befohlen, vorzüglich bei den

Einwohner selbst abgeladen wird, mit gültigen Paß-Scheinen versehen sein, und darf, bei Strafe der Konfiskation, nicht eher abgeladen werden, als bis der Passir-Schein an den nächsten Thorschreiber abgegeben und von ihm das Holz in Augenschein genommen ist.

6.

Nur dann, wenn der Passir-Schein etwa die Durchpassirung des Holzes nach einer andern Stadt bescheinigt, sollen die Fuhrleute die Passir-Scheine behalten, um sich damit in der Stadt, wohin das Holz bestimmt ist, legitimiren zu können; in allen übrigen Fällen sollen den Fuhrleuten ihre Passirzettel von den Thorschreibern, bei Vermeidung willkührlicher, harter Strafe, abgenommen werden.

7.

Die Thorschreiber sollen diese Scheine aufbewahren und am Schlusse jedes Monats an die Steuerstube abgeben.

8.

Wenn die Thorschreiber finden, daß, ohne einen gültigen Schein, Holz durch das Thor oder auf andere Art in die Stadt gebracht wird, oder auch in die Vorstädte gelangt, so ist dasselbe sofort anzuhalten, und darf nicht ehr passirt oder abgeladen werden, als bis der Fuhrmann bei der Steuerstube eine, dem Werthe des Holzes gleiche Caution deponirt, und sich dadurch von derselben eine Ordre zur Freilassung des Holzes an den Thorschreiber verschafft, und demselben behändigt hat.

9.

Die Steuerstuben haben solche Vorfälle zu registriren und den Fuhrleuten eine kurze Frist — nach Maaßgabe der Entfernung des Orts, woher sie einen gültigen Schein holen können — aber nicht länger als 8 Tage, zu setzen, um die deponirte Caution durch einen genügenden Passir-Schein wieder einzulösen. Geschieht dies binnen solcher Zeit nicht, oder legitimirt sich indessen niemand als Eigenthümer des angehaltenen Holzes — in welchem Falle ihm die deponirte Caution gegen Quit-

ung nachfolgt werden sollte, so ist die Caution als verfallen zu betrachten und damit nach der Vorschrift im §. 11. zu verfahren.

10.

Wenn derjenige, welcher beim Holz-Einbringen in die Städte oder Vorstädte ohne gehörigen Passir-Schein betroffen wird, eine dem Holzwerth gleiche Caution nicht sofort erlegen kann, soll das Holz an einem sichern, gehörig zu verschließenden Orte, oder, wenn es daran in der Nähe des Thors fehlt, auf dem etwa vorhandenen herrschaftlichen oder städtischen Holzhofe, oder an sonst einer publichen und sicheren Stelle abgeladen, auch dem Eigenthümer zwar gegen Einlieferung einer genügenden Bescheinigung, demnächst zurückgegeben, wenn dieser aber binnen einer kurzen, zu setzenden Frist nicht eingeht, confiscirt und durch die Steuerstube meistbietend verkauft werden.

11.

Die nach der Vorschrift im §. 9. verfallene Caution, oder der Erlös aus dem Verkaufe des, nach §. 10. zu confiscirenden Holzes soll zu einem Viertel den competirenden Steuerbedienten für ihre Bemühung, zu einem Viertel aber dem denuncirenden Thorschreiber, oder wer sonst die Anzeige gemacht hat, zufallen; die andere Hälfte aber soll, nach Abzug der etwaigen Kosten für die Aufbewahrung und Aufsicht des Holzes, an die Armen-Casse des Orts abgegeben werden.

12.

Nicht allein die Gerichts- und Polizeidiener, Nachtwächter u. s. w. in den Städten, sondern auch die in der Nähe wohnenden Forstbedienten, so wie die Gensdarmes, werden hierdurch angewiesen, zur Verhütung jedes besorglichen Mißbrauchs und Unterschleifs in Rücksicht der mehrgedachten Holzeinbringung auch außerhalb der Stadtthore, in den Vorstädten, bei den Gärten, Scheunen und Holzhöfen, imgleichen bei den die Stadt berührenden Gewässern fleißig zu wachen, daß kein Holz ohne gehörige Bescheinigung ein- und angebracht oder abgeladen

Ein Stück Holz, welches ein Saage- oder Rundholz geben kann, in Feuerholz aufgehauen oder zum Verderb liegen gelassen . . . . . 10 Mgr.
Ein Schachtholz zum Verderb liegen gelassen . 10 Mgr.
Fahrtschenkel, unangewiesen gehauen, das Stück 2 Mgr.
Pfähle, unangewiesen gehauen, die Fuhr . . 12 Mgr.
Wenn diese zu anderem als Bergwerksbehuf weggefahren werden, die Fuhr . . . . . 12 Mgr.
Halbgerenne und Spundholz im vollen Orte unangewiesen gehauen, das Stück . . . . . 1 Thlr.
Und das kleine nach Proportion, als 6 Groschengerenne 24 Mgr.
4 „ 9 Mgr.
3 „ 6 Mgr.
2 und 1 „ 3 Mgr.
Wenn ausgehauene Gerenne weggenommen werden, so ist die Strafe doppelt.
Ein Stück Armholz unangewiesen oder am unrechten Orte gehauen . . . . . 4 Mgr.
Geringes Bauholz, so doch verwilligt, 1 Stamm 3 Mgr.
Das starke Bauholz, ein Stamm . . . . 6 Mgr.
Wenn Bauholz nicht ad destinatos usus, sondern sonst wozu verbraucht wird, für jeden Stamm . . 20 Mgr.
Die Schwellen doppelt . . . . 1 Thlr. 4 Mgr.
Wenn ein Stamm Bauholz in Feuerholz gehauen wird . . . . . 1 Thlr. 4 Mgr.
Unangewiesenes Röhrenholz . . . . . 3 Mgr.
Ein Scheide- oder Grenzbaum abgehauen . . 1 Thlr.
Ein abgehauenes Laßreiß . . . . . 20 Mgr.
nachher verdoppelt . . . . 1 Thlr. 4 Mgr.
Eine Buche, welche Pochstempel geben kann . 9 Mgr.
„ „ „ Schlittenschlickern geben kann 8 Mgr.
„ „ „ etwas geringer ist . . 5 Mgr.
Unangewiesene Pochstempel, das Stück . . . 4 Mgr.
Ein Lachter buchenes Gehängholz weggenommen . . 4 Mgr.
Eine buchene Stange abgehauen . . . 1 Mgr. 4 Pf.

Eine Tracht Bandstöcke . . . . . 6 Mgr.
Eine junge Buche, so etwas stärker, als eine Stange 3 Mgr.
Eine Schlittensohle, ohne Bewilligung abgehauen 1 Mgr. 4 Pf.
Eine Tracht haselner Ruthen . . . . . 3 Mgr.
„ „ Söhlweiden . . . . . 1 Mgr. 4 Pf.
Für 1 Thaler verkauftes Feuerholz Strafe, halb der Käufer, halb der Verkäufer . . . . . 1 Thlr.
Für ½ Thaler verkauftes Feuerholz Strafe, halb der Käufer, halb der Verkäufer . . . . . 18 Mgr.
Eine Kluft Röste-, Münz- oder Kohlholz weggenommen 1 Thlr. 24 Mgr.
Eine Ziege in der Forst . . . . . 10 Mgr.
Fremde oder Auswärtige geben doppelt.
Mit einer starken Heerde Vieh in nicht zukommende Forste treiben oder hüthen . . . . . 10 Thlr.
Auswärtige oder Fremde geben doppelt . . . 20 Thlr.
Mit einer geringen Heerde auf beiderlei Weise die Hälfte 5 bis 10 Thlr.
Wenn die Hirten oder Pferdehüther bei trockener Zeit an schädlichen Orten Feuer machen . . . 1 Thlr.
Wenn die Zimmerleute und Holzhauer das an unschädlichen Orten gemachte Feuer nicht auslöschen und davongehen 20 Mgr.
Wenn ein Meiler offen gelassen wird, daß es daraus brennt 20 Mgr.
Eine Kohlstätte unangewiesen und ohne Concession gemacht 1 Thlr. 4 Mgr.
Wenn die Köhler außerhalb der Haye an verbotenen Orten junge Stangen stüben . . . . . 2 Thlr.
Eine Karre Kohlen, welche von den Fuhrleuten zum Verderb stehen gelassen . . . . . 20 Mgr.
Wenn die Fuhrleute einige Kohlen aus der Karre nehmen und entwenden wollen . . . . . 10 Mgr.
Pfand-Verweigerung . . . . . 1 Thlr.
Sich widersetzen und mit dem Beile drohen, noch 1 Thlr.

Der Pfändung ohne Widersetzen entlaufen . . 18 Mgr.
Seinen Namen verläugnen . . . . . 20 Mgr.
Unnütze Worte geben . . . . . 18 Mgr.
Ein einspänniger Schlitten voll oder eine Karre Feuerholz, unangewiesen . . . . . 10 Mgr.
Eine zweispännige doppelt . . . . . 20 Mgr.
Ein Handschlitten voll oder ein Bund getragen . 5 Mgr.
Ein Malter verkauftes Feuerholz . . . . 3 Mgr.
Ein Malter weggestohlenes Feuerholz ist mit einer Stunde Sackpfeifen angesetzt und das Hauerlohn zu restituiren.

Eine Gartensäule unangewiesen . . . . 1 Mgr.
Eine dergleichen Säule, so verbraucht werden kann 2 Mgr.
Ein Stück Bohlen, unangewiesen gehauen, das Stück 2 Mgr.
Eine Krippe, unangewiesen gehauen . . . 10 Mgr.
Treib-, Kohl-, Röste, Münz- und Feuerholz soll nicht geschroten, sondern mit der Sage durchgeschnitten werden, jedem Holzhauer Strafe . . . . . 10 Mgr.
Wenn die Holzhauer die Stuken zu hoch machen, für jeden . . . . . 1 Mgr.
Von einem abgeborkten Baume . . . . 5 Mgr.
Wenn verwilligtes Bauholz zum Verderb liegen gelassen wird . . . . . 10 Mgr.
Die Schwellen doppelt . . . . . 20 Mgr.
Wenn es als Bauholz verdirbt, beides doppelt.
Für eine Kiepe voll oder ein Bund geschnittenen Grases 5 Mgr.
Laubstreifen, eine Kiepe voll oder ein Bund . 3 Mgr.
Ein Pferd oder eine Kuh in jungem Haye . 10 Mgr
An anderen Orten, wo sie nicht hingehören . 5 Mgr.
Eigenmächtige Pfändung thun und solches nicht melden 1 Thlr.
Schlägerei in der Forst . . . . . 1 Thlr.
Wenn diese blutrünstig . . . . . 2 Thlr.
Ehrenrührige Scheltworte . . . . . 10 Mgr.
Drohungen . . . . . 20 Mgr.

In den Hägewassern fischen . . . . 5 Thlr.
Am Sonntage Holz hauen oder auf den Wiesen arbeiten 5 Mgr.
Am Sonntage Holz fahren . . . . . 12 Mgr.
Ein Schock Schindeln ohne Zettel und eigenmächtig weggeben, das Macherlohn verloren und . . . . . 3 Mgr.
Ein Malter Kohl-, Röste- oder Münzholz, so verneigt liegen gelassen . . . . . 2 Mgr.
Wenn eine Tanne gestübt wird . . . . 3 Mgr.
Eine Tanne, so zu Steckung der Wiesen abgehauen und gebraucht wird, wie Eingangs bei dem Hauen specificirt.
Aufräumung oder Vergrößerung der Wiesen, jeder Fuß 9 Mgr.
Eine Eiche zu Schwellen ohne Verwilligung und Anweisung gehauen . . . . . 1 Thlr.
Eine Eiche zur Krippe, wenn sie kurz ist . . . 18 Mgr.
Eine Eiche zu Ständerholz . . . . . 24 Mgr.
Eine geringe Eiche . . . . . 12 Mgr.
Eine eichene Stange . . . . . 5 Mgr.
Vogelheerde ohne Concession angelegt . . 2 Thlr.
„ begrünt ohne angewiesene Hecke . 18 Mgr.
Die Haaken am Vogelheerde weggehauen . 1 Thlr. 4 Mgr.
Einen ganzen Vogelheerd zu ruiniren und in Stücke zu hauen 4 Thlr.

NB. An privilegirten Orten, als am Iberge und Einersberge erfolgt doppelte Strafe, auch werden die Auswärtigen doppelt bestraft; desgleichen erfolgt doppelte Strafe, wenn etwas unter dem Forstamte geschieht, auch in der Nacht und am Sonntage, dann, wenn in vollen Orten gehauen wird.

Harzreißen, wodurch die Bäume beschädigt werden 3 Thlr.
Harzschrapen, ohne Beschädigung der Bäume . 18 Mgr.

Etat,

wonach die Forststrafen bei den Communion-Forstämtern künftig und bis zu andern gemeinschaftlichen Verordnungen anzusetzen.

Kap. I.

Strafe wegen gestohlenen Holzes.

Sectio 1. Von dem Bauholze.

Für eine Eiche, woraus eine Welle fallen kann, für jeden Fuß . . 18 Mgr.

Wenn Schwellholz daraus fallen kann, die Schwelle zu 12 Zoll stark gerechnet, für jeden Fuß . . 4 Mgr.

Wonach auch solche zu bestrafen, wenn Krippen oder dergleichen daraus gehauen wird, da die Stärke und Länge zu considériren.

Tannen-Bauholz.

Ein 60r Balken	6 Thlr.
Ein 50r „	5 Thlr.
Ein 50r Sparren	3 Thlr.
Ein 40r Balken	3 Thlr.
Ein 40r Sparren	2 Thlr.
Ein 30r Balken	2 Thlr.
Ein 30r Sparren	1 Thlr.
Ein 24r Balken	1 Thlr.
Ein 24r Sparren	24 Mgr.
Ein Saageholz	4 Thlr.
Ein Rundholz	2 Thlr.
Ein Lattholz	1 Thlr.

Wenn solches auf herrschaftliche Kosten gehauen das duplum.

Ein Röhrenholz	24 Mgr.
Ein Lattenknüppel	6 Mgr.
Eine gespaltene Latte oder einspältige Latte .	3 Mgr.
Eine Zaunruthe	4 Mgr.

Schindelnmachen an nicht erlaubten Orten, für jedes Schock 6 Mgr.

Wenn angewiesenes Bauholz zum Verderb in der Forst liegen bleibt und nicht mehr zu gebrauchen ist, muß dasselbe von denjenigen, denen es angewiesen ist, nach dem Werthe bezahlt werden. Sonst aber ist das Bauholz, so über Jahr und Tag in der Forst liegen gelassen wird, demjenigen, dem es angewiesen ist, wieder wegzunehmen und die Hälfte des Werthes von demselben loco poenae zu bezahlen.

Sectio 2. Von dem Nutzholze.

Eine eichene, eschene, ilmen oder öhren-Stange, so geringer, als eine Wagendeichsel . . . . . 10 Mgr.

Wenn solche zweispännig . . . . . 20 Mgr.

und so weiter, wenn solche stärker, für jeden Spann 10 Mgr.

Von Buchen, Birken, Espen, Sahlweiden und dergleichen Holze halb so viel, als von Eichen ꝛc.

Und versteht sich solches von solchem Holze, so in ganzen Längen und uneingekerbt, dergestalt daß es zu Nutzholz gebraucht werden kann, herausgefahren wird. Sollte aber dergleichen Holz ein Drechsler oder solcher Handwerker, welcher dasselbe zu Nutzholz behufs seiner Profession gebraucht, gestohlen haben oder dasselbe solchen Leuten zugebracht sein, so ist das duplum der ordinären Strafe anzusetzen.

Bandstöcke, für eine Tracht zu 15 Stücken gerechnet, wenn solche vor der Hauung oder einem im Betrieb stehenden Hay genommen werden . . . . . 6 Mgr.

Wenn aber solche in jungen oder geschlossenen Orten gehauen werden . . . . . 12 Mgr.

Ausgehauene Bretter und Bohlen, wenn solche nämlich in der Forst ausgehauen werden, für jeden Fuß . . 6 Mgr.

Erbsenstiefeln, ein Bund zu 15 Stück, von hartem Holze 6 Mgr.

Von Tannen, grün vom Stamme, à Stück 1 Mgr. 4 Pf.

Von Tannen, trocken vom Stamme, à Stück 6 Pf.
Hopfen-Stiefeln von hartem Holze, das Stück 3 Mgr.
„ „ „ Tannen, grün, das Stück 4 Mgr.
Hürde-Ruthen, item Kohlkarren-Ruthen oder Birken-Weeden, ein Bund zu 30 Stück gerechnet, sind wie Bandstöcke zu bestrafen.
Für Wollen oder Kornschaufeln, so im Walde ausgehauen werden, für jedes Stück . . . . . 6 Mgr.
oder nach Beschaffenheit des dieserhalb gehauenen Baumes ein Mehreres.
Zaun-Gehren aus einem Haye ohne Erlaubniß und Anweisung zu holen, für ein 4spänniges Fuder 1 Thlr. 4 Mgr.
und so nach Proportion von jedem Pferde 10 Mgr. für ein Bund . . . . . 3 Mgr.
Wenn aber deswegen Bäume, so zur Fällung noch nicht destiniret sind, gestuffet werden, ist solches, wie sonst das Stüben, zu bestrafen.
Zaun-Staken, so dazu in der Forst zurecht gemacht worden, für das Schock . . . . . 1 Thlr. 9 Mgr.
für das Stück . . . . . 6 Pf.
Schieß-Röhren, so ohne Erlaubniß geholt, von der Tracht 6 Mgr.

Sectio 3. Von dem Rademacherholze.

Für ein im Walde ausgehauenes und gestohlenes Arholz 10 Mgr.
Für ein Paar Arme . . . . . 10 Mgr.
Für eine Deichsel von Eichen . . . 20 Mgr.
Für eine Deichsel von Buchen oder Birken . 10 Mgr.
Für ein Stück Felgen . . . . . 3 Mgr.
Für ein Stück Speichen . . . . . 4 Pf.
Für ein Schock Speichen . . . . . 1 Thlr.
Für ein Paar Karrenbäume von Eichen . . . 28 Mgr.
Für ein Paar Karrenbäume von anderem Holze 20 Mgr.
Für eine Nabe . . . . . 6 Mgr.

Für einen Langwagen wie von Deichselholz.
Für ein Spur, wie ein Arholz.
Item zwei Rungenschemel und zwei Streichbretter, wie ein Arholz.
Für einen Leiterbaum . . . . . 9 Mgr.
Für einen Heubaum . . . . . 12 Mgr.
Für eine Pfluggründel . . . . . 5 Mgr.
Für ein Paar Kutsch-Schwanken oder Carriol-Bäume . . . . . 1 Thlr.
Für ein Paar Rennschlitten-Schlickern . . . 2 Thlr.
Für ein Paar Pferdeschlitten-Schlickern . . 10 Mgr.
Für ein Paar Handschlitten-Schlickern . . . 5 Mgr.

Von den Sorten, so hier nicht angegeben, wird das duplum des ordinären Forstzinses angesetzt, und ist alles Solches nur von demjenigen Rademacher- oder Nutzholze zu verstehen, so wirklich im Walde ausgehauen und zu gemanntem Gebrauche adaptirt worden. Wenn aber das zu dergleichen Sorten zu gebrauchende Holz in ganzer Länge herausgefahren oder getragen wird, wird die Strafe nach dem in Sectione 2 von dem Nutzholze vorgeschriebenen Fuß angesetzt und wie dort angeführet ist, duplirt, falls dasselbe ein Handwerker bekommt, von welchem es in dergleichen Sorten genutzt wird. Wenn Rademacherholz, so auf herrschaftlichen Verlag schon ausgehauen, aus der Forst gestohlen wird, ist der Thäter mit dem Quadruplo der oben angesetzten Strafen zu belegen, und hat noch dazu das Hauerlohn zu bezahlen.

Wer Rademacherholz, welches verwilligt und verforstzinst worden, unzugezählet und unvorgeschlagen abfährt, ist zu bestrafen mit . . . . . 1 Thlr. 4 Mgr.

Sectio 4. Von dem Brennholze.

Ungewiesen Feuer- oder Brennholz grün vom Stamme hauen, von einem 1 spännigen Karren . . . . 10 Mgr.
Von einem Zugkarren mit zwei Rädern . . . 10 Mgr.

Von einem Schlitten oder Schiebekarren voll, item von einer Tracht . . . . . 5 Mgr.

Ist es trockenes Holz, so vom Stamme gehauen oder von Höllen und anderem groben Lagerholze, so noch zu Nutzholz zu gebrauchen, aufgehauen ist, so ist die Hälfte der vorgesetzten Strafe anzusetzen.

Wer Feuerholz stiehlt, so einem Andern angewiesen, ist zu bestrafen für das Malter mit . . . 10 Mgr.

Für die einzelne Kluft mit . . . . 1 Mgr.

Angewiesenes Feuerholz uneingekerbt aus dem Walde fahren oder holen, wird halb so hoch bestraft, wie von dem Holze angeführt, so ohne Anweisung geholt wird.

Ein Schock Abschlag-Waasen, so ein Unberechtigter vom Harze geholt oder ein Berechtigter gehauen und an Unberechtigte verlassen, wird bestraft mit . . 1 Thlr. 4 Mgr.

Ein Treibholz, so auf herrschaftlichen Verlag gehauen 2 Thlr.

Röstholz, Flößholz, Kohlholz, Aschenholz und sonst dergleichen ohne Ausnahme, so auf herrschaftlichen Verlag gehauen, die Kluft . . . . 1 Thlr. 24 Mgr.

Waasen, so auf herrschaftlichen Verlag gehauen, gebunden, stehlen, jedes Schock . . . 3 Thlr. 12 Mgr.

Jedes Stück . . . . . 2 Mgr.

Für Kohlen, so aus dem Hay entwendet werden, für die Kiepe oder Maaß . . . . . 1 Thlr.

Für Kohlenbrände wird die Hälfte angesetzt.

Wer Pulverstöcke ohne Assignation haut und brennt 2 Thlr.

Wenn solche im stehenden Holze und sonst, außer den Kohlstätten gebrannt werden, noch überdem . 1 Thlr.

Sectio 5. Von anderen Holzdiebereien und Beschädigungen.

Für das Vorkereißen, weil die Bäume dadurch verderbt werden, ist die Strafe nach der Stärke und Beschaffenheit oder dem Werthe des Baumes, nämlich so hoch anzusetzen, als wenn der Baum wirklich abgehauen wäre.

Besenreiser, wenn solche von Zweigen oder Aesten eigenmächtig und ohne Erlaubniß gehauen oder geschnitten werden, für einen im Betrieb seyenden Hay für das Bund 3 Mgr.

Falls aber selbige vom Stamme oder aus den Wipfeln und von den Lohden in jungen oder geschlossenen Orten gehauen oder geschnitten werden . . . 20 Mgr.

Laubstreifen ohne Erlaubniß ist für jedes Mal zu bestrafen mit 6 Mgr.

Wenn Schäfer oder Andere den Anflug muthwillig ausreißen oder abstoßen, sind solche deswegen nach Beschaffenheit der Umstände mit Gefängniß oder dem Strafpfahl abzustrafen.

Ein Bund Birken-Mayen . . . . . 2 Thlr.

Quirle oder die Wipfel von jungen Tannen ausschneiden, ist, weil dadurch die jungen Tannen gänzlich verdorben werden, zu bestrafen mit . . . . . 6 Mgr.

Ein Schleppreis, so vom Stamme gehauen . . 10 Mgr.

Wenn solches nur untergehängt . . . . 5 Mgr.

Ein auf dem Hay wirklich stehen gelassenes Laßreiß abhauen, wird bestraft mit . . . . 1 Thlr. 24 Mgr.

Stüben oder Aeste hauen von Eichen ist, wenn der Baum dadurch verdorben worden, nach dem Werthe des Baumes anzusetzen, außerdem aber jeder Ast, so von der Eiche abgehauen, nach Proportion der Stärke mit 6, 9 bis 18 Mgr. zu bestrafen.

Tannenstüben, wenn die Bäume noch nicht zur Fällung destiniret sind, für jedes Bund . . . . 3 Mgr.

Stuken roden an Orten, wo bereits Anflug ist und dadurch Schaden geschieht, 5 bis 10 Mgr. nach Beschaffenheit der Umstände.

Bei den zu diesem Capitel gehörigen Wrogen ist überhaupt bei Ansetzung der Strafe zu observiren:

1) daß, wenn grünes Holz im vollen und geschlossenen Orte unzulässiger Weise gehauen worden, außer der angesetzten Strafe noch die Hälfte derselben anzusetzen;

2) daß hingegen, da bei Determinirung der Strafen auf den Werth des Holzes mit reflectiret ist, also auch nur die Hälfte der determinirten Strafe anzusetzen, wenn die Delinquenten das Holz zurückgeben oder ablegen müssen, mithin zu ihrem Nutzen oder Gebrauch nicht behalten, als welches bei den Wrogen jedes Mal besonders anzuführen sein wird;

3) daß derjenige Fuhrmann, der das gestohlene Holz einem Andern aus dem Walde fährt und gewußt hat, daß es gestohlenes oder unzulässiger Weise gehauenes Holz gewesen, mit der Hälfte der oben bei jedem Falle angegebenen Strafe zu belegen sein werde.

Caput II.

Strafe wegen schädlichen Hütens.

Wenn Kühe in jungen noch zugeschlagenen harten oder melirten Hayen betroffen werden, ist für jedes Stück anzusetzen . . . . . 5 Mgr.

Eine ganze Heerde ist arbitrarisch nach der Anzahl des Viehes zu bestrafen.

Ein Anlauf von wenigen Stücken, so nicht mit Vorsatz, sondern aus Nachlässigkeit des Hirten geschiehr, ist nach den Umständen arbitrarisch, doch geringer als das vorsätzliche Hüten zu bestrafen.

Ein Kalb, so in jungen zugeschlagenen Hayen betreten wird, ist anzusetzen mit . . . . . 3 Mgr.

Für eine Heerde Kälber . . . . . 2 Thlr.

Ein Anlauf von einzelnen Stücken ist mit der Hälfte der ordinären Strafe anzusetzen.

Wenn Kühe oder Rinder ohne Erlaubniß unter den Kälbern in die Forst getrieben und gehütet werden, ist die Strafe à Stück . . . . . 10 Mgr.

Geschieht es den ganzen Sommer . . . . 2 Thlr.

Läßt der Förster oder Hirte seine eigenen Kühe in zugeschlagenen harten Hayen gehen, so ist das duplum der Strafe anzusetzen.

Wenn ein Pferd auf jungen harten Hayen betroffen wird, vom Stück . . . . . 10 Mgr.

Wenn es aber ein Anlauf . . . . . 5 Mgr.

Für ein jähriges Fohlen . . . . . 6 Mgr.

Doch kann solche Strafe nach Beschaffenheit der Umstände moderirt werden.

Wenn Pferde oder Fohlen ledig in zugeschlagenen Hayen angetroffen werden, haben die Förster nach der dieserwegen ihnen besonders gegebenen Anweisung zu verfahren.

Wenn Schaafe an unerlaubten Orten in der Forst betroffen werden, à Stück . . . . . 5 Mgr.

Für eine ganze Heerde . . . . . 5 Thlr.

Für eine Heerde Lämmer . . . 2 Thlr. 18 Mgr.

Für eine Heerde Schweine außer der Maßzeit . 4 Thlr.

Ziegen müssen nach der alten Verordnung in der Forst gar nicht geduldet, sondern wenn sie darin betreten, todt geschossen werden, sollte der Casus existiren, daß dazu die Gelegenheit weggefallen, ist von jedem in der Forst gegangenen Stücke anzusetzen . . . . . 20 Mgr.

Caput III.

Strafen der Holzhauer, Köhler und Fuhrleute.

Holzhauer, so hohe Stuken stehen lassen, sollen bestraft werden, jeder mit . . . . . 3 Mgr.

Schacht- oder Bauholzhauer, auch Pfählhauer, die Schacht- und Bauholz und sonst dergleichen Sorten grün vom Stamme eigenmächtig hauen, allwo sie das trockene erst weghauen sollen, sind anzusetzen mit . . . 20 Mgr.

Holzhauer, so die zu Laßreifern stehen zu lassenden und von dem Förster gezeichneten Stämme mit weghauen, werden für jeden Stamm gestraft mit . . . . 20 Mgr.

Diejenigen aber, so ein auf dem Hay stehen gelassenes wirkliches Laßreis abhauen mit . . . 1 Thlr. 24 Mgr.

Holzhauer, die ohne Ordre Bloch-, Schacht- oder Treibholz zu Kohl-, Feuer- und Rösteholz aufhauen, sind zu bestrafen mit . . . . . 20 Mgr.

Diejenigen Holzhauer, die Saage-, Rund-, Treib- und Latholz zu kurz hauen, sind zu bestrafen mit . . 10 Mgr.

Ein Holzhauer aber, so das Räfte- und Kohlholz zu kurz haut, nach den dabei concurrirenden Umständen, woraus abzunehmen, daß es vorsätzlich und betrüglich geschehen, mit 10 bis 20 und mehr Groschen, immaaßen wenn es aus Unverstand geschieht, die Holzhauer bei Befinden von den Förstern zuvörderst zu besserer Beobachtung anzuweisen, oder wenn sie daran sich nicht kehren, von dem Forstschreiber auf des Försters Meldung abgelegt werden müssen.

Holzhauer, welche, ohne daß es die Umstände unvermeidlich erfordern, das Holz mit den Beilen durchschroten, und sich nicht des Sägeschnittes bedienen, sollen von jedem Stamme Strafe geben . . . . . 10 Mgr.

Schindelmacher, so an nicht angewiesenen Orten in der Forst Schindeln machen, oder solche an Leute, denen solche nicht assignirt, weggeben, oder auch mehr Schindeln, als ihnen zu machen anbefohlen ist, machen und weggeben, sollen bestraft werden mit . . . 6 Mgr.

Ein Karren- oder Trogmacher, so ohne Anweisung oder sonst zu Schaden haut, wird bestraft von jedem Baume mit . . . . . 1 Thlr. 4 Mgr.

Der Holz zum Verderb liegen läßt, mit 1 Thlr. 4 Mgr.

Der Gezähholzhauer, wenn er ohne Anweisung und über die Pflöckung oder gar in volle Oerter mit seinem Aushauen geht, wird bestraft mit . . 1 Thlr. 24 Mgr.

Ein Zimmermann, welcher ohne Anweisung zum Bergwerks- oder herrschaftlichen Baue Bau- oder ander Nutzholz haut, oder der für Privatleute Bauholz haut, so zu anderem Behuf verwilliget ist, ist zu bestrafen mit 1 Thlr. 4 Mgr.

Ein Köhler, der vorsätzlich an verbotenem oder nicht angewiesenem Orte Kohlholz haut oder hauen läßt, wird arbitrarisch bestraft.

Ein Köhler, welcher gegen Verbot und ohne Anzeige oder Erlaubniß über seine angesetzte Karrenzahl einen Mieler ansteckt, ist zu bestrafen mit . . . 1 Thlr. 4 Mgr.

Und wenn ein Köhler den Mieler ohne Noth zu stark treibt oder die Wartung versäumt, oder zu früh, ehe der Mieler durchgebrannt, ausladet, muß nach befundenen Umständen den klar zu machenden Schaden ersetzen und ist dazu noch zu bestrafen mit . . . . . 2 Thlr.

Sollte derselbe durch seine Unachtsamkeit und Nachlässigkeit einen Mieler aufbrennen lassen, so hat er das Holz zu bezahlen und ist dazu zu bestrafen mit . 10 Thlr.

Bestellt der Köhler einen Fuhrmann und kann demselben die Ladung nicht geben, so muß er dem Fuhrmann für den vergeblichen Weg das Fuhrlohn bezahlen.

Wenn ein Köhler oder dessen Knecht Kohlen aus dem Haye entwendet, so ist die Strafe für jede Kiepe oder Maaß . . . . . 2 Thlr.

Und für eine ganze Karre, so von demselben verparthieret ist . . . . . 20 Thlr.

Wird solche von einem Andern mit des Köhlers oder des Knechtes Vorwissen verparthieret, so werden diese bestraft mit . . . . . 10 Thlr.

und der Thäter eben so hoch. Die Entwendung der Kohlenbrände wird halb so hoch bestraft.

Wenn der Köhler ohne des Forstschreibers Verabfolgungs-Zettel eine Karre Schmiede- oder sonst Verkaufkohlen ausladet, so ist solches, als wäre sie entwendet, anzusehen.

Fuhrleute, welche vorsätzlich Bau- oder Bloch- oder Treib- und Rösteholz oder Waasen, so resp. noch nicht vorgeschlagen oder zur Abfuhr assignirt und angewiesen sind, abfahren, sind arbitrarisch mit 1, 2 bis 3 Thalern zu bestrafen und des Fuhrlohns ohnedieß verlustig.

Fuhrleute, welche Waaren, Röste- und Kreidholz und dergleichen Materialien, so aus herrschaftlichen Cassen zu verlohnen, vom unrechten Orte, woher mehr Fuhrlohn bezahlt wird, als von demjenigen, woher das Holz wirklich abgefahren ist, angeben: werden nach der deswegen vorhin schon ergangenen speciellen Verordnung mit dem Halseisen oder der Sackpfeife bestraft.

Kohlen-Fuhrleute, so ohne erhebliche Umstände, wenn sie nach ihrer Reihe oder Ordnung zur Kohlenfuhr bestellt sind, oder die Kohlen im Hay bestellt haben, die aus dem Meiler geholten Kohlen nicht abfahren, oder zur Gefahr stehen lassen, werden angesetzt mit . . . . 20 Mgr.

Caput IV.

Von der Bestrafung noch anderer den Forsten schädlichen Unordnungen und delictorum.

Wenn ohne Noth durch Machung der Dohnenstiege am Holze Schaden geschehen, ist die Strafe nach Proportion des Schadens und nach dem Fuße, wie das Holz sonst angesetzet wird, anzusetzen.

Einräumung in die Forst ist exclusive der wegen des verwüsteten oder abgehauenen Holzes nach ordinairem Fuß anzusetzenden Strafe, für jeden eingeräumten Quadratfuß zu bestrafen mit . . . . . 1 Mgr.

Das Feuerlegen in die Eichen ist nach Beschaffenheit des Baumes, so dadurch verdorben wird, zu bestrafen und außerdem der Thäter des Feuers halben nach Vorschrift der 1732 gemeinschaftlich durch den Druck publicirten Wald-Feuerordnung, als wonach sich bei Ansetzung dergleichen delictorum überhaupt zu achten ist, noch mit besonderer Strafe anzusetzen.

Fischdiebe sind für jedes Mal, da sie betreten werden, mit 5 Thalern, oder bei Reiteration mit der Sackpfeife zu bestrafen.

Communion-herrschaftliche Förster, so keine Wrogen einbringen, und der Verordnung gemäß, nicht in Nr. 2. jeden Quartales, daß sie in dem vorhergehenden keine Wrogen gehabt, nicht schriftlich an den Communion-Revier-Forstschreiber melden, sollen wegen unterlassener Meldung bestraft werden mit . . . . . 2 Thlr.

Privat-Förster aber, so solches unterlassen, mit . . 1 Thlr.

Förster, so unrechte Wrogen dergestalt einbringen, daß dabei Umstände, so sich bei nachheriger Untersuchung falsch oder ungegründet finden, von ihnen angegeben sind, müssen die Strafe, so sonst auf die Wroge gesetzt wäre, bezahlen, und dabei den Eingewrogten ihre Wege, Stege und Versäumniß bezahlen.

Privat-Förster, so das Pfand außerhalb der Communion wegbringen und nicht gehörigen Ortes abliefern, werden bestraft mit . . . . . 1 Thlr.

Grasschneiden auf jungen Hayen, oder auch Grasraufen ist zu bestrafen mit . . . . . 3 Mgr.

Für jede Tracht, wobei aber auf die Reiteration Acht gehabt, und denen, so aus dem unerlaubten Grasschneiden gleichsam Profession machen, die Strafe zu 5 bis 6 Mgr. geschärft werden kann.

Das höchstschädliche Harzschrapen ist zu bestrafen das erste Mal mit 5 Thalern, das zweite Mal mit 10 Thalern, das dritte Mal aber mit Karrenziehen oder bei Weibespersonen mit dem Schandpfahl.

Wer sich der Pfändung widersetzt oder dagegen zur Wehre stellet, ist zu bestrafen mit . . . . . 1 Thlr.

Der Pfändung entlaufen oder das Pfand weigern, wird bestraft mit . . . . . 18 Mgr.

welche Strafen jedoch bei concurrirenden besonderen Excessen und Thätlichkeiten geschärft werden können.

Falsche Maal-Barten anschlagen, wird bestraft mit 15 Thlr.

Sonst aber ein falsches Zeichen an die Bäume machen mit 1 Thlr. 4 Mgr.

Personen, welche aus ihren Kohlhayen über die erlaubte Anzahl Schmiedekohlen ausladen lassen, sind für jede Karre, die zum Verkauf oder anderem Behuf außer der Communionhütte über die Gebühr ausgeladen worden, zu bestrafen mit . . . . . 2 Thlr.

Wer neue Wege in der Forst macht, oder einen verbotenen oder abgegrabenen Weg fährt, ist, wenn solches nicht aus Noth, sondern aus Muthwillen geschieht, zu bestrafen mit 10 Mgr.

Zänkereien und Schlägereien in den Communion-Forsten, deren Cognition und Bestrafung dem Communion-Forstamte zusteht, sind nach Beschaffenheit der Umstände arbitrarisch zu bestrafen.

Und ist überhaupt bei Ansetzung der Strafen der angeführten Forst-Delictorum zu observiren:

1) daß die Brodherren für ihre Knechte und die Köhler, Pfähl- und Holzhauer und dergleichen für ihre Gehülfen der Strafe wegen einstehen müssen, wenn ihnen die Wroge sofort und ehe der Dienstbote oder Gehülfe aus dem Dienste gegangen, angezeiget worden; dafern aber solches von dem Förster versäumt ist, und von dem Thäter die Strafe nicht eingezogen werden könnte, dieser, der Förster selbst, responsabel bleibe;

2) daß Auswärtige, welche in den Communion-Forsten delinquiren, regulariter das duplum der Strafen, auch für das trockene Holz, indistincte Strafe anzusetzen;

3) daß außer der gesetzten Strafe noch die Hälfte derselben anzusetzen, wenn des Nachts oder unter gehaltenem Forstamte delinquiret worden;

4) daß bei den hierdurch determinirten Strafen zwar regulariter keine Moderation statt haben soll, jedoch wenn solche besonderen Umstände vorkommen, so eine Moderation der gesetzten Strafe billigen und erfordern, den bei den Communion-Forstämtern jedes Mal gegenwärtigen Berg- und

vice Berghauptleuten frei gelassen werde, darauf zu attendiren und die Strafe gemeinschaftlich zu moderiren.

Nachdem mahlen bei vorstehender Clave der Forstwrogen nichts zu erinnern gefunden und selbiger in allen Punkten genehm zu halten beliebet worden, so wird darüber gegenwärtige Ratification unter Unterschrift und beigedruckten Cammer-Siegel ertheilet.

III.

Großherzogliche Badische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und Instruktionen.

1) Die Vermessung, Vermarkung und Grenzbeschreibung der Waldungen betreffend. Vom 14. November 1834 *).

Zum Vollzug des §. 31. des Forstgesetzes vom 15. Nov. v. J. wird von dem k. Ministerio des Innern auf den Antrag der Forstpolizei-Direktion Folgendes verordnet:

§. 1.

Jedes Waldeigenthum, ohne Unterschied, ob es abgesondert liege, oder mit Waldungen anderer Eigenthümer zusammenhänge, muß besonders vermarkt werden. Die äußeren Umfangslinien eines solchen Waldes, wie auch die Umfangslinien des etwa innerhalb desselben liegenden fremden Eigenthums sind durch Grenzzeichen zu sichern. An die Scheitelpunkte eines jeden Winkels dieser Umfangslinie müssen Grenzzeichen gesetzt werden, und ebenso, damit man von jedem Grenzzeichen auf die ihm zunächst befindlichen gut sehen kann, zwischen dieselben, wenn Unebenheiten des Bodens oder lange gerade Linien dieses nöthig machen. Bei letztern darf die Entfernung von einem Steine zum andern nicht über funfzig Ruthen betragen.

*) Regierungsblatt vom 1. December 1834 und Verordnungsblatt der Forstpolizei-Direktion vom 2. December 1834.

Wo natürliche Grenzen, als Gewässer, Straßen, Lagerfelsen, Schluchten und dergl. vorhanden sind, da ist es ausnahmsweise hinreichend, wenn nur die Hauptpunkte mit Grenzzeichen gesichert werden. Sind Wege oder Graben gemeinschaftliches Eigenthum zwischen den Angrenzern, so müssen die Zeichen so gesetzt werden, wie es üblich ist, um eine solche Gemeinschaft zu bezeichnen.

Auch da, wo an den Wald andere Grundstücke desselben Eigenthümers anstoßen, oder innerhalb desselben liegen, muß die Grenze durch Graben oder andere Merkmale bleibend bezeichnet werden.

§. 2.

Die Grenzzeichen müssen aus behauenen Steinen bestehen; wo eine Ausnahme von dieser Regel, wegen besonderer Lokalverhältnisse, nothwendig erscheint, muß hiezu die Genehmigung des Forstamts eingeholt werden.

Da, wo neue Grenzsteine gesetzt werden müssen, weil die bisherigen Grenzsteine keine behauenen Steine waren, schadhaft geworden sind oder ganz fehlen, sind sie von dauerhaftem Material zu fertigen, und müssen eine Länge von wenigsten $2\frac{1}{2}$ Fuß erhalten, wovon die eine Hälfte in den Boden kömmt, die andere, welche behauen sein muß, aus demselben hervorsteht. Die Breite des aus dem Boden hervorstehenden Theils dieser Steine muß wenigstens 7 Zoll, die Dicke 5 Zoll betragen.

Auf die Steine müssen fortlaufende Nummern und die Zeichen der Grundeigenthümer eingehauen werden. Wo bei spätern Grenzberichtigungen neue Steine eingeschoben werden, können dieselben Bruchzahlen erhalten.

§. 3.

Was die beim Setzen der Steine zu beobachtenden Förmlichkeiten, das Verhalten bei zweifelhaften Grenzen, die Bezahlung der Vermarkungskosten u. so w. betrifft, so finden die hierüber im Allgemeinen bestehenden Vorschriften und Observanzen ihre Anwendung.

Es ist Pflicht des Waldeigenthümers, auf die sorgfältige Erhaltung der Umsteinung zu wachen, und die Wiederherstellung des Mangelhaften unverweilt zu veranlassen.

Wo Wald an Wald grenzt, sind die Besitzer verbunden, stets eine gemeinschaftliche Visirlinie von wenigstens 3 Fuß Breite offen zu erhalten, damit man leicht von Stein zu Stein sehen kann; auch wo Wald an Feld stößt, muß die Grenzlinie so aufgeräumt sein, daß dieses möglich ist.

§. 4.

Ueber jede Waldgrenze muß eine neue Beschreibung gefertigt werden, wenn nicht eine ältere brauchbare, mit den nachfolgenden Erfordernissen der neuen Beschreibung vorhanden ist.

Die Grenzbeschreibung muß folgende Angaben enthalen:

1) Die Anstößer und die Art des angrenzenden Eigenthums (Feld, Wald ꝛc.).
2) Die einzelnen Steine mit ihren Nummern, oder die sonstigen Grenzzeichen, welche die Stelle der Steine vertreten.
3) Die Neigung der Winkel, in welchen die Steine mit einander stehen, nach Graden und Minuten.
4) Die horizontale Entfernung der Steine von einander nach Ruthen, Schuh und Zoll.
5) Die Beschreibung der natürlichen Grenzen und ihrer Länge.
6) Die Beurkundung von Seiten der bei den neuen Steinsatz oder bei Fertigung der Grenzbeschreibung im Dienst anwesend gewesenen öffentlichen Personen, als der Geometer, Ortsvorstände, Steinsetzer ꝛc., so wie der anstoßenden Eigenthümer oder ihrer Stellvertreter, durch Namensunterschrift.
7) Die Legalisirung der Unterschriften durch das betreffende Amtsrevisorat.

Die Winkelneigungen und Entfernungen der Steine müssen von einem verpflichteten Geometer aufgenommen und beur-

kundet werden, und können in einer besondern Grenzvermessungstabelle nachgetragen sein.

Sämmtliche ältere, so wie die neu gefertigten Beschreibungen über Waldgrenzen müssen dem Forstamt zur Prüfung und Abschriftfertigung vorgelegt werden. Das Forstamt wird wegen neuer Fertigung oder Verbesserung, beziehungsweise Ergänzung der Beschreibungen das Erforderliche anordnen. Die Vorlage der ältern Beschreibungen bei dem Forstamt muß unfehlbar bis zum 1. Januar 1836 erfolgt sein; bei fruchtlosem Ablauf dieses Termins wird gegen den Säumigen von dem Bezirksamt auf Veranlassung des Forstamts eingeschritten.

§. 5.

Nur durch verpflichtete Geometer darf eine neue Waldvermessung vorgenommen, oder eine ältere berichtigt werden; bei Waldstücken unter 5 Morgen jedoch auch durch einen verpflichteten Feldmesser. Das Resultat der Vermessung soll ein genaues Bild des Waldes und seiner Hauptheile geben, auf einem oder mehreren Blättern dargestellt; die Umfangslinien mit den Grenzzeichen und deren Nummern müssen sorgfältig aufgetragen, Wege, Gewässer, Gebäude und andere bemerkenswerthe Gegenstände angegeben, die Namen der Angrenzer beigeschrieben und die Karten orientirt sein. Die Plane dürfen nach keinem kleinern Maßstab, als dem $\frac{1}{4000}$ theiligen, gefertigt werden, auch muß sich ein Abstich des verjüngten Maßstabs von 1 oder ½ Fuß Länge, mit Angabe der Scala, auf demselben befinden. Endlich muß der Flächengehalt im Normalmaß, sowohl von dem Ganzen, als der zur Holzproduktion geeigneten Fläche, verzeichnet sein.

Bei Vermessung großer, zusammenhängender Waldungen ist die allgemeine Landestriangulirung zum Grunde zu legen, und durch besondere Verbindungsdreiecke sich an dieselbe anzuhalten.

Bereits vorhandene Plane über ältere Waldvermessungen müssen geprüft, nöthigenfalls nach vorstehenden Bestimmungen

berichtigt und ergänzt, und dann das alte Maß des Flächeninhaltes in das Normalmaß verwandelt werden.

Sowohl die ältern, als die neugefertigten Plane müssen dem Forstamt zur Einsichtsnahme vorgelegt werden, welches dieselben unter Zuziehung eines Geometers prüfen, und wenn sie als richtig befunden werden, copiren lassen, oder zuvor zur Verbesserung zurück geben wird.

§. 6.

Die Vermarkung, Grenzbeschreibung, Vermessung und Abschätzung, letztere mit der gesetzlichen Ausnahme der Privatwaldungen, muß binnen 5 Jahren, vom 1. September 1834 an gerechnet, vollendet sein, falls durch die Forstpolizeidirektion in einzelnen Fällen auf Ansuchen keine längere Frist bewilligt worden ist. Nach Ablauf der Frist wird das Bezirksamt nach dem Antrag und den Anordnungen der Forstbehörde das Geschäft, so weit es noch nicht vollendet sein wird, nach der Analogie des §. 89 des Forstgesetze auf Kosten des Waldeigenthümers unverzüglich vornehmen, beziehungweise vollenden lassen.

§. 7.

Ueber die Art und die Ausdehnung, in welcher die Waldungen nach dem §. 31 des Forstgesetzes da, wo keine vollständige Abschätzung derselben vorgenommen wird, summarisch angeschlagen werden müssen, wird die Forstpolizeidirektion die nähern Vorschriften ertheilen.

---

2) Nachtrag zur Anweisung der Geometer in technischer Beziehung.

Vom 13. Januar 1837.

Da mehrere der bisher eingekommenen Waldvermessungsoperate bei der Prüfung als mangelhaft erkannt werden mußten, weil sie entweder in manchen Theilen nicht nach den bestehenden Vorschriften ausgeführt wurden, oder überhaupt den

Anforderungen an ein geometrisches Resultat nicht ganz entsprochen haben; werden mit Genehmigung der Großherzoglichen Forstpolizei-Direktion den Geometern folgende weitere Bestimmungen zur künftigen Nachachtung empfohlen.

1) Ein neues Vermessungsoperat kann nur dann als zulässig erkannt und angenommen werden, wenn sich bei der Zusammenstellung der Polygonwinkel (Winkelsumme) der summarische Winkelfehler nicht größer als $n \times 2'$ folglich nicht über 2' bei dem einzelnen Winkel, herausstellt und sowohl bei den Längen als Flächen der Fehler in der Ebene nicht mehr als 0,5 Procent und im Hochgebirge nicht mehr als 1 Procent beträgt.

In die Grenzvermessungstabelle sind daher die Winkel und Längen der Grenze unverändert und so einzutragen, wie sie entweder unmittelbar auf dem Terrain durch Multiplikation oder Compensation ꝛc. erhoben, oder mittelbar und durch Rechnung gefunden werden.

Auf jeder Seite der Grenzvermessungstabelle werden unten die Winkel summirt und durch Zusammenstellung derselben am Ende einer jeden Parcelle oder Enklave die Winkelsumme dargestellt.

2) Durch die Aufnahme der Wirthschaftsgrenzen und durch die in II. 6. der technischen Anweisung empfohlene Stationirung der nicht versteinten natürlichen Grenzlinien, durch Gewässer, Schluchten ꝛc. gebildet, zerfällt die Figur eines größeren Waldes in mehrere geschlossene Polygone; wird nun für jedes Einzelne derselben der summarische Winkelfehler erhoben und zugleich die Polygonarberechnung angewendet, so erhält man dadurch nicht nur eine Controle für das ganze Operat selbst, sondern es kann auch, wenn die Winkelsumme oder Polygonarberechnung bei dem einzelnen Polygon oder bei dem ganzen Complexe ꝛc. nicht übereinstimmt, daraus erhoben werden, bei welchen Theilen der Aufnahme ein Längen- oder Winkelfehler gemacht worden ist, und wo eine nähere Untersuchung

vorzunehmen sein wird. Als zweckdienlich hierzu werden außer den bereits bezeichneten Coordinaten-Tabellen von Reißig ꝛc. noch die von D. W. Ulffers, herausgekommen zu Koblenz 1833, empfohlen.

Der Prüfung wegen sind die Längen und Winkel, sowohl der Wirthschaftslinien, als der nicht versteinten Grenzstrecken, zur Ergänzung der Poligone in einer besonderen Beilage zu verzeichnen und mit den übrigen Erfordernissen nach IV. 1. d. der technischen Anweisung vorzulegen.

Außerdem soll zur sicheren Auffindung und leichteren Absteinung von langen und geraden Wirthschaftslinien bei der Aufnahme eine Abpflöckung derselben mit starken Pfählen von 50 zu 50° von ihrem Anfang gerechnet, geschehen. Behufs ihrer Absteinung selbst sind am Anfang und Ende die Punkte in der Art zu bestimmen und abzupflöcken, daß die Abtheilungssteine stets 5′ von der Eigenthumsgrenze entfernt zu stehen kommen.

3) Wenn wegen obwaltenden Hindernissen auf dem Terrain da und dort die Winkel und Längen für einen Theil der Grenze nicht unmittelbar erhoben werden können, und also der Geometer längs und an der Grenze eine Standlinie anzunehmen sich veranlaßt sieht, um die Lage der Grenzsteine mittelst Coordinatenmessung (Abcissen und Perpendikel) zu bestimmen; so sind — da in dem Eintrag der Grenzvermessungstabelle keine Lücken für den Schluß einer völlig abgesteinten Figur vorkommen dürfen — die fehlenden Grenzlängen und Winkel aus obigen Coordinaten trigonometrisch zu erheben und einzutragen.

4) Bei manchen Waldungen und gewöhnlich in Folge früherer Wald-Eigenthums-Theilungen kommen zuweilen sehr lange und gerade Grenzlinien vor, bei welchen die eingeschalteten Zwischensteine entweder anfänglich schon aus Unachtsamkeit nicht alle in gerader Linie gesetzt wurden, oder da und dort einer derselben durch Senkung ꝛc. aus der Linie gewichen ist; der Geometer hat sich über die richtige Stellung der Zwischensteine bei solchen Linien zu verlässigen und wenn er eine Ab-

weichung derselben bemerken sollte, die betreffende Forstbehörde darauf aufmerksam zu machen, auch den richtigen Punkt gehörig zu verpfählen, damit die Grenze hiernach berichtiget werden kann. Hierbei sind jedoch Abweichungen, welche nicht über die Dicke der Steine betragen, unberücksichtiget zu lassen, auch versteht es sich von selbst, daß derartige als gerade angenommene Linien als solche in die Grenzvermessungstabelle zu verzeichnen sind, da die gedachte unbedeutende Winkelabweichung in solchen Fällen blos als eine zufällige anzusehen ist.

5) Zu den unter III. 3. der technischen Anweisung bezeichneten Dreimärkersteinen sind nicht allein solche zu rechnen, welche nach Außen zwei oder mehrere Gemarkungen oder das Eigenthum von verschiedenen größeren Grundbesitzern abscheiden, sondern es gilt diese Bezeichnung auch für Grenzpunkte, an denen das anstößende Terrain in der Culturart wechselt, als wie bei Feld, Wiese, Wald ꝛc. —

Für solche Dreimärkerpunkte ist die Lage der Grenzpunkte in der Grenzvermessungstabelle von freier Hand so zu verzeichnen, wie dieselbe aus dem Plan zu ersehen ist, und soll, außer der Winkelangabe, noch die Entfernung bis zum nächstfolgenden, von der Figur des Waldes abstehenden, Stein beigesetzt werden.

6) Die auf dem Plan verzeichnete Scale soll bei einer Höhe von 1" nicht mehr und nicht weniger als 1 oder 0,5 Fuß badisches Normalmaaß lang sein. Sie wird für Scale Nr. 4. c. $= \frac{1}{4000}$ der natürlichen Größe, ihrer Höhe nach durch Parallelen, in 10, und ihrer Länge nach, in 40 oder 20 gleiche Theile getheilt, und es genügt, wenn der Endtheil links mit zwei Transversalen versehen wird, welche oben in der Mitte zusammenlaufen.

Rechts unten am Maßstab ist zu setzen „390° (oder 190°) badisches Normalmaaß." Im übrigen wird bezüglich der Beschreibung der Maßstäbe auf die hierfür bestehende Vorschrift vom 23. December 1815 (welche in der Kunsthandlung von Gutsch dahier zu haben ist) verwiesen.

7) Zur Orientirung soll auf den Plänen nicht die Abweichung der Nadel (Magnetnorden), sondern Nord nach Abzug dieser Abweichung angegeben werden; da aber, wo die Landestriangulirung ausgeführt ist, und sich bei der Aufnahme an sie angeschlossen wurde, sollen für die in II. 8. der technischen Anweisung bezeichneten Parallelen wo möglich solche Linien gewählt werden, deren Entfernung von der Mannheimer Sternwarte, dem Anfangspunkt, stets $n \times 400^{o}$ beträgt, und sollen für n immer nur ganze Zahlen ohne Bruchtheile genommen werden. Diese Parallelen, sowie die Visions- und eingerechnete Linien, nach Kirchthürmen, Signalen und Fixpunkten — welche nicht mehr auf den Plan fallen, und dann durch fein punktirte Tuschlinien anzugeben sind — werden von einem Rande des Plans bis zum andern ausgezogen; sie dürfen jedoch die Figur des Waldes nicht durchschneiden, sondern auf beiden Seiten nur bis auf 1" von der Waldgrenze ausgezogen werden.

Ihre Ueberschreibung geschieht gegen den Rand hin und wie z. B. „Vision (oder eingerechnete Linie) von (nach) Gengenbach, (oder Sig. 348)." — Parallele mit dem Mannheimer Meridian 3600° östlich (oder westlich) ꝛc.

8) Die Lage des Plans soll eine schickliche sein, ohne daß dabei der Plan selbst ein zu großes Blatt einnimmt; daher soll zur Basis stets einer der längern von den parallelen Rändern des Plans gewählt werden, so zwar, daß Nord oben, oder gegen die linke oder rechte Seite nach Oben zu liegen kommt. Alle auf dem Plan vorkommenden Zahlen ꝛc. und so viel wie möglich auch selbst die Umschreibung, müssen so angegeben und gelegt werden, daß sie von der Basis aus und ohne daß der Plan gedreht werde, gelesen werden können; für die Ueberschrift, Flächenübersicht, Scale, Nummern und Lettern der Grenzsteine ꝛc. wird daher im Allgemeinen diejenige Basis die beste sein, welche parallel mit der des Plans ist.

9) Die Bezeichnung und Einschreibung der Gemarkung, des Eigenthums und der örtlichen Benennung ist ein wesentli-

cher Theil der Topographie eines Plans und der Grenzvermessungstabelle; um nun leicht ersehen zu können, für welche Strecke und Ausdehnung diese Benennung giltig ist, kann zur Vermeidung der Wiederholung der Worte die Schrift nach Bedürfniß auseinander gezogen werden.

Bei der Ueberschreibung der Gewässer ist dem Namen der Richtungspfeil nach dem Stromlauf beizufügen und bei Wegen und Straßen diese Ueberschreibung so zu stellen, daß aus der Lage der Schrift schon die Richtung des Wegs auf dem Plan entnommen werden kann, wie z. B. „von Mannheim nach Weinheim."

10) Die Farbenangabe oder Bandirung für die Bezeichnung der Holz- und Betriebsarten soll nicht zu schwach und zu schmal, sondern ganz so angegeben werden, wie sie das Musterblatt 8. verzeichnet; auch sind die Grenz- und Abtheilungs-Linien auf dem Plan nicht zu fein und die Nummern der Grenzsteine nicht zu klein, sondern wie in obigem Musterblatt, aber mit starker Tusche und Carmin, anzugeben.

Da wo Gewässer oder Wege zugleich Distrikts- oder Abtheilungsgrenzen bilden, soll die hiefür bestimmte Bezeichnung (nämlich die einfachen oder doppelten rothen Linien) nicht auf dem Weg oder Bach selbst gezogen werden, eben so wenig einen Theil desselben durch Ueberdeckung der einen schwarzen Weglinien ausmachen, sondern dicht an der einen oder andern Seite des Wegs oder Bachs, und mit dem Rand (Bord oder Ufer) desselben fortlaufend angegeben werden. Aus diesem Zug der Wirthschaftslinie wird dann leicht zu ersehen sein, zu welcher der an den Weg grenzenden Wirthschaftsabtheilungen der Inhalt des daran liegenden Wegs ꝛc. bei der Flächenberechnung zugeschlagen, oder — wenn dessen Breite über 16′ beträgt, nach §. 27. der Instruktion zur Abschätzung und Einrichtung der Waldungen — in Abzug genommen worden sei.

Des leichteren Ueberblicks wegen soll künftig in den Unterabtheilungen dem sie bezeichnenden Buchstaben nach die der

Abtheilung entsprechende, arabische Ziffer auf den Planen vorausgesetzt werden.

11) Die Flächenübersicht soll keine weitere als die drei Inhaltsrubriken enthalten, wie sie die Musterkarte angiebt. Die Ausfüllung derselben, sowohl auf dem Plan, als im Flächenverzeichniß, muß in der Art geschehen, daß nicht nur der Gesammtinhalt für jede einzelne Abtheilung, sondern auch der für jeden einzelnen Distrikt und des Ganzen daraus ersichtlich ist. Der Flächengehalt der Enklaven ꝛc. und ertraglosen Flächen (Letztere nach dem Sinn des vorgedachten §. 27.) wird in dem Flächenverzeichniß und der Uebersicht nur dann unten nachgetragen, wenn sie selbst ihrer Lage nach zu keiner der Wirthschaftsflächen gezählt werden können, andernfalls geschieht dessen Eintrag in der nämlichen Querzeile, wo der Waldboden für die Wirthschaftsfläche, innerhalb deren Grenzen sie fallen, aufgeführt ist.

12) Für jede Vermessung muß ein eigenes Stationsheft oder Brouillonbuch angelegt werden, worin die bei der Operation gefundenen Daten im Bleieintrag stehen bleiben und nur die sich hieraus (nämlich aus der Kompensation und Multiplikation der Winkel und Messung oder Berechnung der Längen) ergebenden Resultate mit Tinte so überschrieben werden dürfen, wie sie sich zum Uebertrag in die Grenzvermessungstabelle eignen. Dieses Stationsheft muß mit den übrigen Vermessungsoperaten unfehlbar vorgelegt werden.

13) Von dem Beginn und der Beendigung eines jeden Vermessungsgeschäftes hat der Geometer dem betreffenden Großherzoglichen Forstamt ungesäumte Anzeige zu erstatten.

Bei gegenwärtiger Veranlassung wird den Geometern die gleichzeitige und vollständige Vorlage der nach Abschnitt IV. 1. d. der technischen Anweisung und nach 2. und 12. des vorstehenden Nachtrags außer dem Waldplane, dem Flächenverzeichnisse und der Grenzvermessungstabelle gefordert werdenden Materialien bei den Großherzoglichen Forstämtern besonders

empfohlen, indem sie sich sonst die Zurückgabe unvollständig belegter Waldvermessungsoperate und den dadurch veranlaßten Verzug in Anerkennung ihrer Arbeiten selbst zuzuschreiben haben.

---

3) Die Behandlung der, ihrer geringen Fläche wegen, von der Taxation ausgeschlossenen Gemeinds- und Körperschafts-Waldungen betreffend.

Vom 23. März 1838 *).

Obgleich in solchen Waldungen eine jährliche und nachhaltige Benutzung nicht stattfinden kann, und aus diesem Grund nach §. 59. der Waldabschätzungsinstruktion bei denselben die Vornahme der gewöhnlichen Taxation unterbleiben soll; so ist dennoch die Beschreibung ihrer allgemeinen Verhältnisse, sowie die Anordnung eines angemessenen Wirthschaftsbetriebs auch bei ihnen nöthig.

Zum Vollzug dessen wird verfügt:

Nachdem auf den Antrag des Forstamts die in seinem Forstamtsbezirk befindlichen kleinen Waldungen von der vorgeschriebenen Abschätzung und Einrichtung ausgenommen worden sind, läßt dasselbe über einen jeden derartigen Wald durch die Taxatoren eine kurze Beschreibung mit folgenden Rubriken entwerfen, als:

1) Flächeninhalt.
2) Begrenzung und Grenzzustand.
3) Gemarkungsverhältniß.
4) Dienstbarkeits- und Nutzungs-Rechte, Vergünstigungen.
5) Klima, Lage und Boden.
6) Holzbestand.
7) Bisherige und künftige Bewirthschaftung und Benutzung.
8) Forstschutz.

---

*) Verordnungsblatt vom 17. Mai 1838.

Diese Beschreibung wird mit der Vermessungsurkunde belegt und soll unter 6) den überschlagenen Holzvorrath nebst dem normalen und zeitlichen Zuwachs, unter 7) die Anträge enthalten, auf welche Weise der Wald in eine vortheilhafte Produktion zu setzen oder darin zu erhalten, sodann seine Benutzung mit den obwaltenden Verhältnissen in Einklang zu bringen ist.

Die von dem Forstamt gut geheißene Beschreibung wird wie die übrigen zur Genehmigung vorgelegt und nochmals von ihr eine auf Kosten der Forstgerichtsbarkeitskasse gefertigte Abschrift bei dem Forstamte niedergelegt.

Die Stelle des Wirthschaftsbuchs kann ein der Beschreibung angehängtes Blatt vertreten, auf welchem die Nutzung nach Jahren und Masseklaftern verzeichnet wird.

Die periodische Revision soll auch diese kleine Waldungen umfassen.

---

4) Die Vermarkung, Vermessung und Abschätzung der Waldungen betreffend.

Vom 17. Dezember 1839 *).

Nachdem mit dem 1. September l. J. die im §. 31. des Forstgesetzes anberaumte Zeitfrist zur Vornahme dieser Geschäfte abgelaufen ist, seither aber die vorhandenen Kräfte und Hilfsmittel vorzugsweise für dringende Fälle in Anspruch genommen wurden, auch bei dem bedeutenden Geschäftsumfang zur gleichzeitigen Vollendung in sämmtlichen Waldungen des Landes unzureichend gewesen wären — in Anbetracht dessen und auf Verlangen der Großherzoglichen Direction der Forstdomänen und Bergwerke ertheilen wir zum Vollzug der Vermarkung und

*) Verordnungsblatt der Forstpolizei-Direction vom 31. Dezember 1839.

Vermessung bei den Staats- und Privatwaldungen eine allgemeine Fristverlängerung von weiteren fünf Jahren vom Tage des Ablaufs der gesetzlichen Frist an gerechnet. Diese Fristverlängerung erstreckt sich auch auf die Abschätzung und Einrichtung der Staatswaldungen.

Bei den Gemeinde- und Körperschaftswaldungen, deren Vermarkung und Vermessung wegen der im Gang begriffenen Abschätzung keinen weiteren Verzug leiden kann, werden die Forstbehörden angewiesen, da, wo keine besondere Fristverlängerung angesucht und zugestanden worden ist, nunmehr die etwa noch rückliegende Vermarkung vor allen Dingen ohne weitere Nachsicht nach Maaßgabe der Vorschrift in §. 6. der Verordnung vom 14. November 1834 (Verordnungsblatt Nro. 14. von 1834) bei den Bezirksämtern ernstlich zu betreiben, gleichmäßig die Vermessung, wenigstens die Accordbegebung derselben unverzüglich da einzuleiten, wo Geometer in hinreichender Anzahl vorhanden sind.

Zum gehörigen Fortgang der Abschätzung und Einrichtung dieser Waldungen sind die den Forstämtern zugewiesenen Taxatoren zwar vorzugsweise in die bereits vermessenen und in der Vermessung begriffenen Waldungen zu verwenden, damit aber mit den Hin- und Herreisen keine Zeit verloren geht und dadurch die Kosten unnöthiger Weise vermehrt werden, ist das Geschäft, nachdem bereits die dringendsten Fälle besorgt worden sind, fernerhin im Zusammenhang vornehmen zu lassen, wenn ein Anderes nicht ausnahmsweise angeordnet wird. Dieß setzt voraus, daß auch bei der Vermessung auf gleichen Zweck hingewirkt, und diese ebenfalls anreihend vorgenommen werden muß. Sollten jedoch einzelne Vertreter der Gemeinden und Körperschaften mit der Accordbegebung zögern und dadurch dieser Absicht hinderlich sein, dann sind in gehöriger Zeit Zwangsmaaßregeln gegen sie zu veranlassen.

5) Die Aufschrift der Waldpläne betreffend. Vom 9. Februar 1841.

Da schon mehrere Pläne mit der gegen die Vorschrift des Musterblatts laufenden Aufschrift „Forstkarte" eingekommen sind, sieht sich die Großherzogliche Forstpolizei-Direction zu folgender Erläuterung und Einschärfung veranlaßt.

Das Wort „Forstkarte" wird zwar häufig im ausgedehnten Sinne als allgemeine Bezeichnung eines geodätischen Grundrisses mit näherer Angabe des für die Forstadministration Wissenswerthen angewendet, und ist in diesem ausgedehnten Begriff auch in dem Contexte der Instruction zur Waldabschätzung gebraucht worden, weil mit Hülfe der Waldpläne später auch Forstbezirkskarten gefertigt werden sollen; aber in spezieller Beziehung wurde auch hier der gewöhnliche Unterschied beibehalten, wonach einem im geometrischen Maaßstabe gefertigten Grundriß der Name „Plan" beigelegt, und „Karte" nur bei einem im topographischen oder geographischen Maaßstab aufgetragenen gebraucht wird, welcher Unterschied um so nöthiger ist, als Pläne über ganz kleine Waldflächen von nur einigen Morgen vorkommen, für welche die Aufschrift „Forstkarte" nicht passen würde und die Grenze zwischen groß und klein bezüglich der Flächenausdehnung schwer zu bestimmen und anzuwenden sein möchte, indem kleine Flächen bei starker Parcellirung oft einen größeren Kartenraum als größere und zusammenhängende einnehmen. Aus diesen Gründen ist auch für die geometrische Darstellung der Waldaufnahme das Wort „Plan" gewählt und nach dem Musterblatt vorgeschrieben worden, nach welchem sich die Geometer lediglich zu achten haben.

Was den Beisatz „Original" betrifft, so soll damit der Unterschied von der Copie bezeichnet werden, und ist gerechtfertiget, da in der Regel Polygonaraufnahmen mit dem Theodolit stattfinden und nur ausnahmsweise bei kleinen Waldstücken Meßtischaufnahmen angewendet werden dürfen, wobei das Originalblatt zugleich als Originalplan dient.

Bei den wenigen durch Uebertrag aus mehreren Meßtischblättern zusammengesetzten Planen kann zur näheren Charakterisirung das Wort „Uebersichtsplan" gebraucht werden.

Hiernach sind die Geometer zu verständigen und die Forstbehörden haben jeden einkommenden, mit einer abweichenden Ueberschrift versehenen Waldplan zur Verbesserung zurück zu geben.

IV.

Herzoglich Sachsen-Meiningensche Forst- und Jagd-Gesetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

1) Die Befähigung zum Staatsdienst im Fache des Forstwesens betreffend.

Vom 18. October 1843*).

In Erwägung der großen Bedeutung, welche im Herzogthume die Forstwirthschaft als eine der reichhaltigsten Quellen des National- und Staatseinkommens anspricht, wurde für nothwendig erachtet, aufs Neue besondere Aufmerksamkeit der Bildung und Befähigung der Forstbeamten zuzuwenden und unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und praktischen Fortschritte, welche die neuere Zeit auch für diesen Zweig der Staatsverwaltung gewährt hat, Bestimmungen zu treffen, um den theoretischen und praktischen Bildungsgang und die Prüfungen der Forstdienst-Adspiranten zu normiren, demnach wie folgt, verordnet:

*) Diese Verordnung, so wie die folgende, wurde vom Herzoge Bernhard von Sachsen-Meiningen Höchstselbst erlassen, und durch besondern Abdruck bekannt gemacht.

Art. 1.

Der Staatsdienst im Fache des Forst- und Jagdwesens, zu welchem die Befähigung in nachstehender Weise erlangt wird, umfaßt die Geschäftskreise sowohl der in diesen Fächern der öffentlichen Verwaltung bei der Landesregierung und für bestimmte Bezirke angestellten Beamten, als auch derjenigen, welchen die Stellen der Forstschreiber, Förster und Forstgehülfen anvertraut sind, und theilt sich nach diesen beiden Abzweigungen in den höheren und niederen Forst- und Jagddienst.

Zu jenem gehören die aufsehenden, anordnenden und leitenden Stellen, mithin die der Techniker im Forst- und Jagdwesen bei Herzoglicher Landesregierung und die Forst- und Jagdbezirks-Beamten, zu diesem die unmittelbar auszuübenden, daher die Stellen der Forstschreiber, Förster und Forstgehülfen.

I. Von der Befähigung zum niederen Forstdienst.

Art. 2.

Diejenigen, welche sich dem niederen Forstdienste zu widmen beabsichtigen, haben sich mit ihren Gesuchen um Zulassung an Herzogliche Landesregierung zu wenden und dabei nachzuweisen:

1) den Besitz der zum Forst- und Jagddienst erforderlichen körperlichen Eigenschaften (durch Zeugnisse der Physiker ihres Wohnortes);
2) einen tadellosen, rechtlichen und sittlichen Lebenswandel (durch Zeugnisse der Schulbehörde und, wenn zwischen dem Abgang von der Schule und der Anmeldung mehr als 3 Monate verflossen sind, auch durch Zeugnisse der zuständigen Verwaltungsbehörde);
3) diejenige Vorbildung, welche die wohlbenutzte Prima der Realschulen des Herzogthums zu gewähren im Stande ist (durch die in der Schulordnung vorgeschriebenen Zeugnisse der Reife und des Abgangs).

Im Falle zwischen der Schulprüfung und Anmeldung zum Forstfache ein ungewöhnlich langer Zeitraum verstrichen ist, kann

von der Landesregierung eine wiederholte Prüfung zur Bedingung gemacht werden.

Art. 3.

Diejenigen, welche den vorstehend bezeichneten Anforderungen Genüge geleistet haben, erhalten die Erlaubniß zum Besuche der Forstschule.

Diese Erlaubniß kann nur aus triftigen Gründen versagt werden und es steht dem sich Anmeldenden zu, wenn er bei der Versagung sich nicht beruhigen zu müssen glaubt, sich deshalb an den Herzog zu wenden.

Art. 4.

Der Besuch der Forstschule hat für den Adspiranten den Zweck, diejenige für sein Fach speciell berechnete Bildung sich zu verschaffen, welche ihn zu einer rationellen Ausübung seiner Berufsthätigkeit befähigt.

Es bleibt aber gestattet, diese Bildung, sobald den Voraussetzungen des Art. 2. genügt worden ist, auch auf einer auswärtigen Forstlehranstalt sich anzueignen.

Art. 5.

Wer den für die Forstschule vorgeschriebenen Lehrcursus absolvirt oder während des entsprechenden Zeitraums eine auswärtige Forstlehranstalt besucht hat, und sowohl über die gehörige Benutzung des Unterrichts, als auch über sein sittliches Betragen während des Besuchs der Anstalt durch genügende Zeugnisse des Vorstandes der letzteren sich ausweist, wird in die Liste der Forstdienst-Adspiranten eingezeichnet und übernimmt damit die Verpflichtung zum Antritt seiner practischen Lehrzeit.

Art. 6.

Die Lehrzeit hat den Zweck, unter Anleitung eines ausübenden Forstbeamten, welcher von der Landesregierung bestimmt wird, sich mit allen Zweigen des Forst- und Jagdfaches auf

praktischem Wege bekannt und vertraut zu machen und in den vorkommenden Geschäften Uebung und Erfahrung zu gewinnen.

Art. 7.

Der Forstbeamte, dem ein Adspirant zugewiesen wird, ist verpflichtet, keine Zeit und Gelegenheit vorübergehen zu lassen, ohne solche gewissenhaft für den Zweck der Lehrzeit zu benutzen, und hat dagegen von Seiten des Adspiranten alle Bereitwilligkeit, allen Fleiß und Eifer in Anspruch zu nehmen.

Art. 8.

Ueber das Verhalten des Adspiranten hat der Lehrherr seinem nächsten Vorgesetzten in jedem Quartal Bericht zu erstatten; auch sind die Bezirksforstbeamten gehalten, so oft sich ihnen Gelegenheit darbietet, sich unmittelbar von dem Thun und Lassen der Adspiranten ihres Bezirks in Kenntniß zu setzen und für den Zweck der Lehrzeit thunlichst mitzuwirken.

Art. 9.

Während der Adspirant das Ziel seiner Lehrzeit (Art. 6.) mit Eifer und Beharrlichkeit zu verfolgen hat, ist er jedoch keineswegs von der Obliegenheit entbunden, auch an seiner wissenschaftlichen Fortbildung zu arbeiten. Er wird sich daher angelegen sein lassen, die Zeit, welche der Lehrherr für die Unterweisung nicht in Anspruch nimmt, für die Wiederholung, Befestigung und Erweiterung der bereits erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie auch zur Führung eines Tagebuchs zu verwenden, worin aufzuzeichnen ist, was er während der Lehrzeit gearbeitet, beobachtet und an Kenntnissen und Uebungen sich angeeignet hat.

Dieses Tagebuch wird bei der Beurtheilung der Befähigung des Adspiranten mit als Maaßstab benutzt. (Art. 13.)

Art. 10.

Die Dauer der Lehrzeit wird in der Regel auf zwei Jahre festgesetzt.

Ausnahmsweise kann eine Abkürzung nach dem Ermessen der Landesregierung dann eintreten, wenn bei einer besonders guten Schulbildung, bei Talent und Fleiß das Ziel der Lehrzeit früher erreicht wird.

Art. 11.

Die Lehrzeit wird nach dem Ermessen der Behörden entweder bei einem und demselben Lehrherrn oder auch bei zwei verschiedenen Forstbeamten auf zwei verschiedenen Forsten bestanden.

Söhnen ausübender Forstbeamten ist gestattet, das erste Jahr der Lehrzeit bei ihrem Vater zuzubringen, insofern der letztere überhaupt von der Behörde zur Annahme von Adspiranten für befähigt erachtet wird.

Art. 12.

Im Uebrigen werden die wechselseitigen Verhältnisse der Lehrherrn und Adspiranten durch besondere Instructionen geregelt werden.

Art. 13.

Nach Beendigung der Lehrzeit hat der Adspirant unter Vorlegung seiner Tagebücher und mit Beziehung auf die ihn betreffenden Berichte der Bezirks-Forstbeamten sich bei der Landesregierung zur Prüfung anzumelden, welche, sofern kein Bedenken gegen die Zulassung obwaltet, in nachstehender Weise stattfindet.

Art. 14.

Die Prüfung ist sowohl eine schriftliche, als eine mündliche, und erstreckt sich nicht nur auf alle Theile der eigentlichen Forstwissenschaft, sondern auch auf Mathematik und Naturwissenschaften und zwar in besonderer Beziehung auf jene.

Zur schriftlichen Ausarbeitung sind vorzugsweise solche Aufgaben zu wählen, durch deren Lösung dem zu Prüfenden Gelegenheit gegeben wird, nicht blos sein theoretisches und positi-

des Wissen an den Tag zu legen, sondern auch den Grad der Ausbildung seines praktischen Talents erkennen zu lassen.

Art. 15.

Die Prüfung geschieht (unter Leitung des Directoriums der Forstabtheilung) durch die Techniker im Forstfache bei der Landesregierung, unter thätiger Theilnahme eines Departementschefs und eines Försters.

Ueber die mündliche Prüfung wird ein genaues und vollständiges Protokoll, wie bei den Staatsprüfungen in anderen Fächern, geführt, nachdem die Examinatoren über das Ergebniß der gesammten Prüfung abgestimmt haben, nebst den übrigen die Prüfung betreffenden Acten zur Bestätigung des abgegebenen Gutachtens an den Herzog einzusenden ist.

Art. 16.

Das Bestehen dieser Prüfung wird nach 3 Graden unterschieden:

I. vorzüglich;
II. gut;
III. ziemlich gut.

Art. 17.

Wer keinen dieser Grade zu erreichen im Stande ist, wird abgewiesen.

Der Abgewiesene kann sich zwar nach Jahresfrist zu einer nochmaligen Prüfung melden, eine wiederholte Abweisung ist aber schlechthin unwiderruflich.

Art. 18.

Wer die Prüfung genügend bestanden hat, erhält die Qualification eines Forstgehülfen, wird mit dem allgemeinen Diensteide verpflichtet, auf welchen beim Fortrücken im Dienste verwiesen wird, und kann einem Förster zur Aushülfe zugetheilt werden.

Art. 19.

Ueber das Verhalten der Forstgehülfen haben die aufsehenden Beamten sich in steter Kenntniß zu erhalten und es werden diese ausdrücklich verpflichtet, sich hierüber in ihren Jahresberichten gegen die Landesregierung gewissenhaft und speciell auszusprechen.

Art. 20.

Soll ein Forstgehülfe zu einer Förster- oder Forstschreiberstelle in Vorschlag gebracht werden, so hat derselbe, zur Beurtheilung, wie er Zeit und Gelegenheit für seine wissenschaftliche und praktische Fort- und Ausbildung benutzt hat, einen ihm bezeichneten wichtigen Gegenstand aus dem Bereiche seines künftigen Wirkungskreises schriftlich unter Aufsicht zu bearbeiten und es ist diese Ausarbeitung berichtlich an den Herzog einzusenden.

II. Von der Befähigung zum höheren Forstdienst.

Art. 21.

Diejenigen, welche eine Anstellung im höheren Forstdienst erzielen, haben sich bei Einreichung des Gesuchs um Gestattung des Eintritts in die forstdienstliche Laufbahn außer den im Art. 2, unter 1. und 2. vorgeschriebenen Zeugnissen noch darüber auszuweisen, daß sie das Classenziel der Selecta der Realschule erreicht und die vorgeschriebene Entlassungsprüfung ersten Grades genügend bestanden haben.

Art. 22.

Hiernächst haben die Adspiranten für den höheren Forstdienst denselben Bildungsweg, welcher für die Ausbildung zum niederen Forstdienst vorgeschrieben ist, zu verfolgen, nur mit dem Unterschiede, daß sie gehalten sind, nach gehöriger Beendigung des Lehrcursus auf der Forstschule resp. nach Benutzung einer auswärtigen Forstlehranstalt (Art. 5.) zu ihrer weiteren allgemein wissenschaftlichen und ihrem beabsichtigten Beruf ent-

sprechenden Ausbildung eine Universität zu besuchen und während ihrer Studienzeit die Vorlesungen über

1) juristische Encyklopädie, Staatsrecht, und wo möglich Forst- und Jagdrecht,
2) Nationalökonomie und Finanzwissenschaft,
3) Naturgeschichte, Naturlehre, Chemie, allgemeine und Forsttechnologie,
4) reine und angewandte Mathematik,
5) sämmtliche Zweige der Forstwissenschaften zu benutzen.

Art. 23.

Nach Beibringung der Zeugnisse über die gehörige Benutzung der vorstehend bezeichneten Collegien, so wie über sittliches Verhalten während des Besuchs der Universität, wird der Abspirant zum Antritt der practischen Lehrzeit (Art. 5—13) zugelassen und gelangt nach deren Erstehung zur ersten Prüfung für die Befähigung zum höheren Forstdienst.

Art. 24.

Bei dieser Prüfung treten als Mitglieder die Forsträthe der Landesregierung zur Prüfungs-Commission, auch können für Mathematik und Naturwissenschaften noch andere Sachkundige zugezogen werden.

Gegenstände der Prüfung sind sämmtliche in Art. 22. genannte Disciplinen, insbesondere aber die Zweige der Forstwissenschaft.

Der Gang bei dieser Prüfung ist im Uebrigen derselbe, wie Art. 14—17, und es treten insbesondere dieselben Grundsätze hinsichtlich des Grades und hinsichtlich der Zulassung zu einer wiederholten Prüfung ein, wie dort.

Art. 25.

Wer diese Prüfung bestanden hat, wird vom Herzog zum Auditor ernannt und von der Landesregierung als solcher verpflichtet.

Art. 26.

Der Auditor wird verwendet theils zur Aushülfe, theils zu seiner weiteren practischen Befähigung, entweder im niederen Forstdienste, oder er arbeitet bei der Forstabtheilung der Landesregierung und erhält diejenigen Arbeiten übertragen, welche das Directorium seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechend findet.

Vorzugsweise ist darauf zu sehen, daß dem Auditor Gelegenheit gegeben wird, sich eine genaue und vollständige Bekanntschaft mit den Eigenthümlichkeiten des Herzogthums in Hinsicht auf das Forstwesen und dessen Betriebsweise zu erwerben.

Art. 27.

Während der Verwendung zur Aushülfe wird ihm eine monatliche Remuneration von 20 Gulden zu Theil, wie den Auditoren im Verwaltungs- und Justizdienste.

Art. 28.

Wer eine Zeit lang als Auditor gearbeitet und sich die Zufriedenheit der vorgesetzten Behörde erworben hat, kann sich zur Anstellung als Referendär und der dazu erforderlichen zweiten Prüfung melden.

Diese wird, wie die vorige, schriftlich und mündlich vorgenommen, ihre Gegenstände sind aber die besonderen Verhältnisse des Landes in Beziehung auf das Forstwesen.

Art. 29.

Die Ernennung zum Referendär erfolgt vom Herzog, auf den gutachtlichen Bericht der Landesregierung, welchem die Examinations-Protocolle und Probearbeiten beizulegen sind.

Art. 30.

Der Referendär wird in derselben Weise fortbeschäftigt, wie der Auditor (Art. 26.), doch können demselben auch Förster-

sollen so wie Forstschreibereien provisorisch oder definitiv übertragen werden. Vorzugsweise sollen Referendäre zur Aushülfe bei Forsteinrichtungs- und Vacations-Geschäften und bei Forst-Revisionen verwendet werden.

Art. 31.

Während der Beschäftigung zur Aushülfe bezieht der Referendär eine monatliche Remuneration von 30 Gulden.

Art. 32.

Um die Stelle eines Bezirksforstbeamten oder eines stimmführenden Mitgliedes im Fache des Forstwesens bei der Landesregierung erlangen zu können, ist das Bestehen einer dritten Prüfung erforderlich, zu welcher sich die Referendarien melden können, nachdem sie eine Zeit lang zur Zufriedenheit der vorgesetzten Behörden gearbeitet haben.

Bei dieser dritten Prüfung hat der Adspirant zuvörderst eine Probearbeit zu liefern, welche in einer schriftlichen Ausführung einer wichtigen, aus dem Forstfache genommenen Materie, wobei sowohl auf allgemeine Theorien als auf die besonderen Verhältnisse des Landes Rücksicht zu nehmen ist, oder auch in Behandlung eines bedeutenden Commissionsgeschäfts bestehen kann.

Hierauf folgt die mündliche Prüfung, welche von einer vom Herzog aus Mitgliedern der Landesregierung und anderen Sachverständigen ernannt werdenden Commission vorgenommen wird und sich auf den ganzen Umfang der in dieser Verordnung als Gegenstand des Studiums für den Forstbeamten bezeichneten Haupt- und Hülfswissenschaften und deren practische Anwendung erstreckt.

Art. 33.

Die Probearbeit und das Protocoll über die mündliche Prüfung werden mit gutachtlichem Bericht ad Serenissimum

eingesendet, und wenn der Adspirant mit Ehren bestanden hat, so erlangt derselbe durch ein Herzogliches Decret die Qualification zur Bekleidung der im Art. 32. bezeichneten Stellen mit dem Rang eines Collegial-Assessors; und wird, bis zum wirklichen Eintritt in eine jener Stellen, nach Höchster Bestimmung einstweilen bei der Landesregierung oder in anderer angemessener Weise beschäftigt werden.

---

2) Die Aufhebung der Forst-Academie zu Dreißigacker betreffend.

Vom 18. October 1843.

Von der Ueberzeugung geleitet, daß der Bildungsgang, welcher für die Herzoglichen Forstbeamten bisher vorgezeichnet war, den Verhältnissen und Anforderungen der Zeit nicht mehr völlig entspricht, ist diese wichtige Angelegenheit in Berathung genommen worden und auf den Grund der darüber erstatteten Gutachten des Landesministeriums und der betreffenden Oberbehörden wurden über die Befähigung zum Staatsdienste im Fache des Forstwesens diejenigen Vorschriften gegeben, welche in der Verordnung vom heutigen Tage veröffentlicht worden.

Mit diesen Vorschriften ist das Fortbestehen der Herzoglichen Forst-Academie zu Dreißigacker, in ihrer jetzigen Gestalt und Einrichtung, nicht vereinbarlich, und wird daher verordnet wie folgt:

Art. 1.

Die Forst-Academie zu Dreißigacker ist aufgehoben.

Art. 2.

Es soll dagegen eine Forstschule zu Meiningen in's Leben treten, welche sich den übrigen Bildungsanstalten des Landes, namentlich den Realschulen, in angemessener Weise anschließen, für den niederen Forstdienst den allgemein-wissenschaftlich vor-

bereiteten Jünglingen die besondere theoretische und practische Berufsbildung gewähren, und den höheren Forstbeamten als Vorschule für die Universität dienen wird.

Art. 3.

Die Ordnung und der Lehrplan der Forstschule wird demnächst zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden; im Uebrigen aber ist mit Vollziehung gegenwärtiger Verordnung das Herzogliche Landes-Ministerium beauftragt.

V.

Landgräflich Hessische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

1) Die Bestrafung und Verfolgung der Forstfrevel im Oberamte Meisenheim.

Vom 22. März 1840. *)

Obgleich die Reorganisation des Forstwesens im Landgrafthum vom Jahr 1835 die Bestimmungen der Verordnung vom 30. Juli 1814 über die Bestrafung und Verfolgung der Forstfrevel im Oberamt Meisenheim im Wesentlichen aufrecht erhalten hat, so sind doch als Folgen der neuen Einrichtungen nachfolgende Modificationen nothwendig geworden:

§. 1.

Die Unterförster und andere mit dem Forstschutz beauftragte Personen, wie die zugleich als Waldhüter verpflichteten Feldschützen und Privatförster, haben die von ihnen entdeckt werdenden Forstfrevel und Vergehen künftighin durch Separat-Protocolle auf freies Papier mit Angabe aller auf die Bestrafung der Frevler Einfluß habenden Umstände zu konstatiren

*) Beilage zum Landgräflich Hessischen Amtsblatt Nr. 12., vom 22. März 1840.

und binnen den nächsten 24 Stunden nach der Entdeckung, bei Strafe der Nichtigkeit, diese Protocolle mit der Versicherung ihrer Richtigkeit auf Eid und Pflicht zu unterzeichnen.

Sind die Protocolle nicht von ihrer Hand geschrieben, so müssen sie bei gleicher Strafe die Meldung enthalten, daß ihr Inhalt von einem mitunterzeichneten öffentlichen Beamten und zwar einem Revierförster, Oberschultheißen, Adjunkten oder selbst von dem Gerichtsschreiber, nach der Wahl des Denuncianten, demselben vor der Unterzeichnung vorgelesen und von ihm genehmigt worden ist.

§. 2.

Im Laufe der zwei folgenden Tage müssen die Protokolle sodann an den betreffenden Revierförster bei Vermeidung von Ordnungsstrafen eingesandt und von diesem die Präsentationsdaten kurz darauf bemerkt werden.

Diejenigen Protokolle, welche die im §. 164. der Verordnung vom 30. Juli 1814 vorgesehenen Fälle zum Gegenstand haben, hat der Revierförster, nachdem er sie in sein Nachweisungs-Register eingetragen, alsbald zur Registrirung und Stempel-Visirung zu befördern und hiernächst an Landgräfliche Staatsbehörde zur weitern Amtshandlung abzugeben.

Die übrigen Protokolle trägt er ihrem Inhalte nach in sein in Gemäßheit der oben erwähnten Verordnung zu führendes monatliches Forstfrevel-Register, welchem sie überdies als Anlagen adregistrirt werden müssen.

§. 3.

Bei Constatirung der von ihm selbst entdeckt werdenden Forstfrevel oder Vergehen hat sich der Revierförster ganz nach den Vorschriften der Verordnung vom 30. Juli 1814 zu richten.

§. 4.

Von seinem Forstfrevel-Register hat er, jedoch exclusive der Anlagen, zwei Abschriften zu fertigen, von welchen er die eine bei seinen Acten behält, die andere aber mit dem Frevel-

Register, nachdem er die Straf-Einträge in die dafür bestimmten Kolumnen bemerkt hat, binnen der gesetzlichen Zeit und bei Meidung der im §. 137 der Verordnung vom 30. Juli 1814 angedrohten Strafe an seinen mit den Functionen des öffentlichen Ministeriums beauftragten Kollegen absendet. Gegen diesen hat Landgräfliches Justiz-Oberamt eine gleiche Strafe ex officio zu verhängen, wenn derselbe die ihm für die Einsendung seines und der ihm zugegangenen Forstfrevel-Register bestimmte Frist verabsäumt.

§. 5.

Nachdem in Gemäßheit des §. 154 der Verordnung vom 30. Juli 1814 die Forstgerichts-Erkenntnisse in das Forstfrevel-Register und das dazu gehörige Forststraf-Protokoll (die Abschrift) eingetragen sind, wird das Erstere zu den Gerichts-Acten reponirt und das Letztere dem Landgräflichen Staats-Procurator zugesendet, damit derselbe Einsicht davon nimmt und es hiernächst an Landgräfliche Rentei gelangen läßt.

§. 6.

Hinsichtlich des öffentlichen Glaubens der von dem Forstpersonale herrührenden Anzeigen bleiben die Grundsätze der Verordnung vom 30. Juli 1814 maßgebend, wobei jedoch ausdrücklich bemerkt wird, daß die Revier- und Unterförster auch solche Forstfrevel und Vergehen glaubhaft konstatiren können, welche im Oberamt Meisenheim in anderen als den ihrer Obhut anvertrauten Schutzbezirken verübt worden sind.

§. 7.

Hiernach modifiziren sich die einschlägigen Bestimmungen der Forstverwaltungs-Ordnung, so wie der Revier- und Unterförster-Instruction vom Jahr 1835.

In Bezug auf die erwähnte Forststraf-Verordnung vom 30. Juli 1814 haben sodann Sr. Hochfürstliche Durchlaucht noch weiter verordnet, und zwar:

§. 8.

Zu den §§. 13 und 14 derselben:

Die Entwendungen, von welchen in diesen §§. gehandelt wird, sollen nach den Bestimmungen der Art. 401 und 463 des Straf-Gesetzbuches bestraft werden.

§. 9.

Anstatt des §. 68 ibid.

Für die gerichtlichen Folgen der Forstfrevel nicht blos in Beziehung auf die Geldstrafen und den Ersatz des Werthes oder Schadens, sondern auch in Beziehung auf die Kosten und das Pfandgeld sollen haften:

a) Männer für ihre Eheweiber, Eltern für ihre leiblichen minderjährigen Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder, wenn dieselben bei ihnen wohnen und keine besondere Haushaltung führen.

b) Vormünder für ihre Mündel, wenn diese bei ihnen wohnen, und diejenigen, welchen Minderjährige in Pflege gegeben sind, für diese.

c) Die Dienstherrschaft für ihr Gesinde oder Taglöhner, Handwerker für ihre Gesellen und Lehrlinge, Eltern für ihre mit ihnen in gemeinschaftlichem Haushalte lebenden großjährigen Kinder — wenn die strafbare Handlung zu ihrem Vortheile geschehen ist.

d) Holzkäufer für diejenigen Personen, deren sie sich beim Fällen oder Bearbeiten des Holzes im Walde bedienen, insofern dies keine verpflichteten Holzhauer oder Holzsetzer sind.

e) Gemeinden für ihre Hirten und Eigenthümer von Vieh, welche besondere Hirten halten, für diese, wenn die strafbare Handlung in ihrem Dienste geschehen ist; bei Weidefreveln insbesondere ohne Unterschied, es mag einzelnes Vieh von der Heerde in einen verbotenen Ort übergelaufen oder die ganze Heerde darin betroffen sein.

§. 10.

Zusätzlich zu den §§. 76—79 ibid.

Wer unbefugt Steine oder Schutt in die Waldungen führt oder bringt, unterliegt neben dem etwa eintretenden Schadens-Ersatz oder der auf Kosten des Thäters zu bewirkenden Herstellung in den vorigen Stand einer Geldbuße von 30 Kreuzer bis zu 5 Gulden.

§. 11.

Zu den §§. 143, 145 und 156 ibid.

Die von den Verurtheilten zu zahlenden Vorladungs- und Gerichtsschreiber-Gebühren sollen künftig blos durch Landgräfliche Rentei für Rechnung der Berechtigten (d. h. der betreffenden Gerichts-Vollzieher und respective des Landgräflichen Aerars) zugleich mit den Forststrafen erhoben und zu dem Ende die Beträge derselben außer der Strafe dem Schadens- oder Werth-Ersatz und den Pfandgebühren in den Forststraf-Protokollen namhaft gemacht werden, so daß nunmehr die (§. 143.) vorgeschriebene Anfertigung eines Duplikats der Vorladungs-Verzeichnisse sowie die executorische Erklärung desselben (§. 145) nicht weiter erforderlich ist.

§. 12.

Gegenwärtige Verordnung soll mit dem 6ten künftigen Monats in Wirksamkeit treten.

---

2) Die Ausübung der Jagd im Oberamte Meisenheim betreffend.

Vom 24. October 1840. *)

Die Ausübung des nach den Gesetzen des Oberamtes Meisenheim den Grundeigenthümern ausschließlich zustehenden Rechtes der Jagd auf eigenem Grund und Boden wurde aus

*) Nicht abgedrucktes Landgräflich Hessisches Reskript.

Rücksicht für die öffentliche Sicherheit Beschränkungen zu unterwerfen nothwendig gefunden, und verordnet daher wie folgt:

1.

Die Ortsvorstände im Oberamt Meisenheim sind autorisiret, in ihren respectiven Kommunalbännen auf allen im folgenden Paragraphen nicht ausgenommenen Grundstücken jeder Art die Ausübung der Jagd während der offenen Zeit zum Vortheil der Grundbesitzer zu verpachten.

2.

Von dieser Verpachtung müssen ausgenommen bleiben:

a) alle nach Vorschrift des Artikels 6, Abschnitt IV. Tit. I. des Gesetzes vom $\frac{22. \text{ September}}{6. \text{ October}}$ 1791 als geschlossen anzusehende Grundstücke;

b) diejenigen Grundbesitzungen, welche einen Flächengehalt von 300 gesetzlichen Morgen und darüber in ungetrenntem, durch kein fremdes Grundstück unterbrochenen Zusammenhang einnehmen, insofern die Eigenthümer derselben vor der jedesmaligen Verpachtung die Selbstausübung ihres Jagdrechts darauf förmlich reclamiren.

c) Die Domanialwaldungen.

3.

Das Pachtgeld für die verpachteten Jagden wird in die Gemeinde-Kasse gezahlt, demnächst aber den betheiligten Grundeigenthümern in der Art gewährt, daß der Betrag desselben für solche Gemeinde-Ausgaben verwendet wird, welche gesetzlich nach dem Grundsteuerfuß aufzubringen sind.

Dagegen müssen in dem Artikel 2. Lit. b. vorgesehenen Falle, die den dort genannten Grundbesitzern competirenden Beiträge zu diesen Ausgaben nach Maßgabe ihres nicht mitverpachteten Grundes durch die Verwaltungsbehörde berechnet und festgestellt, und wie die Gemeinde-Gefälle erhoben werden.

6) Noch erlegt Strafe als Jagdpolizei-Contravenient:

	fl.	kr.
a) Wer sich erweißlich ohne die Absicht des Wildschießens, jedoch unerlaubter Weise und ohne einen Grund der Nothwendigkeit, in einer fremden Wildbahn mit einem zur Ausübung der Jagd tauglichen oder brauchbaren Schießgewehr befand	5	—
b) Wer da, wo er nicht zur Jagd berechtigt ist, dem Wild Schlingen legt, dieses auf andere Art als durch Schießen tödtet, oder auch lebendig in seine Gewalt bringt, oder gefundenes behält oder die Eier von Federwild aushebt, soll außer dem Schadenersatz nach Maasgabe des gestifteten Schadens und des größeren oder geringeren bösen Vorsatzes Strafe bezahlen	1—10	—
c) Wer ohne Erlaubniß einen Vogelheerd anlegt, Vogelschneisen hängt, oder Lerchen u. s. w. mit einem Klebgarn fängt	5	—
d) Der Besitzer eines Hundes, der in einer Wildbahn, wo jener nicht jagen darf, jagt oder ohne seinen Herrn herumläuft .	3	—
Der Jagdberechtigte ist überdem befugt, in seiner Wildbahn einen solchen Hund zu tödten und von dessen Herrn den Ersatz des etwa verursachten Jagdschadens ersetzt zu verlangen.		
e) Wer einen Hund bei seiner Feld-Arbeit mitnimmt . . . . . und wird der Hund todt geschossen.	1	30
f) Wer eine Salzlecke, Vogelschneise oder einen Vogelheerd beschädigt oder zerstört, außer dem Ersatze des Schadens . . .	2	—

	fl.	kr.
In allen diesen Fällen beträgt das Anbringgeld einen Gulden.		
g) Jagdpächter oder diejenigen, welchen sie die Ausübung der Jagd gestatten, erlegen, wenn sie dem Inhalt der Pachtbedingungen zuwider alte Thiere, Schmalthiere, Wildkälber, Rehgeißen, Damgeißen, Rehkitzchen, Fasanen- oder Birkhennen, oder außer der in den Pachtbedingungen bestimmten Zeit Wild schießen, oder wenn sie an Sonn- oder Feiertagen Treib- oder Parforce-Jagden halten, oder während der Kirche in der Nähe eines Orts oder unerlaubter Weise mit Bracken oder Windhunden jagen, für jeden einzelnen Uebertretungsfall außer einem Gulden Anbringgeld	5	15 —
h) Parforce-Jagden dürfen nicht in den Waldungen, sondern nur in den Feldern und jedenfalls erst nach Beendigung der Erndte gehalten werden, bei Meidung einer Geldbuße von . . . . . für jeden Theilnehmer, unbeschadet der Strafen der etwa dabei vorfallenden Feldbeschädigungen und der Entschädigungs-Ansprüche der Eigenthümer.	15	—

7) Ueberhaupt haben die Jagenden den Grund-Eigenthümern allen Schaden, der denselben an ihren Forst-Produkten, Feld- und Garten-Gewächsen bei Ausübung der Jagd zugefügt wird, zu ersetzen. Die Ausmittlung des Schadens geschieht durch die betreffenden Feldgerichte.

8) In Ansehung der Vergütung der Wildschäden verbleibt es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, namentlich dem Gesetze vom 6. August 1810 und den darauf

Bezug habenden instruktiven Weisungen, mit der Modification jedoch, daß nur für die durch das Schwarz-, Roth-, Dam- und Rehwild angerichteten Schäden Ersatz geleistet werden soll.

Die Funktionen des Regierungs-Commissärs sind regelmäßig vom Landgräflichen Verwaltungs-Amte wahrzunehmen.

9) Mehrere gemeinschaftliche Jagdfrevler haften wegen der Geldleistungen solidarisch.

10) Rücksichtlich der Geldleistungen haften sodann

a) die Jagd-Pächter für die Personen, welchen sie die Ausübung der Jagd zugestanden haben;

b) die Ehemänner für ihre Weiber, Eltern für ihre Kinder und die Dienstherrschaft für ihr Gesinde, wenn sie dessen Frevel schuldvoll veranlaßte oder wußte und die Anzeige davon nicht sofort machte. In keinem Fall darf die Dienstherrschaft ihrem Gesinde, das wegen Uebertretung eines der vorhergehenden Strafgesetze in Untersuchung gerathen ist, weder rückständigen Lohn, noch anderes in Verwahrung der Dienstherrschaft befindliches Eigenthum des beschuldigten Dienstboten, ohne Vorwissen der das Vergehen beurtheilenden Behörde verabfolgen, bei Strafe des Ersatzes, wenn dieser nöthig werden sollte und Bezahlung der Untersuchungskosten.

11) Das zum Forst- und Feldschutze bestellte Personal ist auch zum Jagdschutze verpflichtet. Auch stehet es den Jagd-Pächtern frei, eigene Hasenheger oder Jagdschützen nach vorgängiger Genehmigung der Landgräflichen oberen Forstbehörde gerichtlich verpflichten zu lassen und dadurch ihren Anzeigen öffentlichen Glauben zu geben.

12) Das zum Jagdschutz verpflichtete Personal hat das Recht, den Jagdfrevler auf Betreten, wenn sie ihn mit Be-

stimmtheit nicht erkennen oder wenn er ein Ausländer ist, in dessen Heimath die hier verübten Jagdfrevel auf diesseitige Requisition nicht bestraft werden, zu arretiren und ihn der nächsten Polizeibehörde vorzuführen, auch auf solche d. h. unbekannte in wirklicher Ausübung der Jagd betroffene Jagdfrevler, welche auf Zurufen nicht stehen bleiben oder die Abgabe des Gewehres verweigern, scharfes Feuer zu geben.

13) Die Cognition über die Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung stehet den Gerichtsbehörden zu, und zwar bildet das Landgräfliche Justiz-Amt in Ansehung der Jagd-Polizei-Uebertretungen und des ersten Jagdvergehens bei nicht schriftsäßigen Beschuldigten nicht nur das untersuchende, sondern auch das erkennende Gericht erster Instanz.

Erfurt, gedruckt bei Hennings und Hopf.

Archiv

der

Forst- und Jagd-Gesetzgebung

der

deutschen Bundesstaaten.

Herausgegeben

von

St. Behlen,
Königl. Bayerischem Forstmeister.

Zwanzigsten Bandes zweites Heft.

Freiburg im Breisgau,
Verlag der Fr. Wagner'schen Buchhandlung.
1844.

Inhaltsverzeichniß.

I.

Königlich Preußische Forst- und Jagdverordnungen, Instruktionen und allgemeine Verfügungen.

Seite

1. Cirkular-Verfügung der Königlichen Regierung zu Liegnitz, die Anlegung von Eichen-Schälwaldungen betreffend . . . 1
2. Ministerial-Verfügung, die Ausstellung von Forstversorgungs-Scheinen und das Verfahren bei Ausstellung der letztern betr. 10

II.

Großherzoglich Badische Forst- und Jagdverordnungen, Instruktionen und allgemeine Verfügungen.

1. Der Einzug der Forstfrevel-Strafen von Württembergischen Unterthanen 14
2. Die Verwerthung von Haupt- und Neben-Nutzungen in den Großherzoglichen Domainenwaldungen betreffend 17
3. Die Erlaubniß zum Tragen von Schießgewehren für Wald- und Jagdhüter betreffend 19
4. Die Aenderungen an Vermessungsoperaten, insbesondere an den Grenzvermessungstabellen betreffend 20

III.

Königlich Bayerische ältere Verordnungen.

Für die einzelnen Kreise.

Ober-Franken.

Floßordnung für das aus dem fränkischen Walde und der Umgegend zu verflößende Holz 24

I.

Königlich Preußische Forst- und Jagdverordnungen, Instruktionen und allgemeine Verfügungen.

---

1) Circular-Verfügung der Königlichen Regierung zu Liegnitz, die Anlegung von Eichenschälwaldungen betr. *)

Vom 15. November 1843.

Von einer großen Anzahl Gerbereibesitzer Schlesiens ist auf die wegen der immer seltener und theurer werdenden Eichenrinde dem Betriebe ihrer Gerberei-Anstalten drohenden großen Nachtheile aufmerksam gemacht und dabei dringend beantragt worden, wegen der Anlegung von Eichenschälwaldungen Aufforderungen an die Grundbesitzer ergehen zu lassen, zumal nur die Rinde von jungen Eichen zur Bereitung des sogenannten Mastrichter Leders mit Vortheil anzuwenden wäre.

Damit in allen Kreisen des Regierungsbezirkes auf die Anlegung von Eichenschälwaldungen im Interesse einer höhern Bodennutzung Bedacht genommen werde, wurde die nachstehende

---

*) Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten.

Anleitung zur Anlegung und Kultur von Eichenschälwaldungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und verordnet, daß nach Ablauf eines Jahres angezeigt werde, ob, wo, von wem und in welchem Umfang die Anlegung von Eichenschälwaldungen in's Werk gesetzt worden sei.

Anleitung zur Anlegung und Kultur von Eichenschälwaldungen.

Bei dem Reichthum an Eichen, welche die nördliche Hälfte von Schlesien noch bis in die ersten Zeiten dieses Jahrhunderts besaß, fehlte es an der Lohe den im Lande bestehenden Leder-Manufakturen so wenig, daß König Friedrich II. bei dem bedeutenden Bedarf an Leder für die innere Konsumtion denjenigen bedeutende Begünstigungen verhieß, welche sich im Inlande und namentlich in Schlesien niederlassen würden, um Rothgerbereien zu betreiben. Seitdem sind aber die Eichenwälder theils verschwunden, theils gelichtet, und die bestehenden Gerbereigeschäfte müssen an vielen Orten bereits die nöthige Lohe aus weiter Ferne herbeiführen.

Kein Wunder, daß die Preise der Lohe bedeutend steigen, und um so größern Reiz bewirken, die in der Provinz jährlich zum Hieb fallenden Eichen möglichst auch noch auf Rinde zu benutzen. Es kann wohl als hinlänglich bekannt angenommen werden, daß die Rinde alter Eichen und besonders so alter Stämme, die mehrere Jahrhunderte über sich hingehen sahen, nicht so kräftige Lohe liefert, als die von jungen Stämmen und Stangen; und namentlich zur Bereitung des starken Sohlleders kann die Rinde alter Stämme nicht mit Vortheil angewendet werden, abgesehen davon, daß solche von der todten Rinde völlig befreit werden muß, und durch das Putzen derselben viel des gekauften Materials verloren geht. Dagegen liefert die Rinde junger Stämmchen die kräftigste Lohe für alle Arten des Gerbereibetriebes, welche am geeignetsten in besonders dazu bestimmten Niederwaldungen erzogen werden können.

Die ganze Ebene des Regierungs-Departements Liegnitz ist, was das Klima betrifft, zur Anlage von Eichen-Niederwaldungen geeignet, denn selbst am Fuße des Gebirges und an den Vorbergen findet sich die Eiche nicht nur in einzelnen freudig erwachsenen Stämmen, sondern nicht selten sieht man in den vorhandenen Ausschlags-Waldungen die Eiche bald als dominirende Holzart, bald eingesprengt und mit Erfolg erzogen; dagegen ist nicht zu leugnen, daß die jungen Eichen und die Schößlinge im Ausschlagswald von den Spätfrösten — und besonders in den Flußthälern, — in den ersten Jahren zu leiden haben, bis solche mindestens 4 Fuß hoch über der Erde sind; ist die Lage aber gedeckt gegen die rauhen Mitternacht- und Morgenwinde durch Vorhölzer oder Erhebungen über das Terrain, so sind auch diese klimatischen Einflüsse auf die Eiche von weniger Bedeutung.

Will man Eichen zu Schälniederwaldungen erziehen, so hat man zuvörderst bei der Wahl des Bodens für eine neue Anlage auf die Eigenthümlichkeiten unserer beiden in Deutschland einheimischen Eichenarten zu sehen. Wiewohl die Stiel- oder Sommereiche, wie die Stein- oder Traubeneiche, beide einen starken tiefgründigen Lehmboden verlangen, so gedeiht dennoch die Stieleiche in niedriger Lage, im feuchten Lehmgrunde und selbst auf humosem Bruchboden, wenn er nicht allzu naß ist und nicht selten noch, wenn auch der Untergrund Sand ist, und nur eine starke Schicht guten schwarzen Bodens die Oberfläche ausmacht, mit Freudigkeit fort.

Die Trauben- oder Stieleiche liebt mehr die Höhen, sie gedeiht auf einem starklehmigen Sandboden mit Vortheil und ist überhaupt in dieser Beziehung weniger zärtlich.

Während man die erstere Eichenart an den Flüssen und Bächen sieht, kommt die zweite hauptsächlich mit Nadelholz vermischt vor, nimmt aber auch sehr oft ihren Platz in Feldhölzern, in Hecken und auf Rainen, und beides wird Fingerzeige über die Auswahl des Bodens an die Hand geben und darüber belehren, wie — oft auf sehr leichte Weise — solche Feldhölzer

und kleine an den Flüssen und Bächen belegene Eichenhecken, die nicht selten mit Erlen, Haseln, Weiden, Faulbaum und anderen Straucharten besetzt sind, in einträglichen Eichenschälwald umgewandelt werden können.

Hier hat man nur den Eichen-Nachwuchs zu begünstigen, die eingemischten Holzarten zu entfernen, und die entstehenden leeren Stellen mit Eichen auszupflanzen, oder durch ausgesteckte Eicheln in Bestand zu bringen, um eines günstigen Erfolges gewiß zu sein.

Sollen aber Blößen oder Läden mit Eicheln angebaut werden, so hat man die zwei Wege der Eichenpflanzung oder Eichensaat; da aber Vorrath an jungen Eichenpflanzen seltner ist, so wird die Eichensaat zur Erziehung eines Pflanzenvorraths oft unerläßlich und überhaupt, der geringeren Kostspieligkeit und größeren Sicherheit wegen, im Allgemeinen vorzuziehen sein. Bei der Einsaat verfahre man wie folgt:

Ueberall, wo der Boden holz- und wurzelrein ist, hat man zur Zubereitung des Bodens den Pflug anzuwenden. Will man eine dichte Schonung erziehen, aus der zur späteren Verpflanzung Pfleglinge ausgehoben werden sollen, so wird die Fläche mit dem Pfluge, dem Ruhrhaken und der Egge, ganz eben, wie zur Getreidesaat, zubereitet. Dann werden die Eicheln, 6 bis 8 Scheffel pro Morgen, breitwürfig durchgesäet und 2 bis 3 Zoll tief untergepflügt.

Will man, ohne Rücksicht auf spätere Aushebung von Pflänzlingen, einen Bestand erziehen, so pflügt man möglichst gerade Furchen und läßt zwischen jeder Furche 3 Fuß Zwischenraum. Um diese Furche breiter und auf der Sohle ebener zu machen, wendet man nach dem Auffahren jeder Furche den Pflug und fährt in derselben wieder zurück, damit sie auf beiden Seiten ausgestrichen wird.

Ist der Boden sehr fest, wie dies bei Lehmgrund, der für die Eiche am besten paßt, in der Regel stattfindet, so müssen in der Mitte dieser ausgepflügten Furchen mit einem schmalen Ruhrhaken-Schaare Rinnen gezogen, in diese die Eicheln, 4

bis 5 Scheffel pro Morgen, eingelegt, und ihnen die nöthige Bedeckung von 2 bis 3 Zoll gegeben werden, indem man mit der Hacke den lockeren, auf beiden Seiten ausgestrichenen Boden darüber bringt.

Ist der Boden nicht holz- und wurzelrein, und kann deshalb der Pflug nicht in Anwendung kommen, so sind die Saatfurchen mit dem Grabscheit, je nach der Stärke des Graswuchses, auf 2 bis 3 Zoll Tiefe von dem Rasen so zu befreien, daß die Furche selbst geebnet erscheint. Es geschieht dies am besten in der Art, daß der Rasen in viereckigen Stücken abgestochen wird. Ist die Fläche reich an gutem Graswuchs, so läßt sich auf den Zwischenräumen zwischen den Furchen eine durch die Sichel zu benutzende Grasnutzung erzielen. Diese Arbeit wird im Oktober oder September vorgenommen, und sobald die Furchen hergestellt sind, werden die Saameneicheln in der Mitte Oktober in dieselben eingestreut und untergegraben.

Wo die Anwendung des Grabscheites Schwierigkeit findet, also in sehr verwurzeltem oder in steinigem Terrain, da muß die Rodehacke die Stelle des Grabscheits vertreten. Im Gebirge wird eine regelmäßige Furchensaat nur selten stattfinden und das Grabscheit nur selten angewendet werden können, weil die Eichel blos auf solchen Stellen angelegt werden darf, wo sie Boden genug findet, um ihre Pfahlwurzel in die Tiefe zu senken, und weil in steinigtem Terrain nicht gegraben werden kann. Hier ist die Hacke unbedingt anzuwenden, und es müssen mit derselben die tiefgründigen Stellen aufgelockert und die eingelegten Eicheln gehörig bedeckt werden.

Für die Bewirthschaftung der Eichenschälwaldungen bestimmt man in der Regel einen 15- bis 18jährigen Umtrieb. Dagegen wird man, wenn die Umstände überhaupt minder günstig sind, den Lohschlägen auch ein 25jähriges Alter bewilligen müssen. Der zur Benutzung auf Rinde bestimmte Eichenschlag bleibt nun bis zum Abtriebe ruhig stehen, wenn man nicht etwa das Aufkommen der Eichen noch mehr dadurch

begünstigen will, daß man in den natürlich aufgewachsenen Schlägen alle fremden Holzarten und in den künstlichen (durch Saat oder Pflanzung) die sich etwa eingedrängt habenden Holzarten zu günstiger Zeit heraushaut. Bei dem Abtrieb der Lohschläge würde man folgendes Verfahren beobachten können: man bezeichne auf dem Morgen der zum Abtriebe bestimmten Fläche 10 bis 15 der geradesten wuchsigsten Stangen zum Ueberhalten, sogenannte Laßreidel oder Oberständer, sowohl zur künftig nothwendigen Beschattung als zu Benutzung für die ländlich nothwendigen Schirrhölzer und Erzielung natürlicher Besaamung. Ende März oder Anfangs April wird spätestens alles sich noch im Schlage vorfindende eingemischte Holz an Erlen, Weiden u. s. w. vollständig herausgeschafft, bis auf die Saatweide (salix caprea), deren Rinde sich vorzugsweise zum Gerben des sogenannten Dänischen Leders eignet.

Die Herausschaffung der übrigen Holzarten kann auch schon im Spätherbst oder im Winter erfolgen. Ende Aprils, oder in späten Frühjahren sogar in der Mitte des Monats Mai, dringt der Saft in den Eichen in der innern Rinde herauf, dann ist die letztere leicht zu schälen, was man technisch mit dem Ausdruck bezeichnet: die Rinde geht. Sobald dieses der Fall ist, werden Arbeiter angestellt, welche sämmtliche schälbare Stangen, selbst bis zur Stärke eines Zolls herab, so weit sie reichen können, ausästen, zugleich wird jede Stange möglichst nahe am Boden und bei älteren Stockausschlägen hart am Mutterstocke ringsum bis ins Holz eingekerbt oder die Rinde durchschnitten. Ist dies geschehen, so treten sofort andere Arbeiter an, welche mittelst eines Instruments, welches Lohschnitzer genannt wird, die Stangen noch auf dem Stocke stehend schälen. Hie und da haut man auch die Stangen ab und schält sie dann erst. Die Rinde wird nämlich, so hoch man reichen kann, der Länge nach aufgeritzt. Das erste Umringeln am Stock dient nur dazu, daß die Rinde des im Boden stehen bleibenden Stockes nicht eingerissen werden kann, was

unter allen Umständen für den künftigen Nachwuchs verderblich sein würde. Ist so der untere Theil der Stange von Rinde entblößt, so wird es leicht, nach Entfernung der geschälten Rinde, welche sorgsam bewahrt werden muß, die Stange entweder über dem Stocke, ohne jedoch den Wurzelstock einzusplittern oder zu beschädigen, umzuhauen und die Schälung der ganzen Stange zu vollenden, oder der Arbeiter haut die Stange, ehe sie vom Stock getrennt wird, möglichst hoch oben so ein, daß es ihnen dadurch möglich wird, sie umzubiegen und halbstehend die Abschälung der Rinde bis in die Wipfel zu vollenden. Die abgerissene oder abgeschnittene Rinde wird in ihrer Länge auf den Boden über einige Stangen gebreitet, so daß sie zugleich dem Austrocknen ausgesetzt ist. Ist die Rinde vollständig abgetrocknet, so wird solche zuerst in kleine Gebinde gebracht, sodann in größere Gebunde, welche bis 5 kleine Bündel enthalten, mittelst zweier starken Weiden zusammengeschnürt und auf einen bestimmten Platz im Schlage zur Abnahme geschafft.

Man hat die möglichste Sorgfalt darauf zu verwenden, daß bei eintretendem Regenwetter weder die zum Austrocknen aufgebreitete Rinde, noch die, welche bereits in Gebunde gebracht ist, naß oder feucht werde, weil sie dadurch am Verkaufswerth verlieren würde.

Für den künftigen Ausschlag der Eichenstücke ist es von großer Wichtigkeit, den Rindebetrieb Ende Mai oder spätestens in den ersten Tagen des Juni zu beenden, weil sonst die Stockausschläge zu spät erfolgen, und vor Eintritt des Winters nicht hinlänglich verholzen würden, demnächst aber auch den Schlag sogleich von allem Holze zu räumen, welches zu Knüppel und Reisigholz aufbereitet wird.

Da das Rindeschälen in der vollen Saftzeit geschieht, so wird nur unter sehr günstigen Umständen ein vollständig guter Stockausschlag in diesem Jahre, wo die Eichen auf die Wurzel gesetzt sind, erfolgen; die Schößlinge bleiben in der Regel klein, schwächlich, verholzen nicht vollständig, so daß nicht selten

früh eintretender Herbstfrost ihnen nachtheilig wird; in diesem Falle wird man wohl thun, sämmtliche Stockausschläge im zweiten Frühjahre, wenn die Knospen sich entwickeln wollen, abschneiden zu lassen. Läßt man die schlecht aufgekommenen Lohden fortwachsen, so ist nicht selten ein verkrüppelter, an der Erde sich hintreibender Wuchs die Folge davon; wogegen man bei dem Abschneiden der Lohden im zweiten Jahre mit Sicherheit einen kräftigen vollen Austrieb erwarten kann, der geeignet ist, den etwa erfolgenden Spätfrösten kräftig zu widerstehen und eine Höhe erreicht, welche die sonst stehen gebliebenen zweijährigen Lohden weit überragt. Bei diesem Wiederabschnitt im zweiten Jahre kann auch die Auspflanzung kleiner Blößen, oder ausgegangener Stöcke zweckmäßig erfolgen, was in dem Schälungsjahre überhaupt nicht geschehen kann. Diese Auspflanzung muß jedenfalls mit 3 — 4 Fuß hohen Pflänzlingen erfolgen, damit solche sich den stark erfolgenden Wurzellohden auch ihrer Größe nach anschließen.

Soll die Anlage eines Eichenschälwaldes durch Pflanzung erfolgen, so ist die Auswahl der Pflänzlinge ein sehr wichtiges Geschäft. Da die Pflänzlinge als Haupteigenschaft eine gute Bewurzelung haben müssen, so wird man wohlthun, wenn man die Eichenpflänzlinge im dritten Jahre bereits aus den Pflanzschulen oder Saatkämpen aushebt, die Pfahlwurzel einstutzt und sie in andere Beete verpflanzt, wodurch sie gezwungen werden viele Seitenwurzeln zu treiben. Sie bleiben in denselben bis sie eine Höhe von 4 bis 5 Fuß erreicht haben. Nun werden dieselben sorgfältig ausgehoben und in ihren Standort im Schälwalde verpflanzt; hier werden sie in höchstens drei- bis vierfüßigem Verbande (oder Entfernung von einander) in einen Quadrat-Fuß große und tiefe Löcher eingesetzt, wobei überhaupt vorausgesetzt wird, daß man mit der Art und Weise, wie gepflanzt werden muß, bekannt ist. Die so hergestellten Pflanzungen müssen, wenn Abgang erfolgt, sorgfältig im nächsten Frühjahre ausgebessert werden, und bleiben nun stehen, bis die Reihe des Schälschlages auch an

sie gelangt. Freilich werden diese Pflanzungen erst im zweiten Umtriebe durch die erfolgenden Wurzellohden sich dicht zusammen schließen und einen erhöhteren Ertrag als im ersten Umtriebe liefern. In einigen Gegenden am Rhein und an der Mosel hat man das Verfahren vortheilhaft gefunden, die Eichenstangen, wie oben beschrieben, auf dem Stocke stehend zu schälen, ohne jedoch im Schäljahre selbst die geschälten Stangen vom Stock abzuhauen. Man läßt nach der geschehenen Schälung die von Rinde entblößten Stangen bis ins zweite Jahr stehen, und haut in diesem dieselben kurz vor dem Ausbruch der Blätter mit sammt den erfolgten in der Regel schlechten Stocklohden sorgfältig, so daß der Mutterstock nicht beschädigt wird, weg; hier geschieht also die Schälung im ersten, die Fällung und Aufarbeitung der Brennholzmasse aber erst im zweiten Jahre. Es ist jedoch nicht zu leugnen, daß das letztere Holz dadurch in seinem Brennwerthe etwas verkürzt wird; dieser Nachtheil wird aber durch den zur günstigsten Jahreszeit erfolgenden Ausbruch der jungen Stocklohden, welche das ganze Jahr zum Wachsen und Verholzen vor sich haben, reichlich ersetzt. Sind aber die Lohschläge klein, so daß man mit einer hinlänglichen Anzahl von Arbeitern die Schälung und Räumung des Lohschlages in kürzester Zeit, und bis zur Mitte des Mai vollenden kann, so wird diese Einrichtung es auch entbehrlich machen, das Schäljahr vom Abtriebsjahr der Zeit nach zu trennen. Ein Preis für diese Rinde der Schälwaldungen hat sich bei uns in Schlesien noch nicht allgemein gebildet, da dergleichen bisher nur sehr im einzelnen erzeugt ward; man kann aber annehmen, das diese feine Spiegelrinde das doppelte und dreifache des gewöhnlichen Preises der hiesigen Eichenrinde gelten wird. Es ist aber gewöhnlich, daß diese Rinde nach Centner-Gewicht verkauft wird, und es läßt sich annehmen, daß 8 bis 10 Centner Spiegelrinde eine preußische Klafter zu 108 Kubikfuß Raum ausmachen werden. Noch kann bemerkt werden, daß der Morgen Eichenschälwald auf mittelmäßig gutem Boden und in ziemlich guter geschlossener Bestockung

gegen 17 bis 20 Centner Spiegelrinde auszugeben etwas, wodurch sich der Vortheil bei der Anlage von Eichenschälwaldungen einigermaßen wird übersehen lassen.

---

2) Verfügung des Königl. Ministeriums des Königl. Hauses, General-Verwaltung der Domainen und Forste, die Ausstellung von Forstversorgungs-Scheinen und das Verfahren bei Ausstellung der letztern betreffend.

Vom 25. November 1843. *)

Bisher ist dem Ministerio jährlich eine Liste der neu zur Forstversorgung anerkannten Jäger zugegangen, dann die Vertheilung der einzelnen Individuen auf die verschiedenen Regierungs-Bezirke nach Maßgabe des in jedem Bezirke sich ergebenden größeren oder geringeren Bedarfes, und demnächst die Ausfertigung der Versorgungsscheine darnach erfolgt. Wenngleich zur Ermittelung des Bedarfs eine Fraktion der in den letzten Jahren eingetretenen Vakanzen und die Anzahl der vorhandenen mit Forstversorgungsberechtigten theils unbedingt, theils bedingt zu besetzenden Schutzbeamten-Stellen zum Anhalte, auch auf die Familien-Verhältnisse und Wünsche der Forstversorgungsberechtigten möglichst Rücksicht genommen worden ist, so ist doch sehr häufig die Nothwendigkeit eingetreten, von der ursprünglichen Disposition abzuweichen, indem die Familien-Verhältnisse der Versorgungsberechtigten bei der Vertheilung derselben auf die einzelnen Regierungs-Bezirke nicht immer genügend bekannt waren oder sich nachher änderten und daraus Gesuche um Uebertragung auf andere Bezirke folgten, welche nicht füglich zurückgewiesen werden konnten, oder auch von Seiten der Königlichen Regierungen häufig Anträge eingegangen

---

*) Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königl. Preußischen Staaten.

sind, die ihnen bereits bekannten Individuen nachträglich zur Versorgung zuzutheilen. Der Zweck der Vertheilung ist mithin nicht erreicht worden, vielmehr hat in den mittleren Provinzen ein Ueberfluß, in den entfernten Provinzen dagegen ein Mangel an Versorgungsberechtigten immer fortgedauert.

Eine Aenderung des bisherigen Verfahrens schien daher dringend nothwendig, und es ist zur Verminderung der Schreiberei und im Interesse der Betheiligten nach einer Uebereinkunft mit dem Königl. Kriegs-Ministerio angemessen erachtet worden, die Forstversorgungsscheine künftig nicht blos für einen Regierungs-Bezirk, sondern wie es bei den übrigen Militair-Versorgungsberechtigten immer geschehen, für die ganze Monarchie gültig und zwar so auszufertigen, daß es einem jeden Forstversorgungsberechtigten freisteht, seine Bewerbung um einen Forstschutzdienst bei derjenigen Regierung anzubringen, in deren Bezirk er angestellt zu werden wünscht. Da die in diesem Herbste und weiterhin zur Versorgung anerkannten Jäger hiernach für die ganze Monarchie gültige Scheine erhalten, so werden dieserhalb bis auf weitere Bestimmung folgende Anordnungen getroffen.

Die Inspektion der Jäger und Schützen wird den Königl. Regierungen eine vollständige Liste aller noch nicht angestellten Forstversorgungsberechtigten übersenden, und dies alljährlich wiederholen. Aus der ersten Liste hat die Königl. Regierung die ihr zur Versorgung bereits überwiesenen Jäger, deren Anstellung zunächst erfolgen muß, zu extrahiren und eine Liste anzulegen, in welcher sodann auch die später sich meldenden Jäger nachzutragen sind.

Um zu verhüten, daß ein Jäger sich bei mehreren Regierungen zugleich meldet, hat der sich Meldende den Versorgungsschein einzureichen, auf dessen Rückseite die erfolgte Anmeldung zu bemerken ist, worauf der Schein zurückzugeben und das Erforderliche wegen der Prüfung zu veranlassen ist.

Die Anstellung muß nach den desfallsigen Bestimmungen im §. 20 des Regulativs vom 15. Februar 1835 erfolgen,

und es muß also neben der Qualifikation für die gerade zu besetzende Stelle und den Ansprüchen, welche schon geleistete vorzügliche Dienste beim Forstschutze geben, das Anziennitäts-Verhältniß im Allgemeinen jedenfalls beachtet werden.

Ueber die im Laufe des Jahres angestellten Versorgungsberechtigten sind, wie bisher, Listen anzufertigen und hierher einzureichen, so wie auch der Inspektion über jede einzelne Anstellung ferner sofort Anzeige gemacht werden muß.

Es ist zwar zu besorgen, daß sich in der ersten Zeit viele der zur Anstellung überwiesenen Jäger in den mittleren Provinzen zusammendrängen, indessen ist zu erwarten, daß auch viele derselben entweder gleich, wenn sie gehörig belehrt werden, ihre Versorgung in anderen Provinzen suchen, oder nachdem sie sich gemeldet haben und von der betreffenden Regierung darauf aufmerksam gemacht worden sind, wie entfernt die Aussicht zur Anstellung ist, sich anderen Bezirken zuwenden werden.

Zu diesem Behuf muß derjenige Jäger, welcher sich bei einer anderen Regierung melden will, bei der Regierung, wo er sich zuerst gemeldet hat und notirt worden ist, unter Einreichung des Versorgungsscheins sich wieder abmelden und in der Liste gestrichen werden. Zugleich wird dann auf der Rückseite des Scheins die Abmeldung, und Falls er examinirt worden ist, auch dieserhalb das Nöthige bemerkt, so daß diejenige Regierung, bei welcher die Anmeldung erfolgt, die nöthigen Notizen erhält, um etwanige Rückfragen halten zu können.

Wenn ein Versorgungsberechtigter von der Forstversorgungs-Liste abgesetzt werden sollte, so wurde bisher von der Regierung an das betreffende Ministerium berichtet und sodann die Absetzung bei der Inspektion der Jäger und Schützen von hier aus beantragt.

Auch dies Verfahren soll dadurch vereinfacht werden, daß die Königl. Regierungen sich von jetzt ab wegen der abzusetzenden Individuen unmittelbar mit der Inspektion der Jäger und Schützen in Schriftwechsel zu setzen haben.

Nur in den Fällen ist für die Folge an das betreffende Ministerium zu berichten,

a) wenn die Königl. Regierung und die Inspektion der Jäger und Schützen abweichender Meinung sind, und eine Einigung nicht hat stattfinden können.

b) wenn das abzusetzende Individuum gegen die Absetzung von der Forstversorgungs-Liste protestirt.

Die Königl. Regierungen werden angewiesen, von jetzt ab genau hiernach zu verfahren, im Uebrigen aber die früher ergangenen Bestimmungen, so weit sie durch diese Verfügung nicht eine Aenderung erleiden, namentlich die Vorschriften wegen Ableistung des Probedienstes der versorgungsberechtigten Individuen genau zu befolgen, da, wie die Erfahrung lehrt, die desfallsigen Verfügungen nicht immer so beachtet worden sind, als es erforderlich ist, um unbrauchbare Subjekte von der definitiven Anstellung fern zu halten.

II.

Großherzoglich Badische Forst- und Jagdverordnungen, Instruktionen und allgemeine Verfügungen.

---

1) Der Einzug der Forstfrevel-Strafen von Württembergischen Unterthanen.

Vom 26. Januar 1844. *)

Nachdem zwischen der Großherzoglich Badischen und der Königlich Württembergischen Regierung die Vereinbarung getroffen worden ist, daß

1) diejenigen Geldbußen und Schaden- oder Wertherſatz-Beträge, welche gegen Königlich Württembergische Unterthanen wegen Vergehen in Waldungen Großherzoglich Badischen Gebiets erkannt werden, insoweit diese Posten beibringlich sind, durch die Königlich Württembergischen Kameralämter einzuziehen seien,
2) der eingezogene Schaden- oder Wertherſatz in seinem vollen Betrag, die Geldbußen aber zur Hälfte an

---

*) Verordnungsblatt der Forst-Domainen- und Bergwerks-Administration Nro. 16. vom 15. Februar 1844.

die Großherzogl. Badischen Waldeigenthümer abzuliefern seien, unter der Bedingung jedoch, daß

3) von diesen Baarlieferungen die den Königl. Württembergischen Kameralämtern gesetzlich zukommende Erhebungsgebühr von drei Kreuzer vom Gulden abgezogen, und

4) denselben die unbeibringlichen Posten zur Einleitung der Abverdienung für Königl. Württembergische Rechnung überlassen werden,

hat das Königlich Württembergische Finanzministerium unter dem 9. November v. J. eine Verfügung an die vier Königl. Finanzkammern folgenden wesentlichen Inhalts erlassen:

a) die Königlichen Forstämter haben vom 1. Januar 1844 an über die bei ihnen zur Anzeige und Abwandlung kommenden, von Württembergischen Unterthanen in Großherzoglichen Staats-, Gemeinde-, Körperschafts- oder Privatwaldungen verübten Forstfrevel für die betreffenden Waldeigenthümer je besondere Strafanweisungen doppelt anzufertigen, und in diesen zu unterscheiden zwischen

α. zahlungsfähigen Forstfrevlern,

β. zahlungsunfähigen, aber zur Abverdienung tüchtigen Forstfrevlern,

γ. zur Zahlung und Abverdienung unfähigen oder gewerbsmäßigen und deßwegen im Gefängniß zu bestrafenden Forstfrevlern.

Die Forstfrevler jeder dieser drei Kathegorien sind in der Strafnachweisung besonders zusammenzustellen. Bei der Abtheilung α. ist die Strafe zur Hälfte, der Schadenersatz aber ganz den Waldeigenthümern zuzuweisen, die andere Hälfte der Strafe der Abtheilung α. und die ganze Strafe sowie die Schadenersatzbeträge der Abtheilung β und γ nebst den Rugtagsporteln bleibt den Königlich Württembergischen Kameralämtern zur Disposition.

Ein Anspruch an die beschädigten Waldeigenthümer zu einem Beitrag an den Rugtagskosten oder zu den

Kosten des Vollzugs der in Arbeit oder Gefängniß umgewandelten Strafen findet nicht statt.

Von den Strafanweisungen ist ein Exemplar den betreffenden Badischen Waldeigenthümern, das andere dem Kameralamt innerhalb der vorgeschriebenen Zeit zuzustellen.

b) Die Königlich Württembergischen Kameralämter haben die den Großherzoglich Badischen Waldeigenthümern gebührenden Strafantheile und Schaden- oder Wertherſatzbeträge in ihrer Rechnung besonders vorzutragen, die eingehenden Beträge, wenn sie von einiger Erheblichkeit sind, von drei zu drei Monaten, im anderen Fall aber am Schluß des Verwaltungsjahrs, über Abzug der Erhebungsgebühr, mit einem namentlichen Verzeichniß der eingegangenen Beträge an die badischen Waldeigenthümer baar abzuliefern.

Die im Laufe des Jahrs nicht eingegangenen Beträge haben die Kameralämter in ein besonderes Ausstandsverzeichniß zu bringen und in die nächste Rechnung zu übertragen.

Unter Voraussetzung dieses wird hinsichtlich der dem Großherzoglichen Forstärar gebührenden Strafantheile und Schaden- oder Wertherſatzbeträge verordnet:

I. Die Forstämter, welche als Vertreter des Großherzoglichen Forstfiscus, wie seither, auch vom 1. Januar d. J. an die Strafanweisungen von den Königlich Württembergischen Forstämtern zugestellt erhalten werden, haben jene nach Forstbezirken zu sondern, und den betreffenden Forstkassen gleich nach Empfang zuzusenden.

II. Die Forstkassen haben die ihnen von den Forstämtern zukommenden Strafanweisungen in Rechnungs-Abtheilung III. je nach Kameralämtern und Thätigungsperioden gesondert zu buchen und zwar die als beibringlich bezeichneten Strafantheile und Schadenersatzbeträge sogleich ins Soll zu stellen, dagegen die dem Forstärar nicht zukom-

menden Strafantheile und Ersatzbeträge nur zur Notiz innerhalb Falzes vorzumerken.

Die Forstkassen haben darauf zu achten, daß die von den Königlich Württembergischen Kameralämtern ihnen zukommenden Zahlungen je an dem Betrag der betreffenden Thätigungsperiode ins Haben gebracht werden und eine Vermengung nicht eintrete.

Die den Forstkassen von den Forstämtern zukommenden Strafanweisungen bedürfen der diesseitigen Decretur so wenig, als die festgestellte Hebgebühr von drei Kreuzer von jedem Gulden. Dagegen haben die Forstkassen je am Schluß des Rechnungsjahrs mit den Königlich Württembergischen Kameralämtern eine Hauptabrechnung zu pflegen, und der Rechnung unter Beifügung eines namentlichen Verzeichnisses der vorhandenen Ausstände anzuschließen.

---

2) Die Verwerthung von Haupt- und Neben-Nutzungen in den Großherzogl. Domänenwaldungen betreffend. *)

Vom 27. Januar 1844.

Mit Genehmigung Großherzogl. Finanzministeriums wurde von der Großherzogl. Direktion der Forst-Domainen und Bergwerke verfügt:

1) Die in den §§. 6, 10, 12 der Verordnung vom 1. Mai 1834 (Verordnungsblatt Seite 143) und in der Verordnung vom 7. August 1838 (Verordnungsblatt Seite 165) enthaltene Bestimmungen rücksichtlich der Beiladung von Gemeinderathsgliedern zur Verwerthung der Forstprodukte in den Großherzogl. Domänenwaldungen, der Führung der Gegenliste und der Beurkundung der Versteigerungs-Protokolle durch dieselben ist aufgehoben.

---

*) Verordnungsblatt der Direktion der Forst-Domänen und Bergwerke vom 15. Februar 1844.

2) Die Beiförster, Waldaufseher, Waldhüter haben sich von nun an der in der Beilage gegebenen, statt der im §. 17 der Instruktion für die Beiförster vorgeschriebenen, Form der Aufnahms- und Abgabslisten zu bedienen.

3) Sobald der Forstbeamte vor dem Niederschreiben in das Steigerungs-Protokoll das erfolgte Meistgebot mit Bezeichnung des Looses nach Nummer, Sortiment und Quantität dem Letztbietenden wiederholt deutlich zugerufen hat und keine Einwendung erhoben worden ist, hat der Beiförster, Waldaufseher oder Waldhüter das Letztgebot bei der betreffenden Loosnummer in der Aufnahms- und Abgabsliste beizusetzen; vermag er, ohne die Steigerung aufzuhalten, auch Namen und Wohnort des Steigerers einzutragen, so ist dieß wünschenswerth.

4) Nach Beendigung der Versteigerung hat der Beiförster, Waldaufseher, Waldhüter Namen und Wohnort des Steigerers bei jedem Loose, soweit es nicht bei der Versteigerung selbst geschah, in die Aufnahms- und Abgabsliste einzutragen, sofort gemeinschaftlich mit dem Forstbeamten diese Liste mit den Einträgen in dem Steigerungs-Protokoll zu vergleichen und daß dies geschehen und wie die Liste mit dem Protokoll übereinstimmend gefunden, auf dem letzteren zu beurkunden.

5) Obwohl den Bezirksförstern und Waldhütern die bei den Versteigerungen als Kaufliebhaber auftretende zahlungsunfähige Personen gewöhnlich bekannt sein, oder von anwesenden zuverlässigen Steigerern auf Befragen werden bezeichnet werden, so mögen doch besondere Umstände in einzelnen selteneren Fällen den Zuzug eines mit den Vermögensverhältnissen der Steigerer vertrauten Mannes zur Auskunftertheilung räthlich und nöthig machen; es wird daher den Bezirksforsteien hiezu im Allgemeinen Ermächtigung ertheilt, sie haben aber, falls sie davon Gebrauch machen, die Gründe auf dem Gebührenzettel des Forderungsberechtigten auseinander zu setzen, die dann

vom Forstamt bei der Decreturertheilung zu prüfen und nach Befund zu würdigen sind.

6) In den Versteigerungs-Protokollen sind bis zum Erscheinen neuer Formulare die auf die Gegenwart der Urkundspersonen sich beziehenden Worte zu streichen.

---

3) Die Erlaubniß zum Tragen von Schießgewehren für Wald- und Jagdhüter betreffend.

Vom 31. Januar 1844. *)

In Gemäßheit einer Entschließung des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 1. Dezember v. J., wurde von den Großherzogl. Kreisregierungen in obigem Betreff Nachstehendes verordnet:

Bloßen Waldhütern (Waldschützen), sie mögen für Staatswaldung, oder von Standes- oder Grundherrschaften, Gemeinden, Körperschaften oder Privaten angestellt sein, ist das Tragen von Schießgewehren nicht erlaubt.

Nur zwei Fälle machen hiervon eine Ausnahme:

a) wenn der Waldhüter vom Forstfach ist, und sich als solcher durch förmliche Ausfertigung ausweisen kann;

b) wenn er zugleich Jagdaufseher in demselben Distrikt ist, und der Jagdherr darauf anträgt, daß ihm die Bewilligung zum Tragen eines Gewehrs ertheilt werden möge.

In diesem Fall ist ihm jedoch das Tragen eines Gewehrs, und zwar einer bloßen Jagdflinte, nur auf Widerruf und bis zum Erfolg einer weitern höhern Entschließung hierüber gestattet.

---

*) Verordnungs-Blatt für die Forst-Polizei-Verwaltung. Nro. 7. v. 9. Februar 1844.

Waldhütern, welche nicht zu den beiden vorstehenden Ausnahmen gehören, kann nur von der Kreisregierung auf den Antrag des Amtes und Forstamtes die ausdrückliche Erlaubniß zum Tragen einer Jagdflinte ertheilt werden.

Diese Erlaubniß wird aber nur dann gegeben werden, wenn nachgewiesen ist, daß der betreffende Waldhüter lebensgefährlich bedroht ist, sofort das Tragen dieser Waffe zur Abwendung lebensgefährlicher Angriffe als nothwendig erscheint.

Verpflichteten Jagdaufsehern (Jagdhütern, Jagdschützen) ist das Tragen von Jagdflinten bis auf Weiteres nur dann erlaubt, wenn solches der Jagdherr beantragt und das Forstamt vorerst seine specielle Zustimmung dazu ertheilt hat.

---

4) Die Aenderungen an Vermessungsoperaten, insbesondere an den Grenzvermessungstabellen betreffend.

Vom 27. Februar 1844. *)

Bei Veränderungen der Waldgrenzen, wenn nämlich das Waldareal durch neue Waldanlage, durch Kauf oder Tausch vergrößert, oder wenn solches durch Ausstockung, Abtretung zu anderen Zwecken oder sonstigen Eigenthumsveränderungen verringert wird, müssen auch die Vermessungsoperate in entsprechender Weise abgeändert werden, insbesondere die Grenzvermessungstabellen die nöthigen Nachträge erhalten.

Bisher wurden solche Aenderungen in den Grenzvermessungstabellen häufig dadurch bewirkt, daß die Zahlen längs der betreffenden Grenzstrecke radirt und durch neue ersetzt, oder daß bei größeren Veränderungen ganze Seiten und Bogen der Grenztabelle herausgenommen und andere dem neuen Stand der Grenze entsprechende eingelegt wurden, ohne daß man jedoch

---

*) Verordnungsblatt für die Forst-Polizei-Verwaltung. Nro. 8. v. 1. März 1844.

die Veranlassung solcher Aenderungen gehörig bemerkte und begründete.

Da die Grenzvermessungstabellen, diese hochwichtigen Vermessungsurkunden, durch derartige ungeeignete Abänderungen an ihrer Deutlichkeit und Glaubwürdigkeit verlieren, so wird in Beziehung auf die Vornahme solcher Aenderungen und Nachträge verordnet:

a) Sind die Aenderungen im Verhältniß zum Ganzen von geringem Umfange und können sie in der vorhandenen Grenzvermessungs-Tabelle, ohne der Deutlichkeit zu schaden, bequem nachgetragen werden, so hat die Nachweisung und der Eintrag der neuen Messungen am Schlusse derselben und zwar etwa in folgender Weise zu geschehen:

„Durch Verfügung Großherzoglichen Forstamts N (Angabe der Stelle, welche den Auftrag ertheilte) vom . . ten . . . . . 184 . Nr. . . . . wurde ich beauftragt, die Grenzveränderungen, welche am Gemeindswald von N. durch Ankauf eines Privatwäldchens (durch Ausstockung u. s. w.) entstanden sind, aufzunehmen und in dem Vermessungsoperate nachzutragen. Die Aufnahme geschah am . . ten . . . . . 184 ., die Aenderung erstreckt sich von dem Stein Nr. . . . bis zu dem Stein Nr. . . ., die neue Grenze ist bereits vorschriftsmäßig versteint, die Winkel und Längen sind folgende":

(folgt nun der Eintrag derselben.)

Die frühere Grenzvermessung ist durch leichtes Durchstreichen so zu kassiren, daß alle Ziffern noch gut gelesen werden können; in der Rubrik „Bemerkungen" gleich daneben ist der Grund des Striches anzugeben. Z. B.:

Nr. der Steine.	Bezeichnung des Eigenthümers und örtliche Benennung auf der		Grenzwinkel				Neigungswinkel.	Horizontale Entfernung.			Bemerkungen.
			der linken Seite.		der rechten Seite.						
	linken Seite.	rechten Seite.	Grade	Min.	Grade.	Min.	Grade	Ruth.	Fuß.	Z. ll.	
5	Gemeindewald von N.	Privatwald des N.	177	14	222	86	22	22	8	—	Wegen Ankaufs des Privatwaldes des N. durch die Gemeinde fallen diese Steine weg. Die neue Grenze ist unten beschrieben. N. d. ..ten ..... 184... T. Geometer N.
6	desgl.	desgl.	188	37	211	63	3	41	2	—	
7	desgl.	desgl.	82	28	317	72	5	55	2	—	
8	desgl.	desgl.	222	08	177	92	4	34	6	4	

b) Sind die Aenderungen aber so bedeutend oder ihrer so viele, daß durch deren Löschung und Nachtrag der Zusammenhang öfters unterbrochen und die Vermessungstabelle an der nöthigen Deutlichkeit verliert, so wird der Nachtrag in einer besonderen Grenzvermessungs-Tabelle verzeichnet. Das Löschen der alten Grenze geschieht wie oben gezeigt worden, und die Veranlassung der neu auszufertigenden nachträglichen Grenzvermessungs-Tabelle ist auf dem Titelblatte nachzuweisen.

c) Würde diese nachträgliche Grenzvermessungs-Tabelle im Verhältnisse zum Umfange des ganzen Waldes aber zu viele Stellen umfassen, so kann unter Benützung der bleibenden Grenzstrecken eine neue Grenzvermessungs-Tabelle über den ganzen Wald aufgestellt werden, welcher natürlich die Begründung der Veranlassung ꝛc. ebenfalls auf dem Titelblatte beigesetzt werden muß.

d) Für den Nachtrag in der Grenzanerkennungs-Urkunde ist ebenfalls zu sorgen, d. h. sie muß mit der Grenzvermessungs-Tabelle übereinstimmend gemacht und die Unterschriften der neuen Anstößer müssen beigebracht werden. Dieses kann bei kleineren Veränderungen ebenfalls durch Nachträge geschehen, während bei größeren die neue Aufstellung nothwendig wird.

Die Forstämter, welche auch die geeignete Abänderung der Plane in solchen Fällen veranlassen werden, haben bei vorkommenden Waldausstockungen, Käufen und Verkäufen u. s. w. das Nöthige zum Vollzuge dieser Anordnung zu verfügen und die Bezirksforsteien und Geometer hiernach anzuweisen.

III.

Königlich Bayerische ältere Verordnungen.

Für die einzelnen Kreise.

Ober-Franken.

Floßordnung für das aus dem fränkischen Walde und der Umgegend zu verflößende Holz.

Vom 12. Juni 1837.

Tit. I.

Von dem Anfang und Ende der Floßzeit.

§. 1.

Das Holzschleifen darf nicht eher seinen Anfang nehmen, bis der Boden festgefroren und hinreichend mit Eis und Schnee bedeckt ist. Diesfallsige Contraventionen werden mit 1 bis 5 Gulden Strafe, mit Vorbehalt der Entschädigung der Grundeigenthümer belegt.

In dringenden Fällen ist das Holzschleifen auch dann gestattet, wenn der Boden nicht in der angegebenen Art fest gefroren und bedeckt ist; es muß sich jedoch der betreffende Floßhändler mit dem Grundeigenthümer im Voraus hierüber verständigen, und im Falle solches Uebereinkommen nicht zu

Stande käme, ist auf desfallsige Anzeige von der betreffenden K. Distrikts-Polizeibehörde das Geeignete zu verfügen und festzusetzen.

Ein Anspruch an das K. Staats-Aerar kann wegen solcher Grundentschädigungen niemals gemacht werden.

§. 2.

Die Floßzeit selbst beginnt in den obern Gründen der K. Landgerichte Naila, Nordhalben, Ludwigstadt, Stadtsteinach und Kronach, welche sich enden

a) im Haßlachgrunde bei Pressig,

b) im Kronachsgrunde bei Gifting und Wilhelmsthal, und

c) im Rodachsgrunde bei der Köttelbrücke und bei Wallenfels

mit dem 11. October, und schließt mit dem 11. Mai jeden Jahres. Außerhalb dieser Floßzeit, also vom 11. Mai bis 11. October, dürfen auch keine Floßwaaren, sie mögen den Namen haben wie sie wollen, in den bezeichneten oberen Gründen liegen bleiben.

Für die Gegend unterhalb der sub a, b und c angegebenen Gränzen bis Lichtenfels ist der Anfang der Floßzeit an keinen Termin gebunden. Das Ende derselben tritt bei der Zollscheere bei Kronach mit dem 16. und bei dem s. g. Loch bei Lichtenfels mit dem 20. October jeden Jahres ein; jedoch darf dasjenige Holz, welches erst im nächsten Frühjahre von Lichtenfels aus verflößt werden soll, noch nach dem 16. October die Zollscheere passiren.

Der Anfang der Floßzeit von Lichtenfels aus beginnt mit dem 20. März und ist an einen Endtermin nicht gebunden.

Für die Holländerflöße, welche ihr Holz aus dem Lichtenfelser Forstamte bezogen, wird weder ein Anfangs- noch Endtermin festgesetzt, es muß jedoch zum Anfang der Eisgang bereits begonnen haben.

Die sämmtlichen in diesem §. genannten Termine sind unerstreckbar, und sind deßfallsige Verlängerungsanträge von

den Distrikts-Polizeibehörden von kurzer Hand als unstatthaft, und dem Floßgeschäft im Allgemeinen, insbesondere aber den übrigen Floßhändlern höchst nachtheilig, — zurückzuweisen.

§. 3.

Eine Ausnahme hievon wird lediglich in Betreff der zu der Schneidemühle zu Hausen zu verflößenden Blöcher gemacht.

Diese dürfen auch nach den angegebenen Terminen die Zollscheere und das Lichtenfelser Loch passiren, jedoch dürfen solche

1) in keinem Fall länger als 15 Fuß sein, und muß
2) der Durchlaß eines solchen Blöchertransportes nach dem angeführten Schlußtermine, für die Zollscheere dem K. Landgerichte Kronach, für das Lichtenfelser Loch dem K. Landgerichte Lichtenfels, jederzeit 24 Stunden voraus angezeigt werden, worauf die betreffenden Floßaufseher zur genauesten Aufsicht anzuweisen sind, und von denen insbesondere der zu Lichtenfels bei dem Ausladen der Blöcher bei Hausen zugegen zu sein hat.

Jede bei solchem, nach der geschlossenen Zeit für die Schneidemühle zu Hausen zu verflößenden Blöchertransport durch den Besitzer dieser Schneidmühle oder seinen Knechten verübte Contravention, insbesondere das widerrechtliche Weiterflößen dieser nur für Hausen bestimmten Blöcher, zieht dem Besitzer der genannten Schneidmühle für jedes Bloch eine Strafe von 30 Kr. zu.

Tit. II.

Von den Lagerplätzen.

§. 4.

Das Herabführen der Bretter auf der Achse auf die Lagerplätze zwischen dem Hammer- und Kleinwöhrde und der Zollscheere, bleibt auch ferner gestattet; um aber einestheils einen Floßgrund vor einem anderen nicht zu verkürzen, andern-

theils um die im Flusse mit ihren Waaren haltenden Flößer an der Floßreise nicht zu hindern, wird verfügt:

§. 5.

Die auf der Achse aus dem Rodachsgrunde, dann aus den Landgerichten Stadtsteinach und Naila, aus dem Reußischen und von Nordhalben hergebrachten Bretter, welche oberhalb der Zollscheere abgelagert werden sollen, dürfen nur auf die Lagerplätze an die Rodach gebracht und dort eingeworfen werden, dagegen sind die aus den übrigen Theilen des Landgerichts Nordhalben und Ludwigsstadt, dann dem Herzogl. Sachsen Meiningen'schen gebrachten Bretter auf die Lagerplätze an die Haßlach zu bringen und dort einzuwerfen.

§. 6.

Das Einwerfen der aus diesen Brettern gefertigten Stümmel darf nur in dem Zeitpunkte geschehen, wenn die Ordnung des Flößens jenen Grund trifft, auf dessen Lagerplatz die Stümmel eingemacht wurden. Diese Stümmel werden beim Abzählen der Floßwaaren aus dem Hammer- oder Kleienwöhrde, dem treffenden Grunde zu- oder abgezählt.

§. 7.

Wenn einen Grund die Ordnung zum Flößen trifft, so darf von den zwischen dem Wöhrde und der Zollscheere befindlichen Stümmel und Böden nur der 10te Theil der den Grund treffenden 300 Dinger, somit nicht mehr als 30 Dinger eingeworfen werden.

§. 8.

Wer eine Parthie von wenigstens 10 — bis 15 Stümmel oder darüber zu einem und demselben Zeitpunkte einwerfen will, hat bei Vermeidung von 1 Fl. 30 Kr. Strafe, dieses Einwerfen dem Floßaufseher Tags zuvor anzuzeigen.

§. 9.

Unter mehreren Flößern, welche zu gleicher Zeit einwerfen wollen, hat derjenige den Vorzug, der sich zuerst nach geendigter Zubereitung bei dem Floßaufseher gemeldet, und nach dessen

Ueberzeugung von dem vorbereiteten Zustande der Waaren die Erlaubniß zum Einwerfen erhalten hat.

§. 10.

Bestimmt wird hierbei, daß derjenige, welcher sich auf einen bestimmten Tag zum Schutze gemeldet hat und an solchen nicht abflößt, seines Vorrechtes zum Flößen verlustig, und der nächst Angemeldete zur Floßtur gelassen werde, wenn er nicht durch unvorhergesehene Naturereignisse oder durch muthwillige Einwirkung eines dritten hieran gehindert worden sein sollte, wobei zu gleicher Zeit, im Falle, wo geflößt werden kann und der Schutz bestellt ist, aber nicht geflößt wird, gegen den Säumigen eine Strafe von 5 bis 20 Fl. zu verhängen ist.

§. 11.

Das Einwerfen unter der Zollscheere ist unter der Bedingung erlaubt, daß der Floßgang offen bleibt, und hierdurch das Flößen nicht aufgehalten werde.

Die Contravenienten werden, je nachdem das Floßgeschäft mehr oder weniger hierdurch gehindert worden, mit 5 bis 20 Fl. bestraft.

Tit. III.

Vom Blöchertreiben.

§. 12.

Das Floßwesen beginnt in den oberen Gründen (siehe §. 2) jeden Jahres mit dem Einwerfen und Flößen der Blöcher, und nur dann dürfen Böden vor solchen geflößt werden, wenn in einem oder dem anderen Grund keine Blöcher vorhanden sind. In diesem Falle ist jedoch vorerst dem Floßaufseher oder dem treffenden K. Revierförster Anzeige zu erstatten, deren Unterlassung eine Strafe von 5 bis 10 Gulden nach sich zieht.

§. 13.

Die Eigenthümer des Holzes haben dieses während des Winters auf die Looſen und in die Nähe der Floßbäche, jedoch auf sichere Plätze zu bringen.

§. 14.

Bei dem Vorhandensein des erforderlichen Wassers werden sodann die Blöcher eingeworfen und geflößt.

§. 15.

Das Flößen derselben muß ununterbrochen fortgesetzt werden, und haben diejenigen, welche sich aus irgend einer Absicht saumselig oder nachlässig dabei zeigen sollten, eine Strafe von 1 bis 5 Gulden zu gewärtigen.

§. 16.

Damit das Floßgeschäft auf keine Weise einen Aufenthalt erleide, wird bestimmt, daß bei dem Treiben der Blöcher auf die unteren Werke, während der gesetzlichen Floßzeit von Wallenfels, Steinwiesen und Kronach aus zu einem Blöchertransporte nicht mehr als 20 Schock Blöcher eingeworfen und fortgetrieben werden dürfen. Eine Contravention wird an den Uebertreter mit 1 Fl. 30 Kr. per Schock bestraft.

Das Einwerfen eines solchen Blöchertransportes ist jedesmal bei Vermeidung einer Strafe von 1 Fl. 30 Kr. vorher dem Floßaufseher anzuzeigen.

§. 17.

Um das Treiben der Blöcher zu fördern, Stemmungen zu beseitigen und Uferbeschädigungen vorzubeugen, ist im K. Landgerichte Naila immer zu einem Schock Blöcher 1 Mann, in allen übrigen Floßgegenden aber zu 2 Schock Blöcher 1 Mann beizustellen. Für jeden, der ausgesprochenen Blöcherquantitäten nach, abgängigen Mann ist per Tag 1 Fl. 30 Kr. Strafe zu zahlen, und haben die desfallsigen Contravenienten außer dem Ersatz für allenfallsige Uferbeschädigungen noch zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten die abgängige Mannschaft gestellt werde.

§. 18.

Bei den Krümmungen der Flüsse und Bäche ist die erforderliche Anzahl Leute zu stellen, damit die Blöcher sich

nicht häufen und Ueberschwemmungen oder Uferbeschädigungen verursachen.

Jeder Contraventionsfall wird per Tag mit 1 bis 5 Fl. als Strafe gerügt, für welche alle diejenigen, welche bei diesem Treiben eigenthümliche Blöcher haben, solidarisch haften. Diese Holzeigenthümer haften zugleich auch für alle Beschädigungen, die aus solchen Ueberschwemmungen hervorgehen.

§. 19.

Sämmtliche zu treibende Blöcher sind ohne Unterbrechung auf diejenigen Schneidmühlen, für die sie bestimmt sind, zu bringen, wenn nicht durch Witterung oder Wasserstand auf wenige Tage zum Aussetzen des Blöchertreibens ein Hinderniß gegeben sein sollte.

§. 20.

Bei den Schneidmühlen selbst ist von den Mühlenbesitzern die erforderliche Anzahl von Mannschaft zu stellen, um das Auffangen, Ausscheeren und Aufrollen der Blöcher zu befördern, ohne den Fortgang des Wassers aufzuhalten.

Diejenigen, welche sich hierbei einer Saumsal oder Fahrlässigkeit zu Schulden kommen lassen sollten, werden mit 1 bis 25 Fl. gestraft, wobei aber genau zu berücksichtigen ist, ob der Grund der Zögerung nicht absichtlich sei, um einen Dritten an seinem Floßgeschäft zu hindern, wodurch sich die auszusprechende Strafe bis zu ihrem Maximum steigern könnte.

§. 21.

Böden mit den Blöchern zugleich zu flößen ist durchaus verboten. Für jeden auf solche Art eingeworfenen Boden wird der Eigenthümer mit 1 Gulden 30 Kr. bestraft, wobei ihm, falls solches Einwerfen der Böden von einem Floßknecht eigenmächtig geschehen, der Regreßanspruch an solchen vorbehalten bleibt.

§. 22.

Das Flößen von 15schuhigen Blöchern ist in den oberen Floßgründen (§. 2) durchaus verboten. Wer gegen diese Vorschrift fehlt, wird mit einer Strafe von 30 Kr. belegt. — In den untern Floßgründen können die 15schuhigen Blöcher allein oder mit 10schuhigen zugleich geflößt werden.

Tit. IV.

Vom Flößen der Stümmel und Böden.

§. 23.

Das Flößen der Stümmel und Böden richtet sich nach Witterung und Wasserstand, und kann zu dem Beginnen derselben kein bestimmter Termin gegeben werden, jedoch müssen die gewöhnlichen Floßtermine dabei eingehalten werden.

Bei diesem Floßzweige werden folgende Bestimmungen getroffen:

§. 24.

Das Flößen der Böden beginnt in den oberen Floßgründen an den Orten, wo es zeither die Observanz gestattete; welches diese Orte sind, haben die betreffenden K. Distrikts-Polizeibehörden durch Vernehmung Sachverständiger zu ermitteln, um bei allen vorkommenden Fällen darnach entscheiden zu können. — Wer oberhalb dieser Punkte Böden flößt, verfällt in eine Strafe von 1 Fl. per Boden, wobei er für den Schaden, den er durch solche den Uferbesitzern zufügt, noch besonders zu haften hat.

§. 25.

Es wird abwechselnd aus dem Hammer- und Kleien-Wöhrde geflößt, jedoch muß der zu den beiden letzten Redwitzschützen nöthige Holzbedarf auf dem Kleien- und Hammerwöhrde in gleichen Raten genommen und geflößt werden; jede Contravention wird mit 5 Fl. bestraft.

§. 26.

Es darf immer nur aus dem Wöhrde Waare ausgelassen werden, welches an der Ordnung ist, und hat der Uebertreter die im vorigen §. angesetzte Strafe zu zahlen.

§. 27.

Den Anfang macht jederzeit das Hammerwöhrd mit 300 Dinger, dann folgt das Kleienwöhrd mit gleicher Anzahl.

§. 28.

Bei dem aus dem Kleienwöhrde zu flößenden Waaren muß $\frac{1}{3}$ aus dem Kronachs-, $\frac{2}{3}$ aus dem Haslachs-Flusse bestehen, es sei denn, daß in dem einen oder andern Flusse die treffende Anzahl Waare nicht vorhanden wäre, in welchem Falle aus dem anderen Flusse das zur Complettirung der 300 Dinger erforderliche Holz gelassen werden kann.

§. 29.

Diejenigen Stümmel und Böden, welche bereits in das Hammer- oder Kleien-Wöhrd eingebracht worden sind, und von denen sich bereits der Haupttransport in der Zollscheere befindet, dürfen nach vorheriger Anzeige und Einsicht durch den Floßaufseher auch über die bestimmte Anzahl Dinger (jedoch nicht mehr als 20) noch zu dem Hauptort in die Scheere gelassen werden, und wird im Allgemeinen dabei bestimmt, daß ein Boden für 1 Ding und 1 Stümmel für 2 Dinger zu zählen sind.

§. 30.

Sollte in einem oder dem andern der beiden Wöhrde der zum Auslassen in die Zollscheere erforderliche Dinger-Vorrath nicht vorhanden sein, so darf dadurch dasjenige Wöhrd, welches diesen Holz-Vorrath besitzt, am Auslassen dieser seiner Waaren nicht gehindert werden, und wenn demnach das andere Wöhrd wieder mit Floßholz versehen ist, so beginnt dennoch die

Ordnung wieder mit dem ersteren, ohne daß dabei die aus dem Mangel an Holz für dieses Wöhrd zurückgebliebenen Dinger noch gerechnet werden dürften.

§. 31.

Zwischen dem Kleien- und Hammerwöhrde, dann der Zollscheere dürfen sich nie mehr als 300 Dinger befinden.

§. 32.

Der im vorigen §. bezeichnete Zwischenraum darf nie als Sammelplatz für die Floßwaaren betrachtet werden, sondern es sind, während mit Schützen geflößt wird, die eingebrachten Dinger binnen 3 Tagen, oder doch wenigstens so bald, als das zu einem Redwitzschutz nothwendige Commerzialholz (wozu im Allgemeinen 60 — 70 Stümmel und 200 Böden, oder eine verhältnißmäßige Mehrzahl von Stümmel oder Böden gerechnet wird) vorhanden ist, und der hierzu nöthige Wasservorrath gemacht werden kann, — weiter zu flößen. Diejenigen, welche auf diese gegebene Art und Weise sich dem Weiterflößen auf ertheilten Befehl des Floßaufsehers nicht unterziehen, werden am 1sten Tage mit 10, am 2ten mit 20, und am 3ten mit 30 Gulden Strafe belegt, für welche zugleich alle diejenigen solidarisch haften, welche Floßwaaren in der Scheere stehen haben.

§. 33.

Unter der Zollscheere ist jedem gestattet, sich einen Sammelplatz für seine Waare zu erwählen, jedoch darf durch solchen der Fluß und die Passage nicht gesperrt werden.

§. 34.

Sobald eine Parthie Waaren aus der Zollscheere gelassen ist, wird aus dem Wöhrde, welches sich an der Ordnung befindet, eine gleiche Anzahl Dinger wieder in die Scheere gelassen.

§. 35.

In die Flüsse und Bäche oberhalb der beiden genannten Wöhrde, darf keine größere Quantität Stümmel oder Böden eingeworfen werden, als so angehängt werden können, daß die Mitte des Flußbettes wenigstens auf 10 Fuß in der Breite frei ist.

Jeder Stümmel oder Boden, der nicht vorschriftsmäßig am Ufer der Flüsse und Bäche oder bei den Wöhrden und deren Wagen befestigt ist, oder derjenige, der nach seiner Stellung den vorschriftsmäßigen Raum verengt, wird an dem Eigenthümer mit 30 Kreuzer Strafe belegt.

§. 36.

Für die Zollscheere wird, da sie der bedeutendste Sammelplatz ist, bestimmt, daß das zur Passage freibleibende Flußbett wenigstens 15 Fuß breit sein müsse, und von Schwürbitz den Main hinab muß solches eine Breite von wenigstens 20 Fuß haben. Für jeden dagegen und instruktionswidrig hangenden Stümmel oder Boden ist gleichfalls eine Strafe von 30 Kreuzern zu zahlen.

§. 37.

Sobald einen Fluß die Ordnung trifft, daß aus demselben Waaren gelassen werden, müssen die Stümmel und Böden in der Ordnung, in welcher sie stehen oder angehängt sind, aus dem Wöhrde geflößt werden, es sei denn, daß jene Böden, mit welchen nachgewartet werden will, so befestigt seien, daß der Fluß ganz frei und offen bleibt; es dürfen demnach die in dem Wöhrde und in der Zollscheere vorhandenen Stümmel oder Böden von ihrer Befestigung nicht eher losgemacht werden, als bis nach dem Stand der Floßwaaren und der Erlaubniß des Floßherrn die Reihe des Abflößens an sie kommt. Diesem gemäß hat sich bei jedem Schutz und zwar schon vor seiner Ziehung der treffende Floßherr oder ein von ihm speziell beauftragter Abgeordneter an Ort und Stelle einzufinden und

neben dem Floß-Aufseher für die instruktionsmäßige Ordnung zu wachen, wobei der Floßherr für die dießfallsigen Anordnungen principaliter zu haften hat.

Derjenige Floßherr, der sich bei und resp. vor dem Schutz nicht an Ort und Stelle eingefunden, oder keinen Abgeordneten gestellt haben sollte, wird mit einer Strafe von 1 Fl. 30 Kr. belegt; — und derjenige s. g. Redwitz-Schutzknecht, welcher sich hierbei durch nicht befolgte Anordnungen des Floß-Aufsehers oder Floßherrn irgend eines Exzesses schuldig machen sollte, hat nach Umständen entweder Geld- oder Polizei-Arreststrafe zu gewärtigen.

§. 38.

Das Zurückschieben der vorstehenden Böden und Stümmel und das Hervortreiben der hinteren ist bei 1 Fl. 30 Kr. für jedes derselben verboten; jedoch kann hierzu von dem Floß-Aufseher auf gestellten Antrag die Erlaubniß ertheilt, dabei aber niemals von der allgemeinen Bestimmung, daß die Floß-Passage frei bleiben muß, abgegangen werden.

§. 39.

Bei einem Schutze haben immer die Stümmel zum Flößen den Vorzug, und es dürfen daher bei einem Stümmelschutz, außer den s. g. Schorböden, kein anderer Boden, bei Vermeidung einer Strafe von 30 Kr. für jeden derselben, vorgeflößt werden.

§. 40.

Wer vom Buch- und Steinberger Mahl-Wöhrde, oder vom Wöhrde der Heidelsmühle aus einen Stümmelschutz abgehen lassen will, hat hievon Tags zuvor dem Floß-Aufseher sichere Nachricht zu geben. — Die Unterlassung wird mit 30 Kr. gerügt, vorbehaltlich der Entschädigung an den Floßherrn, welchem durch solche unterlassene Anzeige Schaden zukommen sollte.

§. 41.

Eben so müssen auch die Redwitzschütze, und zwar wenigstens 24 Stunden vorher, bei Vermeidung einer Strafe von 1 Fl. 30 Kr., dem Floß-Aufseher angezeigt werden.

§. 42.

Das Flößen der Böden und Stümmel bei Hochwasser, wenn nämlich das Wasser den Fluß-Ufern gleich läuft, bleibt verboten, und wird der dawider Handelnde für jeden Boden oder Stümmel mit 1 Fl. 30 Kr. Strafe belegt.

§. 43.

Desgleichen bleibt auch das Flößen von ungespanntem Pfadenholz, bei 30 Kr. Strafe für jeden Stamm, verboten.

Die vorgeschützte Entschuldigung, daß der Boden erst während des Flößens zertrümmert worden, und daß die einzelnen Pfaden bis zu einem zum Wiedereinspannen geeigneten Platz zusammengetrieben werden müßten, muß von den Flößern vollständig erwiesen sein, außerdem hierauf bei Dekretirung der Strafe keine Rücksicht genommen werden kann.

§. 44.

Dergleichen einzeln schwimmende Pfaden müssen sogleich wieder eingespannt, oder, wenn solches an dem Ort, wo sie angetroffen werden, nicht möglich sein sollte, ungesäumt auf einen zum Wiedereinspannen geeigneten Platz gebracht werden.

§. 45.

Da zuweilen der Fall eintritt, daß Pfaden vom Ort, wo sie gefällt, oder auf der Loose herabgebracht werden, zu Wasser bis auf den Spannplatz geflößt werden müssen, so wird verordnet, daß sie bei diesem Transport stets gekuppelt sein müssen, außerdem die im §. 43 ausgesprochene Strafe eintritt.

§. 46.

Für jeden Stümmel oder Boden, welcher, ohne daß sich ein Mann auf demselben befindet, geflößt wird, wird eine Strafe von 30 Kr. gezahlt.

§. 47.

Das Auslassen der Böden aus den Wöhrden, ohne daß sich bei jedem derselben ein Mann befindet, ist im Allgemeinen, bei einer Strafe von 15 Kr. für den Boden, untersagt.

Eine Ausnahme hiervon machen jedoch die Wöhrde im Haslachs-Fluß, nämlich das Biegen-, Berg-, Stein- und Kleienwöhrd, indem im Allgemeinen bei diesen Wöhrden hierdurch kein Schade hervorgebracht wird; damit aber auch allenfallsige Stemmungen der, diese Wöhrde passirenden Böden, und hieraus entstehende Beschädigungen abgewendet werden, muß zu 3 der herausgelassenen Böden wenigstens 1 Mann gestellt werden, welcher deren ordnungsmäßiges Weiterflößen und deren Befestigung an den Ufern sogleich zu besorgen hat.

Für jeden Boden, der über die angegebene Anzahl von einem Mann an den angegebenen Wöhrden geflößt wird, ist eine Strafe von 15 Kr. zu zahlen.

§. 48.

Um einerseits die Ufer und Wöhrde vor Schaden zu schützen, und das stärkere Blöcherholz den Schneidmühlen nicht zu entziehen, — und andererseits, um dem Bedarf des Brennmateriales durch den Floßhandel nicht zu viel Holz zu entziehen, und durch zu gering zu flößendes Holz dem Floßhandel selbst zu schaden, wird hierdurch angeordnet, daß oberhalb des Hammer- und Kleienwöhrdes das Flößen des Pfadenholzes über 60 Fuß 4 Zoll bayerischen Maas Länge, und 9 Zoll 4 Linien Stärke am Ablaß, so wie das Flößen der 10er und noch geringeren Böden, letzteres überhaupt, also auch unterhalb der genannten Wöhrde, ein für allemal untersagt sei.

Wer, gegen diese Vorschrift handelnd, Pfadenholz oder Böden verflößt, welche den angegebenen Betrag überschreiten, hat für jeden Stamm, pro Schuh über das angegebene Längen- und pro Zoll über das angegebene Stärke-Maas, 1 Fl. 30 Kr. — und für jeden 10er oder geringeren Boden 20 Fl. Strafe zu zahlen.

Die zu Bischberg gefertigten Flöße dürfen nicht breiter als 30 Fuß sein, da breitere das Schweinfurter Wöhrdloch nicht passiren können.

Für jedes, gegen diese Vorschrift, breiter gefertigte Floß ist eine Strafe von 20 Fl. zu zahlen.

§. 49.

Es wird gestattet, daß auf einem 4 gewöhnliche Bretter langen Stümmel ein ordinair Bretter langer Flügel, dagegen aber weder ein Zwirmann noch ein Doppelflügel geheftet, verflößt werde. Auf einem 5 ordinaire Bretter langen Stümmel, welcher für Stümmel die Maximal-Länge bildet, darf kein Flügel geheftet sein.

Auf jeden der in diesem §. genannten Stümmel müssen sich beim Flößen 2 Mann befinden; eine desfallsige Contravention wird mit 1 Fl. 30 Kr. Strafe belegt.

§. 50.

Es dürfen zu einem Schutze nicht mehr Dinger eingeworfen werden, als nach Verhältniß des vorhandenen Wassers zu dem Bestimmungsorte können gebracht werden.

Sollte jedoch der Fall eintreten, daß zufällig ein oder der andere Stümmel oder Boden liegen bleiben sollte, so müssen dieselben bis zum nächsten Schutze entweder auf einen sicheren Ort gebracht, oder sie müssen durch Convention mit dem nächsten Schutz weiter geflößt werden.

§. 51.

Bei einem Stümmelschutz aber müssen die beim vorigen Schutze liegen gebliebenen Böden auf die Seite geschafft und

befestigt werden, bis die Stümmel vorbei sind, weil die Böden vor den Stümmeln nach §. 39 nicht gefaßt werden dürfen.

Der deßfallsige Contravenient verfällt in eine Strafe von 1 Fl. 30 Kr. pro Boden.

§. 52.

Das Abstechen der Baubüsche und des übrigen Uferbauholzes wird mit 1 oder 2tägiger polizeilicher Gefängnißstrafe geahndet; ist damit das Entwenden desselben verbunden, so wird im ersten Falle jene Gefängnißstrafe auf 4, im zweiten Fall auf 8 Tage unter Androhung der Ablieferung in's Zwangsarbeitshaus im Wiederbetretungsfall, erhöht. Bei einer drittmaligen Betretung ist die vorige Strafe zu wiederholen, und hat sodann die wirkliche Ablieferung in das Zwangsarbeitshaus nach Art. 1 Nr. 5 der allerhöchsten Verordnungen vom 28. November 1816 — die Zwangsarbeitshäuser betreffend — (Regierungsblatt vom Jahre 1816, S. 887) zu erfolgen. Obige Arreststrafen treten natürlich nur da ein, wo die Beschädigung nicht von der Art ist, daß nach den Gesetzen eine noch größere Strafe zu verhängen wäre.

§. 53.

Da sehr häufige Floßübertretungen durch die Floßknechte ohne Mitwissen der Floßherrn begangen werden, und sich erstere überhaupt vielfache Eigenmächtigkeiten den Floßhändlern gegenüber erlauben, so werden die Polizeibehörden hierdurch angewiesen, auf jede vom Floßaufseher oder einem Floßherrn gegen einen der Floßknechte gemachte Anzeige schleunigst und mit aller Strenge einzuschreiten, und, im Falle durch solche Excesse der Floßknechte ein Floßherr in eine Strafe verfällt werden, die gegen erstere sonst zu verhängende Strafe zu verschärfen.

Insbesondere ist jeder Floßknecht, welcher eigenmächtig und ohne Auftrag erhalten zu haben, Dinger herabflößt, für jeden Boden mit 24, und für jeden Stümmel mit 48 Stunden Arrest zu bestrafen.

§. 54.

Alle Floßbäche müssen, sobald Kälte und Fröste eintreten, von jeder Art Flößholz geräumt, und dieses auf solche Plätze gebracht werden, wo ein allenfalls eintretendes Hochwasser auf selbiges nicht nachtheilig einwirken kann.

Für jeden zurückbleibenden Boden ist eine Strafe von 30 Kr. und für jedes Bloch von 15 Kr. zu entrichten, und müssen diese Hölzer bei nochmaliger Strafzahlung sogleich ausgeeißt und auf schickliche Lagerplätze gebracht werden.

§. 55.

Die Wiesen und Felder sind im Frühjahr sogleich vom Floßholz zu räumen, es sei denn, daß zwischen dem Eigenthümer des Holzes und dem des treffenden Grundstückes eine desfallsige Uebereinkunft getroffen würde.

Ein Zuwiderhandeln dieser Bestimmung zieht die im vorigen §. bestimmte Strafe nach sich.

§. 56.

Das Anlegen neuer Fußpfade nächst den Ufern der Floßbäche, oder das Breitermachen der bereits bestehenden, so wie auch das Lagern der Böden, Pfaden, Stümmel, Blöcher oder Steinkohlenfässer auf Straßen und Wegen, und das hierdurch wohl gar eintretende Versperren der Passage, wird mit einer Strafe von 1 — 15 Fl. belegt.

§. 57.

Das Flößen und die öffentliche Arbeit am Flößholz an Sonn- und Feiertagen, und endlich das Flößen zur Nachtzeit ist strenge verboten, und werden dießfallsige Contravenienten mit 5 bis 20 Fl. belegt.

Da übrigens das Floßgeschäft die Eigenthümlichkeit mit sich führt, daß im Falle nur einige wenige Individuen flößen, doch die meisten übrigen Flößer, welche Waaren im Wasser haben, an Ort und Stelle sein und in Betreff ihres Eigen-

thums mitarbeiten müssen, so erstreckt sich obiges Verbot auch auf die, nur einer christlichen Religions-Parthei zustehenden Feiertage, so daß die Anhänger einer andern Religions-Parthei an solchen Tagen zwar jede beliebige, auch auf das Floßgeschäft Bezug habende Arbeit (in soferne die Gottesdienst-Feier der andern dadurch nicht gestört wird), vollbringen können, jedoch das Flößen selbst bei der oben ausgesprochenen Strafe unterlassen müssen.

Das in diesem §. benannte Verbot des Flößens und Arbeitens an Sonn- und Feiertagen erleidet eine Ausnahme, wenn Gefahr auf den Verzug vorhanden ist, doch muß im gegebenen Fall, bei Vermeidung der angeführten Strafe, die Distriktspolizeiliche Erlaubniß erholt, oder doch der betreffenden Polizeibehörde nachträglich Kenntniß hiervon, und zwar unverzüglich gegeben werden.

Das Bretterschneiden auf den Schneidmühlen an den Sonn- und gemeinschaftlichen Feiertagen wird, dringende Fälle ausgenommen, hiermit verboten, so daß die Schneidmühlen vom Sonnabend Abend bis Montag früh stille stehen müssen. Zuwiderhandelnde sind mit 20 Fl. Strafe zu belegen.

Durch diese Bestimmung tritt das Generale vom 26. November 1835 (Kreis-Intelligenzblatt 1835 Nr. 147) außer Wirkung.

Tit. V.

Vom Schützen.

§. 58.

Die Mühlbesitzer sind verbunden, zur Beförderung des Floßgeschäftes zu schützen, es sei denn der Wassermangel so groß, daß Mangel an Mehl zu fürchten wäre; worüber in vorkommenden Fällen die K. Distrikts-Polizeibehörden entscheiden, deren Entscheidung ohneweiteres zum Vollzug gelangen muß.

§. 59.

Wer das Schützen verweigert, verfällt in eine Strafe von 15 Fl. und hat dem treffenden Flößer den ihn allenfalls zugehenden Schaden noch außerdem zu ersetzen.

§. 60.

An jede Mühle resp. Wöhrd wird ein Eichpfahl gesetzt, welcher in minimo und maximo angiebt, wie hoch von dem Mühlenbesitzer zu schützen ist. Wenn ein Müller unter dem minimo oder über dem maximo schützt, verfällt er in eine Strafe von 10 — 20 Fl.

§. 61.

Einer gleichen Strafe werden die Eigenthümer derjenigen Mühlwerke unterstellt, welche Behufs des Schützens ihre Gräben nicht sollten zusetzen, oder ihre Schneidmühlen nicht sollten stehen lassen.

§. 62.

Da die Erhebung der Schutz- und Wöhrdgelder ihrem Betrage nach neben der örtlichen Lage der Werke und technischen Einrichtung derselben auf den Wasservorrath im Allgemeinen, und auf die verschiedenen Wasserstände begründet ist, so kann sich der Fall ergeben, daß zwischen den Mühlbesitzern und Flößern Differenzien über Bestimmung des Wasserstandes entstehen.

In diesem Fall ist von einem oder dem anderen Theil dem Floßaufseher sogleich Anzeige zu erstatten, der sofort im Fall er diese Differenzien nicht selbst zu schlichten im Stande ist, der treffenden K. Distrikts-Polizeibehörde Anzeige zu erstatten hat, welche ungesäumt entscheidenden Beschluß erläßt.

§. 63.

Die Mühlenbesitzer haben Sorge zu tragen, und sind von den treffenden K. Distrikts-Polizeibehörden noch speziell dafür verantwortlich zu machen, daß die jedesmaligen Schütze durch

ihre Schneidmüller in gehöriger Aufsicht genommen, und auch instruktionsgemäß abgezogen werden, daher sich diese auch, bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 10 Fl. oder äquivalenten Polizeiarrest, beim Beginnen des Schutzes und während desselben, stets auf dem treffenden Wöhrde, anwesend zu halten haben, wofür ihnen die im Schutzgeldregulirungs-Tarife ausgeworfenen Beträge bezahlt werden.

§. 64.

Die Reparaturen an den Mühlen und deren Wöhrden dürfen nur während dem Monate August vorgenommen werden. Läßt ein Müller diesen Zeitpunkt ungenützt verstreichen, so unterliegt er, im Falle die Reparatur unverschiebbar, und durch die Verzögerung das Flößen wirklich aufgehalten wird, einer von der K. Distrikts-Polizeibehörde festzusetzenden Geldstrafe. — Damit aber dergleichen Verzögerungen vermieden werden, haben die genannten Behörden diejenigen Reparaturen an den Mühlen und Wöhrden, welche für das Floßgeschäft nöthig erscheinen, und bis zum 10. August noch nicht begonnen sind, auf Kosten des saumseligen Mühleneigenthümers herstellen zu lassen.

§. 65.

Nur außerordentliche Beschädigungen der Mühlen und deren Wöhrde, können eine Ausnahme von dieser Regel begründen, müssen jedoch jedesmal gehörig konstatirt werden.

§. 66.

Wenn ein Flößer, der sich mit seinen Waaren in der Zollscheere befindet, zu seinem Schutz das Wasser aus mehreren Gründen nöthig hat, so müssen sich die Flößer und Wöhrdebesitzer in den oberen Gründen, welche gleichfalls schützen wollen, hinsichtlich der Zeit, wenn der Schutz gezogen werden soll, lediglich nach dem Flößer in der Scheere richten, widrigenfalls sie den Ersatz wegen des verloren gegangenen Schutzes zu leisten, und überdies noch eine Strafe von 30 Fl. zu entrichten haben.

§. 67.

Wenn ein Flößer einen Schutz bestellt hat, und ein anderer bei Gelegenheit dieses Schutzes Waaren mit verflößt, so hat er antheilmäßig zum Schutze mitzubezahlen; jedoch hat derjenige, der den Schutz bestellt, und die hierzu erforderliche Waare hat, zu bestimmen, ob ein Anderer zugleich mit diesem seinen bestellten Schutz flößen dürfe oder nicht, daher von dem Schutzbesteller jederzeit erst die dießfallsige Bewilligung einzuholen ist.

Für jeden Stümmel oder Boden, der auf dem Schutze des Bestellers, ohne dessen Genehmigung eingeworfen resp. mitgeflößt wird, wird 1 Fl. Strafe gezahlt. Bevor aber der Schutz von der Scheere aus abgezogen wird, sind die treffenden Mitflößer dem Floßaufseher namentlich anzuzeigen.

Für jeden Stümmel oder Boden, der unterhalb Schwürbitz auf den Schutz des Bestellers, ohne dessen Genehmigung eingeworfen resp. mitgeflößt wird, ist eine Strafe von 5 Fl. zu zahlen.

§. 68.

Der Betrag des antheilmäßigen Schutzgeldes, so wie auch jener der Wöhrd- und Schutzgeld-Gebühren der Müller, ist im Falle entstehender Differenzien im Wege der Distriktspolizeilichen Entscheidung festzusetzen und beizutreiben, und hat derjenige, welcher eine solche Conkurrenz zu leisten sich weigert, noch überdies eine arbiträre polizeiliche Strafe zu gewärtigen, er müßte denn nach 24 Stunden auf ihm bekannt gemachte Rechnung Zahlung leisten.

§. 69.

Das eigenmächtige Zusetzen und Oeffnen der Wöhrde wird den Flößern bei Vermeidung einer Strafe von 10 Fl. und vorbehaltlich des Schadenersatzes untersagt; dabei haben jedoch die Floßherrn für ihre Knechte, welche übrigens für solche Frevel gleichfalls zu bestrafen sind, — zu haften.

Die Flößer haben die Schütze zur anbefohlenen Zeit zu bestellen, und die Müller vom Anfange des Schutzes in Kenntniß zu setzen, damit diese die Wöhrde öffnen, und überhaupt die anderweitigen nöthigen Anstalten zum Schutze treffen können.

§. 70.

Kein Müller darf einen Schutz, wenn er gesetzt ist, für einen Andern als den, der ihn setzen ließ, öffnen, außerdem er, neben dem Schadensersatz an den Flößer, der den Schutz setzen ließ, in eine Strafe von 30 Fl. verfällt.

§. 71.

Den Flößern oder ihren Knechten, für welche erstere zu haften haben, wird bei 10 Fl. Strafe untersagt, die Schutzteiche eigenmächtig zu setzen oder zu ziehen.

Solches darf nur durch die verpflichteten Teichzieher, und bei Schutzwöhrden vom Müller oder von seinem hierzu beauftragten Schneidmüller geschehen.

§. 72.

Die Instruktion über die Verwendung und Beaufsichtigung der K. Forstschutzteiche vom 23. April 1836, wird als ferner gültig beibehalten und bildet eine Beilage zu dieser neuen Floßordnung.

§. 73.

Die Schutz- und Wöhrd-Gelder werden nach einem noch erfolgenden besonderen Regulativ erhoben.

Da jedoch eine definitive Regulirung der Schutz- und Wöhrdgelder zur Zeit noch nicht an allen Orten geschehen ist, so soll einstweilen, wie bisher die Festsetzung dieser den Müllern zu reichenden Beträge, für jeden einzelnen Fall dem Uebereinkommen der Betheiligten überlassen bleiben. Kann jedoch ein solches Uebereinkommen nicht zu Stande kommen, oder werden übermäßige Ansätze erhoben, so hat die treffende K. Distrikts-

[redacted]

[redacted]

§. 5.

[redacted]

§. 6.

Die Verwendung der Gelder erstreckt sich, außer den im §. 4 [redacted] angeführten Zwecken hauptsächlich auf die Angehörigen der Flößer, welche die Zollscheere benützen.

§. 77.

Diese Kasse wird von einem, unter Respicienz des K. Landgerichtes Kreuznach aus den Flößern zu wählenden Ausschusse, welcher die nöthige gerichtliche Garantie zu leisten hat, geführt; welcher Ausschuß jährlich dem genannten K. Landgericht Rechnung zu stellen, und bei größeren Ausgaben vorerst dessen Genehmigung zu erholen hat.

Tit. VII.

Von der Aufsicht auf das Floßwesen.

§. 78.

Zur Aufsicht auf das Floßwesen wird für die K. Landgerichte Kronach, Lichtenfels, Naila und Nordhalben, dann für das Herrschaftsgericht Banz ein besonders verpflichteter Floßaufseher von der K. Regierung aufgestellt, welcher seinen Wohnsitz zu Kronach hat.

Sollte es sich später zeigen, daß derselbe, durch das Floßgeschäft im Landgerichtsbezirk Kronach, auf welches er seine Hauptthätigkeit zu verwenden hat, zu ausschließend in Anspruch genommen würde, so daß er in den übrigen Bezirken die nöthige Aufsicht nicht führen könne, so soll für jedes der drei übrigen K. Landgerichte ein besonderer Unteraufseher aufgestellt werden, von denen der zu Lichtenfels das Floßgeschäft im Herrschaftsgerichte Banz mit zu überwachen hätte.

§. 79.

Diesen Floßaufsehern liegt vorzugsweise neben dem Forstaufsichtspersonale, der Gendarmerie und den Gemeinde-Vorstehern, die allgemeine und spezielle Aufsicht auf das Floßwesen ob, und haben dieselben überhaupt zu wachen, daß nach den Bestimmungen der Floßordnung geflößt werde.

§. 80.

Deren Anzeigen, wenn sie auf eigene Wahrnehmung beruhen, liefern gegen die Contravenienten, denen jedoch der Gegenbeweis jederzeit vorbehalten bleibt, volle Probe.

§. 81.

Der Floßaufseher zu Kronach hat sämmtliche in allen betreffenden Distrikts-Polizeibezirken vorfallenden Floßfrevel den einschlägigen kompetenten Polizeibehörden quartaliter in tabellarischer Form anzuzeigen, welche dieselben sodann, an viertel-

Polizeibehörde solche auf geschehene Anzeige, oder auch ex officio festzusetzen resp. zu ermäßigen.

Tit. VI.

Von der Floßkasse.

§. 74.

Zur Wiedererbauung und zur sodannigen Unterhaltung der Zollscheere bei Kronach, desgleichen zu verschiedenen anderweitigen, auf das allgemeine Floßgeschäft Bezug habenden Ausgaben, wird eine Floßkasse errichtet.

§. 75.

Diese Floßkasse erhält als Einnahme:

1) von den in die Zollscheere einlaufenden Waaren, und zwar:
   a) von jedem Stümmel . . . . . 1 Kr.
   b) von jedem Boden im Grunde . . . . ½ Kr.
   c) für 1 Bretter oder Stangenrieg . . . ½ Kr.
   d) für einen doppelten Flügel . . . . . ½ Kr.
   e) für einen einfachen „ . . . . . ¼ Kr.
2) von den unter dem Hammer- und Kleienwöhrde geflößten IVer und Ver Böden . . . 1 Fl. — Kr.

§. 76.

Die Verwendung der Gelder erstreckt sich, außer den im §. 74 speziell angeführten Zwecken hauptsächlich auf die Angelegenheiten der Flößer, welche die Zollscheere benützen.

§. 77.

Diese Kasse wird von einem, unter Respicienz des K. Landgerichts Kronach aus den Flößern zu wählenden Ausschusse, welcher die nöthige gerichtliche Garantie zu leisten hat, geführt; welcher Ausschuß jährlich dem genannten K. Landgericht Rechnung zu stellen, und bei größeren Ausgaben vorerst dessen Genehmigung zu erholen hat.

Tit. VII.

Von der Aufsicht auf das Floßwesen.

§. 78.

Zur Aufsicht auf das Floßwesen wird für die K. Landgerichte Kronach, Lichtenfels, Naila und Nordhalben, dann für das Herrschaftsgericht Banz ein besonders verpflichteter Floßaufseher von der K. Regierung aufgestellt, welcher seinen Wohnsitz zu Kronach hat.

Sollte es sich später zeigen, daß derselbe, durch das Floßgeschäft im Landgerichtsbezirk Kronach, auf welches er seine Hauptthätigkeit zu verwenden hat, zu ausschließend in Anspruch genommen würde, so daß er in den übrigen Bezirken die nöthige Aufsicht nicht führen könne, so soll für jedes der drei übrigen K. Landgerichte ein besonderer Unteraufseher aufgestellt werden, von denen der zu Lichtenfels das Floßgeschäft im Herrschaftsgerichte Banz mit zu überwachen hätte.

§. 79.

Diesen Floßaufsehern liegt vorzugsweise neben dem Forstaufsichtspersonale, der Gendarmerie und den Gemeinde-Vorstehern, die allgemeine und spezielle Aufsicht auf das Floßwesen ob, und haben dieselben überhaupt zu wachen, daß nach den Bestimmungen der Floßordnung geflößt werde.

§. 80.

Deren Anzeigen, wenn sie auf eigene Wahrnehmung beruhen, liefern gegen die Contravenienten, denen jedoch der Gegenbeweis jederzeit vorbehalten bleibt, volle Probe.

§. 81.

Der Floßaufseher zu Kronach hat sämmtliche in allen betreffenden Distrikts-Polizeibezirken vorfallenden Floßfrevel den einschlägigen kompetenten Polizeibehörden quartaliter in tabellarischer Form anzuzeigen, welche dieselben sodann, an viertel-

jährig zu haltenden Floßrügetagen, die von den Forstrügetagen zu trennen sind, summarisch abwandeln. Anzeigen von besonderer Wichtigkeit, oder wo Gefahr für das Floßwesen auf den Verzug haftet, sind sofort zu erstatten und abzuwandeln.

Damit der Floßaufseher zu Kranach von allen entdeckten Floßfreveln Kenntniß erhalte, hat das K. Forstpersonale die durch dasselbe entdeckten Frevel ihm mitzutheilen, und das übrige Aufsichtspersonale ihm von den eigen entdeckten Freveln Anzeige zu erstatten.

Diese Anordnung geschieht in der Absicht, um die zeither häufig vorgekommenen mehrfachen Anzeigen desselben Frevels bei verschiedenen Polizeibehörden zu vermeiden, welche in das Abwandlungsgeschäft nachtheilige Verzögerungen brachten.

Der Floßaufseher zu Kronach hat daher, vor Erstattung der Anzeige an die Polizeibehörden, sämmtliche Mittheilungen und Anzeigen genau zu vergleichen, um doppelte Anmeldungen zu vermeiden.

§. 82.

Den Floßaufsehern ist in dringenden Fällen, wo Gefahr auf den Verzug steht, von den Floßhändlern und ihren Knechten augenblicklicher Gehorsam zu leisten, und sind dieselben bei allenfallsiger Widerspenstigkeit verpflichtet, sogleich der betreffenden K. Distrikts-Polizeibehörde zur sofortigen Assistenzleistung Anzeige zu machen.

§. 83.

Eine weitere strenge Aufsicht führen die Floßaufseher auf die Uferbauten und auf Reinhaltung der Floßbäche; demgemäß dieselben zu wachen haben, daß die Floßbäche resp. Uferbauten vor dem Beginnen der Floßzeit in einen vollkommen guten Zustand hergestellt werden. Es sind daher von ihnen wenigstens des Jahres 2 mal unter Zuziehung von Uferbausachverständigen, welche von den betreffenden K. Distrikts-Polizeibehörden zu bestätigen sind, die sämmtlichen Floßuferbauten

ihrer Distrikte zu inspiziren, und Behufs der allenfallsigen Reparaturen die geeigneten Anträge an die treffenden Distrikts-Polizeibehörden zur möglichen Abhülfe zu machen.

§. 84.

Der Floßaufseher von Kronach hat insbesondere eine strenge Aufsicht auf die Zollscheere zu halten, und zu wachen, daß die §. 75 genannten Abgaben zur Floßkasse pünktlich bezahlt werden.

* * *

Instruktion

über die Verwendung und Beaufsichtigung der Königlichen Floßschutzteiche in den Forstämtern Steinwiesen und Geroldsgrün, so wie über die Controllirung und Erhebung der dafür festgesetzten Floßgebühren.

§. 1.

In den Königl. Forstamts-Bezirken Steinwiesen und Geroldsgrün werden folgende Floß-Schutzteiche zur Verbringung der Commerzial-Hölzer auf K. Kosten unterhalten, als:

der Dober-Schutzteich,
„ Tschirnkübel-Schutzteich,
„ Rosenbaum- „
„ Lamitz- „
„ Grümpel- „
„ Langenauer- „
„ Schwarze- „
„ Thiemitz- „
„ Rödachs- „

§. 2.

Die Benützung dieser Bringwerke ist jedem gestattet, der sich der allgemeinen Floßordnung vom 31. Januar 1820 und nachstehenden Anordnungen unterwirft.

§. 3.

Für jeden der Eingangs genannten Schutzteiche wird ein von der unterfertigten Kreisregierung bestimmter, und durch das K. Landgericht verpflichteter Teichzieher, welcher ein ansäßiger Unterthan sein muß, aufgestellt.

§. 4.

Bei dem Beginne der Floßzeit übernimmt derselbe von dem Königl. Revierförster, in dessen Dienstesbezirk die Bringanstalt situirt ist, das Schloß und die Kette, womit die Schütze am Ablaß befestiget und aufgezogen wird, behält solche in Verwahr, damit Flößer und Floßknechte den Teich nicht willkührlich setzen und ziehen können, und stellt sie am Schlusse der Floßzeit demselben wieder zurück.

§. 5.

Der Teichzieher hat zu jeder Zeit, besonders aber während der Benützung des Teiches zur Flöße, und wenn der Teich gesetzt ist, auch zur Nachtzeit darauf zu sehen, daß dem Teiche durch das Setzen, Ueberlaufen, Ziehen, oder sonstige äußere ungünstige Einwirkungen kein Schaden zugehe, und nothwendige Baufälle, zur Verhütung größerer Nachtheile, sogleich zur Anzeige und Kenntniß des betreffenden Revierförsters zu bringen. Derselbe ist weiter verpflichtet, von jedem ihm bekannt werdenden Excesse und Frevel der Flößer und Floßknechte, wodurch dem Staatsärar in irgend einer Beziehung Nachtheil zugehen könnte, dem K. Revierförster Meldung zu machen.

§. 6.

Die Nichtbefolgung oder Versäumniß seiner Obliegenheiten hat Entlassung oder angemessene Bestrafung zur Folge.

§. 7.

Das Teichziehen fängt mit Altmichaelis (14 Tage nach Michaelis) an und endiget am Altwalburgistage (den 11. Mai).

§. 8.

Das Ziehen des Teiches darf nie so spät geschehen, daß das Triebwasser die unter dem Schutzteiche im Thalgrunde gelegenen Staatswaldungen der nächsten Reviere zur Nachtzeit durchläuft, wodurch nur Gelegenheit zu Holzfrevel und Unordnungen gegeben und die Aufsicht erschwert würde.

Die Teiche dürfen daher im Spätherbste und Winter nur einmal des Tages, und damit zuvor die Floßbäche abgespürt werden können, nicht vor 9 Uhr und nicht später als 10 Uhr Vormittags gezogen werden. Nur in den Monaten October und April und bis zum Schlusse der Frühjahrs-Floßzeit, können dieselben, wenn sie hinreichend anlaufen, zweimal an einem Tage gesetzt, jedoch nicht vor 8 Uhr früh das erstemal, und nicht nach 2 Uhr Nachmittag das zweitemal gezogen werden.

Die durch die ganze Rinne laufende Wassermasse ist, besonders wenn der Floßbach schon unterhalb mit einigem Wasser versehen ist, nicht auf einmal, sondern nur nach und nach abzulassen, indem dadurch das Flößen anhaltender gemacht wird, und die Ufer-Ueberschreitungen beseitiget werden.

Bei Freiwasser und wenn Ueberschwemmungen der Wiesengründe zu besorgen sind, darf der Teich nicht gesetzt und gezogen werden.

§. 9.

Das Einwerfen von Holz oberhalb des Schutzteiches ist durchaus nicht zu dulden, noch weniger darf solches durch den Teich gelassen werden. Das Holzeinwerfen kann daher nur unterhalb des Teiches stattfinden, und es darf zur Vermeidung von Ueberschwemmungen und Uferbeschädigungen keine größere Holz-Quantität auf einen Teichzug verflößt werden, als die Wassermasse zu tragen vermag. Die Nichtbeachtung dieser Anordnung von Seite der Flößer wird mit einer Strafe von 30 Thalern belegt.

§. 10.

Das Teichziehen kann nicht stattfinden, wenn zum Verderben der Uferbauten Blöcher und Pfaden unter einander geflößt werden wollten, und ist nur dann zu gestatten, wenn zuvor die Blöcher und dann die Pfadenböden eingelassen werden. Die Contravenienten sind derselben Strafe wie im vorhergehenden §. 9 unterworfen.

§. 11.

Den schwarzen Teich in der Forstrevier Langenbach speziell betreffend, wird dessen Ziehung, wenn solche zur Verstärkung des Teichwassers des im Fürstlich Reußischen Gebiete liegenden Schutzteiches bei Titschendorf erforderlich ist, nur dann gestattet, wenn Letzteres schon der Einmündung der Rodach in die Muschwitz sich nähert, um dadurch zu verhindern, daß nicht durch die starke Anfluth des Wassers die Blöcher zusammenrollen, Schutz machen, auf die anstoßenden Wiesen herausgetragen werden, und Grieß und Schlamm hinausschütten, oder auch den Uferbau ruiniren.

§. 12.

Die Floßgebühren für alles vom Auslande bezogene, insofern keine besondern Verträge bestehen, und für alles aus inländischen Staats- und Privat-Waldungen verflößt werdende Holz, sind auf

zwei und zwanzig Kreuzer per Schock Blöcher und auf acht Kreuzer per Pfaden-Boden,

festgesetzt, welche von den Interessenten bei jenem Rentamte zu entrichten sind, in dessen Bezirk die Forstrevier liegt, zu welcher der Schutzteich gehört.

Außer obigen Beträgen besteht keine weitere Zahlungs-Verbindlichkeit für die Benützung der Bringwerke, indem das Aerar die vollständige Entschädigung des Teichziehers für seine Dienstleistung übernimmt, daher die an einigen Anstalten seither übliche Abgabe von 24 kr. per Teichzug zu unterbleiben.

hat. Die Floßgebühren für das aus dem Fürstlich Reußischen Gebiete eingehende Commerzialholz werden receßmäßig mit 22½ kr. per Schock Blöcher und 37½ kr. per Stück Pfadenboden entrichtet.

§. 13.

Der K. Revierförster, in dessen Revierbezirk die Bringanstalt situirt ist, hat die Aufsicht über den Schutzteich und über den Teichzieher, so wie überhaupt die Handhabung der Anordnungen über die Benützung der Bringwerke, und wird deßhalb von dem K. Forstamte besonders verpflichtet. Will ein Holzhändler oder Flößer von einem Schutzteiche zur Verbringung seines Holzes Gebrauch machen, so hat er daher zuvörderst jenem K. Revierförster, aus dessen Dienst-Bezirke das Material bezogen worden ist, oder wenn solches aus Privat- oder Gemeinde-Waldungen gewonnen ist, dem nächsten K. Revierförster, unter dessen polizeilicher Aufsicht die fraglichen Waldungen gestellt sind, die Anzahl der zu verflößenden Blöcher und Stück Pfadenböden anzugeben, welche Angabe von dem K. Revierförster durch Abzählung der Floßhölzer genau zu kontrolliren, und nach der Zahl der Blöcher und Stück Pfadenböden in dem hiefür bestimmten Journal einzutragen ist. Ist das zu verflößende Holz aus Waldungen von Gutsherren oder deren Grund- und Gerichtsholden, so hat die Holzabzählung, und zwar am Floßbache selbst, von jenem Revierförster zu geschehen, in dessen Revierbezirk die betreffende Bringanstalt situirt ist. Liegt der betreffende Schutzteich in demselben Revierbezirke, in welchem das zum Verflößen abgezählte Material gewonnen worden ist, so hat auf den Grund dieses Eintrages die Ausstellung des Erlaubnißscheines zur Benützung des Schutzteiches Statt zu finden. Ist dagegen zur Verbringung des abgezählten Floßholzes ein in einem anderen Revierbezirke gelegener Schutzteich erforderlich, so ist das Abzählungs-Verzeichniß alsbald demjenigen Revierförster verschlossen zu behändigen, dessen spezieller Aufsicht die Bringanstalt obliegt, welch letzterer hierauf

nach Vorschrift zu verfahren, und die Floßgebühren bei der benützten Bringanstalt zu verrechnen hat.

§. 14.

Der Erlaubniß-Schein muß nebst Tag und Stunde zur Ziehung des Teiches den Lagerplatz des Flößholzes, dessen Anzahl nach Blöcher und Pfadenböden, und den Namen des Holzeigenthümers oder Flößers enthalten.

§. 15.

Damit der Dienst in den Staatsforsten keine Störung erleide, hat der K. Revierförster in der Umgegend und allen Ortschaften, wo es zu wissen nöthig ist, während der Floßzeit jene Wochentage bekannt zu machen, welche zur Anmeldung und Abzählung des Floßholzes zum Behufe der Verbringung bestimmt sind.

§. 16.

Der Teichzieher darf unter keinem Vorwande den Teich ziehen und das Wasser zum Zweck der Flöße ablassen, bis durch den K. Revierförster auf erfolgte Nachzählung des angegebenen Floßholzes, der Erlaubniß-Schein dazu ihm behändiget worden ist.

§. 17.

Den Flößern und ihren Knechten, so wie jedem bei der Flöße beschäftigten Arbeiter, für welche stets die Dienstherren zu haften haben, ist strenge verboten, den Schutzteich eigenmächtig zu ziehen, oder eine den vorstehenden Bestimmungen widerstrebende Handlung zu begehen. Die Contravenienten sind bei dem betreffenden K. Landgerichte zur Behandlung nach der unterm 31. Januar 1820 erlassenen Floß-Ordnung, nach welcher sich überhaupt auch das Floß-Geschäft regelt, und welche auf alle Fälle oder Uebertretungen anzuwenden ist, wo die vorliegende Ordnung nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich enthält, zur Anzeige zu bringen.

§. 18.

So wie ein Teichzug statt gehabt hat, wird der Erlaubnißschein in ein von dem Teichzieher zu führendes Verzeichniß vorgemerkt, welches Verzeichniß nach beendigter Frühjahrs- und Herbstflöße nebst den erhaltenen Erlaubnißscheinen, von dem Teichzieher dem vorgesetzten Forstamte direkte einzuhändigen ist.

§. 19.

Wenn das Teichziehen wegen einer Parthie Holz, welches schon abgezählt ist, und wovon die Floßgebühren zur Verrechnung vorgemerkt sind, zum weiteren Verflößen im nämlichen Thalgrunde mehrmalen nothwendig ist, und verlangt wird, so ist zwar der Teich jedesmal, und so oft es für nothwendig erkannt wird, zu ziehen, aber die Gebühren sind alsdann nur einmal zu verrechnen. Dagegen ist eine neu hinzugekommene Holzparthie, welche mit der schon im Floßbache liegenden verflößt werden soll, gleichfalls abzuzählen, und zur Entrichtung der Gebühren vorschriftsmäßig zu notiren, daher auch zur Controlle der Erlaubnißschein für diese letztere Holzparthie dem Teichzieher zu übergeben.

§. 20.

Die benachbarten K. Revierförster haben sich in Fällen, wo es für erforderlich erachtet wird, stets rechtzeitig vor dem Beginne des Teichziehens in Kenntniß zu setzen, und sich überhaupt jedwegen gegenseitige Unterstützung zu gewähren. Diese Bestimmung ist auch auf den Freiherrlich von Lerchenfeld'schen Revierförster zu Presseck, wegen Benützung des Schutzteiches bei der Bischoffsmühle der Revier Rodeck anzuwenden, weil außerdem die unterhalb liegenden Gutswaldungen gefährdet werden können.

§. 21.

Vierzehn Tage nach Beendigung der Frühjahr- und Herbst-Flöße hat der betreffende Königl. Revierförster sein

Journal über die ausgestellten Teichzettel und resp. abgezählten Floßhölzer und darnach berechneten Floßgebühren abzuschließen, und dem K. Forstamts zur Prüfung und Vergleichung mit dem, vom Teichzieher gleichfalls vorgelegten Verzeichnisse und demselben beigefügten Erlaubnißscheinen, zu übergeben.

§. 22.

Diese Rechnungs-Belege, nebst einer vollständigen Designation, hat das Königl. Forstamt nach vollzogener Prüfung zur Superrevision und Perzeptions-Einweisung bei dem einschlägigen Königl. Rentamte der unterfertigten Stelle alsbald vorzulegen.

§. 23.

Vorliegende Floß-Ordnung hat, hinsichtlich der polizeilichen Bestimmungen jene Abänderung zu erdulden, welche bei einer dereinstigen Revision der Floßordnung vom 31. März 1820 für nothwendig erachtet werden sollte.

Systematisches Inhalts-Verzeichniß
über
die Bände I. mit XX. des Archives der Forst- und Jagd-Gesetzgebung.

I.
Herzogthum Anhalt-Bernburg.

I.
Forstverwaltung.

	Band	Hft.	S.
Von 1801.			
1. Forst- und Jagd-Ordnung mit einem Anhange von der Fischerei	XVIII.	2	85
Von 1820.			
2. Das Laubtragen betr.	XVI.	2	75
Von 1827.			
3. Den eigenmächtigen Abtrieb in den Niederwaldungen der Privatholzbesitzer betr.	XVI.	2	76
Von 1830.			
4. Das Einsammeln des trocknen Holzes unter den Weidenplantagen des Amtes Hoym betr. . .	VII.	1	130
5. Die Wiedereinführung der Baummessung nach Spann und Ellen in den Elbforsten betr. . . .	VII.	1	130
Von 1831.			
6. Das Absägen der Bäume dicht an der Erde betreffend	VII.	1	130
7. Die Aufsicht der Forstbedienten auf Steuerdefraudationen betr.	VII.	1	136

	Band	Hft.	S.
Von 1834.			
8. Die Uebertragung der Justizgewalt des Herzoglichen Forstamtes an die Justizämter betr. . .	VII.	1	138
9. Die Beitreibung der Forststrafen betr. . .	VII.	1	140
10. Die Bestrafung der Forstverbrecher betr.	VII.	1	141
11. Die Ablassung der Hölzer an die Unterthanen zu geringeren Preisen aus den Elbforsten betr.	VII.	1	141
Von 1835.			
12. Die Interpretation des §. 308 der Forstordnung betr.	VII.	1	142
13. Der Handel mit Brennholz betr. . . .	VII.	1	143
14. Reglement, die Anstellung und weitere Versorgung des Forst- und Jagdpersonals betr. . .	VII.	1	146
15. Das Einsammeln der Waldstreu in den Harzforsten betr	VII.	1	148
16. Die Entwendung geschlagener Hölzer aus Hauungen betr.	VII.	1	152
17. Die Beitreibung der Forststrafen betr. .	VII.	1	153
Von 1837.			
18. Die authentische Interpretation des §. 308 der Forstordnung betr.	VII.	1	153
19. Die Vollziehung der Forststrafen betr. .	VII.	1	154
Von 1838.			
20. Das Fällen der Hölzer in den Privatwaldungen betr.	VII.	1	155
21. Die Bestrafung wiederholter Forstverbrechen betreffend	VII.	1	156
22 Das Verbot des Führens von Haken beim Holzsammeln in den Forsten betr.	VII.	1	156
Von 1839.			
23. Den Verkauf von Holz aus den herrschaftlichen Forsten betr.	XVI.	2	77
24. Die Strafe der Entwendung stehender Bäume betr.	XVI.	2	78
25. Anderweitige Bestimmungen hinsichtlich der Fällung und Aufarbeitung der Hölzer in den Privatwaldungen betr.	XVI.	2	79
Von 1840.			
26. Die Besenreisig-Entwendungen in den Elbforsten betr.	XVI.	2	80

II.

Jagdverwaltung.

	Band	Hft.	S.
Von 1828.			
27. Authentische Interpretation des §. 45 der Jagdordnung	VII.	1	129
Von 1829.			
28. Die Feststellung der Strafe des Wilddiebstahls betr.	VII.	1	129
Von 1831.			
29. Reglement, das Hasentreiben im Herzoglichen Feldreviere Ballenstedt betr.	VII.	1	131
Von 1833.			
30. Jagdregulativ für das Unterherzogthum Anhalt-Bernburg	VII.	1	136
Von 1835.			
31. Die Abänderung der §§. 9, 11 und 12, der Jagdordnung vom 15 Juni 1801 betr.	VII.	1	143
32. Interpretation des Edicts vom 14. November 1825 in Bezug auf die Ausübung der Jagd an Sonn- und Festtagen	VII.	1	148
Von 1839.			
33. Die bei entdeckten Jagdfreveln den Denuncianten zukommenden Belohnungen betr. . . .	XVI.	1	79

II.

Großherzogthum Baden.

I.

Forstverwaltung.

	Band	Hft	S.
Von 1828.			
1. Die aus der Jagd- und Forsthoheit entsprungenen Abgaben ꝛc. betr.	I.	1	36
2. Die Entschädigung der Standes- und Grundherren für die von der Jagd und Forsteilichkeit herrührenden Abgaben betr.	I.	1	37
3. Die Entschädigung entzogener Jagd- und Forstfrevelstrafen betr.	I.	1	38
Von 1831.			
4. Anzeigegebühren betr.	I.	1	38
5. Dienstverhältniß der Forstbeamten betr.	I.	1	39
6. Erhebung von Klassensteuer betr.	I.	1	39
7. Die Stellung der Oberforstkommission betr.	I.	1	39
8. Torflager betr.	I.	1	40
9. Taxen-, Sportel- und Stempelgebühren betr.	I.	1	40
10. Unbefugte Verfügung der Förster über Forstnutzungen betr.	I.	1	40
11. Eröffnung von Torflagern betr.	I.	1	41
12. Verwerthung des Holzes in den Domänenwaldungen betr.	I.	1	41
13. Begünstigung des Bauens von Stein betr	I.	1	42
14. Vermehrung des Domänenvermögens und die Ablösung der Walddienstbarkeiten betr.	I.	1	42
15. Brennholzabgabe auf Rechnung der Amtskassen betr.	I.	1	43
16. Die auf dem Forstetat lastenden herrschaftlichen Gebäude betr.	I.	1	43
17. Den jährlich zu erstattenden Hauptverwaltungsbericht betr.	I.	1	44
18. Das zu den herrschaftlichen Bauten erforderliche Holz betr.	I.	1	47

	Band	Hft.	S.
Von 1832.			
19. Die außerhalb der Waldgränze dem Forstetat und innerhalb derselben dem Domänenetat zugewiesenen Grundstücke betr.	I.	1	47
20. Verwerthung des jährlich in Domänenwaldungen gefällt werdenden Holzes betr.	I.	1	47
21. Forstrevisionen betr.	I.	1	48
22. Beförsterung der Privatwaldungen betr.	I.	1	51
23. Aufhebung der Herrenfrohnden betr.	I.	1	52
24. Vermessung der herrschaftlichen Waldungen und das dabei zum Grunde zu legende Maas	I.	1	52
25. Verwendung der Feldmesser bei Grenzberichtigungen und Vermessungen der landesherrlichen Waldungen betr.	I.	1	52
26. Die Forstrevisionen betr.	I.	1	53
27. Führung der Notabilienbücher betr.	I.	1	54
28. Die Forstpraktikanten betr.	I.	1	54
29. Maas und Form der beim Einsteinen von Staatswaldungen zu gebrauchenden Grenzsteine betr.	I.	1	54
30. Benutzung der Eichenrinde zu Gerberlohe betreffend	I.	1	55
31. Die Kontrole der Geschäftsführung der äußeren Forststellen betr.	I.	1	55
32. Herrenfrohnden betr.	I.	1	59
33. Verpflichtung der Forstdiener betr.	I.	1	59
34. Die Angabe des Flächenmaaßes betr.	I.	1	59
35. Die Beförsterung der Gemeindswaldungen betreffend	I.	1	60
36. Die Behandlung der Einnahmen, welche Bestandtheile des Grundstocks sind, in den Rechnungen der Forstverwaltungen betr.	I.	1	63
37. Die Laubabgaben an Forstdiener betr.	I.	1	64
38. Instruktion für die Holzhauer in Domänenwaldungen	I.	1	64
39. Die Forstfrevelthätigung betr.	I.	1	71
40. Kassengegenstände betr.	I.	1	71
41. Die Errichtung einer Forstschule betr.	I.	1	71
42. Beförsterung der Gemeindswaldungen betr.	I.	1	74
Von 1833.			
43. Forstgesetz	IV.	1	70
Von 1834.			
44. Verordnung, die Aufstellung der Waldschützen betr.	VI.	2	42
45. Verordnung, die Verwaltung der Forstpolizei betreffend	VI.	2	46
46. Dienst-Instruktion für sämmtliche Waldhüter des Großherzogthums Baden	VI.	2	49
47. Instruktion für die Förster des Großherzogthums Baden	VI.	2	85

	Band	Hft.	S.
48. Löschordnung bei Waldbränden für das Großherzogthum Baden	VI.	2	107
49. Verordnung über die Forstgerichtsbarkeitsklassen und den Vollzug der in Forstfrevelsachen ergehenden Erkenntnisse	VI.	2	111
50. Instruktion für die Forstmeister des Großherzogthums Baden	VI.	2	121
51. Instruktion für die Bezirksförster in ihrer Eigenschaft als Domanial-Forstbeamte	XVII.	1	1
52. Die Verwerthung des Holzes und der Forstnebennutzungen von Staatswaldungen betr.	XVII.	2	43
53. Instruktion für die Forstamtsgehülfen	XVII.	2	52
54 Dienstinstruktion für die landesherrlichen Forstmeister in ihrer Eigenschaft als Domanial-Forstbeamte	XVII.	2	55
55. Dienstinstruktion der für die Großherzoglichen Domanialwaldungen angestellten Beiförster	XVII.	2	88
56. Die Vermessung, Vermarkung und Grenzbeschreibung der Waldungen betr.	XX.	1	62
Von 1835.			
57. Die theoretische Ausbildung der Forstbeamten betreffend	VII.	1	1
58. Die praktische Ausbildung der Forstbeamten betreffend	VII.	1	5
59. Die Diäten der Forstbeamten betr.	VII.	1	6
Von 1836.			
60. Instruktion zur Abschätzung und Einrichtung der Waldungen im Großherzogthum Baden	VII.	1	8
61. Vollzugs-Verordnung, die Bewirthschaftung der Gemeinds- und Körperschaftswaldungen betr.	VII.	1	88
62. Die Veräußerung von Gemeindewaldungen betreffend	IX.	1	1
63. Die Behandlung der Lehenwaldungen betr.	IX.	1	3
64. Die Behandlung der Forstfrevel-Rückfälle betr.	IX.	1	5
65. Den Holzverkauf und das Holzlesen in Stiftungs- und Gemeindewaldungen betr.	IX.	1	5
66. Das Rückfallsregister für Forstfrevler betr.	IX.	1	7
67. Erläuterungen der Instruktion zur Abschätzung und Einrichtung der Waldungen im Großherzogthum Baden	IX.	1	10
68. Instruktion für Vornahme der die Domanialforstwirthschaft betreffenden Dienstvisitationen bei den Forstämtern	XVII.	1	99
69. Die Vermessung und kubische Berechnung des Stamm- und Klotzholzes betr.	XVII.	1	105
Von 1837.			
70. Nachtrag zur Anweisung der Geometer in technischer Beziehung	IX.	1	86
71. Die Revision der Gemeinds- und Corporationswaldungen durch die Forstämter betr.	IX.	1	55

	Band	Oft.	S.
72. Die Sicherung der Forsteinrichtung in den Gemeinde- und Körperschaftswaldungen betr. . .	IX.	1	60
73. Die Schlag- und Waldräumung in den Gemeinde- und Körperschaftswaldungen betr. . . .	IX.	1	61
74. Die forstamtliche Revision der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen betr.	IX.	1	63
75. Nachtrag zur Anweisung der Geometer in technischer Beziehung	XX.	1	66
Von 1838.			
76. Die Schlagabmessung in den Niederwaldungen betr.	IX.	1	65
77. Die Ausfertigung der Grenzbeschreibungen bei den Gemeinde- und Körperschaftswaldungen betr.	X.	1	86
78. Die Behandlung der, ihrer geringen Fläche wegen, von der Taxation ausgeschlossenen Gemeinde- und Körperschaftswaldungen betr.	XX.	1	75
Von 1839.			
79. Die Vermarkung, Vermessung und Abschätzung der Waldungen betr.	XX.	1	74
Von 1840.			
80. Die Bewirthschaftung der Torflager betr.	X.	1	92
81. Das Weiden mit Schafen und Geissen in den Waldungen betr.	X.	1	93
82. Die Registratur der Bezirksförster betr. .	X.	1	94
83. Die Benutzung der Eichenrinde als Gerbestoff betr.	X.	1	112
84. Das gesetzliche Maaß des Brennholzes betr.	X.	1	113
85. Die Fertigung von Grenz und Schonungsgräben an Gemeinde- und Körperschaftswaldungen betreffend	XI.	1	60
Von 1841.			
86. Uebereinkunft mit der Hohenzollern-Sigmaringischen Regierung wegen Bestrafung der Polizei-, Disciplinar- und Finanzvergehen betr.	XI.	1	61
87. Die Registratur der Forstämter betr. . .	XI.	1	69
88. Die Aufschrift der Waldpläne betr. . . .	XI.	1	77
89. Die Anlegung und Führung der Waldarealbücher betr.	XI.	1	78
90. Die Unterabtheilungen im Niederwalde betr.	XI.	1	80
91. Die Buchführung der Bezirksforsteien betr.	XI.	1	81
92. Die Aufschrift der Waldpläne betr. . .	XX.	1	76
Von 1842.			
93. Die Ausscheidung der nicht zu taxirenden Gemeinde- und Körperschaftswaldungen betr. . .	XIX.	1	1
94. Die wirthschaftliche Flächeneintheilung der kleineren Gemeinde- und Körperschaftswaldungen betr.	XIX.	1	4

	Band	Hft	S.
95. Die feste Schlageintheilung in den Niederwaldungen betr.	XIX.	1	5
Von 1843.			
96. Instruktion zur Taxation der Domänenwaldungen	XVII.	1	112
97. Die specielle Nachweisung der in den Domänenwaldungen zur Anzeige kommenden Forstfrevel betreffend	XIX.	1	6
98. Instruktion für die Vermessung und Kartirung der Waldungen im Großherzogthum Baden	XIX.	1	11
99. Die Buchführung der Bezirksforsteien betr.	XIX.	1	49
100. Die Weganlagen in den Domänenwaldungen betreffend	XIX.	1	51
101. Instruktion für die Vermarkung, Vermessung und Kartirung der Domänenwaldungen	XIX.	1	52
102. Den Erlös aus Forstnebennutzungen durch Verkauf betr.	XIX.	1	80
103. Die Buchung der Kosten für Zurichtung der Walderzeugnisse in den Forstkassenrechnungen betr.	XIX.	1	81
104. Die Bezeichnung der Holzsortimente in den Wirthschaftsbüchern der Bezirksforsteien und Forstämter betr.	XIX	1	81
105. Die Abmessung des Stamm- und Klotzholzes auf dem Splinte betr.	XIX.	1	82
106. Die Baumpflanzungen längs der Eisenbahn betreffend	XIX	1	83
107. Maaßregeln gegen die Vermehrung des Borkenkäfers betr.	XIX.	1	84
108. Die forstpolizeiliche Beaufsichtigung der Privatwaldungen betr.	XIX.	1	84
109. Die mit Geometern abzuschließenden Vermessungsaccorde betr.	XIX.	1	87
110. Den Stand und Fortgang der Vermessung und Einrichtung der Gemeinds- und Korporationswaldungen betr.	XIX.	1	88
111. Die Absteinung der Domänenwaldungen von den angrenzenden Domänengütern betr.	XIX.	1	94
112. Die Dienstvisitationen und Forstbereisungen durch die Forstmeister betr.	XIX.	1	95
113. Die neuen Rubrikenordnungen für die Rechnungen der Verwaltungszweige der Großherzoglichen Direction der Forstdomänen und Bergwerke betr.	XIX.	1	95
Von 1844.			
114. Der Einzug der Forstfrevel-Strafen von Württembergischen Unterthanen	XX.	2	14
115. Die Verwerthung von Haupt- und Nebennutzungen in den Großherzoglichen Domänen-Waldungen betr.	XX.	2	17

	Band	Hft.	S.
116. Die Erlaubniß zum Tragen von Schießgewehren für Wald- und Jagdhüter betr. . . .	XX.		19
117. Die Aenderungen an Vermessungsoperaten, insbesondere an den Grenzvermessungstabellen betr.	XX.	2	20

II.
Jagdverwaltung.

	Band	Hft.	S.
Von 1831.			
118. Jagdverpachtung betr.	I.	1	42
Von 1832.			
119. Benutzung der zu den Forstdomänen gehörigen Jagden betr.	I.	1	55
120. Verpachtung der Domänenjagden betr. .	I.	1	58
121. Die taxfreien Jagdhunde betr. . . .	I.	1	58
122. Verwerthung der Nutzungen aus den Gemeinde- und Stiftungswaldungen betr. . . .	I.	1	58
123. Das Hinwegschießen der Füchse betr. .	I.	1	59
124. Verpachtung der Domänenjagden betr. .	I.	1	74
Von 1833.			
125. Wildschadengesetz	I.	1	1
Von 1834.			
126. Verordnung, die Aufstellung ständiger Vertreter der Jagd-Inhaber für Klagen wegen Wildschadens betr.	VI.	1	10
127. Verordnung, die Aufstellung ständiger Schätzer für Wildschaden betr.	VI.	1	11
128. Instruktion für die Schätzer des Wildschadens	VI.	1	14
Von 1838.			
129. Die Verpachtung der Domänen-Jagden betr.	XVII.	1	107

III.

Königreich Bayern.

A.

Für das ganze Land.

I.

Forstverwaltung.

	Band	Hft.	S.
Von 1807.			
1. Waldstrafordnung für die königl. bayerischen Salinenwaldungen von Reichenhall und Traunstein, und Holzwerksordnung für die den Salinenbrennwind bearbeiteten Holzmeister betr.	IV.	1	56
Von 1812.			
2. Forstinspektors-Instruktion	X.	2	45
Von 1817.			
3. Verordnung über Forstprüfungs-Concurse .	X.	2	48
Von 1821.			
4. Verordnung über Forstprüfungs-Concurse	X.	2	49
Von 1825.			
5. Die Aufnahme von Forstpraktikanten und Forstlehrlingen betr.	II.	1	55
Von 1826.			
6. Die jährlichen Forstbetriebs-, Veranschlags- und Rechenschaftsberichte betr.	I.	1	76
7. Die Verehelichung der Forstamtsaktuare und Forstgehülfen betr.	II.	1	56
8. Die Berechnung der Quieszenzgehalte in specie rücksichtlich der Berechnung des Dienstalters betr.	II.	1	56
9. Die Ernennung der Forstelförster betr. .	II.	1	57

	Band	Hft.	S.
10. Die jährlichen Forstbetriebs-, Veranschlagungs- und Rechenschaftsberichte betr.	II.	1	58
11. Die Bureau's der königl. Forstämter und königl. Forstreviere betr.	II.	1	58
12. Verordnung, die Pensionsregulirung der in Diensteseigenschaft eingetretenen Forstwarte betr.	II.	1	92
13. Verordnung über Staatswaldverkäufe	II.	1	93
14. Ueber die Werthseinschätzung der veräußerlichen Staatswaldungen	II.	1	103
15. Ueber die Veräußerung von Staatswaldparzellen	II.	1	121
16. Ueber die Veräußerung von Staatsrealitäten	II.	1	123
Von 1827.			
17. Die Auszahlung der Hauer- und anderer Waldarbeitslöhne und Regierungsausgaben betr.	II.	2	84
18. Die Belege zur Forst- und Jagdrechnung betreffend	II.	2	87
19. Die Berichtigung und Vermarkung der Staatswaldgrenzen betr.	II.	2	88
Von 1828.			
20. Das Besoldungsholz des Forstpersonals betr.	II.	2	89
21. Die Bestätigung provisorisch angestellter Staatsdiener betr.	II.	2	90
Von 1829.			
22. Interimistische Dienstversehungen beim Forstwesen betr.	II.	2	90
23. Die künftige Anstellung der Forstkommissäre bei den Regierungsfinanzkammern betr.	II.	2	93
24. Anleitung zur Anfertigung des Forstwirthschaftsetats für die dritte Finanzperiode	II.	2	94
25. Die Ausscheidung des Standes- und Diensthaltes der königl. Forstmeister, Revierförster und Forstwarte betr.	II.	2	113
Von 1830.			
26. Die Aufnahme von Forstpraktikanten und deren Einreihung in die untersten Dienstgrade betr.	I.	1	102
27. Die Forstwirthschaftseinrichtung betr.	I.	1	109
28. Die Concursprüfungen für den Staatsdienst betreffend	II.	2	114
29. Die Promotionslisten für das Forstpersonal betreffend	II.	2	116
30. Die Zulassung der Jagdgehülfen zur Forstpraxis betr.	II.	2	124
31. Die Concursprüfungen für den Forstverwaltungsdienst betr.	II.	2	124
32. Instruktion über d. Forstwirthschaftseinrichtung	III.	1	3
33. Instruktion für Forstwirthschaftseinrichtung und Herstellung der Forstbeschreibung	VII.	2	49

	Band	Hft.	S.
34. Verordnung über die Forstprüfungs-Concurse	X.	2	50
35. Verordnung über die Forstprüfungs-Concurse	X.	2	52
36. Instruktion für die allgemeine Steuer-Kataſtral-Vermeſſung des Königreiches	XVI.	1	65
Von 1831.			
37. Die vom Anfange der III. Finanzperiode an zu verfaſſenden Operationspläne für die Forſteinrichtungsgeſchäfte, ſo wie deren Vollzugsnachweiſung	I.	1	119
38. Die Herſtellung einer Ueberſicht des Standes des Forſtbetriebs-Regulirungsgeſchäftes vom Schluſſe der II. Finanzperiode, ſo wie der Erhaltung in den folgenden Finanzperioden	I.	1	120
39 Den Verkauf von Forſtrechtsantheilen betr.	I.	1	121
40. Inſtruktion zum Schema für die Forſt- und Jagdrechnung	II.	1	59
41. Die Benutzung der Steuervermeſſungsarbeiten zum Behufe der Forſtwirthſchaftseinrichtung betr.	III.	1	3
42. Anleitung zur Anfertigung der Fällungsnachweiſung und Materialrechnung, mit Beziehung auf die Inſtruktion für Forſtwirthſchaftseinrichtung, auch den Rechenſchaftsbericht betr.	III.	1	11
43. Die Befriedigung der Brennholzbedürfniſſe für unbemittelte Unterthanen betr.	III.	1	35
44. Den Verkauf von Forſtrechtsantheilen betr.	III.	1	38
Von 1832.			
45. Die Anſiedlung in der Nähe von Staatswaldungen betr.	I.	1	123
46. Die Befriedigung des Holzbedarfs der Hüttenwerks- und Fabrikbeſitzer aus Staatswaldungen betreffend	III.	1	38
47. Die Forſteinrichtung in specie die Operationspläne betr.	III.	1	40
48. Anſiedlungen in der Nähe von Staatswaldungen betr.	III.	1	47
49. Die Einreihung der Forſtpraktikanten in die unterſten Dienſtgrade betr.	III.	1	47
50. Die Eichenzucht betr.	III.	1	49
51. Die Anfertigung der Forſtrechnungen betr.	III.	1	50
52. Die Kultur und Behandlung der Eichenſchälwaldungen betr.	X.	1	11
53. Miniſterial-Reſcript über die Forſtprüfungs-Concurſe	X.	2	57
54. Miniſterial-Reſcript über die Forſtprüfungs-Concurſe	X.	2	58
55. Verordnung über die Forſtprüfungs-Concurſe	X.	2	59
Von 1833.			
56. Vorſchriften für Forſtkartirung, Flächenberechnung und Herſtellung des Staatswald-Inventars	I.	2	49

	Band	Hft.	S.
57. Die Einreihung der Forstamtsaktuare in eine höhere Gehaltsklasse betr.	III.	1	50
58. Die Verehelichung der Forstamtsaktuare und Reviergehülfen betr.	III.	1	51
59. Dieselbe Betreff	III.	1	53
60. Die Diäten der königl. Forstmeister betr.	III.	1	53
61. Die jährlichen Forstrechenschaftsberichte für die III. Finanzperiode betr.	III.	1	54
62. Das Forstrechnungswesen betr.	III.	1	57
63. Vergütung der Reisekosten bei Versetzung instabiler Forstbediensteten betr.	III.	1	59
64. Das Vorrücken in den untern Dienstgraden betreffend	III.	1	59
65. Instruktion für Forstkartirung, Flächenberechnung und Herstellung des Staatswaldinventars	III.	1	60
66. Forsteinrichtungsvorschläge betr.	III.	1	60
67. Umzugsgebühren der Forsteinrichtungsassistenten betr.	III.	1	64
68. Die Unterhaltungszulagen für Forstamtsaktuare und Reviergehülfen bei interimistischen Dienstversehungen betr.	III.	1	65
69. Die Einreihung der Forstpraktikanten in die untersten Dienstgrade betr.	III.	1	66
70. Die Vorarbeiten für die speciellen Forstwirthschaftsetats der IV. Finanzperiode betr.	III.	1	67
71. Die Waldbrände betr.	III.	1	68
72. Die Normen bei interimistischen Dienstversehungen im Forstwesen durch Commissionsgeschäfte betreffend	III.	1	70
Von 1835.			
73. Das Verfahren bei der Vermarkung, Vermessung und Inventarisation der dem Staate angehörigen Auen, Inseln und Grieser, sowie anderer an den Flüssen liegender Waldungen betr.	III.	2	3
74. Die Wohnung und Verköstigung der Forstamtsaktuare und Reviergehülfen betr.	III.	2	6
75. Die Behandlung der Forstdienstgründe und anderer nicht eigentlich zum Waldareale gehöriger Grundstücke bei der Kartirung und Inventarisirung der Staatsforste betr.	III.	2	7
76. Die Promotionslisten für den Forstamtsaktuar-Dienstgrad betr.	III.	2	9
77. Die Diäten für die Forstamtsaktuare bei auswärtigen Dienstverrichtungen betr.	III.	2	10
78. Den Vollzug der §§. 24, 25, 59 und 60 des revidirten Gemeindeedikts in Bezug auf die Beaufsichtigung und Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen betr.	III.	2	12
79. Die polizeiliche Aufsicht auf die Privatwaldungen betr.	III.	2	17

	Band	Hft.	S.
80. Gehaltsbezug des niedern Forstpersonals bei einrückenden Versetzungen betr.	III.	2	19
81. Die Remuneration der königl. Forstbediensteten aus Gemeinden- und Stiftungsfonden betr.	III.	2	20
82. Das Anlichten der Gehölze an den Straßen betr.	III.	2	21
83. Wohnung und Verköstigung der Reviergehülfen betr.	III.	2	23
84. Die Befriedigung der Brennholzbedürfnisse für unbemittelte Unterthanen betr.	III.	2	23
85. Die Diäten für Forstamtsaktuare bei auswärtigen Dienstverrichtungen betr.	III.	2	25
86. Die Forstwirthschaftsetats für die IV. Finanzperiode betr.	III.	2	25
Von 1836.			
87. Den Kreisforstetat für die IV. Finanzperiode betreffend	III.	2	25
88. Den Materialetat für die IV. Finanzperiode und dessen Anwendung auf das Etatsjahr 1836/37 betreffend	IV.	1	44
89. Umzugsgebühren betr.	IV.	1	46
90. Förderliche Behandlung des Waldrügewesens betreffend	IV.	1	47
91. Die Reisediäten der Forstamtsverweser betr.	VII.	2	1
92. Die Verwendung des königl. Forstpersonals zur Steuer-Bonitirung und Klassification, resp. die Verwesungskosten betr.	VII.	2	1
93. Den Material-Etat betr.	VII.	2	2
94. Die Anzeigegebühren der Forstgehülfen für arme Forstfrevler betr.	VII.	2	2
95. Die Behandlung der Staatswald-Inventare betr.	VII.	2	3
96. Die Promotionslisten für den Dienstgrad eines Revierförsters betr.	VII.	2	3
97. Die Anstellungstaxen betr.	VII.	2	5
98. Die Anzeigegebühren der Forstgehülfen für arme Frevler betr.	VII.	2	5
99. Der Materialetat für die IV. Finanzperiode und dessen Anwendung auf das Etatsjahr 1836/37 betreffend	VII.	2	5
100. Die Promotionslisten in specie für den Dienstgrad eines Forstamtsaktuars betr.	VII.	2	8
101. Die Umzugsgebühren des königl. Forstpersonals betr.	VII.	2	9
102. Gesuch eines Forstmeisters um Dispensation von Unterhaltung eines Dienstpferdes betr.	VII.	2	10
103. Die Diäten der Forstkommissäre bei Forstamtsverwesungen betr.	VII.	2	10
104. Den Verpflegungsbeitrag für die Forstamtsaktuare betr.	VII.	2	10

	Band	Hft.	S.
105. Die förderliche Behandlung des Waldbaugewesens betr.	VII.	2	11
106. Die Ausübung der Forstrechtsservituten betr.	VII.	2	11
107. Die Adhibirung des Stempels bei Holzhauerlohns- und Forstkultur-Arbeiten-Quittungen betreffend	VII.	2	12
Von 1837.			
108. Den sogenannten Forst-Realitäten-Status betreffend	VII.	2	12
109. Die Vormerkungen und Uebersichten über den Stand des Forst-Einrichtungsgeschäftes betr.	VII.	2	14
110. Die forstwirthschaftlichen Etats für die IV. Finanzperiode betr.	VII.	2	17
111. Die Verwendung des königl. Forstpersonals bei dem Bonitirungsgeschäfte betr.	VII.	2	20
112. Die Holzverwerthung aus den königl. Staatswaldungen betr.	VII.	2	21
113. Holzverwerthung aus den königl. Staatswaldungen betr.	VII.	2	23
114. Die Besoldungshölzer betr.	VII.	2	24
115. Die Promotionslisten für Stationsgehülfen betreffend	VII.	2	26
116. Ministerial-Rescript über die Forstprüfungs-Concurse	X.	2	61
Von 1838.			
117. Den Forstverwaltungs-Ausgaben-Etat für die IV. Finanzperiode betr.	VII.	2	27
118. Die Diäten für Forstamtsaktuare bei auswärtigen Dienstverrichtungen betr.	VII.	2	29
119. Die Ausgaben bei dem Kreisforst-Bureau betreffend	VII.	2	30
120. Die Kultur der Eiche betr.	VII.	2	37
121. Die specielle Betriebsregulirung, resp. die Grundlagen derselben betr.	VII.	2	29
122. Die Ausscheidung des Standesgehaltes bei den Revierförstern betr.	VII.	2	40
123. Das Streusammeln mit eisernen Rechen betreffend	VII.	2	41
124. Die bessere Benutzung der Torflager, dann der Braun- und Steinkohlen-Niederlagen betr.	IX.	2	1
Von 1839.			
125. Die Kultur der Eiche betr.	VII.	2	41
126. Die Erwerbung von Realitäten betr.	VII.	2	42
127. Die Umzugsgebühren für Forstgehülfen betr.	VII.	2	42
128. Die Bauholzabgabe an Forstberechtigte betr.	VII.	2	43
129. Die Perception und Verrechnung der Forstrechts-Gegenreichnisse betr.	VII.	2	43
130. Die Diäten der königl. Kreisforst-Commissäre betr.	VII.	2	45

	Band	Hft.	S.
131. Die Beschädigung der Dienstwiese eines Revierförsters betr.	VII.	2	46
132. Der Uebertritt der Schüler aus den technischen Unterrichts-Anstalten an die Universität Würzburg	IX.	2	5
133. Uebereinkunft mit Sachsen-Coburg-Gotha wegen Verhütung und Bestrafung der an den beiderseitigen Landesgrenzen verübten Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel	X.	1	1
Von 1840.			
134. Die Benutzung der Steinbrüche und Kiesgruben auf ärarialischen Forstgründen betr.	VII.	2	46
135. Anleitung zur Aufnahme und Berechnung von Probeflächen in Hochwaldungen und	VIII.	2	1
Anhang. Von der Bestimmung des Holzmassengehaltes der Raummklafter und Wellen	VIII.	2	26
136. Die Benutzung der Steinbrüche und Kiesgruben auf ärarialischen Forstgründen	IX.	2	5
137. Die Führung der Wirthschaftsbücher betr.	IX.	2	7
138. Die Aufnahme der Forst-Eleven betr.	IX.	2	9
139. Die Holztheurung, resp. den Holzankauf für Königl. Bauten betr.	IX.	2	9
140. Den Kultur- und Wirthschaftsplan für Gemeinde- und Stiftungswaldungen betr.	IX.	2	10
141. Das Vergehen der beleidigten Amtsehre an königl. Forstwärtern und Revierhülfen betr.	IX.	2	10
142. Die Errichtung von Waldgebäuden zum Behufe des Holzbringens betr.	IX.	2	12
143. Die Dienstkleidung der städtischen Forstbediensteten betr.	IX.	2	13
144. Das Vergehen der beleidigten Amtsehre an den königl. Forstwärtern und Revierhülfen betr.	X.	1	3
145. Die Bedingungen der Aufnahme technischer Candidaten, insbesondere der Forst-Candidaten an den Hochschulen betr.	X.	1	5
146. Ausübung von Forstrechten betr.	X.	2	1
147. Die Verwendung der Funktionäre beim Kreisforst-Bureau als Kommissionsaktuare bei Forstinspektionsreisen betr.	XVI.	1	1
148. Die Umzugsgebühren des königl. Forstdienstpersonals betr.	XVI.	1	2
149. Die Anzeigegebühren des Forstpersonals bei Waldfreveln betr.	X.	2	62
150. Gehaltsbezug der Forstgehülfen und Aktuare betreffend	X.	2	62
151. Die Erbauung von Floßschutzteichen betr.	X.	2	63
152. Die Vornahme der Verpflichtung der königl. Revier- und Forsteiförster betr.	X.	2	63
Von 1841.			
153. Die Dienstkleidung des Forstpersonals der Stiftungen betr.	X.	2	64

	Band	Oft.	S.
154. Verpachtung der Forstrealitäten betr.	X.	2	64
155. Uferschutzbauten an den Iller- und Donau-Waldungen betr.	X.	2	65
156. Bedingungen der Aufnahme technischer Kandidaten an Hochschulen betr.	X.	2	66
157. Die forstwirthschaftlichen Etats für die V. Finanzperiode betr.	X.	2	67
158. Forsteinrichtung betr.	X.	2	70
159. Die Verpachtung der Forstrealitäten betr.	X.	2	2
160. Bedingungen der Aufnahme technischer Kandidaten an den Hochschulen betr.	X.	2	3
161. Die Ertheilung von Schürfscheinen und Muthungen auf Steinbrüche auf Aerarialgründen betr.	XII.	1	1
162. Die Bezüge der Forst- und Jagdgehülfen betreffend	XII.	1	1
163. Die sorgfältige Sortirung der Hölzer und die Kultur der Waldungen betr.	XII.	1	3
164. Den Verkauf von Waldgrenzabschnitten betr.	XII.	1	3
165. Diäten-Reglement für das königl. bayerische Forstpersonal	XII.	1	4
166. Die Aufnahms-Bedingungen der Forst-Kandidaten an den Hochschulen betr.	XII.	2	1
167. Die Bezüge der Forstgehülfen und Stationsgehülfen betr.	XII.	2	3
168. Die Funktionen der Forst-Commissäre II. Klasse betr.	XII.	2	5
169. Uebereinkunft zwischen Bayern und Schwarzburg-Rudolstadt wegen gegenseitiger Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel	XIV.	1	1
Von 1842.			
170. Verbesserung der Gehaltsbezüge der Jagdgehülfen betr.	XII.	2	6
171. Forstwirthschafts-Einrichtung betr.	XII.	2	8
172. Die Kartirung der Auen, Inseln und Grießen betr.	XII.	2	10
173. Die Aufnahme von Forst-Praktikanten u. Forst-Lehrlingen betr.	XII.	2	12
174. Die Aushichtung der Waldungen behufs des Eisenbahnbaues betr.	XII.	2	15
175. Diäten der Forstamts-Akturare betr.	XII.	2	16
176. Die formelle Behandlung der Forsteinrichtungs-Anträge und Nachweisungen betr.	XII.	2	17
177. Die Schneezeichen an den Staatsstraßen betreffend	XII.	2	19
178. Interimistische Dienstverweisungen beim Forstwesen betr.	XII.	2	20
179. Taggebühren des Forstpersonals bei Triftgeschäften betr.	XII.	2	21
180. Uebereinkommen mit dem Großherzogthume Hessen, Bestrafung der Forstfrevel betr.	XIV.	1	3

	Band	Hft.	S.
181. Die Schlußprüfung der Forst-Kandidaten an den Hochschulen behufs der Aufnahme von Forstpraktikanten und Lehrlingen betr.	XIV.	1	5
182. Erwerbung der in den königl. Waldungen eingeschlossenen Gemeinde-, Stiftungs- oder Privat-Grundstücke, insbesondere deren Beitragspflicht zu Gemeinde- ꝛc. Umlagen betr.	XVI.	1	2
183. Die Benutzung der, den königl. Beamten überwiesenen Akaziengärten betr.	XVI.	1	3
184. Das Forsteinrichtungsgeschäft pro 1841/42, resp. Diäten der Forstamts-Aktuare betr.	XVI.	1	4
185. Diäten der Funktionäre auf dem Regierungs-Forstbureau betr.	XVI.	1	4
186. Die Anzeigegebühren des Forstpersonals bei Waldfreveln betr.	XVI.	1	4
187. Die Aufnahme von Forstpraktikanten und Lehrlingen betr.	XVI.	1	5
188. Die Aufnahme der Forstpraktikanten, resp. der Besuch der ausländischen Forstschulen betr.	XVI.	1	6
189. Den Standesgehalt der Forstwarte betr.	XVI.	1	7
190. Forsteinrichtung, resp. Rektifikation der Steuerkarten betr.	XVI.	1	8
191. Diäten und Reisekosten des königl. Forstpersonals, insbesondere der königl. Revier- und Forsteiförster betr.	XVI.	1	10
Von 1843.			
192. Die Eröffnung eines Steinbruches für den Eisenbahnbau betr.	XVI.	1	10
193. Die Remuneration des beim Forsteinrichtungsgeschäft verwendeten Forstpersonals betr.	XVI.	1	11
194. Die Verehelichung der Forstamts-Aktuare und Forstgehülfen betr.	XVI.	1	12
195. Taxgebühren des Forstpersonals bei Triftgeschäften betr.	XVI.	1	15
196. Die ungeeignete Belastung der Revierförster mit Schreibereien betr.	XVI.	1	15
197. Besoldungsbezüge des königl. Forstpersonals betr.	XVI.	1	16
198. Die Vormerkungen über den Stand des Forsteinrichtungsgeschäftes betr.	XVI.	1	17
199. Die Forsteinrichtung in specie, die Aufstellung der Hauptwirthschafts-Regeln für die Hochgebirgs-Waldungen betr.	XVI.	1	22
200. Status über Dienstwohnungen und Gründe betreffend	XVI.	1	27
201. Die Aufnahme und Zusammenstellung der Angriffshiebe betr.	XVI.	1	29
202. Anzeigegebühren des Forstpersonals bei Waldfreveln betr.	XVI.	1	31
203. Den Forstrechenschafts-Bericht betr.	XVI.	1	32
204. Das Ueberhandnehmen der Pechfrevel betr.	XVII.	2	18

III.

Jagdverwaltung.

	Band	Hft.	S.
Von 1829.			
205. Die Grundsätze und Bedingungen der Jagdverpachtung betr.	I.	1	76
206. Die Kautionen der Jagdpächter betr.	II.	2	112
Von 1830.			
207. Das Verfahren bei Wildschadens-Ersatz-Klagen betreffend Verordnungen und Regierungsverfügungen für die einzelnen Kreise betr.	X.	1	8
Von 1833.			
208. Erläuterungen in Beziehungen auf das Jagdverpachtungs-Regulativ vom 3. Mai 1829.	III.	1	69
Von 1838.			
209. Den überhandnehmenden Wildhiebstahl und die dagegen zu ergreifenden Maßregeln betr.	VII.	2	81
210. Die Wildbeschädigungen betr.	VII.	2	86
Von 1843.			
211. Die Behandlung des Jagdwesens in den ärarialischen Waldungen betr.	XVI.	1	13
212. Jagdstatus betr.	XVI.	1	26
213. Das Umherlaufen der Hunde auf den Fluren und in den Wäldern betr.	XVII.	2	9

B.

Für die einzelnen Kreise.

I.

Forstverwaltung.

a) Oberbayern.	Band	Hft.	S.
Von 1795.			
214. Churfürstlich-pfalzbayerische und fürstlich berchtes-gadensche Waldstraf-Ordnung	IV.	1	47
215. Kurpfalz-bayerische und fürstlich berchtesgadensche Waldordnung	VI.	1	79
Von 1840.			
216. Wald- und Möserbrände betr.	IX.	2	105

	Band	Hft.	S.
217. Die Wirthschaftspläne für Stiftungs- und Gemeindewaldungen betr.	IX.	2	108
Von 1842.			
218. Die Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse von Waldstreu und Waldweide	XV.	1	56
b) Niederbayern.			
Von 1840.			
219. Die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privat-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen betr.	IX.	2	104
Von 1841.			
220. Die forstpolizeiliche Aufsicht auf die Privatwaldungen betr.	XII.	1	8
221. Die Instruktion der Nachtrift-Gesuche betr.	XII.	1	23
Von 1842.			
222. Die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privatwaldungen betr.	XV.	1	59
c) Pfalz.			
Von 1795.			
Vergl. 214 und 215 bei Oberbayern.			
Von 1840.			
223. Die Einrichtung des Gemeinde- und Stiftungs-Forstwesens in der Pfalz betr.	IX.	2	92
224. Die gesetzliche Assistenz der Ortspolizei-Behörden bei Haussuchungen durch das Forstpersonal betreffend	X.	2	40
225. Den Verkauf der Lohrinden in den Gemeinde- und Stiftungswaldungen betr.	X.	2	41
226. Die Torfstechereien betr.	X.	2	43
227. Die Ordnung im Flößereibetriebe auf dem Queichflusse und seinen floßbaren Nebenflüssen betr.	XII.	1	39
Von 1842.			
228. Reclamation gegen zu hohe Classification der Staatswaldungen betr.	XII.	1	47
229. Die Revision und Evidenthaltung der Flächenziffern der Gemeinde- und Stiftungswaldungen betreffend	XIV.	1	77
230. Den Vollzug des Forststrafgesetzes betr.	XV.	1	60
231. Forstfrevel in einem gemeinschaftlichen Walde, durch den Miteigenthümer verübt, betr.	XVI.	1	59
Von 1843.			
232. Die Aufnahme der Eichenholz-Vorräthe in den königl. Staatsforsten der Pfalz, zum Behufe der Betriebsregulirung betr.	XVII.	2	1

	Band	Hft.	S.
d) Oberpfalz und Regensburg.			
Von 1840.			
233. Laub- und Leseholzsammeln betr. . .	X.	2	102
Von 1841.			
234. Die zur Separatverhandlung verwiesenen Forstfrevel betr.	XII.	1	25
235. Den Streunutzungsplan für die V. Finanzperiode betr.	XII.	1	26
Von 1842.			
236. Das Holzklaftermaaß betr.	XIV.	1	75
237. a) Die Verwechselung zwischen dem vollen Geldwerthe und der Taxe betr.	XV.	1	54
b) Instruktion für die Behandlung des Forstrügewesens im Regierungsbezirke Oberpfalz und Regensburg	XV.	1	1
Von 1843.			
238. a) Die jährlichen Forstbetriebs-, resp. Kultur- und Wegbau-, dann Forsteinrichtungs-Nachweise und die generelle Uebersicht über die hierher bezüglichen Ausgaben betr.	XVI.	1	49
e) Oberfranken.			
Von 1837.			
238. b) Flößordnung für das aus dem fränkischen Walde und der Umgegend zu verflößende Holz	XX.	2	24
Von 1840.			
239. Die Abnahme schneidender Instrumente bei Holzfreveln betr.	X.	2	28
240. Die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privat-, Stiftungs- und Gemeinde-Waldungen betr. . .	X.	2	29
Von 1841.			
241. Das Verbot des Gebrauchs schneidender Instrumente beim Leseholzsammeln betr.	XII.	1	27
242. Bauholz-Berechtigungen auf Aerarial-Waldungen betr.	XII.	1	28
Von 1842.			
243. Instruktion zur Behandlung des Forstrügewesens in Oberfranken	XIV.	1	22
Von 1843.			
244. Die Revision und Richtigstellung der Forstpersonal-Bücher betr.	XVI.	1	46

f) Mittelfranken.

	Band	Hft.	S.
Von 1535.			
245. Walds-Ordnung, betreffend die Wurggrenischen Unterthanen so Wald gerechtigkeit in den Nürnbergen Walden haben	XII.	1	50
Von 1840.			
246. Die Handhabung der forstpolizeilichen Aufsicht in den Privatwaldungen betr.	IX.	2	99
Von 1841.			
247. Das Verhalten bei Forstprodukten-Verkäufen betreffend	X.	2	39
248. Den Mangel an Gerbestoff betr. . . .	XII.	1	28
Von 1842.			
249. Die Behandlung der Privatwaldungen bezüglich der Streunutzung betr.	XV.	1	51
250. Die Befriedigung der dringendsten Waldstreubedürfnisse der Unterthanen pro 1842/43 betr.	XV.	1	52
251. Die Behandlung der Privatwaldungen hinsichtlich der Streunutzung betr.	XIV.	1	21

g) Unterfranken und Aschaffenburg.

	Band	Hft.	S.
Von 1712.			
252. Chur-Mainzische Verordnung, die Bewirthschaftung der Herrschaftlichen und Gemeindewaldungen und die Wildherge betr. Vom 6. Januar .	VI.	1	107
Von 1718.			
253. Erneuerte Special-, Wald-, Forst-, Jagd-, Tax-, Bus- und Pfandordnung über das Oberamt Starkenburg (Bergstraße)	XII.	2	120
Von 1721.			
254. Hochfürstlich Würzburgische Waldordnung	XVI.	1	134
Von 1729.			
255. Chur-Mainzische, resp. kurzverfaßte und erneuerte Waldordnung. Vom 16. Decbr. . . .	VI.	1	97
Von 1744.			
256. Churfürstlich Mainzische erneuerte und verbesserte Wald-, Forst- und Jagd-, auch Fischereiordnung	XVII.	2	34
Von 1747.			
257. Hochfürstlich Würzburgische Waldordnung	XVI.	1	148
Von 1774.			
258. Chur-Mainzische Verordnung, die Verwaltung und Bewirthschaftung der Herrschaftlichen Waldungen betreffend. Vom 5. Januar	VI.	1	110

	Band	Hft.	S.
Von 1775.			
259. Instruction für die Churfürstlich-Mainzischen Revier-Jäger. Vom 1. Januar	VI.	1	114
(Ohne Jahrzahl.)			
260. Bezügliche Bestimmungen der Gesetze und Beschlüsse des französischen Vollziehungs-Directoriums, die Bewirthschaftung und Verwaltung auf der linken Rheinseite betreffend	VI.	1	118
Von 1812.			
261. Forst-Rugen-Ordnung für das Großherzogthum Frankfurt	VIII.	1	47
Von 1818.			
262. Die Aufhebung der schädlichen Forstrechte auf bestimmte Fläche und Gattung Holzes oder auf einen festgesetzten Walddistrikt betreffend . . .	XIV.	1	13
Von 1837.			
263. Die Regulirung der Lokalholzpreise betr.	IX.	2	13
264. Die Ertragstermine für Staatsrealitäten-Kaufschillinge und Kaufschillingsfristen betreffend.	IX.	2	14
265. Das Forstrechnungswesen betreffend . .	IX.	2	15
266. Die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen betreffend	IX.	2	18
267. Das Steigen der Holzpreise in Untermainkreise betreffend	IX.	2	22
Von 1838.			
268. Die Handhabung der forstpolizeilichen Aufsicht in Privatwaldungen betreffend	IX.	2	25
269. Edikt in Bezug auf die Beaufsichtigung und Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen	IX.	2	32
270. Abverdienung der Forstungen durch Waldarbeiten betreffend	IX.	2	37
271. Raupenfraß in den Staatswaldungen betr.	IX.	2	43
272. Die Kultur der Eiche und die Abwendung von Freveln in Eichenwaldungen betr.	IX.	2	87
Von 1840.			
273. Einschreitung gegen Gewohnheitsfrevler betr.	IX.	2	89
Von 1841.			
274. Den Vollzug der §§. 21, 25, 29 und 60 des revidirten Gemeinde-Edikts in Bezug auf die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen, hier die Erlassung einer Instruktion zur Herstellung der Wirthschaftspläne betr.	X.	2	4
275. Die sorgfältige Sortirung der Hölzer und die Kultur der Waldungen betr.	XII.	2	23

	Band	Hft.	S.
Von 1842.			
276. Das für Bewirthschaftung der Gemeinde-, und Stiftungswaldungen aufgestellte mittelbare Forstpersonal betr.	XIV.	1	8
277. Forstpolizeiliche Maaßregeln gegen Holzfrevel betr.	XIV.	1	10
h) Schwaben und Neuburg.			
Von 1840.			
278. Die Bewirthschaftung der Communal-, Stiftungs- und Privatwaldungen, resp. die Benuzung des diesjährigen saamenreichen Jahres zur Beförderung der Holzkultur in demselben betr.	IX.	2	104
Von 1841.			
279. Aufsicht auf die Behandlung der Gemeinde-Waldungen betr.	XII.	1	24
Von 1842.			
280. den Verkauf von Waldstreu betr.	XV.	1	59

II.

Jagdverwaltung.

	Band	Hft.	S.
a) Oberbayern.			
Von 1840.			
281. Das Verfahren in Wildschadenssachen betr.	IX.	2	105
282. Die Maaßregeln gegen Ueberhandnahme des Wilddiebstahles betr.	IX.	2	107
b) Niederbayern.			
Von 1840.			
283. Die Handhabung der Jagdpolizei, resp. die Excesse der Fischer betr.	IX.	2	103
c) Pfalz.			
Von 1840.			
284. Das gesetzwidrige Schießen der Rehgeißen und den Gebrauch der Jagdhunde betr.	X.	2	41
Von 1841.			
285. Jagdfrevel betr.	XVI.	1	50

	Band	Hft.	S.
Von 1842.			
286. Die Benutzung der Feld- und Waldjagden in Privat- und Gemeindewaldungen betr. . . .	XIV.	1	78
d) Oberpfalz und Regensburg.			
Von 1841.			
287. Den Wilddiebstahl und die dagegen zu ergreifenden Maaßregeln betr.	XIV.	1	70
Von 1842.			
288. Die Beiziehung von s. g. Bauernschützen von Seite der Jagdpächter betr.	XV.	1	54
e) Oberfranken.			
Von 1840.			
289. Die Jagdfrevel und deren Bestrafung betr.	X.	2	28
f) Unterfranken und Aschaffenburg.			
Von 1676.			
290. Kurfürstlich-Mainzische Verordnung, die Wild- und Fischdiebereien betr. Vom 26. November.	VI.	1	93
Von 1679.			
291. Kurfürstlich-Mainzische Verordnung, die Vertilgung der Wölfe betr. Vom 29. November.	VI.	1	95
Von 1749.			
292. Kur-Mainzische Verordnung, die Wild-Dieberei betr. Vom 9. Dezember	VI.	1	108
Von 1838.			
293. Den überhandnehmenden Wilddiebstahl und die dagegen zu ergreifenden Maßregeln betr. . .	IX.	2	52
294. Die Eröffnung der Koppeljagden betr. .	IX.	2	88
Von 1840.			
295. Die Ausübung der Jagd auf Rehe im vormals Würzburgischen betr.	XII.	2	22
Von 1841.			
296. Die Wildschadens-Ersatzklagen betr. .	XII.	1	85
297. Verpflichtung von Jagdaufsehern betr. .	X.	2	27
Von 1842.			
298. Die Fähigkeit zur Pachtung von Jagden	XIV.	1	11

IV.

Herzogthum Braunschweig.

I.

Forstverwaltung.

	Band	Oft.	S.
Von 1597.			
1. Herzoglich Braunschweigische allgemeine Waldordnung.	XIII.	1	95
Von 1815.			
2. Herzoglich Braunschweigische Verordnungen, das Straf-Directorium enthaltend, wonach die vorfallenden Forst- und Jagdfrevel bestraft werden sollen.	XIII.	1	63
Von 1827.			
3. Die Rescriptenbücher betr.	II.	2	3
4. Die mit dem königl. preuß. Gouvernement geschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Ergreifung wirksamerer Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen betr.	II.	2	3
Von 1828.			
5. Die Prüfung der Forstaspiranten betr.	II.	2	22
6. Die Befugniß zum Bau- und Nutzholzverkauf betr.	II.	2	26
7. Die Erhebung der Forstgefälle betr.	II.	2	27
8. Die Ersetzung des Schadens und Werthes für die in den Gemeindewaldungen verübten Frevel betr.	II.	2	27
9. Erklärung wegen der, zwischen der herzogl. braunschweigischen und königl. großbritanischen Regierung zur Sicherung der Entdeckung und Bestrafung der an den Grenzen vorfallenden Holz-, Wild- und Fischentwendungen getroffenen Uebereinkunft.	II.	2	32
Von 1829.			
10. Die Grundsätze bei Beförderung des Forstpersonals betr.	II.	2	34

	Band	Hft.	S.
Von 1830.			
11. Die Hauungskontrollen betr.	II.	2	37
12. Instruktion zur Prüfung des Forstpersonals.	III.	2	37
Von 1831.			
13. Die Ergänzung und Abänderung des Forststrafdirectoriums und der Verordnung vom 5. Mai 1815, das in Forststrafsachen zu beobachtende Verfahren betr.	II.	2	46
14. Das Deputatholz der Forstbedienten betr.	II.	2	48
15. Die Verpflichtung der Revierforstbedienten zur Haltung eines Revierjägers betr.	II.	2	48
16. Authentische Erklärung der §§. 2 und 3 der Verordnung vom 18. Dezember 1817, die Ergänzung des Strafdirectoriums betr.	II.	2	50
17. Circularrescript wegen der Beobachtung des §. 5 der Verordnung vom 7. Februar 1831, der Ergänzung und Abänderung des Strafdirectoriums vom 5. Mai 1815 und der Verordnung von demselben Datum, hinsichtlich des in Forststrafsachen zu beobachtenden Verfahrens betr.	II.	2	51
18. Das Absägen der Bäume betr.	II.	2	54
Von 1832.			
19. Die Ausübung der §§. 4 — 7 der Verordnung vom 7. Februar 1831 wegen Ergänzung und Abänderung des Forststrafdirectoriums betr.	II.	2	54
20. Die Auszahlung der Gelder für Kulturarbeiten in Gemeinde- und Interessenten-Waldungen abseiten der Forstbedienten betr.	II.	2	55
21. Die Anlegung von Kulturlagerbüchern betr.	II.	2	55
22. Die Situationsetats der Forstlöhnungkassen betr.	II.	2	66
23. Die Ertheilung der Erlaubnißscheine zur Benutzung des Grases in den Forsten betr.	II.	2	68
24. Die Instruktion für die Forstschreiber betr.	II.	2	74
25. Die Beschäftigung der Forstaspiranten bis zu ihrer Anstellung betr.	II.	2	75
26. Die Befugniß der Forstbedienten zur gewaltsamen Pfändung der Frevler betr.	II.	2	76
27. Die Anlegung der Waldflächen-Lagerbücher betr.	II.	2	77
Von 1833.			
28. Die Benutzung des Grases in den Forsten betr.	III.	2	43
29. Die Festsetzung des Zeitraumes zum Streulaubsammeln betr.	III.	2	43
30. Die Bestimmung der Wirksamkeit des herzogl. Finanzkollegiums in Beziehung auf das Rechnungs- und Kassenwesen betr.	III.	2	43

	Band	Hft.	S
31. Das Numeriren des Holzmaterials bei der Abnahme desselben betr.	III.	2	47
32. Die Verlohnung der Kohlholzhauerlöhne betr.	III.	2	48
33. Den Geschäftsgang bei Anträgen auf Bau- und Brennholzverwilligung betr.	III.	2	49
Von 1834.			
34. Die Umwandlung inexigibeler Forststrafen in Strafarbeit und den Absatz derselben in den Forstkassenrechnungen betr.	III.	2	50
35. Die Benutzung des grünen und trocknen Grases und Schilfes in den Forsten betr.	III.	2	52
36. Bewilligung von Prämien für die Ergreifung ausländischer Forst- und Fischereifrevler betr.	III.	2	53
37. Die Anwandlung des §. 31 des Staatsdienstgesetzes vom 12. October 1832 auf die Gehülfsjäger betr.	III.	2	54
38. Das Verfahren bei Beantragung von Bau-, Nutz- und Brennholzunterstützung „in specie" die Abänderung der früher darüber bestandenen Anordnungen betr.	III.	2	55
39. Reglement über den Geschäftsgang beim Forstkulturbetriebe in den herrschaftlichen Forsten betr.	III.	2	56
40. Die Grasnutzung in den herrschaftlichen Forsten betr.	III.	2	64
41. Die Abnahme der bei den Holzfrevlern vorgefundenen Frevel-Werkzeuge betr.	III.	2	66
42. Die Verrechnung der an die herrschaftlichen Hütten behufs der Kohlung abgegebenen Hölzer betr.	III.	2	67
43. Die Verpachtung ꝛc. der forstlichen Bewirthschaftung temporär entzogener Grundstücke ꝛc. betr.	III.	2	70
Von 1835.			
44. Die durch Weideseparationen veranlaßten Kosten betr.	IV.	1	8
45. Die den Kreiskassen mitzutheilenden Nachweisungen der gegen Forstfrevel erkannten Geldstrafen betr.	IV.	1	8
46. Die Niederschlagung der Rückstände der öffentlichen Intraden betr.	IV.	1	9
47. Den Ersatz des durch Schwarzwild verursachten Schadens betr.	IV.	1	9
48. Die Entlassung der Forstofficianten II. Kl. betr.	IV.	1	10
49. Die Abänderung des Forstrechnungs- und Kassenwesens betr.	IV.	1	11
50. Die Vergütung der durch Schwarzwild verursachten Beschädigung der Felder und Wiesen betr.	IV.	1	21
51. Das Verkaufsrecht auf das disponibel gebliebene Holzmaterial in Gemeinde- und Privatwaldungen betr.	IV.	1	23
52. Die Vermessung der Forstkulturflächen betr.	IV.	1	24

	Band	Hft.	S.
53. Die Abfassung von Forstgründen zu Anbauten betr.	IV.	1	24
54. Die Buchführung bei den herzogl. Kreisforstkassen betr.	IV.	2	42
55. Die Fixirung und Normirung der Dienstgehalte der Forstofficianten betr.	IV.	2	43
Von 1836.			
56. Den Geschäftsgang bei Anträgen auf Forstrodungen in Privatwaldungen betr.	IV.	2	45
57. Die Ausrodung der Behufs der Anlegung von Chausseen zu entfernenden Bäume betr.	IV.	2	46
58. Die Entscheidung über technische Gegenstände der Gemeindeforstverwaltung betr.	IV.	2	47
59. Instruktion für die mit Vermessungen beauftragten Forstbeamten und Forstgeometer	IV.	2	48
60. Die wegen der Ablösungen, Separationen ꝛc. anzufertigenden, resp. zu führenden Nachweisungen und Register betr.	IV.	2	67
Von 1837.			
61. Die Instruktion für die mit Vermessungen beauftragten Forstbeamten und Forstgeometer betr.	IV.	2	68
62. Die Revision der Revierforstrechnungen durch die Forstschreiber und Superrevision bei dem herzogl. Finanzkollegio betr.	IV.	2	71
63. Die Manualführung bei den Kreisforstkassen und die Einreichung quartaliger Manualextrakte betr.	IV.	2	73
64. Den Holzhauerlohntarif pro. 183⅞ betr.	IV.	2	75
65. Forststrafgesetz.	IV.	2	77
66. Reglement für die Auseinandersetzung der an- und abziehenden Forstofficianten rücksichtlich der Inventarien und Nutzungen bei den mit ihren Dienststellen verbundenen Grundstücken.	VI.	1	30
67. Die Erhebung und Berechnung der Mastaufkünfte betr.	VI.	1	49
68. Das Verfahren bei Messung der Laubholzblöche betr.	VI.	1	55
69. Instruktion für die mit Vermessungen beauftragten Geometer und Forstbeamten betr.	VI.	1	56
70. Das den Brennholzfortimenten zu gebende Maas betr.	VI.	1	56
71. Die Berechnung des gegen die currente Taxe verkauften Holzes, so wie die Feststellung der Befugnisse der Ober-Forstbeamten und der Revierförster hinsichtlich des Holzverkaufs betr.	VI.	1	59
72. Die Einsammlung von Fichtenzapfen gegen Erlaubnißscheine betr.	VI.	1	61
Von 1838.			
73. Die Geld-Entschädigungen für das von den			

	Band	Hft.	S.
217. Die Wirthschaftspläne für Stiftungs- und Gemeindewaldungen betr.	IX.	2	108
Von 1842.			
218. Die Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse von Waldfreu und Waldweide	XV.	1	56
b) Niederbayern.			
Von 1840.			
219. Die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privat-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen betr.	IX.	2	104
Von 1841.			
220. Die forstpolizeiliche Aufsicht auf die Privatwaldungen betr.	XII.	1	8
221. Die Instruktion der Nachtrift-Gesuche betr.	XII.	1	23
Von 1842.			
222. Die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privatwaldungen betr.	XV.	1	59
c) Pfalz.			
Von 1795.			
Vergl. 214 und 215 bei Oberbayern.			
Von 1840.			
223. Die Einrichtung des Gemeinde- und Stiftungs-Forstwesens in der Pfalz betr.	IX.	2	92
224. Die gesetzliche Assistenz der Ortspolizei-Behörden bei Haussuchungen durch das Forstpersonal betreffend	X.	2	40
225. Den Verkauf der Lohrinden in den Gemeinde- und Stiftungswaldungen betr.	X.	2	41
226. Die Torfstechereien betr.	X.	2	43
227. Die Ordnung im Flößereibetriebe auf dem Queichflusse und seinen floßbaren Nebenflüssen betr.	XII.	1	39
Von 1842.			
228. Reclamation gegen zu hohe Classification der Staatswaldungen betr.	XII.	1	47
229. Die Revision und Evidenthaltung der Flächenziffern der Gemeinde- und Stiftungswaldungen betreffend	XIV.	1	77
230. Den Vollzug des Forststrafgesetzes betr.	XV.	1	60
231. Forstfrevel in einem gemeinschaftlichen Walde, durch den Miteigenthümer verübt, betr.	XVI.	1	59
Von 1843.			
232. Die Aufnahme der Eichenholz-Vorräthe in den königl. Staatsforsten der Pfalz, zum Behufe der Betriebsregulirung betr.	XVII.	2	1

d) Oberpfalz und Regensburg.	Band	Hft.	S.
Von 1840.			
233. Laub- und Leseholzsammeln betr. . .	X.	2	102
Von 1841.			
234. Die zur Separatverhandlung verwiesenen Forstfrevel betr.	XII.	1	25
235. Den Streunutzungsplan für die V. Finanzperiode betr.	XII.	1	26
Von 1842.			
236. Das Holzklaftermaaß betr.	XIV.	1	75
237. a) Die Verwechselung zwischen dem vollen Geldwerthe und der Taxe betr.	XV.	1	54
b) Instruktion für die Behandlung des Forstrügewesens im Regierungsbezirke Oberpfalz und Regensburg	XV.	1	1
Von 1843.			
238. a) Die jährlichen Forstbetriebs-, resp. Kultur- und Wegbau-, dann Forsteinrichtungs-Nachweise und die generelle Uebersicht über die hierher bezüglichen Ausgaben betr.	XVI.	1	49
e) Oberfranken.			
Von 1837.			
238. b) Floßordnung für das aus dem fränkischen Walde und der Umgegend zu verflößende Holz	XX.	2	24
Von 1840.			
239. Die Abnahme schneidender Instrumente bei Holzfreveln betr.	X.	2	28
240. Die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privat-, Stiftungs- und Gemeinde-Waldungen betr. . .	X.	2	29
Von 1841.			
241. Das Verbot des Gebrauchs schneidender Instrumente beim Leseholzsammeln betr.	XII.	1	27
242. Bauholz-Berechtigungen auf Aerarial-Waldungen betr.	XII.	1	28
Von 1842.			
243. Instruktion zur Behandlung des Forstrügewesens in Oberfranken	XIV.	1	22
Von 1843.			
244. Die Revision und Richtigstellung der Forstpersonal-Bücher betr.	XVI.	1	46

	Band	Hft.	S.
f) Mittelfranken.			
Von 1535.			
245. Wald-Ordnung, betreffend die Marggreuischen Unterthanen so Wäld gerechtigkeit in den Nürmbergen Walden haben	XII.	1	50
Von 1840.			
246. Die Handhabung der forstpolizeilichen Aufsicht in den Privatwaldungen betr.	IX.	2	99
Von 1841.			
247. Das Verhalten bei Forstprodukten-Verkäufen betreffend	X.	2	39
248. Den Mangel an Gerbestoff betr. . . .	XII.	1	28
Von 1842.			
249. Die Behandlung der Privatwaldungen bezüglich der Streunutzung betr.	XV.	1	51
250. Die Befriedigung der dringendsten Waldstreubedürfnisse der Unterthanen pro 1842/43 betr.	XV.	1	52
251. Die Behandlung der Privatwaldungen hinsichtlich der Streunutzung betr.	XIV.	1	21
g) Unterfranken und Aschaffenburg.			
Von 1712.			
252. Chur-Mainzische Verordnung, die Bewirthschaftung der Herrschaftlichen und Gemeindewaldungen und die Wildheege betr. Vom 6. Januar .	VI.	1	107
Von 1718.			
253. Erneuerte Special-, Wald-, Forst-, Jagd-, Tax-, Bus- und Pfandordnung über das Oberamt Starkenburg (Bergstraße)	XII.	2	120
Von 1721.			
254. Hochfürstlich Würzburgische Waldordnung	XVI.	1	134
Von 1729.			
255. Chur-Mainzische, resp. kurzverfaßte und erneuerte Waldordnung. Vom 16. Decbr. . . .	VI.	1	97
Von 1744.			
256. Churfürstlich Mainzische erneuerte und verbesserte Wald-, Forst- und Jagd-, auch Fischereiordnung	XVII.	2	34
Von 1747.			
257. Hochfürstlich Würzburgische Waldordnung	XVI.	1	148
Von 1774.			
258. Chur-Mainzische Verordnung, die Verwaltung und Bewirthschaftung der Herrschaftlichen Waldungen betreffend. Vom 5. Januar	VI.	1	110

	Band	Hft.	S.
Von 1775.			
259. Instruction für die Churfürstlich-Mainzischen Revier-Jäger. Vom 1. Januar	VI.	1	114
(Ohne Jahrzahl.)			
260. Bezügliche Bestimmungen der Gesetze und Beschlüsse des französischen Vollziehungs-Directoriums, die Bewirthschaftung und Verwaltung auf der linken Rheinseite betreffend	VI.	1	118
Von 1812.			
261. Forst-Nutzen-Ordnung für das Großherzogthum Frankfurt	VIII.	1	47
Von 1818.			
262. Die Aufhebung der schädlichen Forstrechte auf bestimmte Fläche und Gattung Holzes oder auf einen festgesetzten Walddistrikt betreffend . . .	XIV.	1	18
Von 1837.			
263. Die Regulirung der Lokalholzpreise betr.	IX.	2	13
264. Die Ertragstermine für Staatsrealitäten-Kaufschillinge und Kaufschillingsfristen betreffend.	IX.	2	14
265. Das Forstrechnungswesen betreffend . .	IX.	2	15
266. Die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen betreffend	IX.	2	18
267. Das Steigen der Holzpreise in Untermainkreise betreffend	IX.	2	22
Von 1838.			
268. Die Handhabung der forstpolizeilichen Aufsicht in Privatwaldungen betreffend	IX.	2	25
269. Edikt in Bezug auf die Beaufsichtigung und Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen	IX.	2	32
270. Abverdienung der Forstungen durch Waldarbeiten betreffend	IX.	2	37
271. Raupenfraß in den Staatswaldungen betr.	IX.	2	43
272. Die Kultur der Eiche und die Abwendung von Freveln in Eichenwaldungen betr.	IX.	2	87
Von 1840.			
273. Einschreitung gegen Gewohnheitsfrevler betr.	IX.	2	89
Von 1841.			
274. Den Vollzug der §§. 21, 25, 29 und 60 des revidirten Gemeinde-Edikts in Bezug auf die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen, hier die Erlassung einer Instruktion zur Herstellung der Wirthschaftspläne betr.	X.	2	4
275. Die sorgfältige Sortirung der Hölzer und die Kultur der Waldungen betr.	XII.	2	23

	Band	Hft.	S.
Von 1842.			
276. Das für Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen aufgestellte mittelbare Forstpersonal betr.	XIV.	1	8
277. Forstpolizeiliche Maaßregeln gegen Holzfrevel betr.	XIV.	1	10
b) Schwaben und Neuburg.			
Von 1840.			
278. Die Bewirthschaftung der Communal-, Stiftungs- und Privatwaldungen, resp. die Benuzung des diesjährigen saamenreichen Jahres zur Beförderung der Holzkultur in demselben betr. . .	IX.	2	104
Von 1841.			
279. Aufsicht auf die Behandlung der Gemeinde-Waldungen betr.	XII.	1	24
Von 1842.			
280. den Verkauf von Waldstreu betr. . . .	XV.	1	59

III.
Jagdverwaltung.

	Band	Hft.	S.
a) Oberbayern.			
Von 1840.			
281. Das Verfahren in Wildschadenssachen betr.	IX.	2	105
282. Die Maaßregeln gegen Ueberhandnahme des Wilddiebstahles betr.	IX.	2	107
b) Niederbayern.			
Von 1840.			
283. Die Handhabung der Jagdpolizei, resp. die Excesse der Fischer betr.	IX.	2	103
c) Pfalz.			
Von 1840.			
284. Das gesetzwidrige Schießen der Rehgeißen und den Gebrauch der Jagdhunde betr.	X.	2	41
Von 1841.			
285. Jagdfrevel betr.	XVI.	1	50

	Band	Hft.	S.
Von 1842.			
286. Die Benutzung der Feld- und Waldjagden in Privat- und Gemeindewaldungen betr. . . .	XIV.	1	78
d) Oberpfalz und Regensburg.			
Von 1841.			
287. Den Wilddiebstahl und die dagegen zu ergreifenden Maaßregeln betr.	XIV.	1	70
Von 1842.			
288. Die Beiziehung von s. g. Bauernschützen von Seite der Jagdpächter betr.	XV.	1	54
e) Oberfranken.			
Von 1840.			
289. Die Jagdfrevel und deren Bestrafung betr.	X.	2	28
f) Unterfranken und Aschaffenburg.			
Von 1676.			
290. Kurfürstlich-Mainzische Verordnung, die Wild- und Fischdiebereien betr. Vom 26. November.	VI.	1	93
Von 1679.			
291. Kurfürstlich-Mainzische Verordnung, die Vertilgung der Wölfe betr. Vom 29. November.	VI.	1	95
Von 1749.			
292. Kur-Mainzische Verordnung, die Wild-Dieberei betr. Vom 9. Dezember	VI.	1	108
Von 1838.			
293. Den überhandnehmenden Wilddiebstahl und die dagegen zu ergreifenden Maßregeln betr. . .	IX.	2	52
294. Die Eröffnung der Koppeljagden betr. .	IX.	2	88
Von 1840.			
295. Die Ausübung der Jagd auf Rehe im vormals Würzburgischen betr.	XII.	2	22
Von 1841.			
296. Die Wildschadens-Ersatzklagen betr. .	XII.	1	35
297. Verpflichtung von Jagdaufsehern betr. .	X.	2	27
Von 1842.			
298. Die Fähigkeit zur Pachtung von Jagden	XIV.	1	11

	Band	Hft.	S
31. Das Numeriren des Holzmaterials bei der Abnahme desselben betr.	III.	2	47
32. Die Verlohnung der Kohlholzhauerlöhne betr.	III.	2	48
33. Den Geschäftsgang bei Anträgen auf Bau- und Brennholzverwilligung betr.	III.	2	49
Von 1834.			
34. Die Umwandlung inexigibeler Forststrafen in Strafarbeit und den Absatz derselben in den Forstkassenrechnungen betr.	III.	2	50
35. Die Benutzung des grünen und trocknen Grases und Schilfes in den Forsten betr.	III.	2	52
36. Bewilligung von Prämien für die Ergreifung ausländischer Forst- und Fischereifrevler betr.	III.	2	53
37. Die Anwandlung des §. 31 des Staatsdienstgesetzes vom 12. October 1832 auf die Gehülfsjäger betr.	III.	2	54
38. Das Verfahren bei Beantragung von Bau-, Nutz- und Brennholzunterstützung „in specie" die Abänderung der früher darüber bestandenen Anordnungen betr.	III.	2	55
39. Reglement über den Geschäftsgang beim Forstkulturbetriebe in den herrschaftlichen Forsten betr.	III.	2	56
40. Die Grasnutzung in den herrschaftlichen Forsten betr.	III.	2	64
41. Die Abnahme der bei den Holzfrevlern vorgefundenen Frevel-Werkzeuge betr.	III.	2	66
42. Die Verrechnung der an die herrschaftlichen Hütten behufs der Kohlung abgegebenen Hölzer betr.	III.	2	67
43. Die Verpachtung ꝛc. der forstlichen Bewirthschaftung temporär entzogener Grundstücke ꝛc. betr.	III.	2	70
Von 1835.			
44. Die durch Weideseparationen veranlaßten Kosten betr.	IV.	1	8
45. Die den Kreiskassen mitzutheilenden Nachweisungen der gegen Forstfrevel erkannten Geldstrafen betr.	IV.	1	8
46. Die Niederschlagung der Rückstände der öffentlichen Intraden betr.	IV.	1	9
47. Den Ersatz des durch Schwarzwild verursachten Schadens betr.	IV.	1	9
48. Die Entlassung der Forstofficianten II. Kl. betr.	IV.	1	10
49. Die Abänderung des Forstrechnungs- und Kassenwesens betr.	IV.	1	11
50. Die Vergütung der durch Schwarzwild verursachten Beschädigung der Felder und Wiesen betr.	IV.	1	21
51. Das Verkaufsrecht auf das disponibel gebliebene Holzmaterial in Gemeinde- und Privatwaldungen betr.	IV.	1	23
52. Die Vermessung der Forstkulturflächen betr.	IV.	1	24

	Band	Hft.	S.
53. Die Abklassung von Forstgründen zu Anbauten betr.	IV.	1	24
54. Die Buchführung bei den herzogl. Kreisforstkassen betr.	IV.	2	42
55. Die Fixirung und Normirung der Dienstgehalte der Forstofficianten betr.	IV.	2	43
Von 1836.			
56. Den Geschäftsgang bei Anträgen auf Forstrodungen in Privatwaldungen betr.	IV.	2	45
57. Die Ausrodung der Behufs der Anlegung von Chausseen zu entfernenden Bäume betr.	IV.	2	46
58. Die Entscheidung über technische Gegenstände der Gemeindeforstverwaltung betr.	IV.	2	47
59. Instruktion für die mit Vermessungen beauftragten Forstbeamten und Forstgeometer	IV.	2	48
60. Die wegen der Ablösungen, Separationen ꝛc. anzufertigenden, resp. zu führenden Nachweisungen und Register betr.	IV.	2	67
Von 1837.			
61. Die Instruktion für die mit Vermessungen beauftragten Forstbeamten und Forstgeometer betr.	IV.	2	68
62. Die Revision der Revierforstrechnungen durch die Forstschreiber und Superrevision bei dem herzogl. Finanzkollegio betr.	IV.	2	71
63. Die Manualführung bei den Kreisforstkassen und die Einreichung quartaliger Manualextrakte betr.	IV.	2	73
64. Den Holzhauerlohntarif pro. 183⅞ betr.	IV.	2	75
65. Forststrafgesetz.	IV.	2	77
66. Reglement für die Auseinandersetzung der an- und abziehenden Forstofficianten rücksichtlich der Inventarien und Nutzungen bei den mit ihren Dienststellen verbundenen Grundstücken.	VI.	1	30
67. Die Erhebung und Berechnung der Mastaufkünfte betr.	VI.	1	49
68. Das Verfahren bei Messung der Laubholzblöche betr.	VI.	1	55
69. Instruktion für die mit Vermessungen beauftragten Geometer und Forstbeamten betr.	VI.	1	56
70. Das den Brennholzsortimenten zu gebende Maas betr.	VI.	1	56
71. Die Berechnung des gegen die currente Taxe verkauften Holzes, so wie die Feststellung der Befugnisse der Ober-Forstbeamten und der Revierförster hinsichtlich des Holzverkaufs betr.	VI.	1	59
72. Die Einsammlung von Fichtenzapfen gegen Erlaubnißscheine betr.	VI.	1	61
Von 1838.			
73. Die Geld-Entschädigungen für das von den			

	Band	Hft.	S.
Forstbeamten ersparte und nicht bezogene Deputatholz betr.	VI.	1	62
74. Forststrafgesetze vom 26. Juli 1837.	VI.	1	63
75. Den Zeitraum zur Nachzählung der Waldvorräthe betr.	VI.	1	66
76. Die Ausführung eiliger und unvorhergesehener Waldverbesserungen betr.	VI.	1	67
77. Die Abhaltung von Conferenzen der Oberforstbeamten mit den Revierförstern und Forstschreibern, zur Verminderung der Schreibereien betr.	VI.	1	68
78. Die Befugniß der Ober-Forstbeamten zur Taxerhöhung, resp. Ermäßigung beim Holzverkaufe betreffend	VI.	1	69
79. Die Befugniß der Ober-Forstbeamten zur Abweichung von dem genehmigten Hauungs-Etat betreffend.	VI.	1	72
80. Befugniß der Ober-Forstbeamten über die Umformung vorräthiger und in dieser Gestalt nicht verkäuflicher Blöche ohne weitere Genehmigung zu verfügen, betr.	VI.	1	73
81. Die Erweiterung der, den Ober-Forstbeamten in dem Reglement über den Geschäftsgang bei dem Forstkultur-Betriebe in den herrschaftlichen Forsten ertheilten Befugnisse betr.	VI.	1	74
82. Die Anordnung wegen der Mastnutzung und Berechnung der Mastaufkünfte betr.	VI.	1	76
83. Das Verhalten der Forstbedienten und des Polizei-Militärs bei dem Gebrauche der Waffen gegen Forstfrevler in den Grenzwaldungen betr.	IX.	1	103
84. Die Abhaltung von Conferenzen von Seiten der Oberforstbeamten mit den Revierförstern und den Forstschreibern betr.	IX.	1	106
85. Das Forst-Examen betr.	IX.	1	107
86. Das Verbot des Ankaufs und der Erpachtung von Grundstücken abseiten der herrschaftlichen Forstbeamten betr.	IX.	1	108
Von 1840.			
87. Die Aufhebung der Bestimmung des Culturreglements über den Geschäftsgang.	IX.	2	131
88. Die Nachweisung der alljährlich in den Gemeinde- ꝛc. Waldungen geernteten Holzerträge betr.	IX.	2	133
89. Vorschrift zu der Aufstellung der Hauungs-Controle.	XI.	1	90

III.
Jagdverwaltung.

	Band	Hft.	S.
Von 1827.			
90. Die Abwendung der Wildschäden und deren Vergütung betr.	II.	2	5
Von 1828.			
91. Instruktion für die Wildhüter.	II.	2	19
92. Das im Jahre 18$\frac{28}{29}$ zu schießende Rothwild betr.	II.	2	28
Von 1830.			
93. Instruktion für die Taxatoren der Wildschäden	II.	2	38
Von 1831.			
94. Das im Jahre 18$\frac{31}{32}$ zu schießende Rothwild betr.	II.	2	52
Von 1832.			
95. Jagdregeln für die Schützen auf herzogl. braunschweig. Jagden.	II.	2	69
96. Den Jagdbeschluß in 18$\frac{32}{33}$ betr. . . .	II.	2	72
Von 1833.			
97. Die Verichtigung der durch die für Seiner Durchlaucht den Herzog veranstalteten Jagden erwachsenen Kosten betr.	III.	2	50
Von 1834.			
98. Die Vertilgung der der Jagd schädlichen Raubthiere, diesfallsige Prämien und Kontrole betr.	III.	2	65
Von 1835.			
99. Die Benutzung der wilden Fischereien betr.	IV.	1	10
Von 1837.			
100. Die jährliche Zählung des Wildes betr.	IV.	2	70
Von 1839.			
101. Reglement über die Verpflichtungen und Befugnisse des Hülfsforstpersonals hinsichtlich des Beschlusses der herrschaftlichen Jagden betr. . .	IX.	1	109
102. Jagdstrafgesetz	IX.	1	114

V.
Freie Stadt Hamburg.

	Band	Hft.	S.
Von 1831.			
Jagd-Verordnung der freien Stadt Hamburg.	X.	1	129

VI.
Königreich Hannover.

I.
Forstverwaltung.

	Band	Hft.	S.
Von 1744.			
1. Oberharzischer- und Unterharzischer-Clavis, wonach die Forststrafen anzusetzen sind.	XX.	1	43
2. Clavis, wonach die Forststrafen bei den Communion-Forstämtern künftig und bis zu andern gemeinschaftlichen Verordnungen anzusetzen. . .	XX.	1	48
Von 1835.			
3. Die Aufnahme und Einsendung der Forstkulturregister und Forstkulturrechnungen betr. . .	II.	1	20
4. Die Absätze remittirter oder inexigibler Forsteinnahmen betr.	II.	1	21
Von 1826.			
5. Die Berechnungsweise der Deputatbrennhölzer betr.	II.	1	22
6. Die Prüfung der Forstgrundsteuer-Veranlagung betr.	II.	1	23

	Band	Hft.	S.
Von 1827.			
7. Die Buchführung bei der Domänenkammer und Aufstellung der Forstregister betr.	II.	1	26
8. Derselbe Betreff.	II.	1	31
Von 1828.			
9. Die Fälligkeitstermine der Holzkaufsgelder und deren Erhebung betr.	II.	1	33
10. Die Berechnung des Holzwerthes, Hauerlohnes ꝛc. des aus den Etats der Generaldirection des Wasserbaues und der Landdrosteien zu bezahlenden Brennholzes betr.	II.	1	33
11. Die Buchführung bei der Domänenkammer, besonders die Forsteinnahmen betr.	II.	1	35
Von 1829.			
12. Derselbe Betreff.	II.	1	45
Von 1830.			
13. Die Mitunterschrift der Berechnungsverzeichnisse des Bau-, Nutz- und Brennholzes durch die Aemter betr.	II.	1	48
Von 1831.			
14. Das Forstrechnungswesen, besonders die Verzeichnisse des Bau-, Nutz- und Brennholzes durch die Aemter betr.	II.	1	49
15. Die Zahlung der Forstverbesserungskosten betreffend.	II.	1	52
16. Die Sicherung des Einganges der Holzgelder betr.	II.	1	53
Von 1833.			
17. Die Berechnung der Aufkünfte für Pflänzlinge und Lohdorken betr.	II.	1	54
18. Die Verzeichnung und Bestimmung der Brennholzhauerlöhne betr.	II.	1	18
Von 1834.			
19. Instruktion über die Ausmittelung, Schätzung und den Ersatz der durch Hochwild angerichteten Schäden in Feldern und Wiesen	XI.	1	1
Von 1840.			
20. Die Ausführung des Gesetzes über das Verfahren in Polizeistrafsachen betr.	XI.	1	48
Von 1841.			
21. Instruktion für sämmtliche Forstbedienten, die Forststrafsachen betr.	XI.	1	54
Von 1842.			
22. Reglement über die Forstverwaltung	XV.	2	1

	Band	Hft.	S.
Von 1842.			
23. Instruktion die Verwaltung der Forsten betreffend	XV.	2	19

III.

Jagdverwaltung.

	Band	Hft.	S.
Von 1838.			
24. Jagd-Ordnung für die Provinz Ostfriesland	XI.	1	10
25. Jagd-Ordnung für das Fürstenthum Lüneburg	XI.	1	19
Von 1840.			
26. Jagd-Ordnung für das Fürstenthum Osnabrück	XI.	1	30
27. Anwendbarkeit des Artikels 22. des Gesetzes über Bestrafung des Wilddiebstahls ꝛc. vom 8. September d. J. auf gewisse Landestheile betr. . .	XI.	1	45
28. Gesetz über die Bestrafung des Wilddiebstahls und der damit in Verbindung stehenden Jagdvergehen, ingleichen über die sonstigen Maaßregeln zum Schutz der Jagd- und Forstbedienten gegen Wilddiebe und zur Verhütung des Wilddiebstahls	X.	1	27
29. Gesetz über die Bestrafung des Fisch- und Krebsdiebstahls	X	1	38

VII.

Kurfürstenthum Hessen.

	Band	Hft.	S.
Von 1830.			
1. Ausschreiben des Staatsministeriums. 1) Die Aufsicht auf die Privatwaldungen im Kreise Schmalkalden, und 2) die Gebühr der landesherrlichen Förster für die Aufsicht über die nicht landesherrlichen Waldungen im Allgemeinen	I.	2	6
Von 1832.			
2. Gesetz, die Entschädigung für die aufgehobenen Jagd-, Waldkultur- und Teich-Dienste betr.	I.	2	7
Von 1833.			
3. Gesetz über die hinsichtlich der Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehungen zuständigen Strafgerichts-Behörden	I.	2	11
4. Gesetz, die Verwerthung der Forstnutzungen betreffend	I.	2	13
Von 1835.			
5. Die in geeigneten besondern Fällen zulässige Ermäßigung der Lokalholztaxen von dem zum inländischen Gewerbsbetriebe aus den Staatswaldungen abgegeben werdenden Holzes betr.	III.	2	71
6. Die Handhabung der bestehenden Forst-, Jagd- und Fischereistrafgesetze, und die Einführung einer derselben entsprechenden Geschäftsthätigkeit der Behörden betr.	III.	2	72
Von 1840.			
7. Regulativ über die Einleitung und Ausführung des Forstbetriebes und die Handhabung des Forstschutzes in den gemeinheitlichen Waldungen. Vom 5. März.	IX.	1	66
8. Regulativ über die Abgabe von Streumaterial aus den Forsten des Kurstaates. Vom 5. März.	IX.	1	83
9. Die Verwerthung der Nutzungen aus den Staats-Forsten betr. Vom 24. Juni.	IX.	1	89
Von 1843.			
10. Die Regalität der Stein- und Braunkohlen in den gesammten Kurstaaten betr.	XVII.	1	15
11. Gesetz, die Verhütung des Forstfrevel betr.	XVII.	1	15

VIII.

Großherzogthum Hessen.

I.

Forstverwaltung.

	Band	Hft.	S.
Von 1830.			
1. Instruktion für die Forstschützen. . . .	I.	2	15
2. Ausschreiben der großherzoglichen Oberforstdirektion an die großherzogl. Landräthe, Forstinspektoren, Polizeibeamten und Domanial-Rentbeamten, die Instruktion für die von der Staatsregierung angestellten oder bestätigten Forstschützen betr. . .	I.	2	31
3. Die Anlegung von Holzmagazinen betr.	IV.	1	25
Von 1831.			
4. Bekanntmachung der großherzogl. Oberforst-Direktion, die Beeidigung der Forst- und Waldschützen betr.	I.	2	32
5. Auszug aus dem Schreiben der großherzogl. Oberforst-Direktion an die großherzogl. Landräthe, Forstinspektoren und Forstpolizei-Beamten, die Beeidigung der schützenden Forstdiener betr. . . .	I.	2	58
6. Die Anlegung von Holzmagazinen betr.	IV.	1	29
Von 1832.			
7. Ausschreiben der großherzogl. Oberforstdirektion an die großherzogl. Forstinspektoren und Forstpolizeibehörden, die Vorbereitung zum Forstdienste betr.	I.	2	33
8. Verordnung, die Vorbereitung zum Staatsdienste im Finanz- und technischen Fache betr.	I.	2	34
9. Verordnung, die Vorbereitung zum Staatsdienst, insbesondere in den verschiedenen technischen Fächern betr.	I.	2	39
10. Verordnung, die Anzeigegebühren der schützenden Forstdiener betr.	I.	2	40

	Land	Hft.	S.
11. Edikt, die Uebertragung der Polizeigerichtsbarkeit einschließlich der Forstgerichtsbarkeit in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen an die Gerichte betr.	I.	2	42
12. Verordnung über die Vollziehung des Edikts, wodurch die Forstgerichtsbarkeit in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen an die Gerichte übertragen wird	I.	2	46
Von 1837.			
13. Staatsvertrag zwischen der großherzogl. hessischen und landgräflich hessen-homburgischen Regierung, die Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fischerei- und solcher Frevel, welche an Weiden und andern Baumpflanzungen außer den Forsten, so wie an Wasserbauanlagen verübt werden	IV.	1	42
14. Forststrafgesetz	XI.	2	1
15. Die allgemeine Obliegenheit der Forstinspektoren und Forstpolizeibeamten	XI.	2	29
16. Die Form der Holzversteigerungs-Protokolle für die Domanial-Waldungen	XI.	2	30
Von 1838.			
17. Die Anlegung von Holzmagazinen in den Gemeinden betr.	XI.	2	34
Von 1839.			
18. Die Vollziehung des Forststrafgesetzes vom 4. Februar 1837, insbesondere den Werthtarif betr.	XI.	2	36
19. Die Verbüßung der Forststrafen durch Arbeit und Gefängniß betr.	XI.	2	51
20. Die Abschaffung der Privatbackösen betr.	XI.	2	62
21. Gesetz, die Abgabe der Waldstreu aus den Gemeindewaldungen und an berechtigte Gemeinden betreffend	XI.	2	63
22. Ausschreiben des Großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz in demselben Betreffe.	XI.	2	64
23. Die Verbüßung der Forststrafen durch Arbeit oder Gefängniß betr.	XI.	2	65
24. Die Vollziehung des Gesetzes wegen Abgabe der Waldstreu aus Gemeindewaldungen und an berechtigte Gemeinden, insbesondere die Anwendung der Instruktion vom 29. März 1837 die Verwerthung der Streu betr.	XI.	2	74
25. Gesuche um Erweiterung des Holzfällungsetats oder um außerordentliche Fällung in Communalwaldungen	XI.	2	79
Von 1840.			
26. Regulativ zur Anwendung des Gesetzes vom 2. Juli 1839 auf die Streulaubabgabe aus den Domanialwaldungen der Forste Vöhl und Battenberg	XI.	2	84

	Band	Hft.	S.
27. Das Spannmaaß zum Messen der Bäume.	XI.	2	87
28. Reglement, die Holzpreise und den Holzverkauf in den Großherzogl. Domanialwaldungen betreffend	XI.	2	92
29. Das Forststrafgesetz, insbesondere das Gehen in den Waldungen betr.	XI.	2	100
Von 1841.			
30. Anordnung zur Verminderung der Maikäfer betr.	XI.	2	102
31. Die Bestrafung schutzpflichtiger Kinder wegen verübter Forstfrevel, um den Abverdienst der Eltern für ihre Kinder betr.	XI.	2	104

III.

Jagdverwaltung.

	Band	Hft.	S.
Von 1831.			
32. Das Verfahren in Wildschadensachen, in specie, das Verfahren in Regreßklagsachen der Jagdeigenthümer gegen die Jagdpächter betr. . . .	IV.	1	30
Von 1832.			
33. Die Zuziehung der Techniker bei Klagen auf Wildschadensbesichtigung und Abschätzung betr.	IV.	1	32
Von 1833.			
34. Die Zuziehung der Jagdpächter bei Wildschadensklagen betr.	IV.	1	32
35. Die Verhandlung über den Wildschadensersatz, insbesondere die Verständigung der Betheiligten.	IV.	1	33
Von 1834.			
36. Die Behandlung der Wildschadensfälle betr.	IV.	1	35
Von 1837.			
37. Die Vertilgung der Insekten fressenden Vögel betreffend	IV.	1	39

IX.

Landgrafthum Hessen-Homburg.

I.

Forstverwaltung.

	Band	Hft.	S.
Von 1835.			
1. Die Organisation der Forstverwaltung betr.	XIV.	2	1
2. Forstverwaltungs-Ordnung	XIV.	2	9
3. Dienst-Instruktion für die landgräflich hessischen Revierförster	XIV.	2	86
4. Dienst-Instruktion für die landgräflich hessischen Unterförster	XIV.	2	57
Von 1840.			
5. Die Bestrafung und Verfolgung der Forstfrevel im Oberamte Meisenheim	XX.	1	90

II.

Jagdverwaltung.

	Band	Hft.	S.
Von 1840.			
6. Die Ausübung der Jagd im Oberamte Meisenheim betr.	XX.	1	94
Von 1841.			
7. Den Schutz und die Ausübung der Jagden im Amte Homburg betr.	XX.	1	96

X.

Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen.

I.

Forstverwaltung.

	Band	Hft.	S.
Von 1837.			
1. Gesetz, die Beaufsichtigung der Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen betr. . . .	XIII.	2	1
Von 1842.			
2. Forstfrevel-Strafordnung	XIII.	2	10

II.

Jagdverwaltung.

	Band	Hft.	S.
Von 1798.			
3. Landesvergleich, bezüglich auf den Wildschaden, die Benutzung des Eckerichs und die Jagdfrohnden	XIII.	2	34
Von 1840.			
4. Verordnung, die Einführung von Attestaten für den Wildpret-Transport betr.	XIII.	2	8

XI.

Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

I.

Forstverwaltung.

	Band	Hft.	S.
Von 1827.			
1. Forstordnung für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen	XIII.	2	40
2. Frevelstraf-Ordnung betr.	XIII.	2	69
Von 1830.			
3. Verordnung, die Dienstprüfung und Verpflichtung der Forstbediensteten betr.	XIII.	2	84
Von 1831.			
4. Die Einführung der Gemeinde-Feldschützen-Anstalt in dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen betr.	XIII.	2	86
Von 1835.			
5. Die Prüfungen für den öffentlichen Dienst betreffend	XIII.	2	92
Von 1838.			
6. Dienst-Instruktion für sämmtliche Wald-Bannwarthen des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen	XIII.	2	127
Von 1840.			
7. Gesetz, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel betr.	XIII.	2	128

II.

Jagdverwaltung.

	Band	Hft.	S.
Von 1840.			
8. Die Einführung von Attestaten für den Wildpret-Transport betr.	XIII.	2	127

XII.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

I.

Forstverwaltung.

	Band	Hft.	S.
(Ohne Jahrzahl.)			
1. Herzog Friedrich's Holztabelle	XIX.	2	9
2. Herzog Friedrich's Forstrechnungstabelle	XIX.	2	10
Von 1693.			
3. Wider das unordentliche Holzfällen und Haidebrennen	XIX.	2	14
Von 1701.			
4. Das unordentliche Holzfällen, zumal in der Lewitz betr.	XIX.	2	16
Von 1702.			
5. Das den Domanial-Unterthanen zu verabreichende Nutzholz betr.	XIX.	2	16
6. Holzfällung und Pfandung auf Lehngütern	XIX.	2	18
7. Holzsammlungen betr.	XIX.	2	18
Von 1706.			
8. Holz-, Forst-, Jagd- und Wildordnung	XIX.	2	19
Von 1707.			
9. Das Ruiniren der Nußsträuche beim Pflücken der Nüsse betr.	XIX.	2	46
10. Rechtzeitige Ermittelung des zu Bauten erforderlichen Holzbedarfes betr.	XIX.	2	46
11. Abschaffung der Ziegen und Inkavelung des Weichholzes betr.	XIX.	2	46
Von 1710.			
12. Vom Anhalten der Holzdiebe	XIX.	2	47

	Band	Hft.	S.
Von 1712.			
13. Rechtzeitige Ueberschlagung des nothwendigen Nutz- und Bauholzes, und Zuziehung der Forstbeamteten	XIX.	2	47
14. Ohne besondere Erlaubniß darf keine Haide gebrannt werden	XIX.	2	47
Von 1714.			
15. Wer Holz verkauft soll sich dazu mittelst eines Scheines legitimiren	XIX.	2	48
Von 1717.			
16. Ohne Zuziehung der Forstbedienten darf in den herzoglichen Forsten kein Holz gefällt werden	XIX.	2	48
Von 1750.			
17. Das Holzfällen auf Lehn- und Allodialgütern betr.	XIX.	2	49
18. Geschärfte Verordnungen wider Holzdiebereien	XIX.	2	50
Von 1752.			
19. Bestrafung der Diebe an Fadenholz	XIX.	2	52
Von 1757.			
20. Wider Holzdiebereien	XIX.	2	52
Von 1763.			
21. Die Thorwachen sollen kein Holz ohne Bescheinigungen passiren lassen	XIX.	2	52
Von 1768.			
22. Erneuerung des Gesetzes Nro. 36.	XIX.	2	53
Von 1769.			
23. Beförderung der Weidenpflanzung betr.	XIX.	2	53
24. Vom Sammeln des Fall- und Leseholzes	XIX.	2	54
25. Zimmerbesichtigung betr.	XIX.	2	54
26. Anweisung des Eichen-Pfahlholzes	XIX.	2	54
Von 1770.			
27. Wegen des Holzes für Schulmeister	XIX.	2	54
Von 1772.			
28. Vom Holzsammeln	XIX	2	54
29. In den Städten soll ohne ausweisende Bescheinigung kein Holz einpassiren	XIX.	2	55
Von 1773.			
30. Belohnung der Forstbedienten für neu angelegte Zuschläge	XIX.	2	55
31. Den Forstbedienten soll ihr Deputathafer auf Martini vergütet werden	XIX	2	55
32. Von Schonung des Eichenholzes	XIX.	2	56

	Band	Hft.	S.
Von 1774.			
33. Die Stadtrichter sollen jährlich die Bruchregister einsenden	XIX.	2	58
34. Wegen genauer Abfassung der Holzpassirzettel	XIX.	2	58
Von 1775.			
35. Wegen des Zaun- und Nutzholzes für Bäbner und Altentheiler	XIX.	2	58
36. Wegen Anfertigung des Staatscalenders muß jährlich eine Uebersicht der Forstbedienten eingesendet werden	XIX.	2	58
37. Wider die Holzverwüstung	XIX	2	59
Von 1776.			
38. Kein Holz soll ohne Erlaubnißschein der Forstbedienten das Thor passiren	XIX.	2	60
Von 1777.			
39. Mitaufsicht und Kontrole der Beamten in Forstsachen	XIX.	2	60
40. Von der Legitimation ermangelnden Verkäufern soll Niemand Holz kaufen	XIX.	2	60
Von 1780.			
41. Wegen der Pfändung bei Holz- und Forstfreveln	XIX.	2	61
Von 1781.			
42. Wegen Einsendung und Ausfertigung von Holzspecificationen	XIX.	2	61
43. Die Prediger sollen sich wegen Holzbedürfnisse für Kirche und Pfarre bei Gelegenheit der Zimmerbesichtigung melden	XIX.	2	61
Von 1782.			
44. Bei Anschlägen für geistliche Bauten sollen die Forstbeamten zugezogen werden	XIX.	2	61
Von 1783.			
45. Schulmeister und Küster sollen gutes Holz haben	XIX.	2	61
46. Von Aufmessung des Fadenholzes	XIX.	2	62
Von 1784.			
47. Die Ausbesserung schadhafter Tannenkämpe soll mehr als die Anlegung neuer berücksichtigt werden	XIX.	2	62
48. Wieviel bei Anlegung von Zuschlägen täglich ein Pflug umbringen muß	XIX.	2	62
49. Erläuterung des vorstehenden Gesetzes	XIX.	2	63
50. Von Kirchen- und Zimmerbesichtigung der Pfarren	XIX.	2	63

	Band	Hft.	S.
Von 1785.			
51. Die Beeidigung und der Eid der Förster und Grenz-Jäger	XIX.	2	63
52. Einschreibung der Forstschreibtage und über die Quittungsvertheilungen	XIX.	2	63
Von 1786.			
53. Die Remuneration für befamte Holzzuschläge betr.	XIX.	2	64
54. Schonung des Eichenholzes betr.	XIX.	2	64
Von 1787.			
55. Entwendung der Tannenwurzeln	XIX.	2	65
56. Erneuerung des Gesetzes Nro. 41.	XIX.	2	69
Von 1789.			
57. Einschärfung der Verordnungen wegen Schonung des Eichenhzolzes	XIX.	2	70
Von 1792.			
58. Warnung wider eine das Nadelholz verwüstende Raupe	XIX.	2	70
Von 1798.			
59. Festhaltung der Preise für Brennholz und Torf	XIX.	2	70
Von 1800.			
60. Verfahren und Erkenntniß wider Forstbruchfälle	XIX.	2	70
61. Holztaxe	XIX.	2	72
62. Strafe der Baumfrevler	XIX.	2	72
63. Den Oberförstern soll das Prädikat „Herr" ertheilt werden	XIX.	2	72
Von 1801.			
64. Vereinbarung mit Preußen wegen der an der Landesgrenze verkommenden Holzentwendungen	XIX.	2	72
65. Neue Holzpreis-Taxe	XIX.	2	72
66. Was unter allerlei Abfall zu verstehen sei.	XIX.	2	72
Von 1802.			
67. Wie in den Domänen zur Schonung des Eichenholzes gehaut werden soll	XIX.	2	73
68. Einlieger erlegen bei Forstbrüchen halb so viel Strafe als Hauswirthe. — In wie weit das Holz in den Wohrten von den Hauswirthen benutzt werden darf	XIX.	2	73
69. Ueber Benutzung der in den Wohrten stehenden Eichen	XIX.	2	74
70. Von Verabreichung des Holzes zu Feuerlöschungsgeräthschaften	XIX.	2	74

	Band	Hft.	S.
71. Bestimmung des Sägerlohnes im Amte Warin	XIX.	2	74
Von 1804.			
72. Erinnerung an die Verordnung wegen Anlegung von Zuschlägen	XIX.	2	74
Von 1806.			
73. Pfändung und Strafe der in den Holzschonungen Hütenden	XIX.	2	74
74. Was antretende Forstbeamtete auf zur Weide und zum Kornbau benutzte Forstreviere vergüten müssen	XIX.	2	74
75. Strafe der Entwendung des gegen Versandungen gelegten Holzes betr.	XX.	1	1
76. Ueber wichtige Ablieferung des Torfes aus den herrschaftlichen Mooren	XX.	1	1
77. Ueber Feuerung der Hofkaten-Einlieger	XX.	1	2
78. Verfahren und Erkenntniß in Forstbruchfällen betr.	XX.	1	2
Von 1808.			
79. Holzfrevel städtischer Einwohner gehören ebenfalls vor die Forstgerichte	XX.	1	2
80. Ueber die Scheine bei dem in die Städte kommenden Holze und deren Ausstellung	XX.	1	2
Von 1809.			
81. Ueber Taxation der Mast	XX.	1	3
82. Ueber Besoldung der Forstbeamteten	XX.	1	3
83. Remuneration der Forstbedienten bei Anpflanzungen und Besamungen betr.	XX.	1	3
Von 1810.			
84. In wie weit bei den Forstschreibtagen Gutsbesitzer und andere Einwohner zugelassen werden sollen	XX.	1	3
85. Was die Büdner an Holz und Torf haben sollen	XIX.	1	3
86. Die Verordnungen sub Nro. 80 sind nicht von dem vom Auslande kommenden Holze zu verstehen	XX.	1	4
87. Holzpreise	XX.	1	4
88. Ueber Ankauf von Lohe aus herrschaftlichen Forsten	XX.	1	4
89. Vom Gebrauche des Stempelpapiers in Forstuntersuchungssachen	XX.	1	4
Von 1811.			
90. Pfandung bei Holzentwendungen	XX.	1	4
91. Wegen Verabreichung des Torfes an die Büdner	XX.	1	4

	Band	Hft.	S.
92. Ueber das Pfandgeld bei Holzentwendungen	XX.	1	4
93. Bestimmung des Gerichtes für Forstfrevler aus andern Aemtern	XX.	1	4
94. Ueber Bestrafung der Forstfrevler	XX.	1	5
Von 1812.			
95. Bestimmung der Mastaccidentien	XX.	1	5
96. Nähere Bestimmung des vorstehenden Gesetzes	XX.	1	5
97. Wegen Haltung rückständiger Forstgerichte	XX.	1	6
98. Verlangtes Nutzholz wird an den Forstschreibtagen nur zu ganzen Bäumen notirt	XX.	1	6
Von 1813.			
99. Verbot des Ankaufs von Sammelholz per Circulär	XX.	1	6
100. Einschärfung des Gesetzes Nro. 73.	XX.	1	6
Von 1814.			
101. Beschränkung des Holzdeputates herrschaftlicher Angestellter	XX.	1	6
102. Holzfrevler mit Sägen zahlen doppeltes Pfandgeld	XX.	1	7
103. Wegen vierteljähriger Einreichung der Bruchlisten	XX.	1	7
104. Anwarthschaftsgesuche sollen zurückgewiesen werden	XX.	1	9
105. Ueber Einreichung der General-Holzspecificationen	XX.	1	9
Von 1815.			
106. Die Forstgerichte sollen alle Holzfrevler gleich scharf bestrafen	XX.	1	9
107. Amtseingesessene zahlen kein Anweisegeld	XX.	1	10
108. Pfändung nächtlicher widersetzlicher Holzfrevler betr.	XX.	1	10
109. Wer sich einen falschen Namen giebt, zahlt doppeltes Pfand	XX.	1	10
110. Das Setzen und Abfahren des Fadenholzes betr.	XX.	1	11
Von 1816.			
111. Bei den Forstschreibtagen sollen auch Anmeldungen auf Torf protocollirt werden	XX.	1	11
112. Ueber Holzflößungen von Privatpersonen in der Lewitz	XX.	1	12
113. Ueber Holzpreise in einigen Forsten	XX.	1	12
114. Erneuerung einiger Paragraphen der Forstordnung	XX.	1	12
115. Ueber Anzeige von Holzkäufen an das Steuer-Kollegium	XX.	1	12
116. Ueber die Holzberechtigung der Katenleute in vererbpachteten Höfen und Dörfern	XX.	1	12

	Band	Hft.	S.
Von 1817.			
117. Verkauf des Abfall- und Windbruchholzes ohne weitere Consens betr.	XX.	1	12
118. Wie bei Forstbrüchen Geldstrafe in Gefängnißstrafe umzuwandeln ist	XX.	1	13
119. Jährliche Einreichung des Forstgeld-Etats betr.	XX.	1	13
120. Forstvermessung betr.	XX.	1	14
121. Rechtzeitige Wegräumung des Holzes auf den vererbpachteten Grundstücken betr.	XX.	1	23
122. Bestimmung der Holzpreise betr.	XX.	1	28
Von 1818.			
123. Forstverwaltungs-Berechnungen betr.	XX.	1	32
124. Entwendung des gehauenen Holzes betr.	XX.	1	33
125. Erhöhung der Remuneration für Waldvermessungen betr.	XX.	1	33
126. Die Abfallspähne kommen den Sägern nicht zu	XX.	1	33
127. Das Pfandgeld für die in den Schonungen betroffenen Pferde und Rinder betr.	XX.	1	34
128. Das Holzflößen auf der Elde betr.	XX.	1	34
129. Einsendung der Forstgerichts-Protocolle betreffend	XX.	1	35
Von 1819.			
130. Erlegung der forstlichen Revisionsgebühren betr.	XX.	1	35
131. Jährliche Versteigerung des Grases auf den Torfmooren betr.	XX.	1	36
132. Bedarf an Holzsamen betr.	XX.	1	36
133. Vergütung für Schreibmaterialien an Förster und Holzwärter betr.	XX.	1	37
Von 1820.			
134. Das Holz zu Wegweisern wird für's Domanium unentgeldlich verabfolgt	XX.	1	37
135. Das Pfandgeld bei Holzentwendungen betr.	XX.	1	37
136. Von den zu den Forstgehöften erforderlichen Ziegelsteinen	XX.	1	37
137. Die Mitaufsicht der Forstbedienten bei den Holzflößungen betr.	XX.	1	37
138. Von Einbringung des Holzes in die Städte	XX.	1	38
Von 1821.			
139. Von Anzeigen der Holzverkäufe beim Steuer-Collegium	XX.	1	38
140. Ueber Einreichung des Forstgeld-Etats	XX.	1	38
141. Von Einbringung des Holzes in die Städte	XX.	1	38
142. Von Herabsetzung des Tage- und Arbeitslohnes in den Forsten	XX.	1	42
Von 1842.			
143. Verordnung, die Forstfrevel betr.	XV.	2	79

II.
Jagdverwaltung.

	Band	Hft.	S.
(Ohne Jahrzahl.)			
144. Verbot des Wildschießens, Plaggenhauens, Ziegenhaltens u. s. w.	XIX.	2	7
Von 1628.			
145. Wider die Wilddieberei	XIX.	2	11
Von 1667.			
146. Wider übermäßige Ruinirung des Wildes	XIX.	2	11
Von 1674.			
147. Jagdordnung	XIX.	2	12
Von 1685.			
148. Schonung der Elendthiere	XIX.	2	13
Von 1693.			
149. Schonung der Dammhirsche betr. . .	XIX.	2	14
150. Ausrottung der Raubthiere betr. . . .	XIX.	2	14
151. Verbot des Fangens der Dachse . . .	XIX.	2	15
Von 1697.			
152. Erweiterung und Erneuerung des Gesetzes Nro. 151.	XIX.	2	16
Von 1702.			
153. Keine Hunde sollen ohne Knittel herumlaufen	XIX.	2	17
154. Berechtigung zur Hirschjagd betr. . .	XIX.	2	18
Von 1704.			
155. Schonung der Fasanen und des Flugwildes betr.	XIX.	2	18
Von 1712.			
156. Einschärfung der verbotenen Jagdzeit betr.	XIX.	2	47
Von 1748.			
157. Edict wider die Wilddiebe	XIX.	2	49
Von 1750.			
158. Wo der Landesherr die Vorjagden hat, darf vor Aegidii-Tag nicht gejagt werden . . .	XIX.	2	49
159. Jagdverordnung	XIX.	2	50
Von 1751.			
160. Schonung des Dammwildes	XIX.	2	52
Von 1757.			
161. Schonung der Vögel während der Heckezeit betr.	XIX.	2	52

	Band	Hft.	S.
Von 1758.			
162. Verbot Schießpulver auf den Posten zu versenden	XIX.	2	58
Von 1768.			
163. Verbot Trappen zu schießen	XX.	2	53
Von 1769.			
164. Schonung der Vögel während der Heckezeit betr.	XIX.	2	54
165. Ablieferung der Schießgewehre betr. . .	XIX.	2	54
Von 1774.			
166. Wider fremde Wilddiebe	XIX.	2	60
Von 1778.			
167. Die Beamten sollen alle Frühjahre einschärfen, daß Niemand seine Hunde ohne Knittel laufen lasse.	XIX.	2	61
Von 1787.			
168. Verzeichniß der adlichen Güter, welche sich der hohen Jagd begeben. Was zur hohen Jagd gehört. Was zur niedern Jagd. Vorjagd. Recht der Folge. Jägerrecht	XIX.	2	65
Von 1789.			
169. Es darf durchaus kein übergelaufenes weißes Wildprett erlegt werden	XIX.	2	70
Von 1797.			
170. Erhöhung des Schießgeldes	XIX.	2	70
Von 1809.			
171. Ueber Stellung der Hundeleiter und Jagddienstwagen	XX.	1	8
Von 1818.			
172. Prompte Beitreibung des den Jägern zuerkannten Pfandgeldes betr.	XX.	1	31
173. Für Sommerfüchse erfolgt keine Vergütung	XX.	1	35
Von 1841.			
174. Verordnung, die Wilddieberei und die Jagdfrevel betr.	XV.	2	66

XIII.

Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

	Band	Hft.	S.
Von 1833.			
1. Das unbefugte Entrinden der Bäume in den herrschaftlichen Forsten.	VII.	1	98
Von 1834.			
2. Den Schutz der herrschaftlichen Forste gegen Beschädigungen durch Vieh, und, vorkommenden Falls, die Bestrafung der Eigenthümer desselben betr.	VII.	1	99
Von 1837.			
3. Das Verbot des Verkaufs von Deputat-Holz und Deputat-Torf in den Domanial-Forsten und Torf-Mooren betr.	VII.	1	100
4. Das Raff- und Leseholz-Sammeln in den Domanial-Forsten betr.	VII.	1	102
5. Die Ausübung des Pfändungs-Rechts durch die Forst-Praktikanten, Jäger und Jägerburschen der Forstbedienten wider die in den herrschaftlichen Forsten betroffenen Forst- und Jagdfrevler betr.	VII.	1	103
6. Das Verbot und die Bestrafung des Nessel-, Distel-, Gras- und Rohr-Schneidens in den Domanial-Forsten betr.	VII.	1	104
Von 1838.			
7. Uebereinkunft der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'schen und der Königl. Preußischen Regierung, die Verhütung der Forst-Frevel in den Grenzwaldungen betr.	VII.	1	105

XIV.
Herzogthum Nassau.

I.
Forstverwaltung.

	Band	Hft.	S.
Von 1749.			
1. Fürstlich Nassau-Saarbrücken-Weilburgische erneuerte Forst-, Wald- und Jagd-Ordnung	XIII.	1	112
Von 1827.			
2. Die Aufstellung der Tabelle Nr. 5 die Oberförsters-Instruktion betr.	I.	1	1
3. Die Aufstellung eines Verzeichnisses über sämmtliche Erträge an Nebennutzungen aus den Waldungen von 1817 an	I.	1	4
4. Das Verfahren bei den Untersuchungen der Forstdiebstähle betr.	I.	1	7
5. Das wechselseitige Benehmen der Beamten mit den Oberforstbeamten wegen Anlage und Unterhaltung der Wege betr.	I.	1	7
Von 1828.			
6. Die Diäten der herzoglichen Oberförster bei Aufträgen außerhalb ihrer Verwaltungsbezirke betr.	I.	1	8
7. Die Ueberweisung und Verrechnung der Waldnutzungen betr.	I.	1	8
8. Derselbe Betreff	I.	1	9
9. Die Aufsicht über Waldgrenzen in specie, Reinigung derselben von Gesträuch u. s. w. betr.	I.	1	10
10. Verrechnung der Pfandgelder von den Forst- ꝛc.-Freveln, welche von den Schultheißen bestraft werden, betr..	I.	1	11
Von 1829.			
11. Die Aufstellung einer Tabelle über die nach der Tabelle Nro. 5 ausgeführten Holzfällungen betr.	I.	1	11

	Band	Hft.	S.
12. Die Dienstverrichtungen der Oberforstamts-Accessisten in den Waldungen betr.	I.	1	15
13. Den Gebrauch der Quadranten zu Aufnahme der Winkel an den Grenzen betr.	I.	1	17
14. Die Uebernahme des Fällerlohnes von Loosholz auf die Gemeindekasse betr.	I.	1	17
Von 1830.			
15. Den Schutz des Waldeigenthums betr.	I.	1	19
16. Die Denunciationsgebühren betr. . . .	I.	1	32
17. Den Vollzug des Forstgesetzes betr. . .	I.	1	32
Von 1832.			
18. Das Loosholz betr.	I.	1	34
19. Die Abgabe von Loosholz aus den Gemeindewaldungen und Unterhaltung der Holzmagazine betr.	I.	1	35
Von 1833.			
20. Das Anbringgeld von den durch die herzogl. Schultheißen auf eigene Wahrnehmung bestraften Forst- und Feldfreveln betr.	I.	2	2
Von 1834.			
21. Das Ausgraben des Stammholzes und die Vertheilung der von dem Loosholz sich ergebenden Stöcke betr.	I.	2	2
22. Die Anschaffung und Aufbewahrung der Landesverordnungen durch die Herren Oberförster betr.	I.	2	4
23. Die Abgabe des Baureparaturholzes und Berechnung dessen Geldbetrags betr.	I.	2	4
Von 1835.			
24. Die von herzoglichen Oberförstern in Auftrag der herzoglichen Recepturbeamten besorgte Geld-Einnahme aus Domainen-Waldungen betr. . .	VII.	1	120
Von 1836.			
25. Die Aufstellung der Tabelle, die Wirthschafts-Controlle betr.	VII.	1	121
26. Die Zahlung der Besoldung an die herzogl. Förster aus den Gemeinde-Kassen betr.	VII.	1	123
27. Die Erhebung der Schadenersatzgelder aus Erkenntnissen herzoglicher Gerichte über, von herzoglichen Unterthanen in Großherzogthume Hessen begangene Forstfrevel betr.	VII.	1	123
28. Die Aufstellung der Tabelle Nro. V. in specis, die vorzunehmende Taxationen betr. . .	VII.	1	124
Von 1837.			
29. Die Aufstellung des Wirthschaftsplans betr.	VII.	1	125
30. Die Zerstörung der Nadelholz-Waldungen durch mehrere Raupenarten betr.	VII.	1	125

	Band	Hft.	S.
31. Die Aufstellung der Wirthschaftspläne pro 1838/48 betr.	VII.	1	125
32. Die Aufstellung der Vergleichungstabelle über das gefällte Holz betr.	VII.	1	127
Von 1840.			
33. Vollziehungsvorschriften über die Revision des Waldgrundsteuer-Catasters betr.	XII.	1	134
34. Die Reduktion der Lokalmaaße in das Metermaaß bei Abschätzung des Waldertrages betr.	XVI.	1	67
35. Die Vollzugsvorschriften der Waldsteuer-Revision betr.	XVI.	1	68
36. Die Festsetzung der Holzpreise behufs der Steuerregulirung betr.	XVI.	1	70
37. Die Naturalaufnahme des Holzes durch die Forstbehörde, sowie dessen Vormerkung und Controlirung bei der Abfahrt betr.	XVI.	1	72
38. Die Ausstockung der Privatwaldungen betr.	XVI.	1	73
39. Die Bestrafung der von Königl. Preußischen Unterthanen in den Herzoglich Nassauischen Forsten verübten Frevel betr.	XVI.	1	73

II.

Jagdverwaltung.

	Band	Hft.	S.
Von 1829.			
40. Das Verfahren bei Taxationen von Wildschäden betr.	I.	1	15
41. Die Annahme von Förstern für Privatwaldungen und Jagdaufsehern betr.	I.	1	16
42. Die Pfandgelder bei Fischdiebstählen und Freveln betr.	I.	1	16
Von 1830.			
43. Das Erlegen des Wildes, namentlich der Hasen innerhalb der Ortsberinge und in eingefriedigten Gärten betr.	I.	1	18
44. Das Fangen oder Erlegen des Wildes, namentlich der Hasen, innerhalb der Ortsberinge und eingefriedigten Gärten betr.	I.	1	18
Von 1833.			
45. Die Verwendung der Förster bei Ausübung der Jagd betr.	I.	2	1

XV.
Großherzogthum Oldenburg.

I.
Forstverwaltung.

	Band	Hft.	S.
Von 1680.			
1. Holz-Ordnung in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst	XII.	2	100
Von 1788.			
2. Verordnung wegen Bestrafungen der Forstvergehungen	XII.	2	109
Von 1881.			
3. Die Abhandlung der Weideservituten in den großherzoglichen Forsten und auf den Moorgründen des Fürstenthums Lübeck betr.	IV.	1	8
Von 1840.			
4. Forst-Ordnung für das Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Erbherrschaft Jever . . .	X.	1	41
5. Regulativ für die Benutzung der Mast in den herrschaftlichen Holzungen des Herzogthums Oldenburg	X.	1	78

II.
Jagdverwaltung.

	Band	Hft.	S.
Von 1839.			
6. Jagd-Ordnung für das Herzogthum Oldenburg	VII.	1	107

XVI.

Kaiserthum Oesterreich.

Von 1839.	Band	Hft.	S.
1. Provisorische Waldordnung für Tyrol und Vorarlberg	XV.	1	82
2. Vorschrift über die Behandlung der Staats-, Gemeinde- und Lokalstiftungs-Waldungen in Tyrol und Vorarlberg	XV.	1	97

XVII.
Königreich Preußen.

I.
Forstverwaltung.

	Band	Hft.	S.
Von 1581.			
1. Wald-Ordnung vom Marggraf Georg zu Brandenburg	VI.	2	131
Von 1836.			
2. Die Forstabschätzungs- und Einrichtungsarbeiten betr.	IV.	2	3
Von 1838.			
3. Die Regulirung der Waldweide-Verhältnisse abgebauter Hofwirthe betr.	V.	2	11
4. Ablösung von Bauholz-Berechtigungen aus den Königl. Forsten betr.	V.	2	14
5. Veräußerung von Domänen und Forstgrundstücken ohne Liquidation	V	2	15
6. Regelrechte Bewirthschaftung und Benutzung der Königl. Forsten betr.	V.	2	16
7. Die Regulirung der Waldweide-Verhältnisse betreffend	V.	2	19
8. Gewährung des richtigen Klaftermaßes in den Königl. Forsten	V.	2	21
9. Invaliden-Versorgung bei der Forstverwaltung betr.	V.	2	23
10. Die Vergleichung der in den Forst-Natural-Rechnungen nachgewiesenen wirklichen Hauungen, gegen das Abnutzungsholz betr.	V.	2	26
11. Die Kultur der Forste betr.	V.	2	29
12. Das Verfahren beim Holzverkauf aus den Königl. Forsten betr.	V.	2	33
13. Verordnung, die Grasnutzung in den Königl. Forsten betr.	VI.	2	1

	Band	Hft.	S.
14. Verordnung, die Einrichtung der Bauprojekte zu neuen Forstdienst-Etablissements betr.	VI.	2	2
15. Verordnung, die Bestrafung der Forstfrevler betreffend	VI.	2	3
16. Die Anfertigung neuer Special-Domänen und Forst-Etats betr.	VI.	2	4
17. Die Anfertigung neuer Special-Domänen- und Forst-Etats betr.	VIII.	1	1
18. Den Verkauf des Bau- und Nutzholzes aus Königl. Forsten aus freier Hand betr.	VIII.	1	3
Von 1839.			
19. Verordnung, die Verpflichtung der Forst-Inspektoren bei Revision combinirter Forstkassen betr.	VI.	2	17
20. Instruktion über die Verwaltung der Gemeinde- und Instituten-Waldungen in den Regierungsbezirken Coblenz und Trier	VIII.	1	13
21. Revision der Holztaxen	X.	1	15
22. Einrichtung der Forstwirthschafts-Karten	X.	1	16
Von 1840.			
23. Verfahren bei Anstellung forstversorgungsberechtigter Individuen	X.	1	17
24. Vertilgung der Kiefern-Raupe	X.	1	18
25. Den Waffengebrauch der Forstbeamten betr.	X.	1	24
26. Subhastation wegen Holzdiebstahls-Strafen	X.	1	25
27. Verfügung des Königl. Justizministeriums an das Königl. Oberlandesgericht zu N., die Strafbarkeit des Beschälens der Bäume betr.	XVIII.	1	5
28. Die Regulirung der künftigen Kommunal-Verhältnisse und die Unterhaltung vorhandener Brücken, Wege, Dämme und ähnlicher Gegenstände bei Veräußerungen von Domänen- und Forst-Grundstücken betr.	XVIII.	1	8
29. Die Anstellung von Korpsjägern als Forstschutzbeamte betr.	XVIII.	1	10
30. Cirkular-Verfügung an die Königl. Regierungen zu Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Stettin und Cöslin, die Untersuchung und Bestrafung der Jagd-, Forst- und Hülungsfrevel betr.	XVIII.	1	12
31. Cirkular-Verfügung an die Königl. Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Stettin, Cöslin, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Posen, Bromberg, Marienwerder, Danzig, Magdeburg und Merseburg, die Vertilgung der Nonnen-raupe betr.	XVIII.	1	13
32. Königl. Urkunde über die Staatsminister v. Badenberg'sche Jubilar-Stiftung für höhere forstmäßige Ausbildung als Oberförster	XVIII.	1	16
33 Die Aufbietung der Kreishülfe zur Vernichtung schädlicher Raupen betr.	XVIII.	1	22
34. Die Vollziehung der wegen Holzdiebstahls erkannten Strafen betr.	XVIII.	1	25

	Band	Hft.	S.
35. Cirkular-Verfügung an die Königl. Regierungen zu Düsseldorf, Cöln, Aachen und Coblenz, die Zulässigkeit der Pfändung gegen Holzdiebe und Forstfrevler betr.	XVIII.	1	26
36. Verfügung an die Königl. Regierung zu Cöln, das polizeiliche Strafverfahren, wegen eigenmächtiger Ausrodung von Kommunal- und Privatwaldungen betr.	XVIII.	1	27
37. Verfügung an die Königl. Regierungen zu Trier, Coblenz und Düsseldorf, die Verwendung der Strafgelder für forstpolizeiliche Kontraventionen und Forstfrevel betr.	XVIII.	1	28
38. Verfügung an die Königl. Regierung zu Trier, die Verwendung und Verrechnung der Strafgelder für die von Preußischen Unterthanen in den benachbarten fremdherrlichen Forsten begangenen Holzdiebstähle und Forstfrevel betr.	XVIII.	1	31
39. Verfügung an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Einführung einer Holz-Legitimations-Kontrolle betr.	XVIII.	1	32
40. Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen diesseits der Weser, die Vertilgung der Nonnenraupe betr.	XVIII.	1	33
41. Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen diesseits der Weser, die Dienstländereien der Forstbeamten betr.	XVIII.	1	33
Von 1841.			
42. Verfügung an die Königl. Regierung zu Frankfurt, das Verfahren in Forstgemeinheits-Theilungssachen betr.	XVIII	1	44
43. Die Ueberlassung von Forst-Terrains zu Eisenbahn-Unternehmungen betr.	XVIII	1	46
44. Die Einsendung der jährlichen Vorschläge zu neuen Holztaxen betr.	XVIII.	1	50
45. Die Versorgung von Individuen aus dem Fuß-Jägerkorps im Forstfache, die Annahme von Forstlehrlingen und die Ausstellung von Lehrbriefen für Letztere betr.	XVIII	1	51
46. Verfügung an die Königl. General-Kommission zu Breslau, wegen des in Auseinandersetzungen bei Abschätzung der Servitutrechte zu Grunde zu legenden Holzpreises	XVIII.	1	56
47. Die Verhältnisse der für Kommunal- oder Instituts-Forsten angestellten Invaliden des Fuß-Jägerkorps betr.	XVIII.	1	60
48. Verfügung an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, die Ausführung der Holz-Legitimations-Kontrolle betr.	XVIII.	1	64
49. Die Ueberweisung, Beaufsichtigung und Abfuhre des bei Legitimationen in Königl. Forsten erstandenen Holzes betr.	XVIII.	1	66

	Band	Hft.	S.
50. Cirkular-Verfügung an die Königl. Regierungen der Provinzen Preußen, Schlesien, Posen und Brandenburg, sowie an diejenigen zu Stettin, Cöslin, Magdeburg und Merseburg, die Aufbietung der Kreishülfe zur Vertilgung schädlicher Waldinsekten betr.	XVIII.	1	63
51. Das Untersuchungs-Verfahren gegen die schon dreimal bestraften Holzdiebe betr.	XVIII.	1	71
Von 1842.			
52. Die Versorgung der Gerbereien mit Eichenrinden betr.	XV.	1	66
53. Die Versorgung der ärmeren Holzconsumenten mit Brennholz betr.	XV.	1	68
54. Die Verhütung von Waldfreveln im Regierungsbezirke Minden betr.	XV.	1	71
55. Die Nutzung des Stockholzes betr. . .	XV.	1	74
56. Den Anbau der Rüstern betr.	XVIII	1	73
57. Auszug aus der Verfügung an die Königl. Regierung zu Frankfurt, die Besetzung städtischer Forstbeamtenstellen betr.	XVIII	1	80
58. Verfügung an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Verhältnisse der in Privat-Forstdienste getretenen versorgungsberechtigten Individuen betreffend	XVIII.	1	80
59. Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Stralsund, das Verfahren bei dem Roden der Stockhölzer in Königl. Forsten betr.	XVIII.	1	82
60. Die Verhältnisse der von Königl. Forstbeamten angenommenen Korpsjäger in Beziehung auf Waffengebrauch und Glaubwürdigkeit vor Gericht betreffend	XVIII	1	84
61. Auszug aus der Verfügung an die Königl. Regierung zu N., die Aufbietung der Kreishülfe zur Vertilgung schädlicher Waldinsekten betr. . . .	XVIII.	1	85
62. Das Untersuchungs-Verfahren gegen die schon dreimal bestraften Holzdiebe betr.	XVIII.	1	90
63. Verfügung an die Königl. Regierung zu Coblenz in eben derselben Angelegenheit	XVIII.	1	91
64. Die Erwerbung kleiner, in Königl. Forsten belegener Privat-Grundstücke betr.	XVIII.	1	95
Von 1843.			
65. Die Ausübung der Waldstreu-Berechtigung betreffend	XVI.	2	2
66. Verfahren bei dem Holzverkauf in den Königl. Forsten	XVI.	2	50
67. Veranschlagung und Verwendung der zu verabreichenden Freibauhölzer	XVI.	2	62
68. Festsetzung der Licitations-Durchschnitts-Preise für aus freier Hand verkaufte Hölzer . .	XVI.	2	64

	Band	Hft.	S.
69. Die Innehaltung der für die Königl. Oberförstereien bestimmten Forstabnutzungssätze betr.	XVIII.	1	97
70. Auszug aus der Verfügung an die Königl. Regierung zu Frankfurt, die Anhaltung der Waldbesitzer zur Vertilgung der in ihren Waldungen aufkommenden schädlichen Forstinsekten	XVIII.	1	99
71. Die Bewahrung der Gärten und Dienstländereien der Forstbeamten mit lebenden Hecken betr.	XVIII.	1	101
72. Die Ausfertigung von Freizetteln zum Sammeln von Raff- und Leseholz in Königl. Forsten.	XVIII.	1	103
73. Verfügung an die Königl. Regierung zu Frankfurt, die Verabreichung des freien Bauholzes aus Königl. Forsten an die dazu Berechtigten, bei Umwandlung von Rohr- und Strohdächern in Ziegeldächer betr.	XVIII	1	105
74. Ministerial-Verfügung, die Ausstellung von Forstversorgungs-Scheinen, und das Verfahren bei Ausstellung der letztern betr.	XX.	2	10
75. Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Liegnitz, die Anlegung von Eichen-Schälwaldungen betr.	XX.	2	1

III.

Jagdverwaltung.

	Band	Hft.	S.
Von 1837.			
76. Instruktion, den Waffengebrauch der Kommunal- und Privat-Forstofficianten betr.	V.	2	3
77. Die allgemeinen Bedingungen bei Verpachtung der Jagden im Regierungsbezirke von Gumbin betreffend	V.	2	6
Von 1838.			
78. Verordnung, die Bedingungen bei Verpachtung fiscalischer Waldungen betr.	VI.	2	7
79. Die Bedingungen bei Verpachtung fiscalischer Jagden betr.	VIII.	1	4
Von 1839.			
80. Ministerial-Verordnung, die Verhütung der Wildschäden betr.	VI.	2	16
81. Publikandum der Königl. Regierung zu Trier, die Ausübung der Jagd auf dem linken Rheinufer betreffend	VI.	2	19
Von 1840.			
82. Verfügung an die Königl. Regierung zu			

	Band	Hft.	S.
Cöslin, die bei überhandnehmenden Wilddieberein stattzugebende Beschränkung, Schießgewehre zu halten, betreffend	XVIII.	1	1
83. Verfügung der Königl. Ministerien des Innern, der Polizei und des Königl. Hauses II. Abthl. an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Ablösung und Ausübung fiskalischer (Domanial-) Jagdgerechtigkeiten Seitens ganzer Gemeinden und privativer Besitzer betr.	XVIII.	1	3
84. Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu N., die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung wegen Ausübung der Jagd von dazu nicht Befugten betreffend	XVIII.	1	5
85. Verfügung an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Benutzung städtischer Jagden durch Ausgabe von Jagdscheinen betr.	XVIII.	1	7
86. Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern I. Abthl. an die Königl. Regierung zu Aachen, die Ausübung der Jagd auf dem linken Rheinufer betreffend	XVIII.	1	20
87. Verfügung an die Königl. Regierung zu Frankfurt, die Abstellung eines übermäßigen Wildstandes betr.	XVIII.	1	25
88. Verfügung an die Königl. Regierung zu Arnsberg, das Knütteln der Hunde in besonderer Beziehung auf die Ausübung der Jagd und die Bezeichnung derselben durch Halsbänder betr. . . .	XVIII.	1	30
Von 1841.			
89. Die Prämien-Bewilligung für die Ergreifung von Wilddieben betr.	XVIII.	1	59
Von 1842.			
90. Cirkular-Erlaß an die Königl. Oberpräsidenten der Provinzen Preußen, Schlesien, Posen, Pommern und Brandenburg, die Eröffnung und Schließung der niedern Jagd betr.	XVIII.	1	74
91. Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten, ausschließlich des in der Rheinprovinz, die Haltung von Schießgewehren Seitens der Bürger in kleinen Städten, so wie Seitens der bäuerlichen Einsassen auf dem Lande betr. . . .	XVIII.	1	76
92. Bescheid an den Königl. Forstrath zu N., die polizeiliche Bestrafung des unerlaubten Raff- und Leseholzholens während der Hegezeit des Wildes betr.	XVIII.	1	93
93. Verfügung an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Verhütung des Wilddiebstahls durch Entziehung der Schießgewehre betr.	XVIII.	1	94
94. Die Ermäßigung der auf die Verletzung der Schonzeit des Wildes gesetzten Strafen betr. . .	XVI.	2	1

	Band	Hft	S.
Von 1843.			
95. Die Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte in der Provinz Westphalen betr.	XVI.	2	7
96. Die Ausführung der Theilungen gemeinschaftlicher Jagddistrikte in der Provinz Westphalen	XVI.	2	15
97. Die Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte für sämmtliche zum städtischen Verbande der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz, so wie der Provinz Sachsen gehörige Landestheile betr.	XVI.	2	29
98. Die Ausführung der Jagdgemeinheits-Theilungen für die zum städtischen Verbande der Kur- und Neumark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlausitz, so wie der Provinz Sachsen gehörigen Landestheile	XVI.	2	35

XVIII.

Fürstenthum Reuß-Greiz (Plauen).

	Band	Hft.	S.
Von 1739.			
1. Forst-, Wald- und Jagd-Ordnung . .	XV.	2	122
Von 1784.			
2. Forst-Ordnung	XV.	2	199
Von 1785.			
3. Mandat wegen abzustellender Verwüstung derer Holzungen	XV.	2	106

XIX.
Herzogthum Sachsen-Altenburg.

I.
Forstverwaltung.

	Band	Hft.	S.
Von 1831.			
1. Edikt, die Verhältnisse des Staatsdienstes und die Bildung und Geschäftsthätigkeit der Landeskollegien betr.	VI.	2	21
Von 1834.			
2. Bekanntmachung der Landesregierung, das landesgesetzliche Verbot eigenmächtiger Holzausrodung und Umwandlung des Holzbodens in Feld oder Wiese betreffend	VI.	2	26
Von 1835.			
3. Verordnung der Landesregierung, die von den Forstbeamten bei Localbesichtigungen in Privatholzungen in Anspruch zu nehmenden Gebühren betr.	VI.	2	26
Von 1836.			
4. Bekanntmachung der Kammer, die bei den Forstämtern zu gebrauchenden Längenmaße betr. .	VI.	2	27
Von 1837.			
5. Ministerial-Erklärung, die Uebereinkunft zwischen Sachsen-Altenburg und Sachsen-Meiningen, die Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch-, Feld- und Baumfrevel betr.	VI.	2	30
Von 1839.			
6. Das Harzschaben und das Kienhacken in Privathölzern betr.	XII.	2	25
7. Die Holzausrodungen in Privatwaldungen betr.	XII.	2	26

	Band	Hft.	S.
8. Regulativ für die Holzabgabe aus den herrschaftlichen Waldungen in den Aemtern Eisenberg, Roda und Cahla	XII.	2	27
Von 1840.			
9. Die Streubenutzung in den herrschaftlichen Waldungen betr.	XII.	2	36
Von 1841.			
10. Mandat zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Felder und Gärten	XII.	2	37
11. Instruktion über die Bildung und Hegung der Wald-Gerichte	XII.	2	83

II.

Jagdverwaltung.

	Band	Hft.	S.
Von 1830.			
12. Das Wegschießen der Rabenkrähen und Nebelkrähen betr.	VI.	2	20
Von 1833.			
13. Bekanntmachung der Landesregierung, das Verbot des Jagens an Sonn- und Feiertagen während des Gottesdienstes betr.	VI.	2	23
14. Mandat wegen anderweiter Bestimmung des Termines für den Aufgang der Niederjagd und wegen der Ausübung dieser Jagd überhaupt . . .	VI.	2	24
Von 1837.			
15. Mandat, die Abgabe vom Halten der Nachtigallen, Sprosser, Grasmücken und Plattenmönche, und das Ausnehmen junger Vögel und Vogel-Eier dieser Gattungen betr.	VI.	2	28
Von 1838.			
16. Patent über die Vergütung von Wildschäden in Herzoglichen Jagdrevieren	VI.	2	32
Von 1839.			
17. Bekanntmachung der Landesregierung, das Verbot des Wegfangens und Schießens der Insekten fangenden Vögel betr.	VI.	2	40

XX.

Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

I.

Forstverwaltung.

	Band	Hft.	S.
Von 1829.			
1. Patent, die neue Organisation des Forstwesens, so wie die Herstellung von Forstämtern im Herzogthum Gotha betr.	V.	1	3
2. Instruktion für die Forstämter im Herzogthum Gotha	V.	1	7
3. Instruktion für die Forstmeister im Herzogthum Gotha	V.	1	18
4. Instruktion für die Revierförster im Herzogthum Gotha	V.	1	69
5. Instruktion für die Unterförster und die an deren Stelle funktionirenden Forstgehülfen im Herzogthum Gotha	V.	1	121
Von 1830.			
6. Instruktion für die herrschaftlichen Kreise	V.	2	40
Von 1831.			
7. Regulativ über die Forst-, Naturalien- und Geld-Rechnungs-Wesen im Herzogthum Gotha betr.	V.	2	50
Von 1835.			
8. Regulativ für die Verwaltung der zur Unterstützung der herrschaftlichen Waldarbeiter in den Herzogl. Forstämtern Georgenthal, Liebenstein, Tenneberg und Zelle errichteten Kassen	V.	2	59
Von 1837.			
9. Verordnung, die Wiederaufhebung der den Denuncianten von Holz- oder Wilddiebstählen gesetzlich zugesicherten Belohnungen, resp. Strafantheil betr.	V.	2	72

	Band	Hft.	S.
Von 1840.			
10. Regulativ über die Bildung und Prüfung des Adspiranten für den Forst- und Jagddienst .	IX.	1	93
Von 1842.			
11. Instruktion für die Herrschaftlichen und in Herrschaftlicher Waldung arbeitenden Privat-Köhler	XV.	1	76

II.

Jagdverwaltung.

	Band	Hft.	S.
Von 1810.			
12. Herzogl. Sachsen-Coburgische Jagdordnung	X.	1	115
Von 1827.			
13. Die Bestrafung der Jagdvergehen und des Wilddiebstahles betr.	V.	2	86
Von 1830.			
14. Verordnung, den Ersatz der Wildschäden betr.	V.	2	41
15. Mandat, die Aufhebung der Koppeljagden in den Herzogl. Sachsen-Gothaischen Landen betr.	V.	2	47
Von 1838.			
16. Verordnung, die Herstellung größerer Ordnung bei Abhaltung von Jagden betr.	V.	2	73
Von 1839.			
17. Verordnung, den Kauf des Wildprets und der Wildhäute betr.	V.	2	76

XXI.

Herzogthum Sachsen-Meiningen.

	Band	Hft.	S.
Von 1843.			
1. Die Befähigung zum Staatsdienste im Fache des Forstwesens betr.	XX.	1	78
2. Die Aufhebung der Forst-Academie zu Dreißigacker betr.	XX.	1	88

XXII.

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

I.

Forstverwaltung.

	Band	Hft.	S.
Aeltere Verordnungen.			
1. Auszüge der auf die Erhaltung und Bewirthschaftung der Gemeinden-, Kirchen- und Privatwaldungen hinzielenden früheren Gesetze und Verordnungen	XII.	1	84
Von 1821.			
2. Huth- und Triftgesetz	XII.	1	117
Von 1830.			
3. Die Bildung der Bewerber um Forst-Dienststellen im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach betr.	XII.	1	73

	Band	Hft.	S.
Von 1836.			
4. Die Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel an der Großherzoglich Sächsischen und Königl. Bayerischen Grenze betr.	X.	2	81
5. Uebereinkunft mit der Kurfürstlich Hessischen Staatsregierung, die Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Vergehen in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern betr.	X.	2	83
6. Uebereinkunft mit der Herzoglich Sachsen-Meiningischen Staatsregierung, die Verhütung der Forst-, Jagd-, Fisch-, Feld- und Baumfrevel an der gegenseitigen Landesgrenze betr.	X.	2	86
Von 1837.			
7. Die Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle und Forstfrevel betr.	X.	2	88
8. Die Verhütung und Entdeckung der Waldfrevel und Holzdiebstähle betr.	X.	2	89
Von 1838.			
9. Die Anzeige- und Pfandgebühren verübter Forstvergehen betr.	X.	2	91
10. Die Erhaltung und pflegliche Bewirthschaftung der Gemeinde-, Kirchen- und Privat-Waldungen betr.	X.	2	92
Von 1839.			
11. Auszug aus dem Strafgesetze, in Betreff der Jagd-, Fischerei- und Baumfrevel, so wie Grenz-Beeinträchtigungen betr.	X.	2	94
12. Den Gebrauch der Hippen beim Holzlesen betreffend	X.	2	97
13. Die Forstgerichtsbarkeit betr.	X.	2	97
Von 1840.			
14. Der Schutz der Holzpflanzungen, Baumpflanzungen, Felder und Gärten betr.	X.	2	99
15. Besoldungs-Etat des Großherzoglich Sächsischen Subalternen- und Schutz-Forstpersonales im Jahre 1841.	X.	2	121

II.

Jagdverwaltung.

	Band	Hft.	S.
Von 1819.			
16. Den Wildschaden betr.	XII.	1	109
Von 1821.			
17. Gesetz, die Jagden und Jagdgerechtsame betr.	XII.	1	122

XXIII.

Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

I.

Forstverwaltung.

	Band	Hft.	S.
Von 1572.			
1. Holzordnung	XVIII.	2	1
Von 1615.			
2. Auszug aus der Amts- und Haus-Ordnung	XVIII.	2	14
3. Auszug aus der, der Amts- und Haus-Ordnung eingeschobenen Holz-Ordnung	XVIII.	2	18
Von 1684.			
4. Forstordnung	XVIII.	2	22
Von 1711.			
5. Verordnung wegen Leseholz-Sammelns	XVIII.	2	28
Von 1728.			
6. General-Rescript der Regierungs-Kanzlei, wodurch bestimmt ist, daß alle jungen Eheleute sechs Eichheister pflanzen und während der ersten sechs Jahre im Stande erhalten sollen	XVIII.	2	29
Von 1731.			
7. Alle, welche mit zu Holz oder Mast berechtigt sind, müssen Eichelgärten anlegen und Heister pflanzen	XVIII.	2	30
Von 1733.			
8. Forst-Ordnung	XVIII.	2	31
Von 1780.			
9. Verordnung wegen des verbotenen eigenmächtigen Holzfällens, auch der Ausfuhr außer Landes	XVIII.	2	41

	Band	Hft	S.
Von 1792.			
10. Verordnung von Anpflanzung der Weidenbäume	XVIII.	2	43
11. Verordnung, die Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischerei-Exesse betr.	XVIII.	2	45
Von 1793.			
12. Verordnung, die Kultur der Forsten betr.	XVIII.	2	68
Von 1796.			
13. Verordnung wegen Aufräumung der Gräben und Wasserableitungen in den Forsten	XVIII.	2	72
Von 1805.			
14. Verordnung, die Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischerei-Exesse betr.	XVIII.	2	74
Von 1811.			
15. Die Verwandlung der ungemessenen Forstdienste in gemessene betr.	XVIII.	2	79

III.

Jagdverwaltung.

	Band	Hft.	S.
Von 1678.			
16. Verordnung, die Jagd und Fischerei betr.	XVIII	2	22
Von 1693.			
17. Verordnung, das Ausgehen mit Jagdgewehren und Schießen betr.	XVIII.	2	27
Von 1695.			
18. Verordnung wegen der Wilddieberei . .	XVIII.	2	27
Von 1728.			
19. Verordnung, Strafe der Wilddieberei betr.	XVIII.	2	28
Von 1733.			
20. Verordnung, die Strafe der Wilddieberei betreffend	XVIII.	2	38
Von 1746.			
21. Verordnung wegen des Herumlaufens der Hunde	XVIII	2	39
Von 1748.			
22. Verordnung gegen die Wilddieberei . .	XVIII.	2	39
Von 1777.			
23. Verordnung wegen des unerlaubten Jagens und Schießens	XVIII.	2	40
Von 1805.			
24. Verordnung wider die Wilddieberei . .	XVIII.	2	75
Von 1821.			
25. Strafbestimmungen wegen Beschädigung der Wildzäune und Befriedigungen der Grundstücke gegen das Wild betr.	XVIII.	2	83

XXIV.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

	Band	Hft.	S.
Von 1840.			
1. Regulativ wegen Verwaltung und Beaufsichtigung der Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- und Schulwaldungen	XIV.	1	80
2. Gesetz wegen der forstlichen Beaufsichtigung der Privatwaldungen	XIV.	1	89
3. Forst-Straf-Gesetz	XIV.	1	91
Von 1841.			
4. Gesetz, die Untersuchung und Bestrafung der Forst- und Jagdverbrechen	XIII.	1	1
5. Instruktion für das Forst- und Jagdschutzpersonal	XIII.	1	32
6. Holztaxe für die herrschaftlichen Forsten der Oberherrschaft	XIII.	1	35
7. Holztaxe für die Unterherrschaft	XIII.	1	43
8. Raff- und Leseholz-, wie auch Waldstreu-Ordnung für die Oberherrschaft	XIII.	1	48
9. Laub-, Raff- und Leseholz-Ordnung für die herrschaftlichen Forsten der Unterherrschaft	XIII.	1	56

XXV.

Fürstenthum Waldeck.

	Band	Hft.	S.
Von 1801.			
Fürstlich Waldeckisches Forst-, Jagd- und Fischerei-Straf-Regulativ	XII.	2	88

XXVI.
Königreich Würtemberg.

I.
Forstverwaltung.

	Band	Hft.	S.
Von 1834.			
1. Die Wirksamkeit des Begnadigungsrechts in Beziehung auf die der Staatskasse nicht zustehenden Theile von Geldbußen betr.	VIII.	1	25
2. Die bisherige Verpflichtung der Oberförster und Förster zum Erscheinen bei Brandfällen betr.	VIII.	1	26
Von 1835.			
3. Die Ablösung des dem Staate in Privat- und Gemeinde-Waldungen zustehenden Aeckerich-Nutzungsrechtes betr.	VIII.	1	27
4. Das Verfahren bei dem Abverdienen öffentlicher Schuldigkeiten betr.	VIII.	1	28
5. Den Verkauf der Eichenrinden betr.	VIII.	1	30.
6. Gesuche um Bau-Erlaubniß in der Nähe von Flößwassern betr.	VIII.	1	31
Von 1836.			
7. Die Ausübung der forstpolizeilichen Strafgewalt durch die Gemeinden betr.	VIII.	1	31
8. Den Holzverkauf in den Staatswaldungen betreffend	VIII.	1	34
Von 1837.			
9. Die Befugniß der K. Finanzkammern, Ortsvorsteher und Gemeinderäthe wegen verübter Forstfrevel mit Freiheitsstrafen zu belegen, betr.	VIII.	1	37
10. Die Verwendung unausgetrockneten Bauholzes betr.	VIII.	1	39
11. Die Bestrafung der K. Würtembergischen und Badenschen Forstfrevler betr.	VIII.	1	40

	Band	Hft.	S.
Von 1838.			
12. Die Aufbereitung der bürgerlichen Holzgaben betr.	VIII.	1	42
Von 1839.			
13. Die Gehalts-Verhältnisse des K. Forstpersonals betr.	VIII.	1	43
14. Die Bestrafung der Verfehlungen gegen die Finanz- und Forstgesetze betr.	VIII.	1	45
Von 1840.			
15. Verordnung, die Forstdienst-Prüfung betr.	IX.	2	111
16. Allgemeine Bedingungen für Holzhauerlohns-Accorde	IX.	2	117

III.

Jagdverwaltung.

	Band	Hft.	S.
Von 1836.			
17. Das Schießen auf Marder innerhalb der Ortschaften betr.	VIII.	1	33
Von 1837.			
18. Die Jagd-Ausübung betr.	VIII.	1	41
Von 1840.			
19. Die Verhütung des unwillkührlichen Losgehens der Jagdgewehre betr.	VIII.	1	45

Sach-Register

der in den Bänden I. mit XX. des Archives der Forst- und Jagdgesetzgebung enthaltenen Forst- und Jagdverordnungen.

Anzeigegebühren und Pfandgelder: I. Bd. 1. H. S. 1. — I. 1. 1. — I. 1. 38. — I. 2. 40. — II. 2. 76. — VII. 2. 5. — X. 2. 62. — XVI. 1. 4. — XVI. 1. 31. — XX. 1. 10. — XX. 1. 34. — XX. 1. 51. — X. 2. 91. — XIX. 2. 9.

Baummessung: VII. 1. 130. — XI. 2. 87.

Besoldung: VII. 2. 40. — II. 2 48. — XVI. 1. 11. — VI. 1. 62.

Denunciationsgebühren der Forst- und Jagdfrevel: XVI. 1. 79. — I. 1. 32. — V. 2. 72.

Diäten: VII. 1. 6. — III. 2. 25. — VII. 2. 1. — VII. 2. 10. — VII. 2. 29. — VII. 2. 45. — XII. 1. 4. — XII. 2. 16. — XIV. 1. 4. — XIV. 1. 4. — XVI. 1. 10. — XVI. 1. 15. — I. 1. 8.

Dienst-Instruktion der Forstbedienten: VI. 2. 49. — VI. 2. 85. — VI. 2. 121. — XVII. 1. 1. — XVII. 2. 52. — XVII. 2. 55. — XVII. 2. 88. — X. 2. 45. — VI. 1. 114. — II. 2. 74. — IV. 2. 48. — IV. 2. 68. — VI. 1. 56. — VI. 1. 68. — XI. 1. 54. — I. 2. 15. — I. 2. 31. — XI. 2. 29. — XIV. 2. 56. — XIV. 2. 57. — XIII. 2. 127. — I. 1. 1. — I. 1. 15. — VI. 2. 17. — V. 1. 7. — V. 1. 8. — V. 1. 60. — V. 1. 121.

— V. 2. 40. — XIII. 1. 32. — VIII. 1. 37. — IX. 1. 10. — II. 2. 48. — III. 2. 49. — VI. 1. 73. — VI. 1. 94. — XIX. 2. 46. — XIX. 2. 47. — XV. 1. 76.

Disciplinarvergehen: XI. 1. 61. — III. 2. 7.

Erhebung der Forstgefälle: II. 2. 27.

Flächenmaaße: I. 1. 59.

Forstbauten: I. 1. 47. — VI. 2. 2.

Forstberechtigungen: VII. 2. 43. — X. 2. 1. — XIV. 1. 13.

Forsthoheit: I. 1. 37. — I. 1. 48. — I. 1. 53. — I. 1. 76. — II. 1. 58. — II. 2. 90. — I. 1. 109. — I. 1. 36. — III. 1. 3. — VII. 2. 49. — I. 1. 19. — I. 1. 120. — VI. 1. 107. — VI. 1. 110. — VI. 1. 118. — XV. 2. 1. — XV. 2. 19. — XIV. 2. 1. — XIV. 2. 9. — VII. 1. 125. — V. 2. 16. — VI. 2. 21. — V. 1. 3. — I. 1. 36.

Forsteinrichtung und Abschätzung: VII. 1. 8. — IX. 1. 10. — IX. 1. 54. — XX. 1. 74. — I. 1. 119. — III. 1. 40. — VII. 2. 14. — VII. 2. 29. — X. 2. 70. — XII. 2. 17. — XVI. 1. 8. — XVI. 1. 11. — XVI. 1. 17. — XVI. 1. 22. — XVI. 1. 49. — XVI. 1. 67. — IV. 2. 3. — III. 1. 3.

Forstetat: I. 1. 43. — I. 1. 47. — II. 2. 94. — III. 1. 67. — III. 2. 25. — III. 2. 25. — IV. 1. 44. — VII. 2. 2. — VII. 2. 5. — VII. 2. 17. — VII. 2. 27. — X. 2. 67. — II. 2. 66. — VI. 1. 72. — II. 1. 21. — II. 1. 33. — II. 1. 52. — II. 1. 53. — XX. 1. 13. — VII. 1. 120. — VII. 1. 123. — VI. 2. 4. — VIII. 1. 1. — V. 2. 59. — X. 2. 121.

Forstgerichtsbarkeit und Forstverwaltung im Allgemeinen: I. 1. 55. — I. 2. 42. — I. 2. 46. — I. 2. 11. — VII. 1. 138. — VI. 2. 111. — XX. 1. 9. — XX. 1. 9. — XX. 1. 35. XII. 2. 83. — X. 2. 97.

Forstlehr-Anstalten, forstlicher Unterricht im Allgemeinen und Prüfungen: I. 1. 71. — VII. 1. 1. — VII. 1. 5. — X. 2. 48. — X. 2. 49. — II. 2. 114. — II. 2. 124. — X. 2. 50. — X. 2. 52. — X. 2. 57. — X. 2. 58. — X. 2. 59. — X. 2. 61. — IX. 2. 5. — X. 1. 5. — X. 2. 3. — X. 2. 66. — XIV. 1. 5. — XVI. 1. 6. — II. 2. 22. — III. 2. 37. — IX. 1. 107. — I. 2. 33. — I. 2. 34. — I. 2. 39. — XIII. 2. 84. — XIII. 2. 92. — XVIII. 1. 16. — IX. 1. 93. — XX. 1. 88. — XII. 1. 73. — IX. 2. 111.

Forstnebennutzung: VII. 1. 6. — III. 2. 25. — VII. 2. 1. — VII. 2. 10. — VII. 2. 29. — VII. 2. 45. — XII. 1. 4. — XII. 2. 16. — XIV. 1. 4. — XIV. 1. 4. — XVI. 1. 10. — XVI. 1. 15. — I. 1. 8.

Forst- und Waldordnungen: XVIII. 2. 85. — VII. 1. 142. — VII. 1. 153. — IV. 1. 70. — VI. 1. 79. — XII. 1. 50. — XII. 2. 120. — XVI. 1. 134. — VI. 1. 97. — XVII. 2. 34. — XVI. 1. 148. — XIII. 1. 95. — XIII. 2. 40. — XIX. 2. 19. — I. 1. 32. — XIII. 1. 112. — XII. 2. 100. — X. 1. 41. — XV. 1. 82. — VI. 2. 131. — XV. 2. 122. — XV. 2. 109. — XVIII. 2. 1. — XVIII. 2. 14. — XVIII. 2. 18. — XVIII. 2. 22. — XVIII. 2. 31. — XIII. 1. 48. — XIII. 1. 56.

Forstpersonal und Amtsverwaltung: VII. 1. 143. — I. 1. 39. — I. 1. 39. — I. 1. 39. — I. 1. 59. — II. 1. 56. — II. 1. 57. — II. 1. 92. — II. 2. 89. — II. 2. 90. — II. 2. 93. — II. 2. 113. — II. 2. 116. — II. 2. 56. — III. 1. 50. — III. 1. 51. — III. 1. 53. — III. 1. 59. — III. 1. 59. — III. 1. 64. — III. 1. 65. — III. 2. 6. — III. 2. 19. — III. 2. 20. — III. 2. 23. — IV. 1. 46. — VII. 2. 3. — VII. 2. 8. — VII. 2. 9. — VII. 2. 10. — VII. 2. 20. — VII. 2. 26. — VII. 2. 42. — IX. 2. 9. — XVI. 1. 2. — X. 2. 62. — X. 2. 63. — X. 2. 64. — XII. 1. 1. — XII. 2. 3. — XII. 2. 5. — XII. 2. 6. — XII. 2. 12. — XII. 2. 20. — XII. 2. 21. — XVI. 1. 5. — XVI. 1. 7. — XVI. 1. 12. — XVI. 1. 16. — II. 2. 34. II. 2. 75. — III. 2. 54. — IV. 1. 10. — IV. 2. 43. — V. 2. 23. — X. 1. 17. — XVIII. 1. 38. — XVIII. 1. 51. — XVIII. 1. 80. — XVIII. 1. 84. — XVIII. 1. 101. — VIII. 1. 26. — VIII. 1. 43. — I. 1. 40. — III. 1. 70. — III. 2. 23. — VII. 2. 1. — VII. 2. 10. — IX. 2. 10. — IX. 2. 13. — X. 1. 3. XVI. 1. 3. — XVI. 1. 15. — XVI. 1. 27. — X. 2. 40. — IV. 2. 73. — VI. 1. 30.

Forstpolizei: VI. 2. 46. — XIX. 1. 84. — IX. 2. 25. — XIV. 1. 10. — XI. 1. 48. — VIII. 1. 31. — I. 1. 123. — III. 1. 47. — XII. 2. 19. — XII. 2. 19. — XX. 2. 14. — VI. 2. 23.

Forstpraktikanten: I. 1. 54. — X. 1. 112. — II. 1. 55. — I. 1. 102. — III. 1. 47. — III. 1. 66.

Forstpurifikation: I. 1. 121. — III. 1. 38.

Forstrugen und Strafwesen: VII. 1. 140. — VII. 1. 153. — VII. 1. 154. — I. 1. 38. — XX. 2. 14. — IV. 1. 56. —

IV. 1. 47. — VII. 2. 11. — IV. 1. 47. — XV. 1. 60. — II. 2. 46. — II. 2. 50. — II. 2. 51. — II. 2. 54. — III. 2. 50. — IV. 2. 71. — VI. 1. 68. — XX. 1. 48. — XX. 1. 48. — III. 2. 72. — XI. 2. 1. — XI. 2. 36. — VII. 1. 141. — VII. 1. 156. — I. 1. 71. — IX. 1. 5. — IX. 1. 7. — XIX. 1. 6. X. 1. 11. — XIV. 1. 1. — XIV. 1. 3. — XVII. 2. 12. — XVI. 1. 59. — XII. 1. 25. — XV. 1. 1. — X. 2. 28. — XIV. 1. 22. — VIII. 1. 47. — IX. 2. 89. — XIII. 1. 63. — II. 2. 3. — XI. 2. 51. — XI. 2. 65. — XI. 2. 100. — XIX. 2. 73. — X. 2. 88. — XVI. 1. 78. — XII. 2. 109. — VI. 2. 3. — X. 1. 35. — XVIII. 1. 12. — XVIII. 1. 28. — XVIII. 1. 71. — XVIII. 2. 45. — XVIII. 2. 74. — XIV. 1. 91. — XIII. 1. 1. — XII. 2. 88. — VIII. 1. 40. — III. 2. 53. — III. 2. 66. — XVII. 1. 15. — IV. 1. 42. — XI. 2. 104. — XX. 1. 90. — XIII. 2. 10. — XIII. 2. 69. — XIII. 2. 128. — XIX. 2. 47. — XIX. 2. 52. — XX. 1. 10. — XV. 2. 79. — VII. 1. 103. — VII. 1. 105. — I. 1. 7. — I. 2. 2. — VII. 1. 123. — XV. 1. 71. — XVIII. 1. 91. — VI. 2. 30. — X. 2. 81. — X. 2. 83. — X. 2. 86. — X. 2. 89. — VIII. 1. 45. — IX. 2. 37. — VIII. 1. 28.

Forstvermessung und Vermarkung: I. 1. 52. — I. 1. 52. — XX. 1. 62. — IX. 1. 65. — XX. 1. 74. — XIX. 1. 11. — XIX. 1. 52. — XX. 2. 20. — II. 2 89. — XVI. 1. 65. — III. 2. 3. — IV. 1. 24. — XX. 1. 14. — I. 1. 1. — I. 1. 54. — IX. 1. 38. — XX. 1. 66. — XI. 1. 80. — XIX. 1. 5. — XIX. 1. 94. — VII. 2. 1. — XVII. 2. 1.

Frohnden: I. 1. 52. — I. 1. 59. — XIII. 2. 34. — XVIII. 2. 79.

Gemeinde-, Körperschafts- und Stiftungs-Waldungen: I. 1. 60. — I. 1. 74. — VII. 1. 83. — IX. 1. 5. — IX. 1. 53. — IX. 1. 54. — IX. 1. 61. — IX. 1. 63. — X. 1. 86. — XX. 1. 73. — XI. 1. 60. — XIX. 1. 1. — XIX. 1. 4. — XIX. 1. 88. — III. 2. 12. — III. 2. 17. — IX. 2. 10. — IX. 2. 108. — IX. 2. 104. — XII. 1. 24. — II. 2. 27. — II. 2. 55. — IV. 2. 47. — IX. 1. 66. — XI. 2. 63. — XI. 2. 64. — XI. 2. 74. — XI. 2. 79. — XIII. 2. 1. — I. 1. 35. — XV. 1. 97. — VIII. 1. 13. — XVIII. 1. 27. — XVIII. 1. 60. — XII. 1. 84. — X. 2. 92. — XIV. 1. 80.

Gemeinheits-Theilungen: XVIII. 1. 44. — IX. 2. 12. — XVI. 2. 7. — XVI. 2. 15. — XVI. 2. 29. — XVI. 2. 35.

Geschäftsbücher: I. 1. 54. — XI. 1. 73. — XI. 1. 81. — XIX. 1. 81. — XIX. 1. 49. — XIX. 1. 87. — IX. 2. 7. —

XVI. 1. 46. — II. 2. 3. — II. 2. 55. — II. 2. 77. — IV. 2. 42. — II. 1. 26. — II. 1. 31. — II. 1. 35. — II. 1. 45. — XX. 1. 7.

Grasnutzung: II. 2. 63. — III. 2. 43. — III. 2. 64. — XX. 1. 5. — VII. 1. 104. — VI. 2. 1. — III. 2. 52.

Holzabgaben im Inlande: I. 1. 43. — III. 1. 35. — VII. 2. 42. — XII. 1. 28. III. 2. 67. — XIX. 2. 16.

Holzentwendung: VII. 1. 152. — XVI. 2. 78. — XVI. 2. 80. — II. 2. 32. — XIX. 2. 65. — XIX. 2. 72. — XX. 1. 1. — XX. 1. 33. — XVIII. 1. 23.

Holzersparung: XI. 2. 62.

Holzfällung: VII. 1. 130. — VII. 1. 155. — XVI. 2. 79. — III. 1. 11. — III. 2. 21. — XII. 2. 15. — XVI. 1. 29. — II. 2. 37. — II. 2. 54. — IV. 2. 46. — XI. 1 90. — II. 1. 18. — XIX. 2. 14. — XIX. 2. 16. — XIX. 2. 18. — XIX. 2. 48. — XIX. 2. 49. — I. 1. 11. — VII. 1. 127. — XVIII. 2. 41.

Holzflößung und Holztriftung: XII. 1. 23. — XII. 1. 39. — XX. 1. 12. — XX. 1. 34. — XII. 1. 117. — XX. 2. 24.

Holzhandel und Holzverkauf: VII. 1. 141. — VII. 1. 143. XVI. 2. 77. — IX. 2. 13. — IX. 2. 22. — II. 2. 26. — III. 2. 47. — VI. 1. 59. — VI. 1. 69. — IX. 2. 133. — III. 2. 71. — XI. 2. 80. — XI. 2. 92. — XIX. 2. 48. — XX. 1. 23. — VII. 1. 100. — V. 2. 33. — VIII. 1. 3. — X. 1. 15. — XVI. 2. 50. — XVI. 2. 64. — XVIII. 1. 50. — XVIII. 1. 56. — XIII. 1. 35. — XIII. 1. 43. — VIII. 1. 34.

Holzhauer-Instruktion: I. 1. 64. — III. 1. 50.

Holzmagazine: IV. 1. 25. — IV. 1. 29. — XI. 2. 34.

Holzsammlung: VII. 1. 130. — VII. 1. 156. — XII. 1. 27. — VI. 1. 61. — XIX. 2. 18. — XIX. 2. 54. — VII. 1. 102. — XVIII. 1. 103. — X. 2. 97. — XVIII. 2. 28.

Holztheuerung: IX. 2. 9.

Holzverwerthung: I. 1. 41. — I. 1. 47. — XVII. 2. 43. — VII. 2. 21. — VII. 2. 32.

Holzzucht und Waldkultur: III. 1. 49. — X. 1. 11. — VII. 2. 37. — VII. 2. 41. — XII. 1. 3. — XVI. 1. 49. — IX. 2. 37. — XII. 2. 23. — III. 2. 56. — VI. 1. 67. — XIX. 2. 53. — XIX. 2, 62. — V. 2. 29. — XVIII. 1. 73. — XX. 2. 1. — XVIII. 2. 29. — XVIII. 2. 30. — XVIII. 2. 30. — XVIII. 2. 68. — IX. 2. 131. — II. 1. 54.

Jagdausübung im Allgemeinen: VII. 1. 131. — VII. 1. 148. — I. 1. 55. — I. 1. 59. — I. 1. 58. — XVI. 1. 26. — X. 2. 41. — XV. 1. 54. — VI. 1. 95. — IX. 2. 88. — XII. 2. 22. — II. 2. 28. — II. 2. 52. — II. 2. 69. — II. 2. 72. — IV. 1. 10. — IV. 1. 39. — XX. 1. 94. — XX. 1. 96. — XIX. 2. 7. — XIX. 2. 14. — XIX. 2. 16. — XIX. 2. 18. — XIX. 2. 49. — XIX. 2. 65. — I. 1. 18. — I. 2. 1. — VI. 2. 19. — XVIII. 1. 3. — XVIII. 1. 7. — XVIII. 1. 20. — XVIII. 1. 25. — XVIII. 1. 30. — XVIII. 1. 74. — XIII. 2. 7. — XIII. 2. 15. — XIII. 2. 29. — XIII. 2. 35. — VI. 2. 20. — VI. 2. 23. — VI. 2. 24. — V. 2. 47. — V. 2. 73. — VIII. 1. 33. — VIII. 1. 41.

Jagdfrevel und Wilddiebstahl: VII. 1. 129. — VII. 2. 31. XVII. 2. 9. — IX. 2. 107. — XVI. 1. 50. — XIV. 1. 78. — X. 2. 28. — VI. 1. 193. — VI. 1. 108. — IX. 2. 52. — II. 2. 32. — XI. 1. 45. — X. 1. 27. — X. 1. 38. — XIX 2. 11. — XIX. 2. 49. — XIX. 2. 60. — XV. 2. 66. — XVIII. 1. 5. XVIII. 1. 59. — XVIII. 1. 94. — V. 2. 36. — XVIII. 2. 27. XVIII. 2. 38. — XVIII. 2. 38. — XVIII. 2. 39. — XVIII. 2. 40. — XVIII. 2. 75.

Jagdordnungen, Jagdregulative und Jagdschutz: VII. 1. 129. — VII. 1. 136. — VII. 1. 143. — XVI. 1. 13. — XII. 2. 120. — XVII. 2. 34. — IX. 2. 103. — XV. 1. 70. — X. 2. 27. — III. 2. 50. — XVIII. 2. 22. — IX. 1. 114. — IX. 1. 109. — IV. 2. 70. — X. 1. 129. — XI. 1. 10. — XI. 1. 19. — XI. 1. 30. — XIX. 2. 19. — XIX. 2. 12. — XIX. 2. 47. — XIII. 1. 112. — VII. 1. 107. — X. 1. 115. — XII. 1. 122.

Laubsammlung: XVI. 2. 75. — I. 1. 64. — III. 2. 43.

Lehenwaldungen: IX. 1. 3.

Mast: VI. 1. 49. — VI. 1. 76. — X. 1. 78.

Messung und kubische Berechnung des Holzes: XVII. 1. 105. — X. 1. 103. — XIX. 1. 82. — VIII. 2. 26. — XIV. 1. 75. — VI. 1. 55. — VI. 1. 56. — XIX. 2. 62. — V. 2. 21. — VI. 2. 27.

Privatwaldungen und Beförsterung derselben: I. 2. 6. — VI. 2. 26. — XII. 2. 25. — XII. 2. 26. — XIV. 1. 89. — XVI. 2. 76. — VII. 1. 155. — XVI. 2. 79. — I. 1. 51. — X. 2. 102. — IX. 2. 99. — XV. 1. 51. — XIV. 1. 21. — IX. 2. 25. — IV. 2. 45. — I. 1. 16. — XVIII. 1. 27.

Raubzeug: III. 2. 65. — XIX. 2. 14.
Realbestand der Waldungen: VII. 2. 12. — VII. 2. 42. — XVI. 1. 1. — X. 2. 64. — III. 2. 70.
Rechnungswesen: I. 1. 63. — I. 1. 71. — XIX. 1. 95. — II. 2. 81. — II. 2. 87. — II. 1. 59. — VII. 2. 5. — VII. 2. 30. — XVI. 1. 32. — IX. 2. 15. — III. 2. 43. — IV. 1. 8. — IV. 1. 11. — IV. 2. 71. — IV. 2. 75. — II. 1. 20. — II. 1. 48. — II. 1. 49. — XIX. 2. 10. — XX. 1. 32. — V. 2. 26. — XVIII. 1. 31. — V. 2. 50. — II. 1. 22.
Registratur-Ordnung: X. 1. 94. — XI. 1. 63. — IV. 2. 67. — II. 1. 20.
Rindennutzung: I. 1. 55. — XV. 1. 66. — VIII. 1. 30.
Schlag- und Waldräumung: IX. 1. 61.
Schuß- und Fanggelder: XIX. 2. 70.
Staatswald-Inventare: VII. 2. 3.
Steinbrüche und Kiesgruben: VII. 2. 46. — IX. 2. 5. — XII. 1. 1. — XVI. 1. 10.
Steuer: XII. 1. 47. — VII. 1. 130. — I. 1. 89. — II. 1. 23. — XII 1. 134.
Streurechen und Streunutzung: VII. 1. 148. — VII. 2. 41. — XV. 1. 56. — XII. 1. 26. — XV. 1. 51. — XV. 1. 52. — XIV. 1. 21. — XV. 1. 59. — IX. 1. 83. — XI. 2. 84. — XVI. 2. 2. — XII. 2. 36.
Torflager: I. 1. 40. — I. 1. 41. — X. 1. 92. — IX. 2. 1. — X. 2. 43. — XX. 1. 1. — XX. 1. 11.
Verpachtung der Jagden: I. 1. 42. — I. 1. 58. — I. 1. 74. XVII. 1. 107. — I. 1. 76. — II. 2. 112. — III. 1. 69. — XIV. 1. 11. — V. 2. 6. — VI. 2. 7. — VIII. 1. 4.
Waffengebrauch: XX. 2. 19. — IX. 1. 103. — X. 1. 24. — V. 2. 3. — XVIII. 1. 1. — XVIII. 1. 76. — XVIII. 2. 27.
Waldausstockung: XVI. 1. 73.
Waldbrände und Löschanstalten: VI. 2. 107. — III. 1. 68. — IX. 2. 105.
Waldbevastation: X. 1. 93. — XIX. 1. 84. — IX. 2. 43. — XIX. 2. 46. — XIX. 2. 59. — VII. 1. 125. — X. 1. 18. — XVIII. 1. 5. — XVIII. 1. 13. — XVIII. 1. 22. — XVIII. 1. 33. — XVIII. 1. 68. — XVIII. 1. 85. — XVIII. 1. 99. — XV. 2. 106. — XI. 2. 102.
Waldpläne und Karten: XI. 1. 77. — XIX. 1. 76. — XIX. 1. 11. — XIX. 1. 52. — I. 2. 49. — XII. 2. 10.

Waldschutz: VI. 2. 42. — X. 2. 63. — X. 2. 65. — VII. 1. 99. — I. 1. 19. — XVIII. 1. 10. — XII. 2. 88. — X. 2. 99. — I. 2. 82.

Waldservitute: VII. 2. 11. — IV. 1. 8.

Waldverkäufe: IX. 1. 1. — II. 1. 93. — II. 1. 103. — II. 1. 121. — II. 1. 123. — XII. 1. 3. — IV. 1. 24. — XVIII. 1. 8. — V. 2. 15.

Waldvisitationen und Forstbereisungen: XIX. 1. 95. — XVI. 1. 1.

Waldwegbau: XIX. 1. 51. — XVI. 1. 49. — I. 1. 7.

Wildhegung: VI. 1. 107. — XIX. 2. 18. — XIX. 2. 52. — XIX. 2. 53. — XIX. 2. 54. — XVI. 2. 1. — XVIII. 1. 93. — VI. 2. 40. — VI. 2. 26.

Wildschaden: I. 1. 1. — VI. 1. 10. — VI. 1. 11. — VI. 1. 14. — X. 1. 8. — VII. 2. 36. — IX. 2. 105. — XII 1. 35. — IV. 1. 9. — IV. 1. 21. — II. 2. 5. — II. 2. 38. — XI. 1. 1. — IV. 1. 30. — IV. 1. 32. — IV. 1. 32. — IV. 1. 35. — IV. 1. 35. — XIII. 2. 34. — I. 1. 15. — VI. 2. 16. — VI. 2. 32. — V. 2. 41. — XII. 1. 109. — XVIII. 2. 83.

Zugutmachung der Forstprodukte: III. 2. 48. — X. 2. 39.

Druckfehler.

Archiv XIX. Bd. 2. Heft Seite 1 Zeile 2 von oben statt Legislatoren muß es heißen: Legislaturen.

Seite 2 Z. 17 v. ob. statt Arrarials lies Areals.

S. 2. Z. 20 v. ob. fehlt nach dem Worte Areal hat.

S. 3. Z. 22. v. ob. muß es heißen: als Besoldung beziehen die Inspektoren (etwa die Hälfte ohne Dienstgründe in den Städten wohnend) neben einer ꝛc.

S. 4. Z. 5. v. o. vor Justizämtern muß gesetzt werden „den"

S. 5. Z. 7. v. u. nicht war sondern ward.

S. 5. Z. 2. v. u. vor alles, welches Wort klein zu schreiben, kein . sondern ;